Vergleich des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes mit dem österreichischen Entwurf zu einem Jugendwohlfahrtsgesetz

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Breslau

vorgelegt von

Margarete von Bülow

Referendarin am Amtsgericht Charlottenburg

1934

Selbstverlag Berlin W 62, Lutherstraße 5

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Wegner.

Druck von Konrad Triltsch, Würzburg-Aumühle.

Für das freundliche Entgegenkommen, welches mir bei meiner Arbeit von vielen Seiten, insbesondere von dem Deutschen Jugendarchiv, dem Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, der Reichstagsbibliothek und dem Institut für ausländisches und internationales Privatrecht durch die Erlaubnis zur Benutzung der einschlägigen Literatur zuteil geworden ist, spreche ich meinen verbindlichsten Dank aus.

Inhalt.

1.

Entstehung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes und des österreichischen Entwurfs zu einem Jugendwohlfahrtsgesetz.

Am 1. April 1924 trat im Deutschen Reiche das am 14. Juni 1922 vom Reichstag verabschiedete „Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt" in Kraft[1]). 4½ Jahre später, am 25. September 1928, legte die österreichische Bundesregierung dem Nationalrat den Entwurf eines „Bundesgesetzes über die Förderung der Jugendwohlfahrt (Jugendwohlfahrtsgesetz)" vor[2]). Dieser Entwurf wurde dem „Ausschuß für soziale Verwaltung" zur Beratung überwiesen, ist aber nicht Gesetz geworden.

Bei einem Vergleich des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt (RJWG.) mit dem österreichischen Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der Jugendwohlfahrt (ö. E.) ist ihre große Ähnlichkeit auffallend, die durch die Rechtsangleichungsbestrebungen bereits herbeigeführt worden ist, in einzelnen Punkten bestehen jedoch noch grundsätzliche Unterschiede. Diese sollen hier behandelt werden[3]) unter Berücksichtigung der Gründe, welche zu der verschiedenen Regelung geführt haben und als Anregung zu einer Verbesserung des deutschen Jugendwohlfahrtsrechts.

Die Jugendwohlfahrtspflege hat in Österreich eine ähnliche Entwicklung genommen wie im Deutschen Reiche, weil die Verhältnisse dort ähnlich lagen. In beiden Ländern reichen die Bestrebungen zur Schaffung eines umfassenden Jugendschutzes bis in die Zeit vor dem Kriege zurück. Veranlaßt wurden sie durch die steigende Jugendnot, die mit der Zunahme der Industrialisierung

---

[1]) Das Gesetz gelangte einstimmig zur Annahme, 225. und 226 Sitzung, S. 7769 folg., 7797 der Stenographischen Berichte. Es wurde nebst dem dazugehörigen Einführungsgesetz am 9. 7. 22. vom Reichspräsidenten gemäß Art. 70 RV. unter verantwortlicher Gegenzeichnung des Reichsministers des Innern ausgefertigt und in der am 29. 7. 22. ausgegebenen Nr. 54 des RGBl. von 1922, S. 633 folg. verkündet.

[2]) Nr. 205 der Beilagen des Nationalrats, III. Gesetzgebungsperiode, 1928. Österreichische Staatsdruckerei, Wien.

[3]) Damit eröffnet sich von selbst das Verständnis für die Bedeutung und Tragweite der Einzelvorschriften, die nicht alle herangezogen werden können.

und der daraus sich entwickelnden Veränderung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse namentlich in den Großstädten entstand. Gegenüber den wachsenden gesundheitlichen und sittlichen Gefahren war der dem Jugendlichen durch die Familie gewährte Schutz unzulänglich. Die Möglichkeit der Ausübung elterlicher Zucht war herabgemindert, da die Eltern in weit höherem Maße als früher genötigt waren, ihren Erwerb außerhalb des Hauses zu suchen. Die Jugend verwahrloste infolgedessen in einem früher nicht gekannten Maße. Diese Mißstände haben sich in der Kriegs- und Nachkriegszeit noch verschärft. Die Arbeitslosigkeit und die damit verbundene Geldknappheit der Eltern wirkte sich naturgemäß auch auf die Gesundheit der Jugend ungünstig aus [4]). Welche sittlichen Gefahren die lange andauernde Arbeitslosigkeit der Jugendlichen in sich birgt [5]), zeigen vor allem die Statistiken der straffälligen Jugendlichen [6]).

Nicht nur um das Schicksal des einzelnen Jugendlichen handelt es sich, sondern um die Belange der Allgemeinheit. Infolge der gesundheitlichen Schädigungen in der Jugend wächst eine schwächliche Generation heran, die dem Lebenskampfe nicht gewachsen ist, und infolge der sittlichen Verwahrlosung nehmen Unsicherheit und Verbrechen im Staate allmählich zu. Verarmte, körperlich Verelendete und moralisch Entgleiste belasten, weil sie zum großen Teil aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden müssen, die Allgemeinheit mit Ausgaben, die weit größer sind, als die Kosten einer angemessenen Jugendfürsorge für sie gewesen wären. In weiten Kreisen kam angesichts dieser immer klarer zu Tage tretenden Mißstände die Erkenntnis zum Durchbruch, daß die Sorge für das Wohl der Jugend nicht eine reine Privatangelegenheit der Familien sei, sondern daß auch die Allgemeinheit ein erhebliches Interesse daran hat, und daß deshalb dort, wo die Familien und die zunächst erziehungsberechtigten und -verpflichteten Eltern versagen, die öffentliche Jugendhilfe ergänzend und helfend einzugreifen berufen sei. Aus diesen Erwägungen heraus ist die Forderung nach einem Jugendschutzgesetz entsprungen.

---

[4]) Ruth Weiland, Die Kinder der Arbeitslosen, Berlin 1933.

[5]) Lisbeth Franzen-Hellersberg, Jugendpflege und Jugendrecht im neuen Staat, Tübingen 1934: „Die Jugendlichen erkannten: Wir sind gänzlich überflüssig; keine Fabrik, kein Büro, kein Lagerplatz, kein Meister, niemand braucht uns".

[6]) Statistik aus dem Jahre 1930 von Jakoby, Sonderdruck der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin.

Elsa von Lißt, Die Kriminalität der Jugendlichen in Berlin in den Jahren 1928, 1929 und 1930, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 52, 250/51: „Vor allen Dingen ist es die Arbeitslosigkeit mit allen ihren Folgeerscheinungen, die wir als d a s Problem hinter den Zahlen der Kriminalität der Jugendlichen sehen. Die ganze Gereiztheit, die Verbitterung, ja die Verzweiflung der Menschen, die lange erwerbslos sind, tritt oft mannigfaltig bei der Begehung von Straftaten hervor". JW. 1931, 637 folg.

Schon im Juni 1918 war in Österreich ein „Gesetzentwurf über die Fürsorge für die bedürftige Jugend (Jugendschutzgesetz)" fertiggestellt worden [7]). Wenn dieser auch nicht zur Beratung gekommen ist, ist er doch beachtenswert, weil das RJWG. sich mehrfach an ihn angelehnt hat [8]). Im Juli 1918 entschloß sich die preußische Staatsregierung zu einer landesgesetzlichen Regelung der Aufgaben der Jugendfürsorge und legte dem Landtage den Entwurf eines Jugendfürsorgegesetzes vor, welcher schon die Errichtung von Jugendämtern vorsah und die Berufsvormundschaft, das Pflegekinderwesen und die Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger als Aufgaben der Jugendämter regelte. Der Ausschuß des Abgeordnetenhauses, dem der Entwurf überwiesen worden war, änderte dessen Überschrift „Jugend f ü r s o r g e-gesetz" in „Jugend w o h l f a h r t s gesetz" um. Dieser preußische Entwurf, der auch nicht Gesetz geworden ist, wurde die Grundlage für das „Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt". Dieses hat wiederum dem österreichischen Regierungsentwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der Jugendwohlfahrt (Jugendwohlfahrtsgesetz) von 1928 zum Vorbilde gedient. Parlamentarisch ist dieser österreichische Regierungsentwurf nicht über die ersten Stadien einer allgemeinen Beratung in dem zuständigen Ausschuß des Nationalrats hinausgekommen. In den folgenden Jahren ist er aber durch Abänderungen und Zusätze der Arbeitsgemeinschaft für öffentliche Jugendfürsorge in Österreich zweimal verbessert worden, zuletzt nach den Beschlüssen der Jahresversammlung der Arbeitsgemeinschaft vom 16./17. März 1931. Auch dieser letzte Entwurf ist jedoch nicht Gesetz geworden.

Die schon jetzt zwischen dem RJWG. und dem ö. E. bestehende zum Teil sachliche, zum Teil wörtliche Übereinstimmung ist durch die 1926 gegründeten Rechtsausschüsse der deutsch-österreichischen und der österreichisch-deutschen Arbeitsgemeinschaft herbeigeführt worden [9]). Diese Ausschüsse haben es sich zum Ziele gesetzt, das gesamte Gebiet des Rechts unter dem Gesichtspunkt der Möglichkeit einer Rechtsangleichung oder doch Rechtsannäherung beider Länder wissenschaftlich zu durchforschen und die Ergebnisse auf dem Gebiete der Gesetzgebung, der Rechtsprechung, der Verwaltung und des Schrifttums zu verwerten [10]). Da das RJWG. bereits jahrelang in Gel-

---

[7]) Entwurf 1918, Staatsdruckerei Wien.

[8]) Nach einer Mitteilung von Prof. Bartsch, Wien, in der Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge XX, 11, S. 174.

[9]) Am 1. 12. 26 ist von der deutsch-österreichischen Arbeitsgemeinschaft ein Rechtsausschuß mit acht Unterausschüssen gegründet worden. Deutsche Einheit 1930, Folge 11. DJZ. 1932, 74.

1927 wurde der „Reichsausschuß für soziale Fragen der deutsch-österreichischen Arbeitsgemeinschaft gegründet. Soziale Praxis 1929, 12, S. 284/85.

[10]) Insbesondere die Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien hat mit der deutschen Wissenschaft und der praktischen Fürsorge im

tung war, als der ö. E. geschaffen wurde, konnte man sich für diesen die mit dem RJWG. gemachten Erfahrungen zunutze machen und manches zweckmäßiger gestalten, als es in dem RJWG. geschehen ist. Aus der in dem ö. E. vorgesehenen Regelung können wiederum Anregungen für die Verbesserung des deutschen Jugendwohlfahrtsrechts geschöpft werden.

2.

Rechtliche Grundlagen des Reichsjugendwohlfahrtgesetzes und des österreichischen Entwurfs zu einem Jugendwohlfahrtsgesetz.

Als das Deutsche Reich und Österreich 1918 neue Verfassungen erhielten, wurde in beiden Ländern die Zuständigkeit für die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt der Zentralgewalt, dem Reiche bezw. dem Bunde zugewiesen. Da auf Grund der Bestimmungen dieser Verfassungen das RJWG. und der ö. E. geschaffen worden sind, ist es erforderlich, sich die einschlägigen Vorschriften kurz vor Augen zu führen. Wie das Deutsche Reich damals, so war auch Österreich ein Bundesstaat [1]). Österreich hat diese Staatsform auch beibehalten [2]). Es wird aus der bundesunmittelbaren Stadt Wien und acht Ländern gebildet [3]), die ihre Angelegenheiten auf den ihnen von dem Bunde überlassenen Gebieten gesetzgeberisch regeln können [4]). Das Deutsche Reich ist jetzt ein Einheitsstaat [5]). Das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. 1. 1934 stellt in einem Vorwort ausdrücklich fest, daß das deutsche Volk über alle innerpolitischen Grenzen und Gegensätze hinweg zu einer unlöslichen Einheit verschmolzen ist. Es ordnet daher an, daß

Deutschen Reiche in enger Fühlung gestanden und die Rechtsangleichungsbestrebungen gefördert.

[1]) Österreich hat durch VO. der Bundesregierung vom 24. 4. 34, BGBl. Nr. 70, eine neue Verfassung erhalten.

[2]) Art. 1 BV.

[3]) Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg.

[4]) Art. 2 BV.

[5]) Vgl. Staatsrat Prof. Dr. Carl Schmitt: Ein Jahr nationalsozialistischer Verfassungsstaat, Deutsches Recht IV, 2 (25. 1. 34), S. 27. Ferner: Staat, Bewegung, Volk, Heft 1 der Schriftenreihe „Der Deutsche Staat der Gegenwart“, Hamburg 1933. Ferner: Jugend und Recht VIII, 5 (15. 5. 34), S. 68/70.

die Volksvertretungen der Länder aufgelöst werden[6]), ihre Hoheitsrechte auf das Reich übergehen und die Landesregierungen von diesem Tage an der Reichsregierung unterstehen[7]). Die Wahrnehmung der Hoheitsrechte wird durch die Erste Verordnung über den Neuaufbau des Reichs den Landesbehörden zur Ausübung im Auftrage und im Namen des Reichs insoweit übertragen, als das Reich nicht allgemein oder im Einzelfalle von diesen Rechten Gebrauch macht[8]).

Sowohl im Deutschen Reiche als auch in Österreich bestand in den Gliedstaaten auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrtspflege eine große Mannigfaltigkeit in Bezug auf die Organisation und die gesetzlichen Bestimmungen, die zu starker Zersplitterung der Kräfte und oft zu einem Neben- und Gegeneinanderarbeiten führte. An einzelnen Stellen wurde zuviel an öffentlicher Fürsorge getan, andere ließen es an den notdürftigsten Einrichtungen zur Linderung dringender Notstände fehlen. Das hatte in beiden Staaten zu dem Bestreben geführt, die bisher verschieden geregelten Aufgaben der öffentlichen Jugendfürsorge durch Reichs- bezw. Bundesgesetz einheitlich zu regeln und in den Jugendämtern einheitliche Organe für die Ausübung der Jugendfürsorge zu schaffen.

Diese Bestrebungen finden in der Deutschen Reichsverfassung in den Grundrechtsartikeln 119 bis 122, insbesondere in den Artikeln 120 und 122, ihren Niederschlag. Neben anderen Gesetzen[9]) zum Wohle der Jugend ist auch das RJWG. zur Ausführung des in diesen Artikeln niedergelegten Programms erlassen worden. Das Reich hatte sich gemäß Art. 7 Nr. 5, 7 und 8 RV. die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Armenrechts, der Bevölkerungspolitik, der Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge und des Gesundheitswesens vorbehalten, außerdem nach Art. 9, soweit ein Bedürfnis für den Erlaß einheitlicher Vorschriften vorhanden war, auch für die darüber hinausgehende Wohlfahrtspflege. Allerdings hatte nicht das Reich allein auf diesen Gebieten ein Gesetzgebungsrecht, sondern neben ihm hatten die Länder das Recht, auf den im Art. 7 RV. aufgezählten Gebieten Gesetze zu erlassen[10]), und zwar insoweit, als das Reich nicht von seiner Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch machte. Das Reich hatte hier also nur eine mit den Ländern geteilte Gesetzgebungsbefugnis. Regelte nun ein Reichsgesetz ein Gebiet des Art. 7 RV., so traten die dieselbe Materie regelnden landesgesetzlichen Bestimmungen außer Kraft, denn gemäß Art. 13 RV. brach Reichsrecht Landesrecht. Durch die im RJWG.

---

[6]) Art. 1 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs. Hierzu Erste VO. über den Neuaufbau des Reichs vom 2. 2. 34.

[7]) Art. 2 des Gesetzes.

[8]) § 1 der VO.

[9]) Z. B. dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. 7. 21.

[10]) Art. 12, I RV.

erfolgte reichsrechtliche Regelung der Aufgaben der Jugendwohlfahrtspflege sind also die zahlreichen landesrechtlichen Vorschriften auf diesem Gebiete insoweit außer Kraft getreten, als sie nicht etwa lediglich eine Ergänzung des RJWG. darstellen.

In Österreich stand die Gesetzgebung ebenso wie im Deutschen Reiche teils dem Bunde, teils den Ländern zu [11]). Das ausschließliche Gesetzgebungsrecht hatte der Bund sich vorbehalten für Einrichtungen zum Schutze der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste oder sonst gefährliche Personen [12]) und auf dem Gebiete des Gesundheitswesens [13]). Da die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aber als eine Angelegenheit der Grundsatzgesetzgebung des Bundes erklärt worden war, in der den Ländern der Erlaß von Ausführungsvorschriften zu den von dem Bunde aufgestellten Grundsätzen, sowie die Vollziehung zustand, konnte sich die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes im Gesundheitswesen nur auf dieses mit Ausnahme der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge beziehen [14]). Auch im Armenwesen und in der Bevölkerungspolitik war der Bund nur für die Grundsatzgesetzgebung zuständig [15]). Im Rahmen der von ihm gegebenen Richtlinien konnten die Länder daher auf diesen Gebieten nach ihrem Dafürhalten weitere Gesetze erlassen [16]). Da aber ein Grundsatzgesetz des Bundes zu seiner Wirksamkeit erst der Ausführungsvorschriften durch ein Landesgesetz bedurfte, war dem Bunde ein Einfluß auf den Erlaß derselben eingeräumt worden [17]). Das Bundesgesetz konnte dafür eine Frist bestimmen, die jedoch ohne Zustimmung des Länder- und Ständerats nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als ein Jahr sein durfte [18]). Wurde die durch das Bundesgesetz bestimmte Frist von einem Lande nicht eingehalten, so ging die Zuständigkeit zum Erlaß des Ausführungsgesetzes für dieses Land auf den Bund über. Sobald das Land aber ein Ausführungsgesetz erließ, sollte das des Bundes außer Kraft treten. Da in Sachen der Grundsatz-

---

[11]) Art. 10, 11, 12 B-VG.

[12]) Art. 10 Nr. 6 B-VG., Art. 34 Nr. 6 BV. Deshalb bestimmt § 45 ö. E., daß die Erziehung von Unmündigen oder Jugendlichen, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen haben, durch besondere B u n d e s - gesetze geregelt wird.

[13]) Art. 10 Nr. 12 B-VG.

[14]) Breunlich, Das österreichische Jugendwohlfahrtsgesetz, Lehrlingsschutz, Jugend- und Berufsfürsorge VI, 1, S. 5: „Der Hinweis auf die Gesundheitsbehörden in § 2, II ö. E. war daher verfassungswidrig und deshalb zu streichen".

[15]) Art. 12, I Nr. 2 B-VG.

[16]) § 47 ö. E., Art. 15, VII B-VG.

[17]) § 47 ö. E.

[18]) Art. 15, VI B-VG. Die Fristbestimmung lautet jetzt: Die Frist darf nur dann kürzer als sechs Monate oder länger als ein Jahr sein, wenn sich der Länderrat nicht in seinem Gutachten, das in diesem Falle ein Pflichtgutachten ist, gegen diese Frist ausgesprochen hat. Art. 39, II BV.

gesetzgebung die Vollziehung der in ihren Grundzügen bundesgesetzlichen Normen den Ländern oblag, stand dem Bunde in diesen Angelegenheiten auch das Recht zu, die Einhaltung der von ihm erlassenen Vorschriften zu überwachen [19]).

Durch die österreichische Verfassung von 1934 sind die Befugnisse der Länder gegenüber dem Bunde auf den genannten Gebieten nicht geändert, sonst jedoch zum Teil erweitert worden. So war in dem Bundes-Verfassungsgesetz von 1920 die Gesetzgebung über das Heimatrecht [20]), sowie über die Abschaffung und Abschiebung [21]) ausschließliche Bundessache, während der Bund in der neuen Verfassung auf diesen Gebieten auf die Grundsatzgesetzgebung beschränkt worden ist [22]).

Während im Deutschen Reiche also für die in dem RJWG. geregelten Materien eine zwischen Reich und Ländern geteilte Gesetzgebungsbefugnis bestand, die das Reich ermächtigte, diese Gebiete, wenn es sie in die Hand nehmen wollte, bis ins einzelne gesetzgeberisch zu regeln, hatte der österreichische Bund in den meisten in dem ö. E. geregelten Angelegenheiten nur die Grundsatzgesetzgebung, während der Erlaß von Ausführungsvorschriften und die Vollziehung den Ländern vorbehalten war. Nur für die Einrichtungen zum Schutze der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste oder sonst gefährliche Personen stand dem Bunde die ausschließliche Gesetzgebung zu. Tatsächlich hat das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht auf dem Gebiete des Jugendwohlfahrtsrechts nicht in vollem Umfange Gebrauch gemacht. Einzelne Zweige regelt es allerdings bis in Einzelheiten hinein. Im ganzen hat der Gesetzgeber sich aber damit begnügt, ein Rahmengesetz zu schaffen, zu dessen Durchführung die Länder Ausführungsgesetze erlassen können. Der ö. E. m u ß t e sich gemäß Art. 12 B-VG. auf die Aufstellung von Grundsätzen beschränken, der deutsche Gesetzgeber hat sich f r e i w i l l i g mit Rahmenvorschriften begnügt, sodaß trotz verfassungsrechtlich nicht gleicher Gesetzgebungsbefugnis tatsächlich der Umfang und Aufbau des RJWG. und des ö. E. einander sehr ähnlich geworden sind, insbesondere seit den Abstrichen am RJWG. durch die Verordnung über das Inkrafttreten dieses Gesetzes vom 14. 2. 1924 [23]). Durch diese Verordnung, die der bedrängten Finanzlage des Staates und der Gemeinden Rechnung trug, trat eine vorläufige Befreiung von der Durchführung der Bestimmungen ein, die neue

[19]) Art. 15, VIII B-VG., Art. 39, V BV.

[20]) Art. 11 Nr. 1 B-VG.

[21]) Art. 10 Nr. 3 B-VG. Die Abschiebungs- und Abschaffungsgesetzgebung war erst durch die zweite Bundesverfassungsnovelle vom 1. 10. 29, BGBl. Nr. 367, ausnahmslos als Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung erklärt worden. Adamovich-Froehlich S. 12.

[22]) Art. 36 Nr. 6, 7 BV.

[23]) Diese Verordnung ist auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. 12. 23, RGBl. II, 1179, erlassen worden.

Aufgaben oder eine wesentliche Erweiterung bereits bestehender Aufgaben für die Träger der Jugendwohlfahrtspflege enthielten. Die Einschränkungen erfolgten hauptsächlich, weil bei Zuweisung dieser Aufgaben an die Länder und Gemeinden gleichzeitig die Mittel zu ihrer Durchführung gemäß § 59 des Finanzausgleichsgesetzes [24]) vom Reiche hätten zur Verfügung gestellt werden müssen. Auch die Vorschriften über das Reichsjugendamt sind durch diese Verordnung vorläufig außer Kraft gesetzt worden [25]).

Die Rechtsprechung in Streitigkeiten aus dem RJWG. stand teils den Ländern, teils dem Reiche zu. Da die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übergegangen sind [26]), ist auch ihre Rechtspflege auf das Reich übergeleitet worden [27]). Über Rechtsbeschwerden aus dem RJWG. entscheidet im letzten Rechtszuge das Reichsgericht [28]). Zuständigkeitsstreitigkeiten der JA. eines Landes gehören vor das oberste Landesgericht, von JA. verschiedener Länder vor das Bundesamt für das Heimatwesen [29]). In Österreich ist die Gerichtsbarkeit schon seit der Verfassung von 1920 in allen Fällen Bundessache [30]).

3.

Begriffe des Jugendrechts.

Voraussetzung zum Verständnis der Gesetzestexte und vor allem des RJWG. ist die Kenntnis der üblichen begrifflichen Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsrechts. Der umfassendste Begriff ist der der Jugendwohlfahrt. Jugendwohlfahrt ist der Zustand, welchen sich das RJWG. und der ö. E. zum Ziele gesetzt haben, nämlich das körperliche, geistige und sittliche Wohl der Jugend [1]). Der Zustand der Wohlfahrt der Jugend soll herbeigeführt werden durch die Jugendwohlfahrtspflege. Diese umfaßt die Gesamtheit der Bestrebungen zur Förderung der Jugend aller

---

[24]) Gesetz über den Finanzausgleich vom 23. 6. 23, in der Fassung vom 27. 4. 26.

[25]) Das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs erfordert folgerichtig jetzt die Errichtung des Reichsjugendamts.

[26]) Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. 1. 34 nebst VO. über den Neuaufbau des Reichs vom 2. 2. 34.

[27]) Erstes Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. 2. 34.

[28]) § 18 RJWG., Art. 9 EG RJWG.

[29]) § 7, II RJWG., Art. 9 EG RJWG. Dieses Amt ist 1870 durch das Unterstützungswohnsitzgesetz des Norddeutschen Bundes vom 6. 6. 1870 gegründet worden und hat aus jener Zeit noch seinen Namen behalten.

[30]) Art. 82 B-VG., Art. 98 BV.

[1]) §§ 22, II; 25, II; 39, I; 60, I RJWG.

Altersklassen. Sie kann sowohl von behördlicher Seite als auch von freien Vereinigungen oder Einzelpersonen ausgeübt werden.

Unter der Bezeichnung Jugendhilfe faßt das RJWG. die Begriffe Jugendfürsorge und Jugendpflege zusammen[2]). Jugendfürsorge stellte den Teil der Jugendwohlfahrtspflege dar, der sich mit den helfenden und heilenden Maßnahmen für die gefährdete, kranke oder bereits gefallene Jugend befaßt[3]). Die Jugendpflege beschäftigt sich mit der Förderung gesunder Jugend durch vorbeugende und stärkende Maßnahmen. Während die Jugendfürsorge den Jugendlichen, der bereits von der Gesellschaftsordnung abgewichen ist oder abzuweichen droht, wieder in die Gesellschaft einzugliedern versucht, will die Jugendpflege den sich innerhalb der Gesellschaftsordnung bewegenden Jugendlichen tüchtiger und brauchbarer machen[4]).

Von jeher haben die Kirche, Vereine und einzelne Personen sich der hilfsbedürftigen Jugend angenommen, und erst als die Jugendnot einen für die Zukunft unseres Volkes bedenklichen Umfang annahm, hat sich der Staat dieser Aufgabe zugewandt. Wird die Jugendhilfe von dem Staat, einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts[5]), also von einer Behörde ausgeübt, so heißt sie öffentliche Jugendhilfe. Diese umfaßt nach der in dem RJWG. gegebenen Erläuterung des Begriffs alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt[6]). Die Organe der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter, Landesjugendämter und Reichsjugendamt) heißen Jugendwohlfahrtsbehörden[7]). Jugendhilfe und Jugendwohlfahrtspflege sind also nach dem RJWG. Ausdrücke für den selben Begriff[8]). In der Praxis wird Jugendhilfe aber nicht gleichgesetzt mit Jugendwohlfahrtspflege, sondern nur als ein bestimmter Ausschnitt davon verstanden, als ein Mittel neben zahlreichen anderen zur Erreichung des

---

[2]) Klammerdefinition des § 2, II RJWG.

[3]) Die „offene" Fürsorge läßt das Kind in der gewohnten Umgebung (Beratungsstelle, Schutzaufsicht), die „geschlossene" bringt es für den ganzen Tag in einer Anstalt unter (Waisenhaus), die „halboffene" nur für einen Teil des Tages (Krippe, Kindergarten, Hort).

[4]) Begründung zu dem Entwurf des RJWG. S. 23.

[5]) Im Deutschen Reiche ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ernannt worden. Mit der Verleihung der öffentlich-rechtlichen Persönlichkeit ergibt sich automatisch, daß die Parteistellen Behördeneigenschaft erhalten. Ihre Tätigkeit ist daher ein Teil der öffentlichen Verwaltung. Die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt übt also öffentliche Wohlfahrtspflege aus.

[6]) § 2, II RJWG.

[7]) § 2, I RJWG.

[8]) Vgl. §§ 6, 9 und 11 RJWG.

Zweckes der Jugendwohlfahrt [9]). Jugendwohlfahrtspflege ist der umfassendere Begriff, indem sämtliche zum Wohl der Jugend getroffenen Maßnahmen darunter fallen, außer der in dem RJWG. geregelten Jugendhilfe also auch alle die in anderen Gesetzen festgelegten Aufgaben, wie die Bildungsaufgabe der Schule, der arbeitsrechtliche und sittliche Jugendschutz, die Jugendgerichtsbarkeit und andere [10]). Die Jugendhilfe bildet also nur eine Teilaufgabe der Jugendwohlfahrtspflege. Die Begriffe werden infolge ihrer Ähnlichkeit häufig nicht streng auseinander gehalten. Eine klare Unterscheidung ist vor allem darum schwierig, weil die Bedeutung sich gewandelt hat [11]). Beispielsweise erstreckte sich die Jugendpflege nach einem Erlaß des Preußischen Kultusministers vom Jahre 1911 nur auf die schulentlassene Jugend [12]), nach dem RJWG. dagegen bezweckt sie als ein Teilgebiet der Jugendhilfe die Förderung der Jugend aller Altersklassen; im Laufe der Entwicklung der letzten Jahre ist aber der Teil, der sich mit der Jugend vom zehnten Jahre an befaßt, wieder als Aufgabengebiet aus der Jugendhilfe ausgeschieden und fällt zusammen mit der Jugendbewegung [13]) unter den Begriff der Jugendführung [14]).

Unter „Jugend" und „Kindern" sind alle Minderjährigen zu verstehen. Sie werden bis zum vollendeten ersten Lebensjahre Säuglinge, vom 1. bis zum 6. Jahre Kleinkinder, vom 6. bis zum 14. Jahre Schulkinder und vom 14. bis zum 21. Jahre Jugendliche genannt. Innerhalb der beiden

[9]) Behrend S. 59. In der Praxis werden die Begriffe Fürsorge und Wohlfahrtspflege gleichgesetzt. Vgl. Harald Poelchau, Das Menschenbild des Fürsorgerechts, Potsdam 1932, S. 6.

[10]) Auch die Bestimmungen der Sozialversicherung und der Versorgungsgesetze zum Wohle der Jugend.

[11]) Auch im ö. R. steht die Bedeutung mancher Worte nicht eindeutig fest. So schreibt Prof. Bartsch in Klangs Kommentar zu § 208, S. 1005, daß die ö. VO. vom 24. 6. 16, RGBl. Nr. 195, an erheblichen Unklarheiten leide. Sie verstehe z. B. unter dem Wort „Generalvormundschaft" Verschiedenes; bald die organisatorische Einrichtung zur Führung der Vormundschaft allgemein, bald die einzelne Vormundschaft. Ebenso sei nicht klar, was das Wort Generalvormund im einzelnen bedeute, bald sei es der Träger der Generalvormundschaft, bald dessen mit der Führung der Vormundschaft betrautes Organ.

[12]) Jugendpflegeerlaß des Preuß. Kultusministers vom 18. 1. 11, Unterrichtszentralblatt S. 276.

[13]) Jugendbewegung nannten sich die von der Jugend selbst geschaffenen und geführten Vereinigungen. Das Wort kennzeichnete außerdem eine besondere Einstellung zum Leben, die vor allem in der Natur- und Kunstverbundenheit des Menschen wurzelte. Vgl. Wilhelm Stählin, Der neue Lebensstil, Hamburg 1925.

[14]) „Jugendführung" ist ein in die deutsche Jugendwohlfahrtspflege neu aufgenommenes Wort, das im ö. Schrifttum aber schon seit langem ein gebräuchlicher Ausdruck ist, in dem ö. E. jedoch nicht vorkommt. Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge XX, 10, S. 151. Ebenso war der Ausdruck „Volkspflegerin", der jetzt an die Stelle von „Fürsorgerin" und „Wohlfahrtspflegerin" getreten ist, in Österreich schon üblich.

letzteren Gruppen wird wieder unterschieden zwischen „schulpflichtiger" und „schulentlassener" Jugend. Ohne erkennbaren Grund wechselt das RJWG., das beginnend im § 1 stets von „Kindern" spricht, im letzten Abschnitt seine Ausdrucksweise und redet von da an von „Minderjährigen". Der ö. E., der ebenfalls sonst den Ausdruck „Kinder" verwendet, bezeichnet in dem letzten Abschnitt die noch nicht 14 jährigen als „Unmündige", die 14- bis 18 jährigen als „Jugendliche"[15]). In dem ö. R. werden die unter Pflegschaft stehenden Kinder „Pflegebefohlene" genannt[16]), ein Ausdruck, der im weiteren Sinne auch auf Mündel und selbst auf Kinder unter väterlicher Gewalt angewandt wird[17]). Die Aufsicht in Vormundschaftssachen führt das Vormundschaftsgericht, die Aufsicht in Pflegschaftssachen das Pflegschaftsgericht. In der Praxis werden die Bezeichnungen „Pflegschaft" und „Pflegschaftsgericht" auch gebraucht, um damit Vormundschaft und Pflegschaft, sowie Vormundschaftsgericht und Pflegschaftsgericht zusammenzufassen[18]).

Die Begriffe „Kinder" und „Jugendliche" des RJWG. und des ö. E. decken sich nicht mit denen anderer deutscher und österreichischer Gesetze. Als Kinder gelten beispielsweise im Sinne des d. Reichsgesetzes betreffend Kinderarbeit Knaben und Mädchen unter 13 Jahren, sowie solche über 13 Jahre, welche noch zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, im Sinne des ö. Kinderarbeitsgesetzes Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahre[19]). „Jugendliche" sind nach dem d. und nach dem ö. Jugendgerichtsgesetz diejenigen, die schon über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind[20]). Nach der d. und der ö. Gewerbeordnung dagegen sind jugendliche Arbeiter Personen unter 16 Jahren[21]). Die nicht mehr jugendlichen und noch nicht

---

[15]) § 32 ö. E., übereinstimmend mit § 1 ö. JGG.

[16]) §§ 52, 96, 282 ABGB. Dieses Wort findet sich auch in § 174, I Nr. 1 d. StGB. Die unter Schutzaufsicht Befindlichen heißen Schutzbefohlene, § 9 des 2. abgeänderten ö. E. In einer Anzahl ö. Gesetze und auch in dem § 13, I des 2. abgeänderten ö. E. findet sich ferner der Ausdruck „Pflegling".

[17]) §§ 251, 1034, 1495 ABGB.

[18]) Bartsch in Klangs Kommentar S. 978. Die „Kuratel" des ö. R. umfaßt nicht nur die deutsche Pflegschaft, sondern auch die Fälle der Vormundschaft über entmündigte Volljährige.

[19]) § 2 des Reichsgesetzes vom 30. 3. 03 betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (Kinderschutzgesetz), § 1 des ö. Kinderarbeitsgesetzes vom 19. 12. 18, StGBl. Nr. 141.

[20]) § 1 des d. Jugendgerichtsgesetzes vom 16. 2. 23, § 1 des ö. Jugendgerichtsgesetzes vom 18. 7. 28, BGBl. Nr. 234, ebenso nach § 4 des Verwaltungsstrafgesetzes vom 21. 7. 25, BGBl. Nr. 275, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. 8. 1932, BGBl. Nr. 246.

[21]) § 136, I der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. 6. 1869; sie heißen bis zum 14. Jahre Kinder, vom 14. bis zum 16. Jahre junge Leute, § 135 GewO.; § 93 der ö. Gewerbeordnung vom 20. 11. 1859, RGBl. Nr. 227. Nach Kaskel, Arbeitsrecht, sind „Jugendliche" Personen bis zum 21. Jahre, nach dem Sprachgebrauch Personen zwischen 14 und 18 Jahren.

erwachsenen werden nach dem Sprachgebrauch „Halberwachsene" genannt[22]).

Wenn in den folgenden Ausführungen von „deutschem" Recht im Vergleich mit dem österreichischen die Rede ist, so ist damit das innerhalb der reichsdeutschen Grenze geltende Recht gemeint und bei dieser Gegenüberstellung stets im Auge behalten, daß das österreichische Recht ebenfalls ein deutsches ist.

4.

Aufgaben der Jugendämter.

Sowohl das RJWG. als auch der ö. E. bringen in ihren Eingangssätzen das Ziel dieser Gesetze zum Ausdruck. Das RJWG. tut es mit den Worten: „Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit", während der ö. E. wie folgt lautet: „Jedem Bundesbürger ist die zu seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung notwendige Fürsorge zu gewähren".

Nach dem RJWG. steht also dem Kinde ein Recht auf Erziehung zu einem tüchtigen Menschen zu. Dieser dem Gesetz vorangestellte Leitsatz ist dahin zu verstehen, daß jedem Kinde die Lebensbedingungen geschaffen werden sollen, unter denen seine Anlagen zu bester Entfaltung kommen können[1]), damit es die Möglichkeit hat, zu einem nützlichen Gliede der Volksgemeinschaft heranzuwachsen. Die Fürsorge des Staates muß sich dabei in erster Linie den Gesunden und Begabten zuwenden, die die Existenzgrundlagen des Volkes in der Zukunft schaffen sollen, damit überhaupt der Bestand des Staates gesichert ist. Darüber hinaus hat jeder Staat aber die Pflicht, auch für seine schwachen und kranken Glieder zu sorgen[2]). In Art. 120 RV. ist schon ausgesprochen, daß die Erziehung des Nachwuchses oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern ist, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht. Diese Bestimmung enthält eine Absage an die Bestrebungen, die die Erziehung der Kinder wegen des angeblichen Versagens der Familie ganz dem Staate überweisen wollen, wie auch an die entgegengesetzte Richtung, die das Elternrecht als unantastbar hinstellt. Die Eltern haben

---

[22]) EG. zu dem Entwurf eines StGB. Ferner Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 52, 251.

[1]) Vgl. Prof. Woldemar Graf Uxkull-Gyllenband, Sparta mußte untergehen, Deutsche Allgemeine Zeitung Nr. 253, vom 3. 1. 34.

[2]) Die Unterstützung für die Schwachen und Kranken muß sich jedoch in einem tragbaren Verhältnis zu der Lebenshaltung des Volkes und den zu erzielenden Erfolgen bewegen.

also das Recht und die Pflicht, ihre Kinder selbst zu erziehen [3]). Dem Staate steht zunächst nur ein Überwachungsrecht über ihre Tätigkeit zu. Eingreifen soll er gemäß Art. 122 RV. nur, wenn es erforderlich ist, um das Kind vor Verwahrlosung oder Ausbeutung zu schützen, also wenn die Eltern ihre Erziehungspflichten gröblich vernachlässigen oder in anderer Weise verletzen.

§ 1 RJWG. geht über die Bestimmungen der Reichsverfassung hinaus und begründet für das Kind, abgesehen von seinem Anspruch auf Erziehung gegen die Eltern, einen Anspruch auf Erziehung gegen den Staat. Das schließt in sich, daß die Tätigkeit des Staates sich nicht erschöpfen darf in einer Beaufsichtigung der Erziehungstätigkeit der Eltern, sondern daß er die Erziehung selbst zu fördern hat [4]). Zu diesem Zwecke stehen ihm die in dem RJWG. vorgesehenen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung [5]). Im allgemeinen bilden diese nur eine Ergänzung der elterlichen Erziehung, sodaß deren Vorrangstellung unberührt bleibt [6]). Äußerstenfalls aber gehen die Rechte des Staates so weit, daß er das Kind der elterlichen Gewalt entziehen und es in eigene Erziehung überführen kann [7]).

Der ö. E. spricht nicht wie das RJWG. von einem Recht des Kindes auf Erziehung, sondern von einer Pflicht des Staates zur Gewährung von Fürsorge für jeden Bundesbürger, soweit ihm die erforderliche Erziehung nicht von der Familie gewährt wird. Er begründet damit ebenso wie das RJWG. eine öffentlich-rechtliche Fürsorgepflicht gegenüber dem Kinde, der ein Anspruch des Kindes entspricht.

Sowohl das RJWG. als auch der ö. E. beschränken den Erziehungsanspruch auf Kinder eigener Staatsangehörigkeit [8]). Eheliche Kinder folgen in beiden Ländern der Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche der der Mutter [9]). Bemerkenswert ist, daß die Österreicherin durch Verheiratung mit einem Ausländer ihre Bundesbürgerschaft nur verliert, wenn nach-

---

[3]) Klumker in Nipperdeys Grundrechten und -pflichten der Reichsverfassung, Art. 120, S. 97; Polligkeit, Die programmatische Bedeutung von § 1 RJWG., S. 15.

[4]) Polligkeit a. a. O. S. 159.

[5]) § 1, III RJWG.

[6]) § 1, II, 1 RJWG.

[7]) § 63 RJWG.

[8]) Nach d. R. gibt es nur eine deutsche Staatsangehörigkeit, das ö. R. dagegen kennt noch neben der Bundesbürgerschaft eine Landesbürgerschaft. Mit der Bundesbürgerschaft wird die Landesbürgerschaft des Landes erworben, in dem der Bundesbürger das Heimatrecht hat. Dieses ist vererblich und besteht in der Gemeinde, in der der eheliche Vater, bei Unehelichen die Mutter die Heimat hat. Art. 15 BV.; §§ 6, 12 des Gesetzes über die Regelung der Heimatverhältnisse vom 3. 12. 1863, RGBl. Nr. 105.

[9]) § 4 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. 7. 13, in Verbindung mit der VO. über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. 2. 34. § 5 des Bundesgesetzes vom 30. 7. 25, BGBl. Nr. 285, über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft, Art. 15 BV.

gewiesen ist, daß sie nach den Gesetzen des Staates, dem der Ehemann angehört, durch die Verheiratung die Staatsbürgerschaft dieses Staates erwirbt. Die Österreicherin behält also ihre Bundesbürgerschaft [10]), wenn sie einen Staatenlosen heiratet, während die deutsche Frau ihre Staatsangehörigkeit durch Verheiratung mit einem Ausländer — als solcher ist auch ein Staatenloser anzusehen — verliert [11]). Uneheliche Kinder solcher deutschbürtigen Mütter werden infolgedessen staatenlos, selbst wenn ihr Vater Deutscher ist. Andererseits erwirbt jede Ausländerin oder staatenlose Frau, die einen Deutschen bezw. Österreicher heiratet, die Staatsangehörigkeit ihres Mannes [12]), sodaß ihre ehelichen und unehelichen Kinder die deutsche bezw. die österreichische Staatsangehörigkeit erwerben [13]).

Bei Behandlung der Aufgaben des JA. muß man über den einzelnen Obliegenheiten den Zweck seiner ganzen Tätigkeit ins Auge fassen. Das JA. soll dazu beitragen, daß die Jugend des Volkes sich körperlich und geistig gut entwickelt. Insbesondere nach den großen Verlusten an gesunden, mit hohen geistigen und Charaktereigenschaften begabten Männern durch den Weltkrieg muß die Leistungsfähigkeit des Volkes für die Zukunft wieder möglichst gehoben werden. Zu diesem Zwecke ist die Jugendhilfe unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung, Vermehrung und Verbesserung der Volkskraft zu betreiben, denn von der Zahl und Beschaffenheit der Nachkommenschaft hängt die Zukunft des Volkes ab [14]).

Der Aufgabenkreis der JÄ. umfaßt nun nicht etwa, wie man zunächst aus der Benennung der Gesetze als „Jugendwohlfahrtsgesetze" schließen könnte, alle zum Schutze der Jugend getroffenen öffentlich-rechtlichen Maßnahmen der Jugendhilfe, sondern nur diejenigen, welche in den Abschnitten III bis VI des RJWG. und des ö. E. geregelt sind. Der ö. E. lehnt sich im Aufbau an das RJWG. in seiner ursprünglichen Form an und behandelt, wie ursprünglich auch dieses, mit geringen Abweichungen in den Überschriften in den vier Abschnitten die gleichen Materien: Den Schutz der Pflegekinder, die Vormundschaft des Jugendamts, die Unterhaltsgewährung an hilfsbedürftige Minderjährige und die Schutzaufsicht und Fürsorge-

---

10) § 9 des Bundesgesetzes über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft.

11) § 17 Nr. 6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

12) § 6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. § 3 Nr. 2 d des Bundesgesetzes über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft.

13) Vgl. hierzu den Abschnitt „Schutz von Rasse und Volkstum" in den Vorschlägen des Preuß. Justizministers zum Strafrecht, Berlin 1933, S. 47 folg.

14) Lehrlingsschutz, Jugend- und Berufsfürsorge VI, 3, S. 5: Die Pflege jugendlicher Volkskraft ist mindestens so wertvoll wie der Bau und die Erhaltung von Straßen.

erziehung. Der Abschnitt über die Unterhaltsgewährung an hilfsbedürftige Minderjährige ist 1924 aus dem RJWG. gestrichen und in die Reichsfürsorgepflichtverordnung [15]) übernommen worden. Mit anderen Gebieten, auf denen die Jugend eines fürsorgerischen Schutzes bedarf, wie sittenpolizeilichen Maßnahmen für jugendliche Arbeiter, Beschränkung der Verabreichung geistiger Getränke, Einschränkung des Besuchs sittenverderbender Schaustellungen, Verbreitung sittengefährdender Druckwerke und ähnlichem befassen sich der d. und der ö. Gesetzgeber in anderen Gesetzen [16]), beispielsweise mit dem Schutz der kindlichen Arbeitskraft in dem d. Kinderschutzgesetz von 1903 und dem ö. von 1918 [17]). Auf diesen Gebieten liegt dem JA. nur die Unterstützung der in erster Linie mit den Aufgaben befaßten Stellen ob, wie zum Beispiel in Form der Jugendgerichtshilfe bei straffällig gewordenen Jugendlichen.

Die Aufgaben der d. JÄ. werden eingeteilt in unbedingte Pflichtaufgaben, bedingte Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben. Unbedingte Pflichtaufgaben sind die in dem RJWG. geregelten Gebiete, die dem JA. stets obliegen: der Pflegekinderschutz, das Vormundschaftswesen und die Mitwirkung bei der Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung [18]). Bedingte Pflichtaufgaben sind die, bei denen dem JA. nur kraft besonderer landes- oder reichsgesetzlicher Regelung oder kraft örtlicher Satzung die Mitwirkung zusteht: die Jugendgerichtshilfe, die Beaufsichtigung der Kinderarbeit, die Kriegswaisenfürsorge und die Polizeihilfe [19]). Freiwillige Aufgaben sind die nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Aufgaben der Jugendwohlfahrt. Soweit diese überhaupt behördlicherseits aufgenommen werden, gehören sie kraft Gesetzes zur Zuständigkeit der JÄ. Hierher rechnen: die Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen, der Mutterschutz, die Wohlfahrt der Säuglinge, Kleinkinder, Schulkinder und der schulentlassenen Jugend [20]). In der praktischen Auswirkung müssen sich die Pflichtaufgaben des § 3 und

---

15) VO. über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 24. § 55 ist erst durch die VO. über Jugendwohlfahrt vom 4. 11. 32 aufgehoben worden.

16) Vgl. hierzu z. B. die ö. VO. der Bundesregierung vom 23. 3. 34, BGBl. Nr. 171, zum Schutze der Sittlichkeit und der Volksgesundheit.

17) Die Kinderarbeit zu Erwerbszwecken hat die schwersten Nachteile im Gefolge. Sie beeinträchtigt häufig die Gesundheit der Kinder, entfremdet sie dem Schulbesuch und bringt oft sittliche Gefahren mit sich. Der d. sowie der ö. Gesetzgeber haben nur teilweise untersagende, teilweise einschränkende Vorschriften zum Schutze der Kinder getroffen, während jegliche Erwerbsarbeit von Schulkindern bei der heutigen Arbeitsmarktlage verboten werden sollte.

18) § 3 Nr. 1, 2 und 4 RJWG. Ursprünglich war auch die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige eine unbedingte Pflichtaufgabe des JA.

19) § 3 Nr. 5 bis 8 RJWG.

20) § 4 RJWG. Diese sind nicht weniger wichtig als die Pflichtaufgaben, rücken gegenwärtig vielmehr als vorbeugende Fürsorge unter dem Gesichtspunkt der Rassenpflege und der Sparmaßnahmen in den Vordergrund des Interesses.

die freiwilligen des § 4 RJWG. überschneiden, da § 3 nach Aufgabengebieten und § 4 nach Altersgruppen abgrenzt.

Der ö. E. trifft diese Einteilung der Aufgaben nicht, sondern stellt alle gleichwertig nebeneinander. Er zählt sie auch nicht wie das RJWG. erschöpfend auf, sondern enthält nur eine beispielsweise Anführung, die eine Ausdehnung auf verwandte Gebiete zuläßt. Nach dem ö. E. gehört auch die Mitwirkung an der wirtschaftlichen Fürsorge für Kinder und Jugendliche zu den Aufgaben der JA., während dieser Fürsorgezweig aus dem RJWG. herausgenommen worden ist [21]). Träger der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige ist nach d. R. nicht das JA., sondern der Bezirksfürsorgeverband, der aber mit Genehmigung der Landesbehörde die Ausübung der Fürsorge auf das JA. übertragen kann. Diese im d. R. vorgenommene grundsätzliche Abtrennung der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige von dem JA. und ihre Vereinigung mit der allgemeinen Fürsorge für Hilfsbedürftige hat dazu geführt, daß auf diesem Gebiet der oberste Grundsatz aller Jugendhilfe, der Erziehungsgedanke, in den Hintergrund gedrängt worden ist. In dem Bestreben, das JA. an jeder Betätigung für die Jugend teilnehmen zu lassen, hat man seinen Wirkungskreis ins Uferlose ausgedehnt und ihm zum Teil Aufgaben zugewiesen, die praktisch unausführbar sind [22]), die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige aber, die wegen ihrer engen Verbundenheit mit Maßnahmen der Jugendhilfe recht eigentlich, wie dies in dem ö. E vorgesehen ist, in den Bereich des JA. gehört, ist von diesem abgetrennt worden.

Die übrigen Aufgaben des JA. sind in dem ö. E. ähnlich abgegrenzt wie in dem RJWG. Ein Unterschied besteht äußerlich noch darin, daß dem ö. JA. hinsichtlich der Gesundheitsfürsorge für die Schwangeren, Mütter und Kinder nur die Mitwirkung zusteht [23]), während nach dem RJWG. die Gesundheitsfürsorge für Mutter und Kind ohne Einschränkung als eine Sache des JA. erklärt wird [24]). Im ö. Schrifttum wird in Bezug auf diese Bestimmung hervorgehoben [25]), daß das ö. JA. auf dem vielleicht wichtigsten Gebiete der Gesundheitsfürsorge nicht auf ein Mitwirkungsrecht beschränkt bleiben dürfe. Dazu ist zu bemerken, daß dem d. JA. nach dem Wortlaut des RJWG. zum Beispiel sogar im Vormundschaftswesen nur die Mitwirkung zusteht [26]), während es tatsächlich auf diesem Gebiet seine Haupttätigkeit entfaltet.

---

[21]) Durch die VO. über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 24.

[22]) Insbesondere auf dem flachen Lande.

[23]) §§ 6 e, 2, II ö. E.

[24]) § 4 RJWG.

[25]) Suchanek, Der Entwurf eines österreichischen Jugendwohlfahrtsgesetzes, in ZBlJR. XX, 8, S. 199.

[26]) § 3 Nr. 2 RJWG., ebenso bei der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung, § 3 Nr. 4 RJWG.

Der Schutz des Kindes beginnt schon vor seiner Geburt. Kinderschutz und Mutterschutz sind nicht zu trennen, weil von dem Wohlbefinden der Mutter wesentlich die gute Entwicklung des Kindes abhängt [27]). Nach dem RJWG. hat das JA. deshalb Einrichtungen und Veranstaltungen zum Schutze der Mutter vor und nach der Geburt anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen [28]). Nach dem ö. E. liegt ihm die Mitwirkung in der Schwangeren- und Mütterfürsorge ob [29]). Der Schwangeren- und Wöchnerinnenschutz ist im d. und im ö. R. ähnlich geregelt, außer dem Landarbeiterinnenschutz, der in Österreich durch Landesgesetze gut ausgebaut ist [30]), während im Deutschen Reiche die Landarbeiterinnen von den durch das Mutterschutzgesetz [31]) gewährten Vorteilen ausgeschlossen sind [32]). Eine Angestellte in der Stadt hat nach d. und nach ö. R. bei Schwangerschaft das Recht, ihre Arbeit einzustellen, wenn sie ein Zeugnis darüber vorweist, daß ihre Niederkunft voraussichtlich binnen sechs Wochen stattfinden werde. Nach der Entbindung darf sie sechs Wochen nicht zur Arbeit zugelassen werden und bezieht während der ganzen Zeit Wochenhilfe. Stillende Mütter erhalten außerdem Stillprämien. Solange sie ihr Kind stillen, hat der Arbeitgeber ihnen täglich zwei je halbstündige Stillpausen einzuräumen [33]).

---

[27]) Nur das Volk, das auch die Verpflichtung der Fürsorge für jedes Kind auf sich genommen hat, hat auch ein Recht, die Abtreibung unter Strafe zu stellen.

Zur Frage der Abtreibung vgl. Gräfin Gisela von Streitberg, in Kultur und Fortschritt, Leipzig 1908: Die Bevölkerungsfrage in weiblicher Beurteilung:

I. Die Frage der Übervölkerung, Leipzig 1908;
II. Staat und Gesellschaft in ihrem Verhalten in Bezug auf die Volksvermehrung, Leipzig 1908;
III. Die Vorbeugungsmittel gegen Empfängnis, ihre Bekämpfung und Befürwortung, Leipzig 1908;
IV. Das Verhalten von Staat und Gesellschaft gegen die Mütter, Leipzig 1908.

Dieselbe: Das Recht zur Beseitigung keimenden Lebens, Berlin 1904.

In Abtreibungsfällen, die nach d. R. vor dem mit neun Richtern besetzten Schwurgericht verhandelt werden, sollten stets auch Frauen miturteilen.

[28]) Beratungsstellen, Stillstuben usw.

[29]) § 2 Nr. 2 RJWG., § 6 e ö. E.

[30]) Ö. Landarbeitergesetze, abgedruckt in Fiala-Licht-Walkhoff, Jugendrecht und Jugendwohlfahrtspflege, S. 630 folg.

[31]) Gesetz vom 16. 7. 27 über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft, sogen. Mutterschutzgesetz.

[32]) Ebenso die Angestellte auf dem Lande. Beide erhalten aber „Wochenfürsorge", wenn ihre Einnahmen unter einer von der obersten Landesbehörde bestimmten Einkommensgrenze liegen. § 6, III RFV.; § 12 der Reichsgrundsätze.

[33]) Nach d. R. auf Grund des Mutterschutzgesetzes vom 16. 7. 27, ferner nach §§ 6, III, 25, IV a, 25 a, II RFV., § 12 der Reichsgrundsätze.

Nach ö. R. auf Grund verschiedener Gesetze, so nach § 8 Nr. 4, §§ 5, 6 des

Da die Kindersterblichkeit im frühesten Alter am höchsten ist, ist die Mütter- und Säuglingsfürsorge eine der wichtigsten Aufgaben des JA. Die Kindersterblichkeit stellt eine Verschwendung an Volkskraft dar, denn die frühzeitig Sterbenden haben Mühe und Kosten verursacht, ohne in das Alter gelangt zu sein, das einen Gegenwert schaffen konnte. Die Fürsorge des JA. für das Kind endigt nach dem RJWG. erst, wenn es das 21., nach dem ö. E., wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat [34]).

Bei einem Vergleich der Aufgaben der Landesjugendämter fällt als bemerkenswerter Unterschied auf, daß nach dem ö. E. nur öffentliche Anstalten der Jugendwohlfahrtspflege der Aufsicht der LJA. unterstellt sind [35]), nicht wie nach dem RJWG. auch die privaten [36]). Selbst von den öffentlichen sind eine Anzahl wichtiger Anstalten ausgenommen [37]). Mit Recht ist an der ö. Regelung getadelt worden, daß öffentliche Einrichtungen, die ohnehin schon wegen ihres öffentlichen Charakters genauer Kontrolle unterliegen, außerdem noch vom LJA. beaufsichtigt würden, während private Einrichtungen kontrollos arbeiten könnten, obgleich sie der öffentlichen Kritik überhaupt nicht oder nur in seltenen Fällen ausgesetzt seien. Irgendeine Möglichkeit müsse der obersten Wohlfahrtsbehörde eines Landes doch gegeben werden, erforderlichenfalls die Belange der Jugend in Privatanstalten wahrzunehmen [38]).

Die unbedingten Pflichtaufgaben des JA. stellen in erster Linie einen Schutz der unehelichen Kinder dar. Die Bedeutung dieser Aufgabe ist aus der Betrachtung einiger Zahlen zu erkennen [39]). Nach der Statistik des Deutschen Städtetages 1929 [40]) war im Deutschen Reiche im Durchschnitt von 100 Lebendgeborenen jedes 7. Kind unehelich. In Österreich beträgt der Anteil der Unehelichen an den Geburten mehr als ein Fünftel, in Kärnten sogar fast zwei Fünftel [41]). Im Deutschen Reiche gibt es rund 1,36 Mil-

---

Angestelltengesetzes, § 13 des Angestellten-Versicherungsgesetzes, § 11 des Schauspielergesetzes, § 94 der Gewerbeordnung, § 6 Nr. 3 des Krankenversicherungsgesetzes (Mutterhilfe), §§ 4, 12 des Bundesgesetzes betr. die Krankenversicherung der Staatsbediensteten.

[34]) § 1, I RJWG, § 2 BGB.; § 1, I ö. E.

[35]) § 13 d ö. E.

[36]) §§ 13, I Nr. 8, 29 RJWG.

[37]) In der Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge XX, 8/9, S. 141 wird der Vorschlag gemacht, das Aufsichtsrecht der LJA. auf sämtliche öffentliche und private Einrichtungen der Jugendwohlfahrtspflege mit Ausnahme der Heil- und Unterrichtszwecken dienenden, sowie dem Bunde oder einem anderen Lande zugehörigen Anstalten auszudehnen.

[38]) Breunlich, in Lehrlingsschutz, Jugend- und Berufsfürsorge VI, 1, S. 5/6.

[39]) Wegner S. 77.

[40]) StDST. 1929, S. 10.

[41]) Klang S. 917.

lionen Uneheliche unter 21 Jahren, das sind 6,3 v. H. der Gesamtbevölkerung des gleichen Alters. Die Zahl der unehelichen Kinder unter 6 Jahren beträgt 504 100, das sind 8,4 v. H. Jedes 15. bis 16. Kind unter 21 Jahren, jedes 11. bis 12. Kind unter 6 Jahren ist danach unehelich [42]). Die Folgen der schlechten Lebensverhältnisse dieser Kinder zeigen sich deutlich in ihrer fast durchweg ungünstigeren Entwicklung. Sie haben eine bedeutend größere Sterblichkeit in den ersten Lebensjahren und sind körperlich, sittlich und beruflich der Entartung in höherem Maße ausgesetzt [43]), was sich in einem durchschnittlich dreimal so großen Anteil an der Kriminalität, einem fast viermal so großen Anteil an der Verwahrlosung [44]) und einem größeren Anteil an der ungelernten Arbeiterschaft und an der Gruppe der Militäruntauglichen äußert. Von den unehelich geborenen Kindern im Deutschen Reiche starben in den Jahren 1919 bis 1923 20,2 v. H. gegenüber 10,6 v. H. von den ehelichen Kindern [45]), also beinahe die doppelte Anzahl. In dieser Richtung hat auch Österreich ein ungünstiges Ergebnis, wo etwa der fünfte Teil aller Lebendgeborenen schon im ersten Lebensjahre vom Tode dahingerafft wird [46]).

Die Reichsverfassung fordert in Art. 121 den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen, durch die den unehelichen Kindern die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung geschaffen würden wie den ehelichen. Sie sollten den ehelichen zwar rechtlich nicht gleich gestellt werden, aber die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten. Hinter diesem Ziel ist aber die Gesetzgebung und vor allem die Wirklichkeit weit zurückgeblieben. In Österreich ist die Lage der unehelichen Kinder eine bessere. Noch günstiger war sie nach dem Josefinischen Gesetzbuche [47]), das die vollständige Gleichstellung der Ansprüche ehelicher und unehelicher Kinder gegenüber ihren Eltern, auch hinsichtlich des Erbrechts, verwirklichen wollte [48]). So weit ist

---

[42]) Elisabeth Barner, in ZBlJR. XXV, 6/7, S. 186.

[43]) Spann, Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M., 1905.

[44]) Fallmann, 32. DJT., Bamberg 1922, S. 15 folg. In Bayern sind beispielsweise 22.47 v. H. der Fürsorgezöglinge uneheliche Kinder, Rundbriefe IV, 283.

[45]) Rundbriefe IV, 199.

[46]) Österreich wird nur von Rußland, Ungarn und Bayern übertroffen. Suchanek, Jugendfürsorge in Österreich, Wien 1924, S. 110/125. — Über die Schicksale der unehelichen Kinder vgl. Suchanek, Einleitung zu dem Gesetz zum Schutze von Ziehkindern und unehelichen Kindern, Wien 1920.

[47]) Erlassen von Josef II., 1765—1790.

[48]) Josefinisches Gesetzbuch, IV. Hauptstück, § 16: „Hingegen, wenn ein Kind zwar außer der Ehe, doch von zwo unverehelichten Personen gezeuget worden, . . . ist das Kind den ehelichen Kindern gleichzuhalten und wird dasselbe von der väterlichen als mütterlichen Seite aller Gerechtsame teilhaft, die den ehelich geborenen Kindern zugestanden sind". Krasnopolski, Österreichisches Familienrecht, Wien 1911, S. 23.

die Reichsverfassung nicht gegangen, um die Vorrangstellung der Familie, der Keimzelle des Staates, nicht zu erschüttern[49]). Die Häufigkeit der unehelichen Geburten ist ein Zeichen dafür, daß die sittliche Widerstandskraft des Volkes gegen Versuchungen in dieser Richtung gesunken ist. Die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der guten Sitten zwingt daher dazu, ein Kind aus einer gelegentlichen, unkontrollierbaren Verbindung für weniger wünschenswert zu halten als ein eheliches, für dessen Zukunft seine Eltern sich voll verantwortlich fühlen. In dem Maße wie im d. R. dürften die unehelichen Kinder aber nicht zurückgesetzt werden, vielmehr müßte eine Besserung ihrer Stellung und zwar vor allem durch Änderung der familienrechtlichen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches herbeigeführt werden. In erster Linie ist eine Verstärkung der Pflichten und Rechte des unehelichen Vaters erforderlich, eine Maßnahme, die erfahrungsgemäß zu einer Beschränkung der unehelichen Geburten im Vergleich zu den ehelichen führt[50]). Der uneheliche Vater ist fast stets geneigt, seine Vaterschaft zu bezweifeln und sieht oft in dem Kinde nur einen lästigen Gläubiger[51]). Selbst wenn er eine Unterhaltsrente zahlt, so stellt diese sich in der Regel nur als ein mehr oder minder beträchtlicher Beitrag zu den im übrigen der Mutter verbleibenden Unterhaltskosten dar, und wenn dieser Beitrag nicht eingeht, fällt die ganze Last auf die Mutter. Da diese meistens nicht imstande ist, soviel zu verdienen, daß sie allein die Unterhaltskosten aufbringen kann[52]), muß das Kind in solchem Falle auf öffentliche Kosten unterhalten werden. Eine Beschränkung des Prozentsatzes der Unehelichen liegt daher auch vom finanziellen Standpunkte aus im Interesse der Volksgesamtheit. Dieses Ziel kann durch Hebung der moralischen Auffassungen der Eltern und durch Erleichterung frühzeitiger Familiengründungen erreicht werden. Im Deutschen Reiche wird die Gründung eines eigenen Hausstandes gefördert durch das Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit[53]). Nach diesem wird Frauen, die einen Arbeitsplatz, den sie im Erwerbsleben ausfüllen, freiwillig aufgeben, um zu heiraten, bei Bedürftigkeit vom Staate unter besonders günstigen Zins- und Rückzahlungsbedingungen ein Ehestandsdarlehen[54]) gegeben. Ein

---

[49]) Auch nach Art. 119 RV. steht die Ehe als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutze der Verfassung.

[50]) Mataja, Bevölkerungspolitik, in Lehrbuch der Volkswirtschaftspolitik, Wien 1931. Öttingen, Moralstatistik, 3. Aufl. 1882, S. 332.

[51]) Klang S. 916, 923.

[52]) Oder über der Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht ihre Erziehungspflicht vernachlässigen müßte.

[53]) Vom 1. 6. 33.

[54]) Ähnliche Maßnahmen werden für Österreich erwogen, vgl. R. Glesinger, Der Stand der Jugend-Fürsorge in Graz und Steiermark, in Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge XXVI, 3/4, S. 27.

dringendes Erfordernis ist auch unter diesem Gesichtspunkt die Beseitigung des Wohnungselends, das eine Hauptquelle der Unsittlichkeit ist, die besonders in Trunksucht [55]) und in Sittlichkeitsverbrechen äußerlich in Erscheinung tritt [56]). Eine Besserung der Wohnungsverhältnisse würde zur Erneuerung des Volkes mehr beitragen als nachträgliche Fürsorgemaßnahmen, um die verheerenden Folgen des Wohnungselends wieder auszugleichen.

Besonderes Interesse beansprucht noch die Einteilung der Aufgaben des d. JA. in Pflichtaufgaben und freiwillige [57]). Sie erweckt den Eindruck, als ob der Gesetzgeber die erstgenannte Gruppe für notwendiger hielte als die letztere. Zu den freiwilligen Aufgaben gehören vor allem die Aufwendungen für die Schwangeren-, Mütter-, Säuglings-, Klein- und Schulkinderfürsorge, die Tuberkulosen-, Krüppel- und Geschlechtskrankenfürsorge und die Unterhaltung von Gemeindeschwesternstationen. Ihr Schwerpunkt liegt in dem besonders wichtigen vorbeugenden Jugendschutz. Sie setzen das JA. instand, frühzeitig das Absinken des kindlichen Körperzustandes, das sich in Anfälligkeit und Erschöpfung zeigt, zu bemerken und wieder auszugleichen, ehe größerer Schaden entstanden ist. Die hierfür aufgewendeten Kosten sind letzten Endes eine gute Kapitalanlage, weil sie durch die Verhütung späterer Erkrankungen dem Bezirksfürsorgeverband für die Zukunft erheblich höhere Kosten ersparen, die er gesetzlich zu tragen hätte [58]). Dem Gesetzgeber scheint aber die Schadens h e i l u n g wichtiger gewesen zu sein als die Schadens v e r h ü t u n g. Denn während die vorbeugenden Maßnahmen freiwillige Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe sind, ist andererseits bestimmt, daß bei S t ö r u n g e n der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung Minderjähriger die Hilfe so ausreichend zu bemessen ist, daß gründliche und dauernde Abhilfe zu erwarten ist [59]). Diese Einstellung hat dazu geführt, daß für verkrüppelte [60]), blinde, taubstumme oder geisteskranke Kinder Tagessätze

[55]) Käthe Mende, Der Schutz der Familie vor dem trunksüchtigen Vater, Berlin 1930.

[56]) Die große Zahl der geschlechtskranken Kinder ist eine der erschütterndsten Tatsachen, und es wäre ein Unrecht, vor diesem Kinderelend seine Augen zu schließen.

[57]) Zur Ausführung der ersteren ist das JA. verpflichtet, während die Übernahme der letzteren im Ermessen der Gemeinde steht.

[58]) Vgl. Vorbeugende Fürsorge als Sparmaßnahme, Preisaufgabe der Sächsischen Landeswohlfahrtsstiftung, wo das zahlenmäßig genau nachgewiesen wird.

[59]) § 10, II der Reichsgrundsätze.

[60]) Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß auch diese Ausgaben volkswirtschaftliche Bedeutung haben können. So ist in dem Prospekt für 1932 des Oskar-Helene-Heims in Berlin für Heilung und Erziehung gebrechlicher Kinder im einzelnen zahlenmäßig belegt, daß durch die Entkrüppelung eines Kindes in einem schweren Falle zugunsten des Volksvermögens 184 872 RM. erworben wurden.

Darüber, daß die Krüppelfürsorge in ihrer Endwirkung eine gute Kapital-

von 4,50 bis 7,50 RM aufgewendet wurden[61]), für die Förderung der gesunden, begabten Jugend dagegen kaum das Notwendigste. Von der unzweckmäßigen Verwendung der für Jugendwohlfahrtszwecke zur Verfügung stehenden Mittel legte beispielsweise die Tatsache Zeugnis ab, daß 1932 200 000 deutsche Jugendliche obdachlos auf den deutschen Landstraßen wanderten[62]). Mit dem in § 1 vorangestellten Leitsatz des Gesetzes dürfte das wohl kaum in Einklang zu bringen gewesen sein. Kamen diese jugendlichen Wanderer hilfesuchend zu einem JA., so erhielten sie eine so geringe Unterstützung, daß sie gezwungen waren, sich das zum vollen Lebensunterhalte noch Fehlende hinzuzubetteln[63]). In Berlin wurden an einem Tage vor einem Schnellgericht 160 junge und alte Bettler abgeurteilt[64]). Kam der mit dem Strafgesetz in Konflikt geratene Jugendliche dann in Fürsorgeerziehung, so wurden von jetzt ab unter Umständen 8.86 RM täglich für ihn ausgegeben, denn soviel kostete im Jahre 1930 der Stadt Berlin jeder Fürsorgezögling in der Erziehungsanstalt Lindenhof[65]). Die Ausgaben für einen Fürsorgezögling, sowie für die Anstaltsversorgung eines verkrüppelten, blinden, taubstummen oder geisteskranken Kindes waren höher, als sie der Beamte und Angestellte in der obersten Einkommensstufe für die einzelne Person seines Hausstandes aufwenden konnte[66]). Solche Ausgaben stellen eine Übertrei-

---

anlage darstellt, vgl. auch Maier, Die gesellschaftliche Bedeutung der Wohlfahrtspflege, in Recht und Staat, Tübingen 1926, S. 10. Dieser legt dar, daß ein unversorgter Krüppel der Öffentlichkeit eine bestimmte Summe kostet, die er, erwerbsfähig gemacht, selbst verdient. Man mag sie so hoch oder so niedrig beziffern, wie man will, es ergibt sich auf alle Fälle, daß durch eine geordnete Krüppelfürsorge viele Millionen jährlich am Volksvermögen erspart und ebenso viele Millionen durch die Arbeit der erwerbsfähig gemachten Krüppel hinzuverdient werden.

[61]) Helene Wessel S. 84 folg.

[62]) Ehrhardt, Gefahren in der Jugendfürsorge, in ZBlJR. 1932, S. 225 folg.

Der Berliner Lokalanzeiger Nr. 518, vom 2. 11. 33, brachte die Mitteilung, daß ein achtjähriger Junge und sein vierjähriger Bruder in einem Walde bei Frankfurt a. M. aufgegriffen worden seien, die drei Monate vorher aus dem Armenhause eines oberösterreichischen Dorfes fortgelaufen und allein zu Fuß über Braunau, Regensburg, Nürnberg, Würzburg und den Spessart bis Frankfurt a. M. gewandert seien.

[63]) Die Hingabe an den Bettel mit seinen entwürdigenden Folgeerscheinungen ist für Jugendliche besonders gefährlich, weil sie ihnen die Selbstachtung und die Kraft zum Wiederaufstieg nimmt. Dasselbe Problem bei den Prostituierten.

[64]) ZBlJR. 1932, S. 225 folg.

[65]) In Struvesbof 6,95 RM., in Lichtenrade 6,20 RM. Freie Wohlfahrtspflege V, 9, S. 4.

Wessel S. 191: „Der Fürsorgezögling verbraucht fast so viel, wie die Familie des ungelernten Arbeiters bei einer durchschnittlichen Kopfzahl von 3,6 Familienmitgliedern".

[66]) Wessel S. 131.

bung der Fürsorge dar und bedeuten besonders in der gegenwärtigen Zeit, in der sich Millionen unserer Volksgenossen die größten Einschränkungen auferlegen müssen, eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel für Kranke und Entgleiste, die nicht verantwortet werden kann [67]).

Als eine Pflichtaufgabe sieht der Staat jetzt vorwiegend den Schutz der gesunden Familie und die Ertüchtigung der in der Familie aufwachsenden gesunden Kinder an. Die Übernahme der Patenschaften für erbgesunde Kinder durch die Stadt Berlin ist eine vorbildliche Maßnahme auf diesem Gebiet [68]). Nach dieser Richtung ist auch besonders das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses [69]) von Bedeutung, das die Belastung des gesunden Teils des Volkes durch Erbkranke herabsetzen will durch die Fernhaltung solcher Menschen von der Eheschließung, von denen eine kranke und darum unerwünschte Nachkommenschaft zu erwarten ist, damit für die Zukunft wieder größere Mittel zur Förderung und Erhaltung des gesunden Nachwuchses frei werden.

Die Förderung der gesunden Jugend, die Jugendpflege, ist durch Übernahme in den Arbeitsbereich der Reichsjugendführung aus dem Wirkungskreise des JA. ausgeschieden [70]). Die Aufgabe der Jugendführung ist von der der Jugendfürsorge trotz zahlreicher Berührungspunkte und Überschneidungen so verschieden, daß die jetzt vorgenommene Trennung beiden zugute kommt. Das Bestreben geht dahin, auch einzelne bisher als rein fürsorgerische Aufgaben angesehene Obliegenheiten der Jugendführung zu überlassen,

---

[67]) Das deutsche Volk hatte nach einer Berechnung von Dr. Kurt Lüttich in dem Amtlichen Blatt für Reichsversicherung und Reichsversorgung jährlich 350 Millionen RM für die Erhaltung Erbkranker aufzubringen. Neue Leipziger Zeitung vom 18. 12. 33, S. 2.

[68]) Mit Recht bezeichnet es dagegen Prof. Klumker als „groben Unfug", wenn, wie es geschehen ist, Fürsorgegelder angelegt werden zur Errichtung eines Entbindungs- und Säuglingsheims mit den modernsten, teuersten Vorrichtungen für ein bis zwei Dutzend Mütter und Säuglinge, die hier in der allervollkommensten Weise versorgt werden. Klumker, in Freie Wohlfahrtspflege VI, 9, S. 388.

[69]) Vom 14. 7. 33 nebst VO. zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. 12. 33. In dieser Hinsicht sind insbesondere auch die in einer Reihe nordamerikanischer Staaten schon vor Jahren erlassenen rassehygienischen Eheverbote für Geisteskranke, Epileptische usw. zu erwähnen. Auch in Schweden verbot 1915 ein Gesetz Geisteskranken, Geistesschwachen, Epileptischen und Geschlechtskranken die Eheschließung. Der Reinerhaltung des Blutes dient die Verhinderung der Ehen zwischen Angehörigen verschiedener Rassen und die Vorlegung eines Gesundheitszeugnisses vor der Eheschließung.

[70]) Ein Erlaß des Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 4. 2. 29 betont schon, daß das JA. in erster Linie jugend *fürsorgerische* Aufgaben zu erfüllen habe, denen gegenüber die jugend *pflegerische* Tätigkeit zurücktrete. Jetzt ist eine vollständige Trennung vollzogen.

so die Ausübung von Schutzaufsichten über solche Jugendliche, die infolge ungünstiger häuslicher Verhältnisse oder schlechten Umgangs in Gefahr sind zu verwahrlosen. In Form einer Schutzkameradschaft innerhalb der Jugendgruppe, der der Jugendliche angehört, kann solche Schutzaufsicht unter Umständen wirksamer durchgeführt werden als von einer Behörde.

5.

Aufbau der Jugendämter.

Die Organe, die die Pflichten des Staates gegenüber dem Kinde wahrzunehmen haben, sind die Jugendämter. Das RJWG. hat in den JA. eine einheitliche Organisation der Jugendwohlfahrtsbehörden für das ganze Reich geschaffen. Ihre Träger sind die Gemeinden und Gemeindeverbände [1]), sie bilden also einen Teil der kommunalen Verwaltung. Die ihnen übergeordneten Verwaltungsbehörden sind die Landesjugendämter, deren Träger die Länder sind. Die Verpflichtung zur Errichtung von JA. und LJA. ist mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Kommunalverbände vorläufig aufgehoben und in eine Kannvorschrift verwandelt worden. Die obersten Landesbehörden sind zugleich ermächtigt worden, die dem JA. obliegenden Aufgaben einer anderen geeigneten Amtsstelle zu übertragen [2]). 1928 bestanden im Deutschen Reiche 1202 JA., von denen nur 383 selbständige Behörden waren [3]).

Auch der ö. E. zielt auf die Schaffung von öffentlichen JA. und LJA. als Organen der Jugendwohlfahrtspflege hin, weicht aber von dem RJWG. in mehrfacher Hinsicht ab, zunächst insofern, als er die Errichtung von JA. nur in Form einer Sollvorschrift vorsieht. Ihre Errichtung ist also nicht zwingend vorgeschrieben wie nach dem RJWG. [4]). Ferner ist es nach dem

---

[1]) § 1 preuß. AG RJWG. überträgt die Durchführung des RJWG. mit Ausnahme der Fürsorgeerziebung den Gemeinden als Selbstverwaltungsangelegenheit. Ebenso ist die Ausführung der RFV. Selbstverwaltungsangelegenheit, § 2 preuß. AV RFV.

[2]) Art. 1 Nr. 1 der VO. über das Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 14. 2. 24.

[3]) Am 31. 3. 28 hatte Preußen 720 JA., Wirtschaft und Statistik XIX, 810 folg.

[4]) Wenn auch die Mußvorschrift des RJWG. durch eine VO. nachträglich bis auf weiteres in eine Kannvorschrift verwandelt worden ist, so kann doch durch einfache Aufhebung der VO. die gesetzliche Verpflichtung wieder in Kraft treten.

ö. E. möglich, daß der Staat die gesamte Tätigkeit der JA. privaten Organisationen überläßt, die dann als JA. im Sinne des Gesetzes gelten[5]). Ein Verein kann danach als „Ersatzjugendamt" berufen werden. Von ö. Seite ist gegen diese in dem ö. E. vorgesehene Möglichkeit der Überlassung der gesamten Jugendwohlfahrtspflege an private Organisationen geltend gemacht worden, daß es mit der Festsetzung einer öffentlich-rechtlichen Fürsorgepflicht des Staates gegenüber dem Kinde nicht vereinbar sei, einem Verein unter dessen eigener Verantwortung die Aufgaben des JA. zu übertragen. Staatsaufgaben, und um diese handele es sich hier, könnten nur von einer Behörde besorgt werden[6]).

Gegen die Betrauung eines Vereins mit den Aufgaben des JA. ist aber dann nichts einzuwenden, wenn der Staat sich das Recht der Aufsicht über dessen Tätigkeit vorbehält. Mit Recht bezeichnet Professor Klumker die weit verbreitete Meinung, daß alle möglichen Dinge, auch die Jugendwohlfahrtspflege, von der öffentlichen Hand besser betrieben werden könnten als von einer privaten Stelle, als eine seltsame Auffassung[7]). Zwar begründet § 1 ö. E. eine Fürsorgepflicht des Staates gegenüber dem Kinde, damit ist aber noch nicht gesagt, daß er diese Aufgabe auch durch Behörden erledigen lassen müßte. Die Erfüllung seiner Verpflichtung kann er auch einem geeigneten Verein zur selbständigen, selbstverantwortlichen Erledigung anvertrauen, wenn er sich ein genügendes Mitwirkungsrecht sichert. Vor der Schaffung einer öffentlichen Jugendhilfe des Staates haben von jeher die Kirche und private Stellen diese Aufgaben wahrgenommen. Auch jetzt ist das noch in Tirol und Vorarlberg der Fall. Entsprechend dem größeren Umfang dieser Aufgabe und ihrer zunehmenden Bedeutung müßte der Staat diesem Gebiete nur jede mögliche Förderung, vor allem auch durch Bereitstellung von Geldmitteln, angedeihen lassen. Bei der Ausübung der Jugendwohlfahrtspflege durch private Organisationen besteht allerdings die Gefahr, daß die Fürsorgetätigkeit zu wenig staatlich zusammengefaßt wird und durch die jedem der privaten JA. im gewissen Umfange zu gestattende selbständige Entwicklung leicht verschiedene Wege nehmen kann. Daher ist eine Überwachung der Fürsorgetätigkeit der privaten Vereinigungen, die nach dem ö. E. nicht vorgeschrieben ist, zu fordern. Es erscheint eigentlich selbstverständlich, daß, wenn einem Verein staatliche Aufgaben übertragen werden und er mit der Aus-

---

[5]) Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in Tirol und Vorarlberg, Begründung zum ö. E. S. 10.

[6]) Breunlich, Zum Entwurf des Jugendwohlfahrtsgesetzes, in Lehrlingsschutz, Jugend- und Berufsfürsorge VI, 3, S. 5.

[7]) Klumker, Kinderfürsorge und Erziehung, in Archiv für angewandte Soziologie, Berlin, III, 3.

übung staatlicher Rechte betraut wird, seine Tätigkeit auch staatlich beaufsichtigt wird.

Schwierigkeiten könnten sich aus der Stellung eines Vereins als JA. allerdings ergeben, wenn das JA. Zwang gegen den Minderjährigen, seine Eltern oder Pflegeeltern anwenden will. Die Ausübung von Zwang setzt ein Verhältnis von Über- und Unterordnung voraus, das wohl zwischen einer Behörde und dem Staatsbürger besteht, nicht aber zwischen einem Verein und dem Staatsbürger, selbst dann nicht, wenn der Verein in gewissen Grenzen mit der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben betraut ist. Die Anwendung von Zwang muß ein Staat sich stets selbst vorbehalten. Die in dem ö. E. vorgesehenen Zwangsbefugnisse können also nicht von einer privaten Organisation aus eigenem Recht, sondern nur von einer amtlichen Stelle ausgeübt werden. Zwangsmaßnahmen eines Vereins müßte deshalb durch Einholung einer verwaltungsbehördlichen Verfügung oder eines Gerichtsbeschlusses amtlicher Charakter verliehen werden. Daraus ergibt sich, daß der Staat, der einen Verein als Ersatzjugendamt mit der Wahrnehmung der dem Staat obliegenden Fürsorgepflicht betraut, für die Erfüllung derselben letzten Endes stets selbst verantwortlich bleibt.

Die LJA. sind auch nach dem ö. E. immer öffentliche Behörden [8]; ihre Errichtung ist aber nicht zwingend vorgeschrieben. Solange in einem Land kein LJA. besteht, werden seine Geschäfte von einer anderen Abteilung der Landesregierung besorgt. Gegen Anordnungen eines JA., sowohl eines öffentlichen als auch eines privaten, gibt es für die Beteiligten die Berufung an das LJA. Wenn nun das LJA. eine Anordnung abändern soll, so muß es auch die Möglichkeit haben, die Anordnung nachzuprüfen. Dazu sind Dienstaufsichtsbefugnisse und ein Anweisungsrecht gegenüber dem JA., auch wenn dieses ein Verein ist, unentbehrlich. Diese Rechte, die der Staat für sich in Anspruch nehmen muß, weil er die Verantwortung für die ordnungsmäßige Ausübung der Fürsorge trägt, brauchen aber in keiner Weise die Entfaltung einer ersprießlichen Vereinsarbeit zu hindern.

Nach dem RJWG. kann nur die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme jedoch der Pflichtaufgaben, widerruflich an eine geeignete private Organisation übertragen werden [9]. Die übertragene Aufgabe bleibt eine Aufgabe des JA., das die Verantwortung für ihre sachgemäße Erledigung weiterhin trägt.

Das ö. JA. ist in allen Fällen eine Behörde. Auch aus der **Amtsstellung** des JA. ergeben sich aber Schwierigkeiten, und zwar insofern, als sich in der Person des Amtsvormunds Interessengegensätze begegnen können.

---

[8]) § 12 ö. E.
[9]) § 11 RJWG.

Als Beamter hat er den Weisungen seiner Behörde zu folgen und als Vormund die Belange seines Mündels zu vertreten. Widerstreiten diese Pflichten einander, ist etwa von dem Bezirksfürsorgeverband, dem der Beamte angehört, eine Unterstützung seines Mündels abgelehnt worden, so muß zur Wahrnehmung des fürsorgerechtlichen Anspruchs des Amtsmündels gemäß § 1909 BGB. ein Pfleger bestellt werden, ein in der deutschen Praxis häufig vorkommender Fall. Ebenso ist dem Minderjährigen im Fürsorgeerziehungsverfahren ein Pfleger zu bestellen, falls ein Pflichtengegensatz in der Person des Amtsvormunds dadurch entsteht, daß das JA. Antragsteller im Fürsorgeerziehungsverfahren und Amtsvormund zugleich ist [10]).

Die Beteiligung der freien Wohlfahrtspflege an den Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt nach dem RJWG. und nach dem ö. E. in verschiedener Weise. Nach dem RJWG. ist das JA. eine kollegial gestaltete Behörde, die sich aus beamteten [11]) und nichtbeamteten Mitgliedern zusammensetzt. Drei Fünftel der nichtbeamteten Mitglieder müssen aus den in dem Bezirke des JA. wohnenden, in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen aller Bevölkerungskreise, zwei Fünftel aus den in dem Bezirke des JA. wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung auf deren Vorschlag berufen werden. Die nichtbeamteten Mitglieder sind wie die beamteten vollberechtigte Mitglieder des JA. Zur Teilnahme an den Sitzungen des JA. mit beratender Stimme sind nach dem RJWG. ein Vertreter des Vormundschaftsgerichts und nach preußischem Landesrecht außerdem der Kreisschulrat, der Kreismedizinalrat, der Gewerberat und der Vormundschaftsrichter berechtigt [12]). Bei der Zusammensetzung des d. JA. ergibt sich also die merkwürdige Rechtslage, daß Vertreter von Privatorganisationen als Mitglieder des JA. Funktionen des Staates wahrzunehmen haben und gleichzeitig die Interessen der Organisation, die sie entsandt hat, wahrnehmen sollen. Es zeigt sich ferner eine unverständliche Einstellung des Gesetzgebers in der Richtung, daß Angehörige der Jugendbewegung zu Mitgliedern des JA. mit beschließender Stimme berufen werden sollen, dagegen den mit den Aufgaben der Jugendwohlfahrtspflege befaßten Vormundschaftsrichtern, sowie den für das JA. tätigen Ärzten nur beratende Stimme zugebilligt wird. In dieser Beziehung steht das RJWG. zurück hinter seinem Vorläufer, dem preußischen Jugendfürsorgegesetzentwurf von 1918, nach welchem der Kreisarzt dem JA. zwin-

10) Gutachten des KG. im Justiz-Ministerial-Blatt 1930, 33; Arbeiterwohlfahrt 1932, 176.

11) In Preußen gemäß § 9 RJWG. und § 4 Preuß. AG RJWG. vom 29. 3. 24 höchstens vier beamtete Mitglieder.

12) § 9, IV RJWG., § 5 preuß. AG RJWG.

gend als Mitglied angehörte [13]). Auch nach dem ö. E. gehört der Fürsorgearzt in hauptamtlicher Stellung zu den Organen des JA. [14]).

Der ö. E. geht mit der Einräumung einer Einflußnahme der freiwilligen Wohlfahrtspflege auf das JA. nicht so weit wie das RJWG. Nach dem ö. E. soll das JA. nur von hauptamtlich angestellten, fachlich geeigneten Personen gebildet werden [15]). Die Mitwirkung der freien Wohlfahrtspflege ist lediglich in der Form eines Fachbeirats vorgesehen [16]). Während die Zusammensetzung der örtlichen JÄ. ganz den einzelnen Ländern überlassen ist, ist für den Aufbau der LJÄ. eine eingehende Regelung getroffen worden. In den Fachbeirat der LJÄ. dürfen höchstens fünf Fachleute und Vertreter der mit Angelegenheiten der Jugendwohlfahrtspflege befaßten Verbände berufen werden. Außerdem gehören ihm ein Vertreter der Bundespolizeibehörde, sowie die Persönlichkeiten, die im d. JA. mit beratender Stimme teilnehmen, an. Sowohl die Fachbeiräte der JÄ. als auch die der LJÄ. haben beratende Stimme. Die ihnen angehörenden Personen sind nicht Mitglieder der Behörde selbst, sondern eben nur Mitglieder eines Beirats. Infolgedessen haben sie auch nicht ohne weiteres Einfluß auf die Maßnahmen der Behörde, sondern nur dann, wenn sie von ihr zur Beratung hinzugezogen werden, und wie oft und in welchen Fällen das zu geschehen hat, ist in dem ö. E. nicht geregelt. Unter Umständen könnte der Einfluß des Fachbeirats ausgeschaltet werden. In dieser Richtung wäre der Entwurf daher noch ergänzungsbedürftig, entweder in der Weise, daß er selbst die fehlenden Bestimmungen trifft, oder indem er ausspricht, daß sie durch Landesgesetz festzulegen sind.

Im übrigen hat der ö. E. die Frage der Zusammenarbeit mit der privaten Jugendwohlfahrtspflege und den an der Jugendwohlfahrtspflege durch ihren Beruf besonders interessierten Stellen mit dem JA. besser gelöst als das RJWG. Denn da das JA. nach dem ö. E. aus wenigen Personen gebildet wird, kann die Verantwortung nicht wie bei dem d. Jugendamtskolle-

---

[13]) § 6 Nr. 1 preuß. Entw. Außerdem konnte dem JA. noch ein von der Gemeinde vorgeschlagener Arzt beigeordnet werden, § 8 preuß. Entw.

Danzig hat am 8. 7. 27 ein „Gesetz für Jugendwohlfahrt“ erlassen, das am 1. 10. 27 in Kraft getreten ist. Das Gesetz stimmt weitgehend mit dem RJWG. überein, wird aber durch eine Reihe von Vorschriften ergänzt, die im Reiche der Gesetzgebung der Länder überlassen blieben. Insbesondere sind in das Gesetz eine Anzahl von Bestimmungen aus dem preuß. AG RJWG. übernommen worden, z. B. die über den Aufbau und das Verfahren der JÄ. Außer den in § 5 preuß. AG RJWG. Genannten ist in Danzig ein Schularzt und in der Stadt Danzig außerdem der städtische Kinderarzt mit beratender Stimme zu den Sitzungen des JA. zuzuziehen. Soziale Praxis 37, 6, Sp. 139. ZBlJR. XIX, 9, S. 265.

[14]) § 9, I, 2 ö. E.

[15]) § 9, I ö. E.

[16]) §§ 5, IV, 14 ö. E.

gium auf so viele Schultern verteilt werden, daß sich schließlich keiner mehr verantwortlich fühlt. Durch die kleine Zahl der Mitglieder ist die Beschlußfassung erleichtert und somit eine schnellere Erledigung der Arbeiten gewährleistet. Ein wesentlicher Teil der Aufgaben des d. JA., wie die berichtende, gutachtliche Tätigkeit nach § 43 RJWG.[17]), entzieht sich überhaupt einer kollegialen Behandlung, wie sie das RJWG. vorsieht, sodaß das kollegiale Verhandlungs- und Beschlußorgan von vornherein ein verfehlter Aufbau des d. JA. war. Daß „alle" Bevölkerungskreise Vertreter und Vertreterinnen in das JA. schicken, „alle" in dem Bezirk wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung mit Vorschlägen berücksichtigt, außerdem noch „besondere Ausschüsse" zugelassen werden sollen, ist in städtischen Verhältnissen unter allen Umständen zuviel[18]). Ein derartig vielköpfiges Kollegium kann nichts Fruchtbares leisten.

Ein grundlegender Fehler des RJWG. besteht darin, daß es zu sehr verallgemeinert und Einrichtungen, die sich in einzelnen Großstädten, zum Teil als Unternehmungen der freien Wohlfahrtspflege, bewährt haben, als öffentliche Einrichtungen auf das ganze Reichsgebiet und damit auch auf dünnbevölkerte Landstriche übertragen hat. Die Landbevölkerung aber hat für dieses Übermaß staatlicher Fürsorge wenig Verständnis[19]). Auf dem Lande gibt es vielfach garnicht die von dem Gesetzgeber vorausgesetzten „Vereinigungen für Jugendhilfe und für Jugendbewegung" und die „in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männer und Frauen", aus deren Kreisen die nichtbeamteten Mitglieder des JA. berufen werden sollen. Man vergegenwärtige sich, wie das RJWG. in einem kleinen preußischen Landkreise in die Praxis umgesetzt wird. In der Kreisstadt befindet sich das Wohlfahrtsamt, von dem aus die gesamte Fürsorgetätigkeit für die etwa 80 Gemeinden erledigt wird, so die Kriegsbeschädigten-, Kriegshinterbliebenen- und Rentnerfürsorge, die Tuberkulosen-, Krüppel-, Geschlechtskranken-, Trinker- und Wandererfürsorge. Ein Jugendamt wird verständigerweise nicht gegründet, sondern es wird von der durch die Verordnung über das Inkrafttreten des RJWG. gegebenen Befugnis Gebrauch gemacht, die dem JA. obliegenden Aufgaben einer anderen Amtsstelle, hier dem Wohlfahrtsamte, zu übertragen. Das JA. wird also als ein Ausschuß des Wohlfahrts-

---

[17]) Bei wichtigen Entscheidungen wie Annahmen an Kindes Statt, Ehelichkeitserklärungen und Maßnahmen der Personenfürsorge im Falle der Scheidung oder Gefährdung.

[18]) Behrend S. 89.

[19]) Harald Poelchau, Das Menschenbild des Fürsorgerechts, Potsdam 1932, Anm. 134, S. 89: „Die Fürsorge mit ihrer weithin städtisch-liberalistischen Ausprägung widerspricht dem Empfinden des Landbewohners. Es ist kein Zufall, daß die öffentliche Fürsorge in den ländlichen Verhältnissen darniederliegt. Vgl. die Statistik des Preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt über die Jugendämter 1929.

amts gebildet und diesem die Jugendfürsorge von der Schwangerenhilfe bis zur Beschaffung von Lehrstellen für Jugendliche aufgeladen. Die gesamte Tätigkeit des Wohlfahrts- und Jugendamts liegt mehreren nebenamtlich damit befaßten Ärzten, einer Fürsorgerin und einem Sekretär ob. Eine Anzahl von Kreisen haben nicht einmal eine Fürsorgerin [20]). Die Fürsorge- und Gesundheitsausschüsse sind durch das preußische Gemeindeverfassungsgesetz von 1933 [21]) beseitigt worden. Die auf Grund reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften gebildeten kollegialen Organe sind aber bestehen geblieben, also auch das kollegiale JA. [22]).

Der ö. E. unterscheidet sich weiter dadurch vorteilhaft von dem RJWG., daß er einen fachlich geeigneten Leiter für das JA. verlangt [23]), während das RJWG. über diese Frage schweigt. In der d. Praxis wurden keine großen Anforderungen gestellt und Beamte aus allen möglichen Ämtern, die nie etwas mit Jugendwohlfahrtspflege zu tun gehabt hatten, in den zahlreichen leitenden Stellen der JA. untergebracht [24]). Der Leiter eines d. JA. erwirbt, auch wenn er auf Privatdienstvertrag angestellt ist [25]), wegen

[20]) Klumker, Der Erziehungsgedanke im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, S. 8, 9: „Wie all die Pflichten, die das ursprüngliche RJWG. dem armen JA. auf die Schultern häufte, erfüllt werden könnten, hat man unter tönenden Worten vergessen zu sagen . . . Hinter den Akten und in den Amtsstuben ist eine gedeihliche Erziehungsleitung nicht möglich und dort kann sie noch weniger, auch bei den schönsten Berichten, gelernt werden".

[21]) Gemeindeverfassungsgesetz vom 15. 12. 33, in Verbindung mit dem RdErl. des MdJ. vom 21. 12. 33, MBlJV. 1933, Sp. 1499, in Kraft getreten am 1. 1. 34. Dieses Gesetz findet, ebenso wie das gleichzeitig erlassene Gemeindefinanzgesetz, keine Anwendung auf die Stadt Berlin, für die wegen ihrer Sonderstellung besondere Vorschriften gelten. Vgl. Gesetz über die Änderung der Staatsaufsicht über die Stadt Berlin vom 15. 12. 33 und Gesetz über die Erweiterung der Aufgaben des Staatskommissars der Hauptstadt Berlin vom 28. 3. 34. Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege IX, 10, S. 447. Soziale Praxis 43, 5, S. 138.

[22]) Nachrichtendienst XV, 1, S. 8, XV, 2/3, S. 56. Diese Auffassung wird, wie der Nachrichtendienst des Deutschen Gemeindetags 1934, 9 Nr. 348 mitgeteilt hat, auch von dem Reichsminister des Innern vertreten.

[23]) § 9, I, 1 ö. E.

[24]) Klumker, Der Erziehungsgedanke im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, S. 8. — Die einzige Vorbedingung für die Berufung zum Leiter eines JA. schien vielfach der Besitz eines Militär- oder Zivilversorgungsscheins gewesen zu sein. — „Es ist vorgekommen, daß Beamte aus dem Kanal- und Tiefbauamt, für die dort keine Verwendung mehr war, in das JA. versetzt wurden, um dort in genau der gleichen rechnerischen Weise mit dem Nachwuchs unseres Volkes zu arbeiten", Hans-Georg Ballarin, Das deutsche Jugendgesetz, Deutsche Allgemeine Zeitung vom 24. 9. 33, Nr. 418. ZBlJR. XXV, 9, S. 276. Derartigen Kräften ist die Entscheidung über das Schicksal von Hunderten deutscher Kinder anvertraut, insbesondere auch die Handhabung der feinstes sozialpädagogisches Verständnis voraussetzenden Pflegekinderschutzbestimmungen.

[25]) Also auch gegen den Willen der anstellenden Behörde, RGZ. 104, 261; 105, 335 und 395; ZBlJR. XXI, S. 230.

dauernder Ausübung öffentlicher Gewalt Beamteneigenschaft[26]). Denn „Ausübung öffentlicher Gewalt" sind nicht nur Handlungen, die in Ausübung eines staatlichen Zwangsrechts erfolgen, sondern auch die Akte des staatlichen Schutzes oder der staatlichen Fürsorge[27]). Die Tätigkeit des JA. ist daher in allen Fällen Ausübung öffentlicher Gewalt, nicht nur hinsichtlich der Pflichtaufgaben, sondern auch in Bezug auf die freiwilligen[28]). Die Haftpflicht der Jugendamtsbeamten für die in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen richtet sich infolgedessen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Da der Staat seine Organe mit Zwangsgewalt gegen den Staatsbürger ausgestattet hat und ihn dadurch nötigt, sich den Anordnungen seiner Beamten ohne Widerrede zu unterwerfen, steht er auch für die Folgen dieser Nötigung ein und haftet dem Staatsbürger, wenn diesem durch eine Amtspflichtverletzung ein Schaden zugefügt worden ist. Der Staat oder die Gemeinde, in deren Dienst der Beamte steht, muß also den entstandenen Schaden wieder gutmachen, hat dafür aber ein Rückgriffsrecht gegen den schuldigen Beamten[29]). Wenn das JA. von der Ermächtigung Gebrauch gemacht hat, die Erledigung einer Aufgabe einer Vereinigung für Jugendhilfe oder Jugendbewegung oder einer Einzelperson zu übertragen, so haftet es für ein Verschulden bei der Erfüllung der Aufgabe wie für eigenes Verschulden[30]), da es für die ordnungsmäßige Ausführung der übertragenen Aufgabe verantwortlich geblieben und die Vereinigung oder Einzelperson nur als sein Erfüllungsgehilfe anzusehen ist.

Nach ö. R. besteht kein öffentlich-rechtlicher Schadenersatzanspruch des Geschädigten gegen die Körperschaft, die das JA. errichtet hat. Art. 23 B-VG., sowie Art. 14 BV. erklären zwar grundsätzlich alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betrauten Personen für jeden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Rechtsverletzung einem anderen zugefügten Schaden haftbar, fügen jedoch hinzu, daß das Nähere ein Bundesgesetz regelt. Dieses ist noch nicht erlassen worden, der Verfassungsgrundsatz hat daher noch keine Geltung erlangt[31]). Die Körperschaft, die das JA. errichtet hat, haftet also

---

[26]) Sowohl im Hinblick auf den Pflegekinderschutz, JJugR. V, 30, als auch als beauftragter Amtsvormund, JJugR. V, 34; I/II, 77—78.

[27]) RGZ. 121, 256; 102, 32; 101, 354; 91, 384; 82, 86; ZBlJR. XXIV, 4, S. 149.

[28]) ZBlJR. XXV, 3, S. 89. Brand, Beamtenrecht 1928, S. 621.

[29]) § 839 BGB., §§ 1, 2 des Gesetzes vom 22. 5. 10 über die Haftung des Reichs für seine Beamten, §§ 1, 3 des preuß. Gesetzes vom 1. 8. 09 über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt.

[30]) Auf Grund des § 278 BGB., dessen Anwendbarkeit auch bei öffentlich-rechtlichen Verhältnissen anerkannt ist.

[31]) Adamovich-Froehlich S. 45.

nach allgemeinen privatrechtlichen Vorschriften [32]) wie jede natürliche Person, und zwar auch für ihren Erfüllungsgehilfen [33]). Der Geschädigte kann deshalb von ihr den Ersatz des Schadens fordern, welcher ihm schuldhafterweise zugefügt worden ist. Der Schadenersatzanspruch verliert die Eigenschaft eines Privatrechts dadurch nicht, daß er auf Umstände gestützt wird, welche sich auf eine Pflichtverletzung bei der Besorgung öffentlich-rechtlicher Funktionen zurückführen lassen [34]); denn eine Ausnahme für Schadenersatzansprüche gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften von den allgemeinen Vorschriften besteht nicht. Der Anspruch muß also wie jeder andere vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden [35]).

Eine Abweichung des ö. E. von dem RJWG. besteht weiter in der territorialen Abgrenzung der Jugendamtsbezirke. Nach d. R. werden JÄ. grundsätzlich für den Bereich der Selbstverwaltungsbezirke, der Gemeinden und Gemeindeverbände, errichtet. Der ö. E. beauftragt die Länder mit der Errichtung und Erhaltung der JÄ. und baut die JÄ. im allgemeinen auf den Gerichtsbezirken auf [36]). Er bestimmt, daß für jeden Gerichtsbezirk, dessen Umkreis sich nicht immer mit dem des Selbstverwaltungsbezirks deckt, ein JA. errichtet werden soll. Daß die Trägerschaft im ö. E. anders geregelt ist als im RJWG., hat seinen Grund darin, daß die verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen in Österreich andere sind. Der ö. E. ist zu seiner Regelung dadurch gekommen, daß er die schon für die Gerichtsbezirke in Österreich bestehenden Berufsvormundschaften, die auch einen Teil der übrigen Jugendfürsorge an sich gezogen haben, als geeignete Stützpunkte für die Errichtung der JÄ. ansieht und diese schon bestehenden Einrichtungen ausbauen will [37]). Neben den JÄ. für die Gerichtsbezirke sind auch Gemeindejugendämter zugelassen, und zwar, soweit sie bisher schon bestanden haben, ohne Einschränkung, soweit sie erst errichtet werden sollen, auf Grund landesgesetzlicher Erlaubnis [38]).

Ein leitender Gedanke des RJWG. sowie des ö. E. ist, daß neben der öffentlichen die freiwillige Jugendwohlfahrtspflege gleichberechtigt bestehen bleiben soll. Beide räumen darum den freien Vereinigungen nicht nur ein Mitwirkungsrecht bei den JÄ. ein, sondern verpflichten die JÄ. auch, sie

---

[32]) § 1295 ABGB.

[33]) SZ. IX/247, S. 708; SZ. XI/22 (6. 2. 29); Gerichtshalle 1930, S. 254 (8. 7. 30); GlU. n. F. Nr. 4222 (6. 5. 08); JBl. 1930, S. 343 (17. 12. 29); Zentralblatt 48, 181 (5. 2. 30).

[34]) SZ. II/90, S. 247.

[35]) § 1338 ABGB.

[36]) § 5, I, 1 ö. E.

[37]) Die Motive begründen dies damit, daß der im österreichischen Rechtsleben tief eingewurzelte Grundsatz der gerichtlichen Führung der Vormundschaftsangelegenheiten aufrecht erhalten bleiben soll.

[38]) § 5, I, 2 und 3 ö. E.

zu fördern. Dies ist umso mehr zu begrüßen, als zahlreiche Gebiete der Jugendwohlfahrtspflege, beispielsweise die gesamte „Gefährdetenfürsorge", noch ausschließlich private Jugendwohlfahrtspflege sind. § 6 RJWG. und § 7 ö. E., die von der Stellung der JÄ. zur freiwilligen Wohlfahrtspflege handeln, stimmen fast wörtlich überein.

Statt aber die Wohlfahrtsvereine mit allen Mitteln zu fördern, haben die d. JÄ. sie vielfach durch Schaffung neuer eigener Einrichtungen für die gleichen Aufgabengebiete zurückgedrängt [39]). Durch eine bessere Ausnutzung der bereits bestehenden Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege könnte der Staat jedoch noch beträchtliche Ersparnisse erzielen. Denn die freie Wohlfahrtspflege arbeitet bei gleichen Erfolgen um 50 bis 75 Prozent billiger als die öffentliche [40]). Es ist errechnet worden, daß der öffentlichen Wirtschaft dadurch mindestens 250 Millionen Mark jährlich erspart worden sind, und daß bei völliger Ausnutzung der Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege mindestens weitere 60 Millionen Mark erspart werden könnten [41]). Daher wäre auch für das d. R. der Gedanke des ö. E. zu erwägen, den bestehenden freien Vereinigungen wie früher, bevor es JÄ. gab, deren Aufgaben wieder anzuvertrauen. Allerdings müßte sich der Staat ein Mitwirkungs- und Aufsichtsrecht vorbehalten und durch Zuschüsse die Erfüllung der Aufgaben in dem erforderlichen Ausmaße ermöglichen.

Schon in einem preußischen Runderlaß aus dem Jahre 1933 [42]) wird wieder abgerückt von dem Streben der Vergangenheit, die Aufgaben der Wohlfahrtspflege in zunehmendem Maße durch öffentliche Stellen und Einrichtungen erfüllen zu lassen mit der Begründung, daß sich dies als verhängnisvoller Fehlschlag erwiesen habe. Der Erlaß führt aus, in der Wohlfahrtspflege könne wirksame Hilfe am besten von Mensch zu Mensch geleistet werden, und diese Arbeit könne niemals die Kräfte entbehren, die sich freiwillig aus christlicher Nächstenliebe und aus Verantwortungsgefühl für die Volksgemeinschaft zur Verfügung stellen. Das Ziel müsse die Heranziehung aller zu tätiger Mithilfe und Opferbereitschaft für die Volksgemeinschaft sein. Vor allem seien wegen ihrer besonderen Eignung zu pflegerischer und erzieherischer Tätigkeit die Frauen zur Jugendwohlfahrtsarbeit befähigt und berufen [43]). Der Erlaß stellt fest, daß die Betreuung durch private Organisationen auch den Wünschen der Hilfesuchenden am meisten entspreche.

---

[39]) Das war möglich, weil die JÄ. über größere Mittel verfügten.

[40]) Freie Wohlfahrtspflege V, 9; Wessel S. 39.

[41]) Freie Wohlfahrtspflege a. a. O.

[42]) RdErl. des Preuß. Ministers des Innern vom 1. 6. 33, Ministerialblatt für die preuß. innere Verwaltung Nr. 32, vom 7. 6. 33.

[43]) Diesen Gesichtspunkt, daß Frauentum und Mutterschaft Erziehungsfaktoren seien, die man in der Jugendfürsorge nicht entbehren könne, hebt auch Friedrich Bachmann-München, Die Neufassung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, Evangelische Jugendhilfe 1934, 4, S. 91 hervor.

Die lebendige Mitarbeit freiwilliger Helfer, die vielfach lebensnäher sind als der Berufsbeamte, ist in der ländlichen Wohlfahrtspflege vollends unentbehrlich. Bei der Tätigkeit der Wohlfahrtsvereine ist zudem nicht nur die Wirkung auf den Nehmenden, sondern auch die auf den Geber von Wert. Das Zusammengehörigkeits- und Verantwortungsgefühl wird gestärkt und der einzelne Mensch durch die Gelegenheit zu tiefen Einblicken in die sozialen Notstände von seinem eigenen Schicksal abgelenkt und zu praktischer Tätigkeit für andere angeregt. Dem Tätigkeitstrieb weisen die Wohlfahrtsvereine geeignete Wege und leisten so, indem sie die Staatsbürger zu selbstloser Mitarbeit zum Wohle ihrer Mitbürger aufrufen und anleiten, in bestem Sinne staatsbürgerliche Erziehung. Diese ehrenamtliche Mitarbeit weiter Kreise in der Wohlfahrtspflege ist eine ausgezeichnete Schulung in der Selbstverwaltung [44]), wie sie auch das neue preußische Gemeindeverfassungsgesetz vom 15. 12. 1933 anstrebt.

Nach diesem Gesetz werden die in einer Gemeinde lebenden Personen eingeteilt in Einwohner und Bürger [45]). Einwohner ist, wer in der Gemeinde wohnt, Bürger, wer das Bürgerrecht in der Gemeinde besitzt. Das Bürgerrecht besitzen die Einwohner der Gemeinde, welche die Rechte eines deutschen Staatsbürgers haben [46]) und seit mindestens einem Jahre ununterbrochen in der Gemeinde wohnen [47]). Die Bürger werden in eine Bürgerrolle eingetragen [48]). Jeder Bürger ist verpflichtet, ein Ehrenamt in der Gemeindeverwaltung anzunehmen und mindestens sechs Jahre zu verwalten, sowie bei Durchführung einzelner Gemeindeangelegenheiten ehrenamtlich mitzuwirken. Zur Verwaltung der Gemeinde sind nur die Bürger, nicht auch die Einwohner heranzuziehen [49]). Aus der Mitte der Bürgerschaft werden zur Beratung des Leiters der Gemeinde um Volk, Staat oder Gemeinde verdiente und erfahrene Männer, die Gemeinderäte, berufen. Diese sind ehrenamtlich tätig. Der Leiter der Gemeinde ist verpflichtet, sie vor seiner Entschließung in einer Reihe wichtiger Angelegenheiten anzuhören [50]). Hierzu gehören die

[44]) Vgl. Bartsch, Fürsorge und Wohnungspolitik, in Lehrbuch der Volkswirtschaftspolitik, S. 677.

[45]) § 3 GemVG.

[46]) Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 7. 13. VO. über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. 2. 34.

[47]) § 15, I GemVG. Ohne Rücksicht auf die Dauer des Wohnsitzes in der Gemeinde erwerben aktive Reichs- und Staatsbeamte das Bürgerrecht im Falle ihrer Versetzung mit der Begründung des Wohnsitzes und hauptamtliche Beamte der Gemeinde mit der Berufung in ihr Amt. Letzteres gilt auch für den obersten örtlichen Leiter der NSDAP, sowie für den rangältesten Führer der Sturmabteilungen (SA) und der Schutzstaffeln (SS).

[48]) § 15, III GemVG., wie die Österreicher seit 1928 in „Heimatrollen" eingetragen werden.

[49]) § 3, 3 GemVG.

[50]) § 43, I GemVG.

Feststellung des Haushaltsplans [51]), die Übernahme neuer Aufgaben ohne gesetzliche Verpflichtung, insbesondere Gründung, Errichtung und Erweiterung von Anstalten und Einrichtungen [52]), Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen für die Verwaltung von Anstalten und Einrichtungen [53]) und ähnliches. Außer den Gemeinderäten können für wichtige Arbeitsgebiete Beiräte von sachverständigen und erfahrenen Bürgern bestellt werden. In einem Beirat für Jugendwohlfahrtspflege würden also in Zukunft auch Vertreter der freien Jugendfürsorge an der Gestaltung der öffentlichen Jugendhilfe mitwirken können. Außerdem würde jeder Bürger die Verpflichtung haben, das Amt eines Wohlfahrtspflegers als Ehrenamt für sechs Jahre zu übernehmen [54]). An der Ertüchtigung der Jugend seines Volkes mitzuarbeiten, wird stets eine der edelsten Aufgaben aufbauender Staatsarbeit bleiben.

Sehr begrüßt wurde in Fürsorgekreisen, daß die umstrittene Frage der Schweigepflicht der Ehrenbeamten durch das Gemeindeverfassungsgesetz eine eindeutige Lösung erfahren hat [55]). Ehrenbeamte und Bürger, die zu ehrenamtlicher Mitwirkung herangezogen sind, haben über Angelegenheiten, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder besonders zur Pflicht gemacht worden ist, Verschwiegenheit zu beobachten, solange sie nicht von der Schweigepflicht entbunden sind. Sie dürfen ihre Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu beobachten haben, nicht unbefugt verwerten. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt oder nach der Beendigung der ehrenamtlichen Mitwirkung. Die unberechtigte Ablehnung oder Niederlegung eines Ehrenamts oder einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit, sowie die Verletzung der Schweigepflicht kann eine Buße bis zu 1000 RM und die Aberkennung des Bürgerrechts bis zur Dauer von sechs Jahren nach sich ziehen [56]).

---

[51]) § 43, II Nr. 1 GemVG.

[52]) § 43, II Nr. 7 GemVG.

[53]) § 43, II Nr. 9 GemVG.

[54]) Nachrichtendienst XV, 1, S. 10.

[55]) § 19 GemVG. Vgl. hierzu Fritz Hartung, Soziale Gerichtshilfe, in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 50, 208, besonders S. 220 folg.

[56]) §§ 18, IV, 19 GemVG. Dem Antrage, von der Berufung in ein Ehrenamt oder von der Heranziehung zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit abzusehen, sowie dem Antrage auf Niederlegung eins Ehrenamts soll stattgegeben werden, wenn zwingende Gründe den Antrag rechtfertigen. Als zwingende Gründe sind insbesondere anzusehen die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes, frühere langjährige Bekleidung eines gemeindlichen Ehrenamts, Führung von mindestens zwei Vormundschaften oder Pflegschaften, Verwaltung eines geistlichen Amtes, Ausübung einer ärztlichen Praxis oder der Praxis eines Rechtsanwalts oder eines Verwaltungsrechtsrats, häufige

6.

Kostentragung.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem RJWG. und dem ö. E. besteht in Bezug auf die Regelung der Kostentragung für Maßnahmen der JA. Nach dem RJWG. ist zur Ergreifung von Hilfsmaßnahmen für einen Jugendlichen und zur Tragung der dadurch entstandenen Kosten das JA., in dessen Bezirk der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuständig [1]). Der Gesetzgeber geht von der Annahme aus, daß das JA., welches dem Jugendlichen örtlich am nächsten ist, durch die persönliche Kenntnis seiner Lebensverhältnisse auch am besten in der Lage sei, ihn ordnungsmäßig zu betreuen. Zur Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts reicht der Umstand allein, daß der Jugendliche an einem Orte wohnt, nicht aus [2]). Als gewöhnlicher Aufenthaltsort ist vielmehr der Ort anzusehen, an welchem er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, wo er vor allen Dingen seine Erziehung empfängt. Ist sein Arbeitsort von seinem Wohnort verschieden, so gilt als gewöhnlicher Aufenthaltsort der Arbeitsort. Auch eine auf behördlicher Anordnung beruhende Unterbringung begründet den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des RJWG [3]). Erforderlich ist demnach nur, daß sich der Jugendliche gewöhnlich, also nicht nur vorübergehend, an dem Orte aufhält, ohne Rücksicht darauf, ob der Aufenthaltsort mit seinem Wohnsitz im Sinne des § 11 BGB. übereinstimmt [4]).

Im Falle vorübergehenden Aufenthalts ist das JA., in dessen Bezirk das Bedürfnis der öffentlichen Jugendhilfe hervortritt, also das JA. des tatsächlichen Aufenthaltsorts, zu vorläufigen Maßnahmen berechtigt und verpflichtet [5]). Vorübergehender Aufenthalt ist beispielsweise anzunehmen bei Besuchs- und Erholungsreisen. Daneben bleibt das JA. des gewöhnlichen Aufenthaltsorts zur Ergreifung endgültiger Hilfsmaßnahmen verpflichtet. Bei Jugendlichen, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort aufgegeben haben, ohne einen solchen neu zu begründen, ist für vorläufige Maßnahmen des JA. des vorübergehenden Aufenthaltsorts zuständig, ohne daß das Gesetz aber sagt, welches JA. für nicht nur vorläufige Maßnahmen zuständig sein

---

und langdauernde geschäftliche Abwesenheit, Vollendung des sechzigsten Lebensjahres oder anhaltende Krankheit. § 18, III GemVG.

[1]) § 7, I, 1 RJWG.

[2]) JW. 1929, 2398³, ⁴.

[3]) Nicht aber im Sinne der RFV., § 9 RFV.

[4]) Nach § 11 BGB. teilt ein eheliches Kind den Wohnsitz des Vaters, ein uneheliches den der Mutter. An seinem Wohnsitz hat der Jugendliche sich möglicherweise niemals aufgehalten.

[5]) § 7, I, 2 RJWG.

soll [6]). Streitigkeiten über die Zuständigkeit werden durch die oberste Landesbehörde und, wenn die JA. verschiedenen Ländern angehören [7]), von dem Bundesamt für das Heimatwesen entschieden [8]). Wichtig ist nun, daß das JA. des vorübergehenden Aufenthaltsorts in keinem Falle für die Kosten der von ihm ergriffenen vorläufigen Maßnahmen von dem JA. des gewöhnlichen Aufenthaltsorts Ersatz verlangen kann, daß vielmehr eine solche Bestimmung von dem Reichstagsausschuß ausdrücklich abgelehnt worden ist [9]).

Nach dem ö. E. richtet sich die Zuständigkeit des JA. nach den Vorschriften über seinen Wirkungsbereich und nach den Verwaltungsvorschriften [10]). In erster Linie gilt also das, was in der Satzung des JA. steht [11]). Für den Fall, daß diese nichts über die Zuständigkeit enthält, sind die Bestimmungen des § 3 des Allgemeinen Verwaltungverfahrensgesetzes maßgebend [12]). Danach richtet sich die endgültige Zuständigkeit des JA. zunächst nach dem Wohnsitz des Befürsorgten, dann nach seinem Aufenthaltsorte, hierauf nach seiner Heimatgemeinde, schließlich nach seinem letzten Wohnsitz im Inland. Bei einem Zuständigkeitsstreite entscheidet die den Streitenden gemeinsame Oberbehörde. Zur Deckung der Kosten für Maßnahmen des JA. ist zunächst das Vermögen der Fürsorgeempfänger und der nach Privatrecht für sie unterhaltspflichtigen Personen heranzuziehen [13]), danach die Heimatgemeinde, und nur soweit die Kosten nach diesen Vorschriften nicht gedeckt sind, haben die Länder sie zu tragen [14]). Diese können anordnen, inwieweit die Gemeinden zu den Kosten beizutragen haben [15]).

Die letztere Vorschrift scheint unvereinbar zu sein mit der in den ö. Finanzgesetzen getroffenen Regelung, nach der die gesamte Aufteilung der Bundesabgaben auch an die Gemeinden durch den Bund vorgeschrieben und durchgeführt wird [16]). Die finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und

---

[6]) Friedeberg-Polligkeit S. 128.

[7]) Bis zur Errichtung eines Reichsverwaltungsgerichts.

[8]) § 7, II RJWG.

[9]) Das ist beachtenswert, weil nach der RFV. der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband dem vorläufig verpflichteten erstattungspflichtig ist.

[10]) § 1 des Bundesgesetzes vom 21. 7. 25, BGBl. Nr. 274, über das allgemeine Verwaltungsverfahren (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz).

[11]) Denn die Jugendfürsorge gehört zu dem selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde und auf diese „freie Verwaltungstätigkeit" findet das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz erst in zweiter Linie Anwendung. Kernstock, Handbuch der Gemeindeverwaltung in Niederösterreich, S. 500. Art. 128, 11, 35 BV.

[12]) § 5, III ö. E.

[13]) § 3, I ö. E. Verwaltungskosten sind nicht ersatzfähig.

[14]) § 3, II, 1 ö. E.

[15]) § 3, II, 2 ö. E.

[16]) Bei dem d. Finanzausgleich wurde das Steueraufkommen zunächst nur zwischen Reich und Ländern geteilt und den Ländern dann überlassen, die

den Ländern werden durch die Finanzverfassung bestimmt[17]). Zur Finanzverfassung gehören das Finanz-Verfassungsgesetz[18]), das die Einteilung der Abgaben und die Zuständigkeitsgrenze der Bundes- und Landesgesetzgebung auf dem Gebiete des Abgabenwesens regelt, das Abgabenteilungsgesetz[19]), das die Teilung der vom Bunde erhobenen Steuern und Abgaben zwischen Bund, Ländern und Gemeinden bestimmt, und alle Landesgesetze über finanzielle Angelegenheiten[20]). Das Finanz-Verfassungsgesetz unterscheidet ausschließliche Bundesabgaben, ausschließliche Landesabgaben und zwischen Bund und Ländern geteilte Abgaben. Ausschließliche Bundesabgaben sind solche, die vom Bunde für Bundeszwecke erhoben werden und neben denen gleichartige Abgaben und Zuschläge der Länder oder Gemeinden nicht ausgeschrieben werden dürfen. Ausschließliche Landesabgaben sind die ausschließlich von den Ländern (Gemeinden) für Landes-(Gemeinde-)zwecke erhobenen. Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben dienen zu einem Teil den Bundeszwecken, zum anderen Teil den Zwekken der Länder (Gemeinden). Nach der Art der Teilung sind sie gemeinschaftliche Abgaben, Zuschlagsabgaben oder gleichartige Abgaben. Gemeinschaftliche Abgaben erhebt der Bund, um den Ertrag zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) aufzuteilen. Bei den Zuschlagsabgaben erhebt der Bund eine Grundabgabe, die den von den Ländern (Gemeinden) erhobenen Zuschlägen zugrunde gelegt wird. Eine gleichartige Abgabe liegt vor, wenn der Bund einerseits, die Länder (Gemeinden) andererseits von demselben Besteuerungsobjekt unabhängig voneinander eine gleichartige Abgabe erheben.

Die Bezeichnung der Abgaben, die im Sinne der vorstehenden Einteilung als ausschließliche Bundesabgaben oder als geteilte Abgaben zu gelten haben, ist durch § 6 Abs. II a des Finanz-Verfassungsgesetzes der einfachen Bundesgesetzgebung überlassen[21]). Nur die Abgaben, die nicht durch

---

Unterverteilung an die Gemeinden vorzunehmen, nach ö. R. dagegen bestimmt der Bund auch den Anteil der Gemeinden.

[17]) Pfaundler, Der Finanzausgleich in Österreich, S. 48. Adamovich-Froehlich, Die österreichischen Verfassungsgesetze des Bundes, S. 65 folg.

[18]) Bundesverfassungsgesetz vom 3. 3. 22, BGBl. Nr. 124, in der Fassung der 1., 2. und 3. Finanz-Verfassungsnovelle, sowie des I. Abschnitts des Finanzausgleichsgesetzes vom 28. 1. 31, BGBl. Nr. 46, mit der VO. vom 13. 2. 31 wieder verlautbart und als „Finanz-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 61 vom Jahre 1931" zu bezeichnen.

[19]) Bundesgesetz vom 3. 3. 22, BGBl. Nr. 125, zur Durchführung des Finanz-Verfassungsgesetzes unter Berücksichtigung der 5 dazu ergangenen Novellen neu verlautbart am 28. 12. 26, BGBl. Nr. 16 von 1927 (Abgabenteilungsgesetz),

[20]) Außerdem das Bundesbetriebsabgabengesetz.

[21]) § 6, II a des Finanz-Verfassungsgesetzes: „Der Bundesgesetzgebung ist vorbehalten, Abgaben zu ausschließlichen Bundesabgaben zu erklären".

§ 6, II c des Finanz-Verfassungsgesetzes: „Der Bundesgesetzgebung ist

ein Bundesgesetz zu ausschließlichen Bundesabgaben oder zu geteilten erklärt wurden, sind nach der allgemeinen Vorschrift des § 4 des Finanz-Verfassungsgesetzes ausschließliche Landes-(Gemeinde-)abgaben. Durch die Vorschriften des Finanz-Verfassungsgesetzes ist demnach der einfachen Bundesgesetzgebung die Befugnis erteilt, jederzeit und einseitig die bestehende Einreihung der einzelnen Abgaben in die obengenannten Gruppen zu ändern, insbesondere auch jederzeit ausschließliche Landes-(Gemeinde-)abgaben zu ausschließlichen Bundesabgaben zu erklären und umgekehrt [22]).

Die Aufteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben erfolgt nach dem Abgabenteilungsgesetz zwar nur zwischen Bund und Ländern. Die Länder sind jedoch verpflichtet, die durch das Abgabenteilungsgesetz bestimmten Ertragsanteile der Gemeinden an diese weiterzuüberweisen. Die Überweisung erfolgt unmittelbar durch die Finanzlandesbehörden des Bundes [23]). Obgleich also die gesamte Verteilung der Abgaben auch an die Gemeinden von dem Bunde vorgeschrieben und durchgeführt wird, können nach dem ö. E. die Länder bestimmen, inwieweit die Gemeinden zu den Kosten der öffentlichen Jugendhilfe beizutragen haben. An der Finanzfrage scheiterte das Zustandekommen des ö. Jugendwohlfahrtsgesetzes [24]), weil die vorhandenen Mittel zu seiner Durchführung nicht ausreichten und die Ausstattung der Bezirke mit einem Umlagerecht abgelehnt wurde [25]).

In diesem Zusammenhang ist noch erwähnenswert, daß 1920 in Wien eine vierprozentige Fürsorgeabgabe eingeführt wurde. Diese diente als Vorbild für die spätere Lohnabgabe, einer Abgabe von den ausbezahlten Gehalts- und Lohnbezügen für Landeszwecke [26]). Diese Fürsorge- oder Lohnabgabe wurde dann von allen Ländern in Form einer gemeinschaftlichen Landes- oder Gemeindeabgabe übernommen. Eine Zweckbestimmung besteht nur in den Ländern [27]), in denen die Abgabe als „Fürsorgeabgabe" bezeichnet wird, und zwar entweder allgemein für Fürsorgezwecke ohne zwingende Vorschriften über die Verwendung des Abgabenertrages [28]) oder in Verbindung mit bindenden Vorschriften über die Verwendung des ganzen oder eines Teils des

---

ferner vorbehalten, die Art der Beteiligung der Länder (Gemeinden) an den geteilten Abgaben zu regeln".

[22]) Die Bundesregierung kann die zu diesem Zwecke notwendigen grundsätzlichen Anordnungen, insbesondere auch hinsichtlich des Verfahrens erlassen. § 6, III des Finanz-Verfassungsgesetzes.

[23]) Kernstock, Handbuch der Gemeindeverwaltung in Niederösterreich, S. 206.

[24]) Oskar Helmer, Zum Entwurf eines österreichischen Jugendwohlfahrtsgesetzes, in Lehrlingsschutz, Jugend- und Berufsfürsorge VI, 1, S. 3.

[25]) Amtliche Begründung zu dem ö. E. S. 8.

[26]) Kernstock S. 209.

[27]) Wien, Niederösterreich, Salzburg, Tirol, Burgenland.

[28]) Wien, Tirol.

Abgabenertrages[29]). So spricht das niederösterreichische Lohnabgabegesetz eine Zweckwidmung für den den Gemeinden zufallenden Teil der Abgabe dahin aus, daß dieser in erster Linie für die Schulauslagen und für die öffentliche Jugendfürsorge zu verwenden ist[30]). Die Durchführungsverordnungen[31]) führen diese beiden Zweckbestimmungen näher aus und fügen ihnen noch Tuberkulosenfürsorge, Mütterberatungsstellen, Landesberufsvormundschaften und Hauskrankenpflege hinzu[32]). Den Vorrang besitzen die Schulauslagen[33]).

7.

Pflegekinderschutz.

Dem JA. liegt sowohl nach dem RJWG. als auch nach dem ö. E. der Schutz der Pflegekinder durch Beaufsichtigung ihrer Pflegestellen ob. In drei Punkten gehen die Bestimmungen auf diesem Gebiete im wesentlichen auseinander. Verschieden sind der Kreis der geschützten Kinder, das System der Ausübung des Schutzes und die Folgen der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Pflegekinderschutzes.

Welche Kinder nach dem RJWG. als Pflegekinder anzusehen sind, bestimmt § 19 des Gesetzes: „Pflegekinder sind Kinder unter vierzehn Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig in fremder Pflege befinden, ohne Unterschied, ob sie gegen Entgelt oder ohne Entgelt verpflegt werden" [1]). Pflegekinder sind demnach die ehelichen Kinder, die nicht bei den Eltern oder einem Elternteil leben und die unehelichen, die sich nicht bei ihrer Mutter befinden. Wer ein Pflegekind aufnehmen will, bedarf grundsätzlich dazu der vorherigen Erlaubnis des JA. Nur in dringenden Fällen ist es gestattet, die Erlaubnis nachträglich einzuholen. Dies muß dann unverzüglich nach Aufnahme des Kindes geschehen[2]). Die Einholung der Erlaubnis des JA. ist also beispielsweise erforderlich, wenn eine Frau, die regelmäßig täglich einige Stunden eine Aufwartestelle versieht,

---

[29]) Niederösterreich, Salzburg, Burgenland.

[30]) Kernstock S. 211.

[31]) Vom 8. 4. 24, L. 58; 12. 10. 26, L. 196; 19. 6. 29, L. 116.

[32]) Sowie die Deckung des zehnprozentigen Zuschusses der Gemeinden an die Bezirksfürsorgeräte.

[33]) Kernstock S. 211.

[1]) Friedeberg-Polligkeit, Vorbemerkung vor § 19, S. 203: Indem das RJWG. die Altersgrenze auf das 14. Lebensjahr festsetzt, folgt es dem Muster der württembergischen Gesetze vom 16. 8. 09 und 8. 10. 19, sowie des ö. Gesetzes über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern vom 4. 3. 19 nebst Vollzugsanweisung vom 1. 4. 19.

[2]) § 20, I RJWG.

während dieser Zeit ihr Kind zu ihrer Nachbarin hinüberschicken und dieser dafür bei anderer Gelegenheit hilfreich zur Hand gehen will [3]). Auch wer mit einem Pflegekinde in den Bezirk eines JA. zuzieht, hat unverzüglich eine Erlaubnis zur Fortsetzung der Pflege einzuholen [4]). Wenn freundschaftliche oder nachbarliche Hilfsbereitschaft sich betätigen, erscheint das Wohl des Pflegekindes weniger gefährdet. Deshalb läßt das Gesetz die nachträgliche Anmeldung der erfolgten Aufnahme anstelle der Erlaubniseinholung dann genügen, wenn von vornherein feststeht, daß ein Kind unentgeltlich oder nicht gewerbsmäßig in vorübergehende Bewahrung genommen wird [5]). Das ist beispielsweise der Fall, wenn eine Wöchnerin für die ersten Tage nach der Niederkunft ihr älteres Kind gegen eine kleine Vergütung zu Bekannten gibt. In noch höherem Grade ist das Wohl des Kindes gesichert durch nahe verwandtschaftliche Bande, deshalb bedarf es auch der Anmeldung der erfolgten Aufnahme nicht, wenn ein eheliches Kind bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade verpflegt wird, außer wenn diese entgeltlich [6]), gewerbsmäßig [7]) oder gewohnheitsmäßig [8]) Kinder in Pflege nehmen, also möglicherweise bei ihnen auch eigennützige Beweggründe bei der Aufnahme des verwandten oder verschwägerten Kindes mitsprechen könnten. Wer beispielsweise Schulkindern Wohnung und Verpflegung gewährt, bedarf, wenn er sein noch nicht schulpflichtiges Enkelkind einige Zeit bei sich aufnehmen will, dazu der vorherigen Erlaubnis des JA. [9]), für die fremden Kinder dagegen nicht, denn auf Schulkinder, die

[3]) Behrend S. 185. Hier begründen die Regelmäßigkeit und die Dauer die Eigenschaft des Pflegekindes. Die Unterscheidung der dauernden Pflege von der nur für einen Teil des Tages berechneten, jedoch regelmäßigen und die Gegenüberstellung dieser beiden Begriffe mit dem der vorübergehenden Bewahrung erschweren das Verstehen des Gesetzes sehr. Auch zu beurteilen, wann etwas „von vornherein feststeht", ist im praktischen Leben oft schwierig.

[4]) Mit dem Fortzug erlischt die Erlaubnis des JA. des früheren Bezirks. Die Erteilung der Erlaubnis zur Aufnahme eines Pflegekindes gehört zu den obrigkeitlichen Funktionen des JA., die entsprechend dem Sinne des Gesetzes für die Übertragung nach § 11 RJWG. nicht in Betracht kommen. Friedeberg-Polligkeit S. 233.

Die Erlaubnis wird auf Grund landesrechtlicher Ausführungsbestimmungen regelmäßig nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Für Preußen ist die Schriftlichkeit durch die Richtlinien des Ministers für Volkswohlfahrt vom 17. 5. 24 vorgesehen, übereinstimmend damit für Berlin durch die Richtlinien des Oberpräsidenten vom 4. 7. 24, Gemeindeblatt der Stadt Berlin Nr. 31.

[5]) § 20, II RJWG.

[6]) Das Entgelt braucht nicht in Geld zu bestehen, sondern kann auch in Form einer anderen Gegenleistung gewährt werden.

[7]) Gewerbsmäßig ist eine Aufnahme dann, wenn die Pflegemutter aus der Aufnahme von Kindern ein Gewerbe macht, also dauernd Verdienst daraus ziehen will.

[8]) Gewohnheitsmäßig ist eine Aufnahme, wenn sie mit der Absicht der Dauer und der Wiederholung erfolgt.

[9]) Behrend zu § 21 S. 197.

aus Anlaß auswärtigen Schulbesuchs ganz oder für einen Teil des Tages in Familien untergebracht werden, finden die Pflegekinderschutzbestimmungen des RJWG. keine Anwendung, wenn die Pflegestellen von der Schulleitung für geeignet erklärt und von ihr überwacht werden, was regelmäßig der Fall ist[10]). Keine Pflegekinder sind die bei ihren Eltern oder einem Elternteil lebenden ehelichen Kinder und die unehelichen, die sich bei ihrer Mutter befinden. Da letztere aber in der Regel besonderen Schutzes bedürfen, muß die uneheliche Mutter, die ihr Kind nach der Geburt bei sich behält oder das Kind aus fremder Pflege wieder zu sich zurückholt, dies unverzüglich dem JA. anzeigen[11]). Als natürliche Pflege sieht das RJWG. nur die durch die Eltern oder die uneheliche Mutter gewährte an, alle andere Pflege ist fremde Pflege[12]). Nach der Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen befindet sich infolgedessen auch ein bei seinen mütterlichen Großeltern lebendes uneheliches Kind in fremder Pflege, ist also ein „Pflegekind“[13]).

Die Pflegekinder, auch die bei den Großeltern befindlichen, unterstehen der Aufsicht des JA.[14]). Dieses ist befugt[15]), jederzeit die Wohnung, insbesondere die Schlafstelle des Kindes zu besichtigen, wahrheitsgemäße Auskunft über alle das Kind betreffenden Angelegenheiten zu verlangen[16]), bei Zuwiderhandeln gegen seine Vorschriften die Erlaubnis zur Versorgung eines Pflegekindes zu widerrufen und bei Gefahr im Verzuge das Kind sofort aus der Pflegestelle fortzunehmen und anderweit unterzubringen[17]). Hat das JA. letztere Maßnahme ergriffen, so muß es das Vormundschaftsgericht davon benachrichtigen[18]). Auf Antrag des JA. können auch gegen Pflegemütter oder Pflegeeltern, die gegen die Vorschriften des Pflegekinderschutzes verstoßen, Geld- und Freiheitsstrafen verhängt werden, selbst dann, wenn ihnen kein Vorsatz, sondern nur Fahrlässigkeit zur Last fällt[19]). Auch uneheliche

---

[10]) § 21, II RJWG.

[11]) Ebenso jeden Wohnungswechsel und den Tod des Kindes §§ 24, I, 2, 26 RJWG.

[12]) BAH. 61, 74.

[13]) BAH. 66, 176. Hat ein Mädchen sich nur zum Zwecke ihrer Entbindung zu ihren Eltern begeben, so ist das bei den Großeltern geborene und dort gebliebene Enkelkind von Geburt an ein Pflegekind. Auch ein bei seinem Vormund lebendes Kind ist ein Pflegekind. BAH. 65, 66.

[14]) § 24, I, 1 RJWG.

[15]) Auf Grund landesrechtlicher Ausführungsvorschriften, § 31 RJWG.

[16]) § 15 RJWG.

[17]) § 27 RJWG.

[18]) Um dem Vormundschaftsgericht Gelegenheit zu geben nachzuprüfen, ob es zum weiteren Schutze des Kindes besondere Maßnahmen, namentlich solche auf Grund der §§ 1666, 1838 BGB. oder 56, 63, 67 RJWG. treffen soll. Friedeberg-Polligkeit S. 252.

[19]) Außer im Falle des § 30, II, 1. Halbsatz RJWG., weil das Gesetz hier ausdrücklich nur die wissentlich falsche Angabe unter Strafdrohung stellt.

bei der Mutter befindliche Kinder unterliegen der Aufsicht des JA. Da sie aber keine Pflegekinder sind, hat das JA. ihnen gegenüber die weitgehenden Befugnisse, wie Wegnahme des Kindes und Stellung eines Strafantrages gemäß § 30 Abs. I RJWG., nicht erhalten [20]). Von der Beaufsichtigung kann allerdings befreit werden, und das soll geschehen, wenn uneheliche Kinder sich bei ihrer Mutter befinden. Da aber die Befreiung jederzeit widerrufen werden kann, behält das JA. doch das Recht steter Kontrolle [21]).

Gegenüber diesen Bestimmungen des RJWG. ist der persönliche Geltungsbereich des ö. E. zum Teil weiter, zum Teil enger gezogen. Weiter ist der Kreis der geschützten Kinder insofern, als auch die bei der Mutter befindlichen unehelichen Kinder [22]) und die in Familienpflege für einen Teil des Tages aufgenommenen Kinder, auch wenn die Aufnahme unentgeltlich oder vorübergehend erfolgt, als Pflegekinder gelten, ferner auch eheliche Kinder, die bei Verwandten oder Verschwägerten in Pflege sind. Schließlich werden auch Kinder einbezogen, die aus Anlaß auswärtigen Schulbesuchs für einen Teil des Tages in Pflege genommen werden oder in Familien untergebracht sind [23]). Enger ist der Kreis der im ö. E. geschützten Kinder insofern, als die Vorschriften sich nicht erstrecken auf die in öffentlichen Anstalten oder durch diese in Familien untergebrachten Kinder [24]), sowie auf Kinder, die sich nur für einen Teil des Tages in Anstalten befinden [25]). Nach dem ö. E. genießen also Kinder in halboffener Fürsorge, wie Krippen, Kindergärten, Horten, keinen Pflegekinderschutz, obgleich diese Anstalten, wenn sie Privatanstalten sind, auch nicht von dem LJA. beaufsichtigt werden, da der ö. E. nur die Beaufsichtigung öffentlicher Anstalten vorsieht [26]). Diese Rücksicht des ö. E. auf die Selbständigkeit der Privatanstalten geht zu weit. Nach dem RJWG. dagegen werden sowohl die Anstalten als auch die Kinder beaufsichtigt, es wird also doppelte Arbeit geleistet. Eine Beaufsichtigung der Anstalt wäre genügend, da dadurch zugleich die Kinder darin überwacht werden.

Der zweite bedeutsame Unterschied zwischen dem RJWG. und dem ö. E. in Bezug auf den Pflegekinderschutz besteht darin, daß der ö. E. nicht wie das RJWG. das Konzessionssystem in Verbindung mit dem Meldesystem, sondern das reine Meldesystem zur Grundlage nimmt [27]). Das Konzessions-

---

20) Friedeberg-Polligkeit S. 238.

21) § 25 RJWG.

22) § 15, I b ö. E.

23) § 15, I a ö. E.

24) § 15, II a ö. E. Die zweite Gruppe der hier genannten Kinder untersteht auch nach dem RJWG. nur dann der Aufsicht des JA., wenn die zuständige Reichs- oder Landesbehörde es angeordnet hat.

25) § 15, II b ö. E.

26) § 13 d ö. E.

27) Suchanek in ZBlJR. XX, 8, S. 198.

system verlangt eine vorherige Bewilligung des JA. zur Aufnahme eines Pflegekindes. Nach dem ö. E. dagegen genügt in allen Fällen eine Anzeige von der beabsichtigten oder der erfolgten Aufnahme eines Pflegekindes an das JA. [28]). Nach dem ö. E. wird also ein Pflegeverhältnis schon durch Abschluß eines Privatvertrages mit den Pflegeeltern begründet, während es nach dem RJWG. noch der Einwilligung des JA. zum Wirksamwerden des Pflegevertrages bedarf [29]). Eine Mutter, die ihr uneheliches Kind in Pflege geben will, muß dies nach dem ö. E. spätestens drei Tage vor der Abgabe des Kindes dem JA. anzeigen [30]), eine sehr zweckmäßige Vorschrift, die das RJWG. nicht getroffen hat. Nach dem RJWG. braucht die Mutter dem JA. keine Mitteilung davon zu machen, daß sie ihr Kind fortgeben will oder fortgegeben hat, sondern die Pflegemutter muß die Erlaubnis zur Aufnahme des Kindes einholen.

Die Aufsichtsbefugnisse des JA. sind nach dem ö. E. die gleichen wie nach dem RJWG. [31]). Auch kann im einzelnen Falle von der regelmäßigen Beaufsichtigung abgesehen werden, wenn auch ohne eine solche die richtige Pflege und Erziehung des Kindes gewährleistet ist [32]). Während das RJWG. für den Fall des schuldhaften Zuwiderhandelns gegen Vorschriften des Pflegekinderschutzes Geld- und Freiheitsstrafen auf Antrag des JA. androht, schweigt der ö. E. darüber, was in diesem Falle zu geschehen habe. Nach den Reformvorschlägen der ö. Arbeitsgemeinschaft für öffentliche Jugendfürsorge sollen jedoch auch Geld- und Freiheitsstrafen eingeführt werden [33]).

Das geltende ö. R. hat wie das RJWG. das Konzessionssystem in Verbindung mit dem Meldesystem [34]). Der ö. E. wählte in Abweichung davon das reine Meldesystem, weil gesetzliche Vorschriften, die bald Erlaubnis-

---

[28]) § 19, I, 1 ö. E.

[29]) Wegner S. 117.

[30]) Wenn das Kind das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, § 19, II, 2 ö. E.

[31]) §§ 16, II a, b, 17, I, II, 10, II ö. E.

[32]) § 18, II ö. E.

[33]) Ohne Antrag des JA. und auch bei fahrlässigem Zuwiderhandeln, § 46 des 1. abgeänderten ö. E.

[34]) Ziehkindergesetz vom 4. 2. 19, StGBl. Nr. 76, und Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 1. 4. 19, StGBl. Nr. 202. Wer Ziehkinder in Pflege nehmen will, braucht danach mit Ausnahme der unehelichen Eltern und Großeltern die Bewilligung der zuständigen Staatsaufsichtsstelle. Diese wird von der Landesbehörde nach Anhörung der Jugendorganisationen errichtet (Jugend-, Gesundheitsämter, Anstalten und Vereine; Ausschüsse von 3 bis 5 Mitgliedern, von denen eins eine Frau sein muß). Das Ziehkindergesetz ist allerdings gemäß § 3, II des Übergangsgesetzes mit dem 30. 9. 28 außer Kraft getreten. In den meisten Ländern ist es aber als Landesgesetz wieder in Kraft gesetzt worden.

einholung, bald Anmeldung vorsehen, für die Bevölkerung zu unübersichtlich seien, und eine bloße Anzeigepflicht zu einem Einschreiten des JA. vollkommen genüge [35]). Der erste abgeänderte ö. E. geht wieder auf das Konzessionssystem zurück [36]), der zweite abgeänderte ö. E. sieht sowohl von einer Erlaubniseinholung als auch von einer Anmeldung ab und will die schutzbedürftigen Kinder durch regelmäßige Mitteilungen der Schulleitungen an die JA. und durch Anzeige der Gemeinden und polizeilichen Meldeämter erfassen [37]).

Bemerkenswert ist in Bezug auf das geltende ö. R. noch, daß es einen besonderen familienrechtlichen Pflegevertrag, die „Übernahme in Pflege", kennt, der im ABGB. gesetzlich geregelt wird [38]). Durch diesen Vertrag können die Eltern oder der Vormund mit Zustimmung des Bezirksgerichts ihre gesamten Rechte an die Pflegepartei übertragen, sodaß sie auch nicht mehr berechtigt sind, das Kind wieder zu sich zurückzuholen. Ein solcher Vertrag kann nur mit Zustimmung des Gerichts oder von amtswegen wieder aufgehoben werden [39]). Der d. Regierungsentwurf zu einem Gesetz über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindes Statt sieht einen ähnlichen familienrechtlichen Vertrag, den „Pflegekindschaftsvertrag" vor [40]).

Sehr richtig ist die Bestimmung des ö. E., daß bei der Unterbringung des Kindes in Pflege auf sein Religionsbekenntnis Bedacht zu nehmen ist [41]), während das RJWG. diese Frage garnicht berührt; dies ist umso erstaunlicher, als das RJWG. für Fürsorgezöglinge eine entsprechende Bestimmung trifft [42]). Für Pflegekinder wäre sie auch zu wünschen, da die Erziehung in einem anderen Religionsbekenntnis als dem der Pflegemutter das Heimischwerden des Kindes in der fremden Familie und das Hineinwachsen in seine Religion unnötig erschwert [43]).

---

[35]) Bartsch in Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge XX, 11, S. 173 folg.

[36]) § 19 des 1. abgeänderten ö. E.

[37]) § 14 des 2. abgeänderten ö. E.

[38]) § 186 ABGB. Dieses Pflegschaftsverhältnis wird, da das Band, welches Pflegekind und Pflegeeltern bindet, hier oft ein sehr festes ist, namentlich bei Landleuten, die ihr Pflegekind wie ihr eigenes betrachten, dem natürlichen Eltern- und Kindesverhältnis gleichgestellt bezüglich des Zeugnisverweigerungsrechts im Zivil- und Strafprozeß. § 321 Nr. 1 ö. ZPO., § 152, 1 ö. StPO.

[39]) SZ. VIII/178, S. 460 (1. 6. 26).

[40]) Regierungsentwurf vom 22. 1. 29. Nach diesem Entwurf kann die Übertragung aller Rechte und Pflichten bis zur Volljährigkeit auch an eine juristische Person erfolgen, um den Anstalten und Vereinen die Möglichkeit zu geben, ein Kind gegen unzweckmäßige Eingriffe des Erziehungsberechtigten zu schützen. Friedeberg-Polligkeit S. 211.

[41]) § 16, II d ö. E.

[42]) § 69, I ö. E.

[43]) Der große Volkserzieher Pestalozzi beantwortet die Frage, wie der

Die Pflegekinderschutzbestimmungen des RJWG. sind für die Bevölkerungskreise, die sie hauptsächlich angehen, kaum verständlich. Welche Bedeutung diese Tatsache hat, erhellt, wenn man sich vergegenwärtigt, daß es z. B. 1928 nach der Reichsstatistik 544 500 Pflegekinder im Deutschen Reiche gab [44]). Am 31. März 1930 standen insgesamt 698 453 Kinder unter der Pflegeaufsicht der JA., hiervon waren 274 485, also 39,3 v. H. Pflegekinder, 423 968, also 60,7 v. H. uneheliche, bei der Mutter lebende Kinder. Von den Pflegekindern waren mehr als drei Viertel, nämlich 77 v. H. unehelich. Von 1000 Kindern unter 14 Jahren innerhalb der Gesamtbevölkerung fallen demnach 47,2 Kinder unter die Pflegeaufsicht [45]).

Wenn Eltern auf dem Lande ihre Tochter zur Entbindung bei sich aufnehmen und das uneheliche Enkelkind auch bei sich behalten, wenn die Tochter später wieder in Stellung geht, so ist das zwar nach der gesunden Volksauffassung das einzig Richtige, nach den Bestimmungen des RJWG. aber müssen sie erst um eine Erlaubnis zur Aufnahme ihres Enkelkindes bei dem JA. einkommen [46]). Wenn die Großeltern das versäumt haben und nun erfahren, daß die Frage, ob eine Strafverfolgung gegen sie eingeleitet wird, davon abhängt, ob das JA. einen Strafantrag gegen sie stellen wird, wenn sie weiterhin hören, daß sie bei Strafe gehalten sind, bei einem etwaigen Wohnungswechsel unverzüglich von dem JA. des neuen Bezirks wiederum eine Erlaubnis dafür einzuholen, daß sie ihr Enkelkind bei sich behalten dürfen, so tragen diese Vorschriften nicht dazu bei, das auf dem Lande noch vorhandene Gefühl einer durch Verwandtschaft gegebenen selbstverständlichen Verpflichtung zu erhalten. Bei diesen Bestimmungen des RJWG. ist immer zu bedenken, daß der Leiter des JA., in dessen Hände letzten Endes die Entscheidung in allen diesen Fragen gelegt ist, nicht wie nach dem ö. E. eine fachlich geeignete Persönlichkeit zu sein braucht, und daß er außerdem auf dem Lande vielfach weder das Kind, noch die Pflegeeltern, noch ihre persönlichen Lebensverhältnisse kennt.

Die Pflegekinderschutzbestimmungen sind so vielgestaltig und verwickelt, daß garnicht erwartet werden kann, daß die Pflegemütter sie richtig befol-

---

Begriff von Gott in der menschlichen Seele entkeime, dahin, daß die Vermittlerin der religiösen Bildung die Mutter sei, die dem erwachenden religiösen Empfinden des Kindes in der Familiengemeinschaft den Weg zur guten Tat weist. Lienhard und Gertrud, Kap. 31: Der Abend vor dem Festtage im Hause einer rechtschaffenen Mutter, folg.

[44]) Wirtschaft und Statistik IX, 19, S. 810 folg.

[45]) Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamts.

[46]) JJugR. V, 78. Die viel wichtigere Frage, wo das Kind auf dem Lande bleiben soll, wenn die Großeltern es nicht behalten, läßt das Gesetz unberührt. Die Erlaubniseinholung hat aber nur Sinn, wenn auch praktisch die Möglichkeit gegeben ist, die Verhältnisse nachzuprüfen, die Erlaubnis zu verweigern und das Kind anderweit unterzubringen.

gen. So ist ein unentgeltlich aufgenommenes Erholungskind zwar kein Pflegekind, untersteht infolgedessen auch nicht der Aufsicht des JA., muß aber bei dem JA. angemeldet werden [47]); ein entgeltlich aufgenommenes dagegen ist ein Pflegekind, das der Beaufsichtigung unterliegt, für das aber anstelle vorheriger Erlaubniseinholung nachträgliche Anmeldung genügt [48]). Gewerbsmäßig aufgenommene Erholungskinder sind Pflegekinder, die der Beaufsichtigung unterstehen, und vor deren Aufnahme die Erlaubnis des JA. eingeholt werden muß [49]). Zu den Gruppen des RJWG. kommen noch auf Grund landesgesetzlicher Ausführungsbestimmungen zum RJWG. „Pflegeverhältnisse mit Minderjährigen unter 18 Jahren" hinzu [50]).

Außerdem hat das Wort „Pflegekind" in einer Reihe anderer deutscher Gesetze und in der Rechtsprechung zu ihnen eine weitere von dem RJWG. abweichende Bedeutung [51]). Das Bundesamt für das Heimatwesen legt zwar der Anwendung des § 9 Abs. II RFV. den Pflegekinderbegriff des § 19 RJWG. zugrunde [52]), aber das Reichsversorgungsgericht [53]) und der Spruchsenat der Arbeitslosenversicherung beim Reichsversicherungsamt [54]) gehen in der Auslegung auf die Auffassung des täglichen Lebens und den Sprachgebrauch zurück und kommen dabei zu dem Ergebnis, daß ein Pflegekind ein Kind ist, für das ein anderer ohne gesetzliche Verpflichtung mit dem Willen und in der Art sorgt, daß zwischen beiden ein auf familienähnlichen Beziehungen beruhendes, dauerndes sittliches Band erkennbar begründet wird. Wesentlich für dieses Verhältnis ist, daß die Pflegeperson die Sorge für das Kind in dem gleichen Umfange hat wie für ein eigenes Kind,

---

[47]) Vorbehalt des § 19, letzter Satz, § 20, II RJWG. Hierzu RdErl. des Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 24. 4. 29.

[48]) §§ 19, 1, 20, II RJWG. Bei diesen Kindern gelten auch das Wegnahmerecht des JA. bei Gefahr im Verzuge und die Strafbestimmungen.

[49]) §§ 19, 20, I, 1 RJWG.

[50]) § 31 RJWG. gibt der Landesgesetzgebung die Befugnis, weitere Vorschriften zum Schutze der Kinder zu erlassen, hiernach kann also landesrechtlich der Pflegekinderschutz über das 14. Lebensjahr hinaus ausgedehnt werden. Einzelne Länder haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. So hat Lübeck in der Pflegekinderordnung vom 24. 3. 34 das Schutzalter auf das 18. Lebensjahr hinaufgesetzt, ZBlJR. XXV, 12, S. 377. Vgl. ferner die Ausführungsgesetze zum RJWG. von Hamburg (§ 17), Bremen (§ 12) und Thüringen (§ 7). Friedeberg-Polligkeit, Vorbemerkung vor § 19, S. 203. Auch die Danziger JÄ. haben die Befugnis erhalten, den Pflegekinderschutz auf Minderjährige bis zu 18 Jahren auszudehnen. Soziale Praxis XXXVII, 6, Sp. 139.

[51]) Nachrichtendienst IX, 11/12, S. 414. G. Fr. Storck, Wirrwarr im Pflegekinderwesen, ZBlJR. XX, 125.

[52]) BAH. 61, 74 Nr. 17; ZfH. 1926, 419. Allerdings fallen hierunter Kinder bis zum 16., nicht nur bis zum 14. Lebensjahr.

[53]) RVGer. II, 256 Nr. 97 zu § 30, II Nr. 4 und § 41, III Nr. 4 RVG.

[54]) RVersG. in der „Spruchpraxis" I, 7, S. 213 zu § 103, II, 1 AVAVG.

daß sie insbesondere den Unterhalt des Kindes bestreitet und ihm Erziehung und Unterricht angedeihen läßt. Ein solches Pflegeverhältnis kann auch noch bestehen, wenn das Kind das 14. Lebensjahr überschritten hat. Ähnlich verstehen die Reichsversicherungsordnung [55]), die Reichsbesoldungsordnung [56]) und das Strafgesetzbuch [57]) den Begriff.

Obgleich die Pflegekinderschutzbestimmungen für den Unkundigen schwer zugänglich und kaum verständlich sind, wird ein Zuwiderhandeln dagegen mit empfindlichen Strafen bedroht, weil das Gesetz davon ausgeht, daß das wichtigste die Bekämpfung schlechter Pflegestellen sei, wenn man auch die guten Pflegemütter dabei unnötig belästigt [58]). Nachbarliche Gefälligkeiten sollten auch bei Zahlung einer kleinen Vergütung von der Anmeldepflicht befreit sein. Die Vorschriften der Anmeldung und Erlaubniseinholung, die dauernde Aufsicht und Beratung führen in vielen Fällen, in denen verwandtschaftliche oder nachbarliche Teilnahme einem Kinde helfen will, zum mindesten zu Unzuträglichkeiten, durch die der gute Wille beeinträchtigt wird. Allerdings werden diese Bestimmungen in der Praxis vielfach als bloße Förmlichkeit angesehen und nicht beachtet, und die Behörde drückt beide Augen zu, wenn ohnedem, also auf gesetzwidrige Weise, ein gutes Pflegeverhältnis zustande gekommen ist [59]).

Die einfachere Regelung des Pflegekinderschutzes in dem ö. E., nach der grundsätzlich jedes bei anderen Personen als Vater oder Mutter befindliche, sowie jedes uneheliche Kind ein Pflegekind ist, dessen Aufnahme in allen Fällen nur angemeldet zu werden braucht, und die außerdem keine Strafen vorsieht, ist der deutschen vorzuziehen [60]). Am zweckmäßigsten scheint die des zweiten abgeänderten ö. E. zu sein, die die Pflegekinder durch Anzeige der polizeilichen Meldeämter und der Schulleitungen erfassen will. Die Strafandrohung des RJWG. ist wohl für die Beaufsichtigung schlechter Pflegestellen am Platze, gute Pflegemütter aber — und diese sind zum Glück noch immer in der Mehrzahl — werden durch derartige Vorschriften verärgert und veranlaßt, von der Aufnahme eines Pflegekindes ganz abzusehen.

Gerade die Bestimmungen über die Aufnahme von Pflegekindern sollten in der heutigen Zeit entgegenkommend gestaltet werden, damit recht viele

---

55) § 205 a RVO.

56) § 14, V RBesoldO.

57) § 174, I Nr. 1 StGB., RGSt. 10, 95; 13, 148; 27, 131.

58) Klumker, Kinderfürsorge und Erziehung, in Archiv für angewandte Soziologie III, 3, S. 177.

59) Wegner S. 117. Vgl. hierzu den RdErl. des Ministers des Innern vom 24. 7. 33, in dem die JÄ. ersucht werden, diesen Aufgaben erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

60) Vgl. Bartsch, Das Jugendwohlfahrtsgesetz, in der Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge XX, 11, S. 173 folg.

Familien sich zur Aufnahme von Waisen, Halbwaisen und anderen hilfsbedürftigen Kindern entschließen und dadurch die für unseren verarmten Staat viel zu kostspielige Anstaltsversorgung dieser Kinder weitgehend eingeschränkt werden kann. Gleichzeitig wäre eine sorgfältigere Beaufsichtigung der in fremde Familien aufgenommenen Kinder und bei etwaigen Mißhandlungen eine schärfere gerichtliche Bestrafung der Schuldigen erforderlich [61]. Natürlich müßte den Pflegemüttern auch ein ausreichendes Entgelt für ihre für das einzelne Kind, sowie für das ganze Volk wertvolle Arbeit gewährt werden. In den Anstalten bewegen sich die Aufwendungen für ein Kind auf sehr verschiedener Höhe, waren aber in einzelnen Anstalten sehr beträchtlich; so betrugen in einem Berliner Waisenhause im Jahre 1930 die Unkosten für ein Kind täglich 7,39 RM und in dem Waisenhaus Rummelsburg 7,87 RM [62]. Bei Einrechnung der Verzinsung und Tilgungsquoten der in den Anstalten investierten Werte würde der Tageskostensatz noch um 0,40 RM höher sein. Demgegenüber erhielt eine Pflegemutter für ein Kind etwa 1,00 RM täglich [63]. Dabei ist außerdem zu berücksichtigen, daß sich ein normales Kind in der Regel in der natürlichen Umgebung einer Familie besser entwickelt und dort lebenstüchtiger wird als in der besten Anstalt. Denn das Leben, in dem sich die Zöglinge in der Anstalt bewegen, ist anders als das Leben draußen in der Welt. Bei Anstaltserziehung besteht immer die Gefahr, daß die Kinder sich an das Anstaltsleben so gewöhnen, daß sie weltfremd werden und Eigenschaften, die draußen im Leben nötig sind, sich garnicht entwickeln. Schon daß die Kinder bei längerem Anstaltsaufenthalt garnicht mehr das wirkliche Leben, sondern nur ihre Anstaltsordnung kennen, ist ein Nachteil, da sie nach Beendigung ihrer Erziehung fähig sein sollen, sich im Leben zu bewegen [64]. Die Anstaltserziehung wird

---

[61] Die Kindesmißhandlung wird sowohl von d. als auch von ö. Gerichten oft unverständlich milde bestraft. Von dem neuen § 223 b d. StGB., der die seelische Mißhandlung erfassen will, wird überhaupt kaum Gebrauch gemacht. Bezüglich der ö. Rechtsprechung vgl. die Entscheidung des ö. Obersten Gerichtshofes VII/68, S. 164 (1927). Eine scharfe gerichtliche Bestrafung der oft unmenschlichen Mißhandlungen von Kindern würde ihnen mehr Schutz gewähren als die vielen Vorschriften des RJWG. über Erlaubniseinholung, An- und Ummeldung.

[62] In Templin 4,84 RM, Malchow 3,39 RM, Heinersdorf 3,24 RM. Freie Wohlfahrtspflege V, 9, Neudruck Februar 1931, S. 8: „Was erspart die freie Wohlfahrtspflege der öffentlichen Wirtschaft und was könnte sie ihr ersparen".

[63] Berlin zahlt für Kinder bis zum Alter von $1^1/_2$ Jahren 30 RM, von da an 27 RM monatlich Verpflegungsgeld und gewährt außerdem freie Kleidung, ärztliche Behandlung und Schulbücher.

[64] Pestalozzi schreibt über die Armenanstalt: „Der Menschenfreund muß die größte Weisheit seiner Anstalt darin suchen, daß die Fertigkeiten bei den Kindern ausgebildet werden, die an dem Orte ihres künftigen Lebens die

man in Zukunft auf die Fälle beschränken müssen, in denen der Erziehungszweck nicht anders erreicht werden kann, weil die Kinder für eine Pflegestelle nicht in Frage kommen, also auf schwererziehbare, schwachsinnige, blinde, taubstumme, verkrüppelte oder gesundheitlich besonders gefährdete Kinder.

In ö. wie d. Fachkreisen der Jugendfürsorge wird immer wieder der Wunsch geäußert, die Pflegekinderaufsicht bis auf das 16. Lebensjahr auszudehnen, um dem Kinde dadurch gerade in der Zeit des Übergangs in das Berufsleben, nachdem es schon aus der Obhut der Schule entlassen worden ist, noch einen Schutz zu sichern. Wenn auch von diesem Alter an gewisse Sicherungen für die Unterbringung durch den gewerblichen Lehrlingsschutz geschaffen werden, ist doch zu bedenken, daß nicht alle Pflegekinder in Lehrstellen kommen und auch die in Lehrstellen untergebrachten vielfach nicht bei dem Meister wohnen, sondern bei fremden Leuten. Besonders bei den Mädchen wäre in diesem Lebensabschnitt noch eine Beaufsichtigung ihrer Wohnstätten sehr angebracht [65]). Der erste abgeänderte ö. E. sieht eine Heraufsetzung der Altersgrenze für die Pflegeaufsicht auf das 16. Lebensjahr vor [66]), der zweite geht aber wieder auf das 14. Lebensjahr zurück [67]).

Zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich ist eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß jeder Staat den in seinem Gebiet befindlichen minderjährigen Angehörigen des anderen Staates Pflegekinderschutz nach den Vorschriften des Aufenthaltsstaates des Minderjährigen gewähren soll [68]). Ö. Kinder im Deutschen Reiche und d. Kinder in Österreich werden also in dieser Hinsicht jetzt wie Inländer behandelt.

---

wahrscheinlichste, sicherste Quelle ihres Unterhalts sein werden, er muß dahin trachten, daß in ihrer Erziehung die Beschwerlichkeiten des Lebens ihnen nicht fremd, nicht lästig werden. Man halte sich in jedem Plan einer weisen Anstalt an die künftigen Bedürfnisse und Lagen der Kinder. Ruhe und Genuß leitet nicht zur Tätigkeit und empfindsame Träume für das Gute machen nicht stark".

Pestalozzis Werke, hrsg. von Buchenau-Spranger-Stettbacher, I, S. 143.

[65]) Der Reichstagsausschuß hatte in erster Lesung das Schutzalter auf das 16. Lebensjahr festgesetzt, diesen Beschluß aber in zweiter Lesung aus dem praktischen Bedenken heraus rückgängig gemacht, daß sonst die ohnehin schwierige Unterbringung von 14- bis 16 jährigen Jugendlichen in Pflegestellen, namentlich in ländlichen Verhältnissen, noch mehr erschwert werde. Friedeberg-Polligkeit, Vorbemerkung vor § 19, S. 203.

[66]) § 14, I des 1. abgeänderten ö. E.

[67]) § 12 des 2. abgeänderten ö. E.

[68]) Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich vom 4. 6. 32 über Pflegekinderschutz (Ziehkinderschutz) und über den Geschäftsverkehr in Jugendsachen, RGBl. II, 198; BGBl. Nr. 300. Diese Vereinbarung ist gegenwärtig in Geltung. JJugR. V, 133; ZBlJR. XXIV, 302; Nachrichtendienst 1932, 273.

8.

Vormundschaft des Jugendamts.

Weitgehende Unterschiede bestehen zwischen der d. und der ö. Regelung in Bezug auf die Berufsvormundschaft. Unter Berufsvormundschaft versteht man die Vereinigung einer größeren Anzahl von Einzelvormundschaften in der Hand einer Person, deren Beruf es ist, die Vormundschaften zu führen. Sowohl nach dem RJWG. als auch nach dem ö. R. gehört die Führung einer Berufsvormundschaft zu den Aufgaben des JA.

Nach dem RJWG. gibt es eine gesetzliche [1]) und eine bestellte [2]) Vormundschaft des JA. Gesetzlicher Vormund wird das JA. über jedes uneheliche Kind seines Bezirks mit dem Augenblick seiner Geburt [3]). Die bestellte Vormundschaft des JA. tritt nur aushilfsweise ein, wenn ein anderer geeigneter Vormund [4]) nicht vorhanden ist, und zwar sowohl über eheliche als auch über uneheliche Kinder, die eines Vormunds bedürfen. Die gesetzliche Vormundschaft über uneheliche Kinder ist die wichtigere, wie überhaupt der Unehelichenschutz ein Kernstück des RJWG. ist. Auch der in dem vorigen Abschnitt besprochene Pflegekinderschutz ist in erster Linie ein Schutz der Unehelichen, da diese erfahrungsgemäß den größten Teil der in Pflege gegebenen Kinder ausmachen. Mit denselben Kindern befaßt sich nun unter einem anderen Gesichtspunkt vorwiegend auch dieser Abschnitt. Wenn der ö. E. hier von „außer der Ehe geborenen“ [5]), das RJWG. von „unehelichen“ Kindern spricht, so besagt das das gleiche. In die Gruppe fallen aber nach ö. R. mehr Kinder als nach d. R., beispielsweise auch die Kinder aus Ehen, denen die Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit [6]), der priesterlichen Weihe oder des Ehelosigkeitsgelübdes [7]) entgegenstanden. Für das d. R. ist beachtenswert, daß auch die Kinder aus einer bloßen Namensehe [8]) unehelich sind.

---

[1]) § 35, I RJWG.

[2]) § 41 RJWG.

[3]) Wenn dem Kinde nicht bereits vor seiner Geburt eine andere Person als Pfleger bestellt worden ist, die mit Einverständnis des JA. dann mit der Geburt Vormund wird. § 38 RJWG.

[4]) Einzel-, Anstalts- oder Vereinsvormund.

[5]) Anders als in dem vorigen Abschnitt, vgl. § 15, I b ö. E.

[6]) § 64 ABGB.

[7]) § 63 ABGB.

[8]) Die Namensehe ist eine Ehe, die ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zwecke geschlossen wurde, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes zu ermöglichen, ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden sollte. Diese Ehe ist nichtig. §§ 1325 a, 1699, III BGB., eingefügt auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 23. 11. 33 gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt.

Das ö. JA. wird Vormund durch Errichtung einer Generalvormundschaft für das JA., der auf Anordnung des Präsidenten des Landes- oder Kreisgerichts die Vormundschaft übertragen wird [9]). Während das JA. nach dem RJWG. mit der Geburt eines unehelichen Kindes Vormund desselben wird, bestimmt der ö. E. nur, daß das JA. berufen ist, die Vormundschaft über die in seinem Sprengel außer der Ehe geborenen Kinder zu übernehmen [10]). Das ö. JA. wird also nicht kraft Gesetzes Vormund der in seinem Bezirk geborenen unehelichen Kinder, sondern erst, wenn ihm die Vormundschaft auf Anordnung des Gerichtshofpräsidenten übertragen wird [11]). Der ö. E. kennt außer der Generalvormundschaft des Jugendamts für die in seinem Sprengel geborenen unehelichen Kinder — auf Anordnung des Landesjugendamts auch über einen weiteren Kreis von Pflegebefohlenen — noch die Generalvormundschaft anderer, auch privater Körperschaften, z. B. gemeinnütziger Vereine, die die Errichtung einer Generalvormundschaft über alle oder einen bestimmten Kreis [12]) von Pflegebefohlenen ihres Bezirks beschließen [13]). Für beide Arten der Generalvormundschaft schreibt der ö. E. vor, daß sie dem Generalvormund entweder ein für allemal [14]) über alle Kinder des Bezirks oder über bestimmte Gruppen von Kindern vom Präsidenten des Landes- oder Kreisgerichts oder nur von Fall zu Fall [15]) vom Vormundschaftsgericht durch jedesmalige Bestellung übertragen wird.

Nach der Art der Errichtung der Generalvormundschaft unterscheidet der ö. E. infolgedessen eine übertragene und eine übernommene Generalvormundschaft [16]). Bei der übertragenen Generalvormundschaft, bei welcher der Körperschaft die Vormundschaft über eine bestimmte Gruppe von Kindern ein für allemal übertragen wird, erlangt diese die Vormundschaft bei der Geburt eines Kindes der betreffenden Gruppe ohne Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts [17]). Der Generalvormund hat dem Vormundschaftsgericht nur den Anfall der Vormundschaft anzuzeigen [18]). Erhält das Ge-

---

[9]) Nachrichtendienst 1928, S. 390, 414, 1929 S. 155.

[10]) § 21, I ö. E.

[11]) Durch einen Verwaltungsakt, nicht einen Akt der Gerichtsbarkeit.

[12]) Z. B. die Kinder eines Religionsbekenntnisses oder einer Volkszugehörigkeit oder einer Berufszugehörigkeit des Vaters.

[13]) § 21, II ö. E.

[14]) § 22, I ö. E.

[15]) § 22, IV ö. E.

[16]) Wie im geltenden ö. R., vgl. Jugendfürsorge in Oberösterreich, Linz 1930, S. 4.

[17]) § 22, III ö. E.

[18]) § 22, III, 2 ö. E. Für die zur erweiterten Vormundschaft ermächtigten Berufsvormundschaften besteht keine Verpflichtung zur Erstattung der Vormundschaftsanzeige. § 9 der VO. des Bundesministeriums für Justiz vom

richt von einem Vormundschaftsfalle Kenntnis, bevor ihm eine Anzeige des Anfalls zugegangen ist, so hat es den Generalvormund davon zu verständigen [19]). Diese letztere Bestimmung enthält des RJWG. nicht, weil sie sich erübrigt. Nach dem RJWG. hat der Standesbeamte, dem die Geburt des Kindes angezeigt wird, die Geburtsanzeige an das JA. zu übersenden, welches sie dann zusammen mit der Anzeige von dem Eintritt der Vormundschaft an das Vormundschaftsgericht weiterzuleiten hat [20]). Wenn dieser Geschäftsgang eingehalten wird, kann es bei der einfachen Zuständigkeitsregelung des d. R. garnicht vorkommen, daß das JA. von der Geburt eines unehelichen Kindes noch keine Kenntnis hat, während sich das Vormundschaftsgericht schon mit dem Falle befaßt. Bei der übernommenen Generalvormundschaft erklärt die Körperschaft — in der Regel wird es ein Fürsorgeverein sein [21]), — sich lediglich bereit, die Vormundschaft über eine bestimmte Gruppe von Kindern zu übernehmen und wird in jedem einzelnen Falle von dem Vormundschaftsgericht zum Vormund bestellt [22]). In beiden Fällen wird der Generalvormund anläßlich der Errichtung der Generalvormundschaft für alle zukünftigen Vormundschaften im voraus durch das Vormundschaftsgericht verpflichtet. In beiden Fällen steht es auch dem Vormundschaftsgericht frei, anstelle des Generalvormunds für den einzelnen Fall einen Einzelvormund zu bestellen, selbst dann, wenn es sich um Kinder der betreffenden Gruppe handelt, für die die Generalvormundschaft errichtet worden ist [23]). Bei der übernommenen Generalvormundschaft hat das Vormundschaftsgericht aber von vornherein die Wahl, ob es im einzelnen Falle den Generalvormund oder einen anderen Vormund bestellen will. Es muß dem Generalvormund nur Gelegenheit zur Äußerung über den Fall geben, ist jedoch an dessen Auffassung nicht gebunden. Bei der übertragenen Generalvormundschaft dagegen ist der Generalvormund bereits mit Kenntnis von der Geburt eines Kindes der betreffenden Gruppe Vormund über dasselbe geworden. Will das Vormundschaftsgericht jetzt anstelle des Generalvormunds einen Einzelvormund bestellen, so muß es nicht nur dem Generalvormund Ge-

---

23. 1. 29, BGBl. Nr. 54, über die Erweiterung des Wirkungskreises der Berufsvormundschaften.

[19]) § 22, III, 3 ö. E.

[20]) § 36 RJWG.

[21]) Fürsorgevereine, die nach § 21, II ö. E. die Errichtung einer Generalvormundschaft über alle oder einen bestimmten Kreis von Pflegebefohlenen beschließen, können dies dem Gericht bekanntgeben. Vor der Übertragung der beantragten Vormundschaft an eine private Körperschaft muß der Gerichtshofpräsident sich nur mit der zuständigen politischen Behörde ins Einvernehmen setzen. § 22, I, 2 ö. E.

Das RJWG. regelt die Vereinsvormundschaft nicht an dieser Stelle, sondern im Zusammenhang mit der Anstaltsvormundschaft.

[22]) § 22, IV ö. E.

[23]) § 22, I ö. E.

legenheit zur Äußerung geben, sondern muß ihn von der Vormundschaft entheben, bevor es den Einzelvormund bestellt. Erfolgt diese Enthebung und die Bestellung des Einzelvormunds gegen den Willen des Generalvormunds, oder ist er vor seiner Enthebung nicht gehört worden, so hat er, wenn er das im Interesse des Kindes für notwendig hält, das Recht der Beschwerde gegen den Beschluß an den Gerichtshof [24]).

Hervorzuheben ist, daß die Vormundschaft des RJWG. nur dem JA., niemals aber einer Körperschaft des privaten Rechts zustehen kann. Sie wird daher auch „Amtsvormundschaft" genannt. Die Generalvormundschaft des ö. E. dagegen kann, wie dargelegt, nicht nur einem öffentlichen JA., sondern auch einer privaten Körperschaft übertragen werden. Wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, wird der Gerichtshofpräsident dem JA. die Vormundschaft übertragen. Er ist aber nicht kraft Gesetzes dazu verpflichtet. Diese Regelung des ö. E. ist unverständlich, denn wenn überhaupt ein JA. errichtet worden ist, so ist dieses gemäß § 21 ö. E. berufen zur Übernahme der Vormundschaft über die in seinem Sprengel geborenen unehelichen Kinder und auf Anordnung des LJA. auch über einen weiteren Kreis von Kindern. Obgleich der Staat also in dem JA. eine zur Übernahme der Generalvormundschaft berufene Verwaltungsbehörde geschaffen hat, überläßt es das Gesetz dem Ermessen des Präsidenten eines Gerichts, dieser Behörde die ihr gesetzlich zukommende Generalvormundschaft zu übertragen oder aber einen Verein damit zu betrauen [25]). Die Übertragung der Generalvormundschaft an einen Verein dürfte nur zulässig sein, wenn in einem Bezirk kein JA. besteht. Besteht aber ein JA., so müßte diesem auch ohne weiteres die Generalvormundschaft über die unehelichen Kinder seines Bezirks zufallen, und es dürfte nicht dem Gerichtshofpräsidenten überlassen bleiben, eine andere Stelle damit zu betrauen [26]).

Das d. JA. als solches kann als Amtsvormund kraft Gesetzes von dem Vormundschaftsgericht nicht entlassen werden. Das Vormundschaftsgericht kann nur im einzelnen Falle, wenn dies den Belangen des Mündels förderlich erscheint, das JA. auf seinen Antrag entlassen und statt seiner einen Einzelvormund bestellen [27]). Dem ö. JA. dagegen, das seine vormundschaft-

---

[24]) §§ 9, 11 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen. Kaiserliches Patent vom 9. 8. 1854, RGBl. Nr. 208 (Abhandlungspatent), in der Fassung des Bundesgesetzs vom 21. 12. 1923, BGBl. Nr. 636.

[25]) Breunlich in Lehrlingsschutz, Jugend- und Berufsfürsorge VI, 1, S. 6.

[26]) Vgl. § 16, I des 2. abgeänderten ö. E.

[27]) §§ 40, 44, I RJWG. Im einzelnen Falle kann das Vormundschaftsgericht das JA. auch gegen seinen Willen entlassen. Das Gericht soll nur vor der Entlassung das JA. hören. § 44, II, 2 RJWG. Wegner S. 96. JJugR. V, 34.

liche Stellung nicht kraft Gesetzes, sondern von dem Gericht übertragen erhalten hat, kann sie auch von dem Gericht wieder entzogen werden [28]).

Nach dem RJWG. sowie nach dem ö. E. kann dem JA. die Vormundschaft über einen weiteren Kreis von Kindern übertragen werden, nach dem RJWG. jedoch nur mit dem Einverständnis des JA. als bestellte Amtsvormundschaft [29]), nach dem ö. E. auch auf Anordnung des Landesjugendamts, also ohne den Willen des JA. [30]). Einzelvormundschaften, Mitvormundschaften, Gegenvormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften, sowie einzelne Rechte und Pflichten eines Vormunds können von Fall zu Fall auch dem ö. JA. wie dem d. JA. nur mit seiner Zustimmung übertragen werden [31]).

Dazu ist noch bemerkenswert, daß nach d. R. das Kind, das nicht unter elterlicher Gewalt steht, einen Vormund erhält, nach ö. R. das Kind, das nicht unter väterlicher Gewalt steht [32]). Die väterliche Gewalt des ö. R. ist von der elterlichen Gewalt des d. R. grundverschieden. Wie schon aus den Bezeichnungen zu entnehmen ist, steht die väterliche Gewalt nur dem Vater zu [33]), während die elterliche sowohl dem Vater als auch der Mutter zusteht [34]). Die Mutter hat bei bestehender Ehe zwar nur eine durch die Hauptgewalt des Vaters beschränkte elterliche Nebengewalt, in zahlreichen Fällen aber, so vor allem nach dem Tode des ehelichen Vaters, geht die volle Gewalt auf sie allein über [35]). Sie umfaßt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen [36]) und das Kind gesetzlich zu vertreten [37]) und gewährt ein Nutznießungsrecht an dem Kindesvermögen [38]). Zur väterlichen Gewalt gehören nicht alle Rechte des Vaters über sein Kind, sondern nur die, die ausschließlich ihm, nicht aber der Mut-

---

28) § 22, I, 3 ö. E.

29) § 41 RJWG.

30) § 21, I, 2 ö. E.

31) § 23, I ö. E.; § 46 RJWG.

32) § 1773 BGB.; § 187 ABGB.

33) § 147 ABGB.

34) § 1626 BGB.

35) § 1684, I Nr. 1 BGB.; ebenso bei Todeserklärung des Vaters, und wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist, § 1684, I Nr. 2 BGB. Die Mutter übt ferner während der Ehe im Falle des Ruhens der elterlichen Gewalt oder der tatsächlichen Behinderung des Vaters eine stellvertretende elterliche Gewalt aus, die sich jedoch nicht auf das Nutznießungsrecht erstreckt, § 1685 BGB.

36) § 1627 BGB.

37) § 1630 BGB.

38) § 1649 BGB.

ter zustehen [39]). Diese sind, das Kind gesetzlich zu vertreten [40]), seinen Stand und Beruf zu bestimmen [41]), zu einer Eheschließung des minderjährigen Kindes seine Zustimmung zu erteilen [42]), das Kindesvermögen zu verwalten [43]), dem Kinde letztwillig einen Vormund zu bestimmen und gewisse Personen von der Vormundschaft auszuschließen [44]).

Bemerkenswert ist, daß die väterliche Gewalt nur die Verwaltung, nicht auch die Nutznießung an dem Kindesvermögen umfaßt [45]), während bei der elterlichen Gewalt dem Vater sogar dann noch die unbeschränkte Nutznießung bleibt, wenn seine elterliche Gewalt im übrigen ruht [46]). Nach ö. R. hat der Vater als Vermögensverwalter nur eine ähnliche Stellung wie ein Vormund [47]). Über das Kapital, seine Anlage und die Verwendung seiner Erträgnisse, wie auch über die Art, wie ein etwaiger Überschuß angelegt wurde, hat er an das Pflegschaftsgericht Bericht zu erstatten. Er ist nur insofern etwas freier gestellt als ein Vormund, als er für den Fall, daß der Überschuß gering ist, diesen zur freien Verwendung überlassen erhält und von einer Rechnungslegung befreit ist [48]). Auch seine Entscheidung über den Beruf des Kindes unterliegt für den Fall einer Uneinigkeit zwischen Vater und Kind einer Nachprüfung durch das Gericht. Wenn das Kind nämlich seinem Vater sein Verlangen nach einer anderen, seiner Neigung und seinen Fähigkeiten mehr entsprechenden Berufsart erfolglos vorgetragen hat, kann es nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Entscheidung des Gerichts darüber im außerstreitigen Verfahren anrufen [49]). Dem d. R. ist eine solche Bestimmung fremd.

Während die elterliche Gewalt unter allen Umständen mit der Volljährigkeit des Kindes erlischt, kann die väterliche Gewalt über diese Zeit hin-

---

[39]) § 147 ABGB. Nach ö. R. stehen minderjährige eheliche Kinder erstens unter elterlicher Gewalt, welche die beiden Eltern gleichmäßig zustehenden Rechte und Pflichten umfaßt, § 1495 ABGB., und außerdem unter der nur dem Vater zukommenden väterlichen Gewalt, die niemals auf die Mutter übergehen kann.

[40]) § 152 ABGB.

[41]) § 148 ABGB.

[42]) §§ 53, 49 ABGB.

[43]) § 149 ABGB.

[44]) §§ 196, 194 ABGB. Dieses Recht steht, falls der Vater davon keinen Gebrauch gemacht hat, subsidiär der Mutter zu.

[45]) Lediglich einen geringen Überschuß darf der Vater ohne Rechnungslegung für sich verbrauchen.

[46]) § 1678 BGB.

[47]) Schon seit dem Jahre 1786, Klang S. 872.

[48]) §§ 149, 150 ABGB.

[49]) § 148 ABGB. Das Pflegschaftsgericht kann den ehelichen Vater im Verfahren außer Streitsachen zur Tragung der Berufsausbildungskosten (eines Musikstudiums) des Kindes auch für die Zeit nach Erreichung der Volljährigkeit verpflichten, SZ. III/125, S. 295.

aus verlängert werden [50]). Es bedarf dazu eines Beschlusses des Pflegschaftsgerichts, der aber nur auf Antrag des Vaters bei Vorliegen „gerechter Ursachen" ergehen kann [51]) und der Bestätigung des übergeordneten Gerichtshofs bedarf [52]). Die Verlängerung der väterlichen Gewalt bewirkt, daß das Kind weiterhin in dem Grade der Handlungsfähigkeit bleibt, den es unmittelbar vor Erlangung der Volljährigkeit hatte. Dieser ist in mancher Hinsicht größer, als er gewesen wäre, wenn das volljährig gewordene Kind beschränkt entmündigt worden wäre So kann beispielsweise das Kind unter verlängerter Gewalt in jeder Form seinen letzten Willen erklären [53]), während beschränkt Entmündigte entweder nur über die Hälfte verfügen können [54]) oder mündlich vor Gericht testieren müssen [55]). Ferner kann ein Kind unter verlängerter Gewalt mit alleiniger Zustimmung des Vaters heiraten, während beschränkt Entmündigte außerdem noch der Zustimmung des Gerichts bedürfen [56]). Ist das Kind aber einmal volljährig geworden, so gibt es keine Verlängerung der väterlichen Gewalt mehr, sondern nur noch Entmündigung unter den Voraussetzungen und in den Formen der Entmündigungsordnung.

Da die väterliche Gewalt niemals auf die Mutter übergehen kann [57]), erhält ein ö. Kind, dessen Vater gestorben ist, einen Vormund [58]), während nach d. R. in diesem Falle die volle elterliche Gewalt auf die Mutter übergeht [59]). In besonderen Fällen wird ihr ein Bestand bestellt [60]). Nur in dem Falle ihrer Wiederverheiratung verliert auch die Mutter ihre elterliche Gewalt, und es muß ein Vormund für das Kind bestellt werden [61]) Durch diese Vorschrift will der Gesetzgeber das Kind schützen für den Fall eines

---

[50]) §§ 172, 173 ABGB. Obgleich die väterliche Gewalt nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten umfaßt und auf niemand übergehen kann, ist unter Umständen auch ein Verzicht auf dieselbe zulässig, jedoch nur, wenn dieser im Interesse des Kindes liegt und vom Pflegschaftsgericht genehmigt worden ist, SZ. II/3, S. 10.

[51]) § 173 ABGB. gibt Beispiele solcher gerechten Ursachen: durch Leibes- oder Gemütsgebrechen verursachte Unfähigkeit, sich selbst zu erhalten oder seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, Schuldenmachen des Kindes in beträchtlichem Umfange, sowie Vorliegen von Vergehungen, die eine genaue Aufsicht des Vaters weiterhin erforderlich erscheinen lassen.

[52]) § 109 der Jurisdiktionsnorm vom 1. 8. 1895, RGBl. Nr. 111.

[53]) § 569, 5 ABGB.

[54]) § 568 ABGB.

[55]) § 4 EntmO.

[56]) § 569 ABGB., § 4 EntmO.

[57]) Nur die eine Befugnis, einen Vormund zu berufen oder jemand von der Vormundschaft auszuschließen, steht dann auch der Mutter zu, wenn der Vater von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht hat. § 196 ABGB.

[58]) § 187 ABGB.

[59]) § 1684 BGB.

[60]) § 1687 BGB.

[61]) § 1697, 1 BGB.

seelischen Zwiespalts der Mutter zwischen ihren neuen Pflichten als Ehefrau und denen als Mutter [62]). Zweckmäßigerweise wird daher in diesem Falle in der Regel auch nicht die Mutter, sondern eine andere Person zum Vormund des Kindes bestellt werden [63]).

Die Österreicherin ist nach dem Tode ihres Mannes an erster Stelle zur Vormundschaft über ihre Kinder berufen [64]), und die Mehrzahl aller vaterlosen Kinder steht tatsächlich unter der Vormundschaft ihrer Mutter. Als Vormund besitzt sie aber in den wichtigen Lebensfragen ihrer Kinder kein Entscheidungsrecht wie der Vater, sondern unterliegt wie jeder andere Vormund der Leitung und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts und den daraus sich ergebenden Beschränkungen [65]). So muß sie in allen bedenklichen und entscheidenden, die Personensorge des Kindes betreffenden Angelegenheiten [66]), sowie in allen geschäftlichen, die von größerer Bedeutung sind und nicht zu dem ordentlichen Wirtschaftsbetriebe gehören [67]), erst die Einwilligung des Gerichts einholen und ist an dessen Auffassung gebunden. Es genügt beispielsweise nicht, wenn sie ihrem minderjährigen Kinde die Zustimmung zur Eingehung einer Ehe erteilt, sondern das Vormundschaftsgericht muß außerdem seine Einwilligung dazu geben [68]). Vor allem wird auch die Vermögensverwaltung von dem Gericht und dem Vormund gemeinsam geführt. Das Gericht hat dadurch die Leitung der Vormundschaft vollständig in Händen. Im Gegensatz dazu wird das d. Vormundschaftsgericht als bloßes Kontrollorgan tätig. Der d. Vormund handelt selbständig unter eigener Verantwortung [69]) und bedarf nur zu bestimmten wichtigen Geschäften der Genehmigung, das heißt der nachträglichen Zustimmung des Vormundschaftsgerichts [70]), weil nach der Auffassung des d. Gesetzgebers durch eine zu große Abhängigkeit Lust und Liebe des Vormunds zu seiner Aufgabe nicht gehoben, das Amt ihm vielmehr verleidet wird. Die Aufsicht des d. Vormundschaftsgerichts be-

---

[62]) Auch wenn das Kind eine Stiefmutter erhält, also im Falle der Wiederverheiratung seines Vaters, sollte der Gesetzgeber die gleiche Vorsicht walten und die elterliche Gewalt des Vaters erlöschen lassen.

[63]) Die gelegentlich zu beobachtende Praxis der Gerichte, in den Fällen, in denen das Kind kein Vermögen hat, sofort den Stiefvater zum Vormunde des Kindes zu bestellen, widerspricht geradezu dem Zweck dieser Vorschrift.

[64]) § 198 ABGB.

[65]) §§ 216, 49,2, 233 ABGB.

[66]) § 216 ABGB. Wichtige Angelegenheiten sind beispielsweise Änderung des Aufenthaltsorts, Abschluß eines Pflegevertrags, Berufswahl usw.

[67]) § 233 ABGB.

[68]) § 49, 2 ABGB.

[69]) § 1793 BGB.

[70]) Zur Verfügung über gesperrte Forderungen und gesperrte Wertpapiere, §§ 1819, 1820 BGB., zu gewissen Grundstücksgeschäften, § 1821 BGB., und zu den Rechtsgeschäften des § 1822 BGB.

schränkt sich im allgemeinen darauf, Pflichtwidrigkeiten zu verhindern [71]); es ist nicht wie das österreichische befugt, dem Vormund in Zweckmäßigkeitsfragen leitende Anweisungen zu erteilen und seine eigene Ansicht an die Stelle der Ansicht des Vormunds zu setzen [72]).

Ein Vormund muß nach ö. R. im Gegensatz zu dem d. R. auch dann bestellt werden, wenn die väterliche Gewalt ruht [73]). Ein Grund für das Ruhen der väterlichen Gewalt ist, anders als bei der elterlichen Gewalt, die Verurteilung des Vaters wegen eines Verbrechens zu einer Gefängnisstrafe von längerer als einjähriger Dauer [74]). In diesem Falle erlischt aber das Amt des Vormunds, sobald der Vater die Strafe verbüßt hat und wieder in der Lage ist, seine Pflichten zu erfüllen [75]).

Auch die vormundschaftliche Gewalt kann wie die väterliche über den Zeitpunkt der Volljährigkeit hinaus verlängert werden, und zwar auch ohne einen Antrag des Vormunds von amtswegen [76]). Die verlängerte Vormundschaft dauert grundsätzlich bis zum Tode des Mündels [77]). Das Gericht kann aber die Verlängerung auf eine im voraus bestimmte Zeit beschränken; dann erlischt die Vormundschaft mit Zeitablauf. Außerdem kann das Gericht jederzeit prüfen, ob die Gründe für die Verlängerung noch vorhanden sind, und wenn sie weggefallen sind, die Vormundschaft aufheben.

Uneheliche Kinder stehen weder unter elterlicher noch unter väterlicher Gewalt, sondern stets unter Vormundschaft [78]).

---

[71]) § 1837 BGB. Pflichtgemäß handelt der Vormund, wenn er sich so entschließt, wie es ein ordentlicher Vormund in gleicher Lage tun würde.

[72]) Motive IV, 1025.

[73]) Nach § 176 ABGB. ruht die väterliche Gewalt außer in dem oben noch zu erwähnenden Falle, wenn der Vater für geistesgestört oder als Verschwender erklärt wird, wenn er eigenmächtig auswandert, und wenn er über ein Jahr abwesend ist, ohne von seinem Aufenthalt Nachricht gegeben zu haben.

[74]) Das ö. Strafgericht, das über den ehelichen Vater eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr wegen eines Verbrechens verhängt, muß das Vormundschaftsgericht davon in Kenntnis setzen. Das d. Vormundschaftsgericht hat, wenn der Vater verhindert ist, die elterliche Gewalt tatsächlich auszuüben und auch die Mutter sie nicht ausübt, die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen. § 1665 BGB.

[75]) § 250 ABGB. Ebenso, wenn die anderen Gründe fortfallen, nach denen die väterliche Gewalt gemäß § 176 ABGB. ruht.

[76]) § 251 ABGB.

[77]) § 249 ABGB.

[78]) Die uneheliche Mutter kann aber die gleichen Rechte wie eine eheliche an ihrem Kinde erhalten, wenn sie es an Kindes Statt annimmt. § 1741 BGB., Cosack-Mitteis, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts II, S. 269. Nach ö. Recht ist dies zulässig auf Grund des § 20 der I. Teilnovelle zum ABGB. Klang zu § 180, S. 965. Zur Eingehung einer Ehe bedarf also ein ö. minderjähriges uneheliches Kind stets der Einwilligung des Gerichts, da dieses Zustimmungsrecht zur väterlichen Gewalt gehört. § 49 ABGB.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhange noch die verschiedene Stellung, die das d. und das ö. R. zu der Frage der Vormundschaft der Frau einnehmen. Das RJWG. hat den Fortschritt gebracht, daß die Frau auf diesem Gebiete dem Manne gleichgestellt worden ist mit der einen in Rücksicht auf ihre Familienpflichten getroffenen Ausnahme, daß sie die Übernahme einer Vormundschaft ablehnen kann, wenn sie zwei und mehr noch nicht schulpflichtige Kinder besitzt oder glaubhaft macht, daß die ihr obliegende Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes dauernd besonders erschwert [79]).

Der ö. E. läßt diese Frage unberührt. Wie die väterliche Gewalt des ö. R. nicht auf die Mutter übergehen kann, so hat in Österreich auch auf dem Gebiete der Vormundschaft, die ein Ersatz für die väterliche Gewalt sein soll, grundsätzlich noch immer der Mann eine Vorrangstellung gegenüber der Ehefrau behalten. Diese darf ohne seine Zustimmung nicht zum Vormund bestellt werden [80]). Wie Professor Bartsch dazu überzeugend ausführt [81]), ist nicht einzusehen, warum die Frau, die doch ohne Zustimmung ihres Mannes Dienstverträge schließen und Berufe aller Art ergreifen kann, die das eheliche Leben oft tief beeinflussen, gerade zu der verhältnismäßig harmlosen Übernahme einer Vormundschaft ohne Zustimmung ihres Mannes nicht fähig sein sollte. Gegen seinen Willen kann das Vormundschaftsgericht die Ehefrau nur dann zum Vormund bestellen, wenn es findet, daß die Weigerung des Mannes mißbräuchlich ist und die Bestellung der Frau zum Vormund von besonderem Vorteil für den Minderjährigen sein würde [82]).

Ob eine Frau, die heiratet, wegen ihrer Verheiratung aus dem Amt des Vormunds zu entlassen ist, hat das Vormundschaftsgericht ausschließlich auf

[79]) § 48 RJWG. § 1786 BGB. gab der Frau schlechthin das Recht, die Übernahme einer Vormundschaft abzulehnen. Diese Bestimmung war im Hinblick auf Art. 109, I RV. nicht mehr gerechtfertigt. Grundsätzlich hat die d. Frau heute dieselbe staatsbürgerliche Verpflichtung zur Übernahme einer Vormundschaft wie der Mann. Eine abweichende Behandlung macht nur ihr Pflichtenkreis als Mutter und Ehefrau erforderlich. Gemäß Art. 119, I RV. ist ferner § 1783 BGB., der bestimmte, daß eine mit einem anderen als dem Vater des Mündels verheiratete Frau nur mit Zustimmung ihres Mannes zum Vormund des Kindes bestellt werden sollte, durch das RJWG. aufgehoben. Aus der Aufhebung dieser Bestimmung ergibt sich auch die des § 1887 BGB.

[80]) Abgesehen von den Ausnahmefällen des § 193 ABGB., wenn der Mann für geisteskrank erklärt, sein Aufenthalt unbekannt oder die Ehe geschieden ist. Die entsprechende Vorschrift des § 1783 BGB. war nur eine Sollvorschrift.

[81]) In Klangs Kommentar zum ABGB. zu § 193, S. 985.

[82]) Aus den gleichen Gründen kann das Vormundschaftsgericht die Entlassung einer zum Vormund bestellten Ehefrau verweigern, falls ihr Mann seine Zustimmung zu der Führung der Vormundschaft widerruft. Bartsch in Klangs Kommentar zu § 193, S. 985.

Grund von Erwägungen über das Wohl des Mündels zu entscheiden. In diesem Falle ist der Wille des Ehemannes ohne jeden Einfluß. Seine Zustimmung ist nur zur Bestellung der Frau als Vormund erforderlich. Eine Frau aber, die zurzeit ihrer Bestellung zum Vormund unverheiratet war, bedarf, wenn sie sich später verheiratet, nicht der Zustimmung ihres Mannes. Der Zustimmung des Mannes zur Übernahme der Vormundschaft bedarf auch die verheiratete Frau dann natürlich nicht, wenn es sich um ihr eigenes uneheliches Kind oder ein Kind aus einer früheren Ehe handelt. Die eheliche Mutter und Großmutter sind zur Übernahme der Vormundschaft über ihre Kinder und Enkel berufen und verpflichtet [83]). Ihre verwandtschaftlichen Bande mit dem Kinde gewährleisten dem Gesetzgeber sogar in so ausreichendem Maße eine gute Führung der Vormundschaft, daß in diesen Fällen nicht die sonst erforderliche Angelobung der vormundschaftlichen Pflichten mittels Handschlags verlangt wird [84]).

Ein Anspruch der Mutter und der mütterlichen Großmutter eines unehelichen Kindes auf Übertragung der Vormundschaft ist gesetzlich zwar nicht begründet, ihr Antrag auf Übertragung wird aber von den Gerichten auch bei Bestehen einer übertragenen Generalvormundschaft für uneheliche Kinder in dem Bezirk nur dann abgelehnt, wenn ein Anlaß vorliegt, die Fähigkeit der Mutter zur wirksamen Wahrnehmung der Rechte des Kindes zu bezweifeln [85]). Auch nach dem ö. E. bleibt es ausdrücklich dem Vormundschaftsgericht freigestellt, gegen den Willen des Generalvormunds einen anderen Vormund zu bestellen [86]). Beruft das Gericht die uneheliche Mutter oder Großmutter zum Vormund, so sind diese verpflichtet, die Vormundschaft zu übernehmen. Die Übernahme anderer Vormundschaften als die über ihre Kinder und Enkel, die das Gericht ihnen zuweist, kann die ö. Frau aber ablehnen [87]). Nach d. R. ist die uneheliche Mutter ebenfalls in erster Linie zum Vormund ihres Kindes zu bestellen, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen [88]). Dem JA. bleibt, auch wenn es nicht Vormund ist, ein genügender Einfluß gesichert durch die ihm obliegende Aufgabe, die Vor-

---

[83]) § 198 ABGB. War die Mutter zur Zeit der Bestellung eines Vormunds für ihr Kind noch minderjährig, so kann sie als zunächst Berufene binnen eines Jahres nach erlangter Volljährigkeit das „nähere Recht" zur Übernahme der Vormundschaft geltend machen und die Abtretung der Vormundschaft an sich verlangen. § 259 ABGB.

[84]) § 205 ABGB.

[85]) SZ. X/213, S. 511.

[86]) § 22, I, 3 ö. E.

[87]) § 195 ABGB.

[88]) § 1779, letzter Satz BGB., JJugR. V, 21/22.

münder seines Bezirks planmäßig zu beraten und zu unterstützen [89]) und ihre Tätigkeit zu beaufsichtigen [90]).

Für die Praxis ist die Frage am wichtigsten, in welchem Zeitpunkt die Vormundschaft des JA. über uneheliche Kinder eintritt. Nach dem RJWG. wird das JA. mit der Geburt eines unehelichen Kindes dessen Vormund. Ist dem ö. JA. die Generalvormundschaft ein für allemal von dem Präsidenten des Landes- oder Kreisgerichts übertragen worden, so ist praktisch in Bezug auf den Zeitpunkt des Eintritts der Vormundschaft der gleiche Erfolg erreicht wie bei der d. Amtsvormundschaft, denn bei der übertragenen Generalvormundschaft wird das JA. ohne weitere Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts Vormund jedes Kindes, dessen Bevormundung in seinen Aufgabenbereich fällt. Allerdings nicht schon, wie bei der d. Amtsvormundschaft, bei der Geburt des Kindes, sondern erst mit der Kenntnisnahme von der Geburt [91]). Aber vor der Kenntnisnahme könnte ja auch das d. JA. keine vormundschaftlichen Maßnahmen ergreifen.

Damit das ö. JA. sofort Kenntnis von jedem Falle erhält, ordnet der ö. E. an, daß die Übertragung der Generalvormundschaft in dem Sprengel des Generalvormunds auf ortsübliche Weise bekanntzumachen und den Hebammen und Entbindungsanstalten besonders mitzuteilen ist, und daß die Hebammen und die Entbindungsanstalten die Geburt eines unehelichen Kindes, das unter eine übertragene Generalvormundschaft fällt, unverzüglich dem zuständigen Generalvormund anzuzeigen haben [92]), der dann die ersten vormundschaftlichen Maßnahmen zu ergreifen hat. Diese Bestimmung des ö. E. könnte in der Praxis zu Schwierigkeiten und Verzögerungen führen, da die Hebammen und Entbindungsanstalten, die die Anzeige zu erstatten haben, die im einzelnen Falle unter Umständen schwierige Feststellung treffen müssen, wer als zuständiger Generalvormund anzusehen ist. Zweckmäßiger erscheint hier die Regelung des RJWG., nach der das JA. des Geburtsorts zu den ersten Hilfsmaßnahmen für das Kind verpflichtet ist [93]) und bis zum Eingreifen des zuständigen Vormundschaftsgerichts das des Geburtsorts die erforderlichen vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen zu treffen hat [94]). Eine vorläufige Zuständigkeitsbestimmung für das Vormundschaftsgericht fehlt in dem ö. E. Nach ö. R. ist im allgemeinen das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel das Mündel seinen allgemeinen Gerichtsstand hat [95]), das

---

[89]) § 45 RJWG.

[90]) Als Gemeindewaisenrat gemäß § 42 RJWG. in Verbindung mit den §§ 1850, 1851 BGB.

[91]) § 22, III ö. E.

[92]) §§ 22, II, 25 ö. E.

[93]) § 35, I RJWG.

[94]) § 35, II RJWG.

[95]) §§ 109, 108 a der Jurisdiktionsnorm.

ist beim ehelichen Kinde dort, wo der verstorbene Vater seinen letzten Wohnsitz hatte, beim unehelichen Kinde, wo ihn die Mutter hat. Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann das Vormundschaftsgericht seine Zuständigkeit aber auch ganz oder zum Teil einem anderen Gericht überlassen [96]).

Grundsätzlich soll das JA., in dessen Bezirk das Mündel sich aufhält, die Vormundschaft führen [97]). Daher ist in der Regel bei einer Übersiedlung des Mündels in den Bereich eines anderen JA. die Vormundschaft nach § 39 RJWG. an dieses abzugeben [98]). Ist das die Vormundschaft führende JA. gesetzlicher Amtsvormund des Mündels, so geht die Vormundschaft durch die Einigung der JA. ohne Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts über [99]). Die Erklärung der Übernahme oder Abgabe der Vormundschaft muß aber von dem Vorsitzenden des JA. oder dessen gesetzlichem oder satzungsgemäßen Stellvertreter abgegeben werden [100]). Das JA. kann allerdings die Ausübung vormundschaftlicher Obliegenheiten einzelnen seiner Mitglieder oder Beamten übertragen [101]), die Erklärung der Übernahme oder Abgabe einer Amtsvormundschaft gehört aber nicht zu den nach dieser Vorschrift übertragbaren Befugnissen und muß daher stets von dem Vorsitzenden selbst oder seinem gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreter abgegeben werden. Da diese Regelung in großstädtischen Verhältnissen eine übermäßige Belastung des Jugendamtsleiters zur Folge hat [102]), ist vorgeschlagen worden [103]), dem § 39 Abs. I RJWG. den Satz anzufügen: „§ 32 findet Anwendung“, sodaß diese Erklärungen auch von einem dazu ermächtigten Beamten oder Mitglied des JA. abgegeben werden können.

Auch der nach § 43 Abs. I RJWG. vorgeschriebenen Anhörung des JA. durch das Vormundschaftsgericht bei wichtigen Entscheidungen wie Annahmen an Kindes Statt, Ehelichkeitserklärungen und Maßnahmen der Per-

---

[96]) § 111 der Jurisdiktionsnorm.

[97]) JJugR. V, 34.

[98]) Wegner S. 100.

[99]) Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen zwei JA. über die Abgabe einer Amtsvormundschaft hat das Vormundschaftsgericht darüber zu entscheiden. § 39, II RJWG. Nach ö. R. ist stets die Enthebung des bisherigen Vormunds und die Bestellung des neuen durch das Vormundschaftsgericht erforderlich. Licht, Die erweiterte Vormundschaft, S. 46.

[100]) Erlaß des Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 17. 2. 31. JJugR. I/II, 79 und V, 33. ZBlJR. 1929, S. 146.

[101]) Ebenso nach § 21, letzter Satz ö. E.

[102]) Die Städte weisen darauf hin, daß dieses Verfahren nur auf eine Belastung des Vorsitzenden mit formellen Unterschriften hinauslaufe, da dieser nicht in der Lage ist, jeden einzelnen Fall durchzuarbeiten. Tatsächlich sind es vielmehr die mit der Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten beauftragten Beamten, von denen die Abgabe und Übernahme der Amtsvormundschaft durchgeführt wird. Friedeberg-Polligkeit S. 313.

[103]) Von dem Deutschen Jugendarchiv, Berlin.

sonenfürsorge im Falle der Scheidung oder Gefährdung wird nicht schon dadurch Genüge geleistet, daß ein zur Wahrnehmung der Obliegenheiten des JA. aus § 43 RJWG. allgemein ermächtigter Beamter ein Gutachten erstattet, vielmehr muß sich das Jugendamt in allen diesen Fällen auf Grund eines Beschlusses als Kollegialbehörde[104]) äußern[105]). Auch diese Anordnung führt zu erheblichen Schwierigkeiten, da eine jedesmalige Beschlußfassung des Jugendamtskollegiums in den häufigen Fällen, in denen das JA. sich nach dieser Bestimmung zu äußern hat, verwaltungstechnisch schwer durchführbar ist[106]). Jedenfalls bürdet diese Vorschrift den Jugendamtskollegien der Großstädte eine kaum zu bewältigende Fülle von Aufgaben auf.

Die gesetzliche Amtsvormundschaft ist bisher in ländlichen Bezirken, wenigstens denen Norddeutschlands, nicht volkstümlich geworden[107]). Sie ist aus den Bedürfnissen der Großstädte herausgewachsen und ganz auf städtische Verhältnisse zugeschnitten, deren Finanzlage neben der Anstellung eines Berufsvormunds noch die Beschäftigung von Fürsorgerinnen[108]) gestattet, welche die Mündel aufsuchen und ihre Belange bei der Behörde zur Sprache bringen. In ländlichen Bezirken aber, die keine selbständigen JÄ. und keine Fürsorgerinnen haben und daher irgendeinen Beamten eines anderen Verwaltungszweiges mit dieser wichtigen Aufgabe betrauen, besteht die Führung der Amtsvormundschaft meistens nur in der aktenmäßigen Bearbeitung der Mündelfälle[109]). Da die Arbeitszeit des betreffenden Beamten mit schriftlichen Arbeiten voll ausgefüllt ist, so ist er außerstande, sich persönlich um die einzelnen Mündel zu kümmern, die oft 10 bis 12 km entfernt wohnen. Bei aller Bewährung der Amtsvormundschaft in einer Anzahl von Großstädten bedeutete ihre Einführung außerdem für viele ländliche Bezirke einen Bruch mit langjährigen Überlieferungen, die in grundlegenden Anschauungen des

---

[104]) Obgleich diese berichtende, gutachtliche Tätigkeit sich einer kollegialen Behandlung überhaupt entzieht.

[105]) Beschluß vom 27. 3. 31, DJZ. 1931, 832, ZBlJR. XXIII, 2, S. 81. Diese Grundsätze werden durch das neue preuß. Gemeindeverfassungsrecht nicht berührt. Vgl. Nachrichtendienst XV, Nr. 2/3, S. 56: Die Stellung des Jugendamtes im Rahmen der neuen preußischen Gemeindeverfassung.

[106]) Obgleich § 43, I, 2 RJWG. eine Mußvorschrift ist, wird die darin vorgeschriebene Anhörung des JA. nicht als materiell-rechtliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der betreffenden Maßnahmen, sondern nur als verfahrensrechtliche Vorschrift angesehen, gegen deren Verletzung lediglich das Recht der Beschwerde gegeben ist. DJZ. 1929, 450.

[107]) Heinrich Burghart, Zur Neuordnung der öffentlichen Jugendhilfe, in ZBlJR. XXV, 12, S. 342.

[108]) Jetzt Volkspflegerinnen genannt.

[109]) Ein so ausgezeichneter Ausbau der Amtsvormundschaft, sowie der übrigen Jugendhilfe, wie in dem Kreise Norderdithmarschen ist eine Ausnahme. Über die Arbeit dort vgl. Soziale Arbeit auf dem Lande, Heft 2 der Beiträge zur Heimat- und Wohlfahrtskunde, hrsg. von der Kreisverwaltung Norderdithmarschen, 1925.

Volkes fast unlösbar verwurzelt sind. In der Landbevölkerung glaubt der Großvater des unehelichen Kindes an sein überkommenes Anrecht auf die Vormundschaft über sein Enkelkind mit der einfachen Selbstverständlichkeit, welche die Verwandtschaft und das auf ihr beruhende natürliche Gefühl der Zuneigung bei ihm hervorrufen. Er versteht nicht, weshalb eine Behörde Vormund seines Enkelkindes geworden ist und sich um seine allerpersönlichsten Angelegenheiten kümmert.

In ländlichen Verhältnissen wird es angebrachter sein, das JA. auf die Beschaffung der Unterhaltsbeiträge für das Kind auf Antrag der Mutter oder des Vormunds zu beschränken, um nicht die gesunden, natürlichen Lebensbedingungen des Kindes durch behördliche Eingriffe in die Familiengemeinschaft zu stören. Wenn die Vormundschaft ausnahmsweise nicht einem Verwandten des Kindes anvertraut werden kann, so ist der Pfarrer oder ein anderer vertrauenswürdiger Gemeindeangehöriger, der die Lebensverhältnisse in der Gemeinde und in der Familie oder Pflegefamilie des Kindes kennt, mit dem Amte zu betrauen, nicht aber ein weit entfernt wohnender Amtsvormund. Dem JA. bleibt durch seine Befugnisse als Pflegekinderaufsichtsstelle auch in diesen Fällen ein ausreichendes Aufsichts- und Eingriffsrecht gesichert.

Die Generalvormundschaft über uneheliche Kinder wurde zum ersten Male im Jahre 1886 durch eine Verordnung des Sächsischen Justizministers auf Grund der Vorschläge des Leipziger Kinderarztes Taube gesetzlich geregelt [110]). Dieser erkannte, daß die Ursache für die schlechten gesundheitlichen Verhältnisse und die hohe Sterblichkeit der meisten unehelichen Pflegekinder darin lag, daß die Pflegemütter nur selten auf angemessene Unterhaltsleistungen für das Kind rechnen konnten. Den Grund dafür sah er in der Unzulänglichkeit der Einzelvormünder, die den für ihr Mündel unterhaltspflichtigen Vater nicht zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anhielten. In den meisten Fällen war es außerordentlich schwierig, überhaupt einen Vormund zu finden, der zur Übernahme des mühevollen Amtes bereit war, und wenn das schließlich gelang, so war der Betreffende oft nicht befähigt, die Ansprüche des Kindes gegen den Vater durchzusetzen. Dieser durch das Versagen der Einzelvormundschaft herbeigeführte Mißstand ist durch die Übernahme der Vormundschaft über jedes uneheliche Kind durch das JA. beseitigt worden. Nunmehr tritt die Vormundschaft sofort mit der Geburt bezw. mit der Kenntnisnahme von der Geburt des Kindes ein, und der Berufsvormund verfügt auch über die erforderliche Vorbildung und Erfahrung zur Vertretung der Unterhaltsansprüche. Aus den regelmäßig erscheinenden Jahresberichten der JA. geht hervor, daß die Amtsvormundschaft den Für-

---

110) VO. vom 11. 5. 1886.

sorgeverbänden erhebliche Summen erspart [111]), und in dieser Wirkung ihrer Tätigkeit lag auch der große Anreiz für die Gemeinden, JA. zu errichten, schon ehe sie dazu verpflichtet waren. Nach der Reichsstatistik der d. JA. haben von den 1927 angefallenen gesetzlichen Amtsvormundschaften 72 000 Väter ihre Zahlungsverpflichtung freiwillig anerkannt. Für 70 185, also fast für die Hälfte der Kinder mußten die JA. Prozesse zur Feststellung der Vaterschaft anstrengen, durch deren sachgemäßere Führung nur fast 8 v. H. verloren gingen, während früher über 17 v. H. der Väter nicht ermittelt wurden [112]). Die Notwendigkeit der Berufsvormundschaft beweist beispielsweise auch die Zahl der im Jahre 1929 von den JA. im Bereiche des oberösterreichischen Landesjugendamts übernommenen Vormundschaften, wo bei jeder der 47 Berufsvormundschaften durchschnittlich 530 Vormundschaftsfälle anhängig waren [113]). In der Verbesserung des Rechtsschutzes der Mündel liegt ein unverkennbarer Vorzug der Berufsvormundschaft vor der Einzelvormundschaft.

Der Nachteil gegenüber einer gut arbeitenden Einzelvormundschaft ist ihr unpersönlicher Charakter. Dieser ist schon dadurch bedingt, daß der Vormund eine juristische Person ist. Der mit den Obliegenheiten der Berufsvormundschaft betraute Beamte kennt sein Mündel auch in der Stadt oft garnicht [114]). Ein persönliches Band der Zuneigung und des Vertrauens zwischen Vormund und Mündel kann sich daher nicht bilden [115]). Die Häufung der großen Zahl von Vormundschaften in einer Hand bewirkt leicht, daß eine bürokratische Auffassung der Vormundschaft und eine schematische Behandlung der Mündel anstelle einer rein menschlichen tritt. Das steigert sich noch, wenn das JA. sich verschiedener Personen zur Besorgung der vormundschaftlichen Geschäfte bedient. Bei der gutgeführten Einzelvormundschaft kann sich das Verhältnis von Mensch zu Mensch natürlich besser entfalten, als wenn eine noch so gut arbeitende öffentliche Stelle sich mit dem „Falle“ befaßt. Deshalb sollte, sobald nur der Unterhalt des Kindes ge-

---

[111]) Wie aus dem Tätigkeitsbericht des Stadtjugendamts Freising über das Geschäftsjahr 1931/32 zu ersehen ist, erspart dieses dem Bezirksfürsorgeverband jährlich 20 000 RM durch Beitreibung von Unterhaltsgeldern, die sonst nicht gezahlt würden. Vgl. auch die Tätigkeitsberichte der Generalvormundschaften St. Florian und Gmunden für das Jahr 1929 in „Jugendfürsorge in Oberösterreich“, Linz 1930, S. 21/22.

[112]) Georg Guggemos, Öffentliche Jugendhilfe als Sparmaßnahme, Blätter für öffentliche Jugendfürsorge XVI, 20, S. 230.

[113]) Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge XX, 5/6, S. 92/93.

[114]) Berlin hat 75 Amtsvormünder und 60 000 Amtsmündel. Jeder Amtsvormund betreut also im Durchschnitt 800 Mündel.

[115]) Eine juristische Person kann nicht Elternstelle an einem Kinde vertreten, sondern nur ein Einzelvormund.

sichert ist, die Berufsvormundschaft in eine Einzelvormundschaft übergeleitet werden [116]) und das JA. sich auf die Beratung, Unterstützung [117]) und Überwachung [118]) der Einzelvormünder beschränken.

Aufgabe des JA. ist es, dem Vormundschaftsgericht geeignete Einzelvormünder vorzuschlagen, nicht nur für Amtsmündel, sondern für alle Kinder seines Bezirks, die eines Vormunds bedürfen [119]). Wenn nicht eine von dem Vater oder der Mutter des Mündels benannte Persönlichkeit oder der Großvater Vormund werden soll, muß das JA. vor jeder Bestellung über die Eignung der in Aussicht genommenen Persönlichkeit von dem Vormundschaftsgericht gehört werden [120]). Falls das Mündel von dem JA. bevormundet und versorgt wird, hat dies selbst dann zu geschehen, wenn ein von dem LJA. gemäß § 47 RJWG. zur Übernahme von Vormundschaften für geeignet erklärter Anstalts- oder Vereinsvorstand zum Vormund bestellt werden soll [121]). Diese Bestimmungen bringen eine Fülle von Arbeit und eine schwere Verantwortung für das JA. mit sich. Bei der Einziehung von Erkundigungen über die Eignung der als Vormund in Aussicht genommenen Persönlichkeit muß es mit großer Gewissenhaftigkeit und Vorsicht vorgehen. Es darf sich nicht auf Ermittlungen seiner Mitglieder verlassen, sondern muß auch polizeiliche Auskünfte einholen. Um die Polizei auch zu Auskünften über solche Strafen zu veranlassen, die der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegen [122]), muß es bei der Anfrage nach etwaigen Bestrafungen darauf hinweisen, daß es in seiner Eigenschaft als Gemeindewaisenrat als Gehilfe des Vormundschaftsgerichts tätig sei und daher unbeschränkte Auskunft über alle Strafen verlange. Hat es das versäumt, und

---

[116]) Auf Grund des § 40 oder des § 44 RJWG. Zwischen den Voraussetzungen dieser Paragraphen besteht ein wesentlicher Unterschied, indem bei § 44 (bestellte Amtsvormundschaft) das Wohl des Mündels Zweck der Überleitung der Amtsvormundschaft ist, bei § 40 (gesetzliche Amtsvormundschaft) lediglich Schranke. § 44 fordert also, daß die Einzelvormundschaft dem Interesse des Mündels besser dient als die Amtsvormundschaft, wogegen nach § 40 das JA. schon zu entlassen ist, wenn der Einzelvormund die Vormundschaft geradeso gut führt wie das JA. JJugR. V, 34.

[117]) § 45 RJWG., § 24, I ö. E.

[118]) § 42, I RJWG., § 1850 BGB.

[119]) § 42 RJWG., § 1849 BGB.

[120]) § 1779 BGB., §§ 42, 47 RJWG.

[121]) Diese Äußerung des JA. ist eine überflüssige Verwaltungsarbeit, die ohne Schaden fallen gelassen werden kann. Nachrichtendienst IX, 319 folg.

[122]) Nach dem Straftilgungsgesetz vom 9. 4. 20. Hiernach unterliegen der beschränkten Auskunft Geld-, Haft- und Gefängnisstrafen, je nach ihrer Schwere nach Ablauf von 5 oder 10 Jahren. Unbeschränkte Auskunft wird dann nur noch den Gerichten, den Behörden der Staatsanwaltschaft, den obersten Reichs- und Landesbehörden und in gewissen Fällen den Finanzbehörden erteilt. Auf Grund eines Rundschreibens des RMdJ. vom 29. 1. 34 sind die Reichsleitnug und der Verbindungsstab der NSDAP. den obersten Reichsbehörden gleichzustellen. Deutsche Justiz 1934, S. 208.

ist infolgedessen eine vorbestrafte Person zum Vormund bestellt worden, die das Mündelvermögen veruntreut, so ist das JA. dem Mündel wegen fahrlässiger Amtspflichtverletzung schadenersatzpflichtig[123]).

Auch nach dem ö. E. hat der Generalvormund die Einzelvormünder vorzuschlagen, muß also vor jeder Vormundschaftsbestellung Erkundigungen über die in Aussicht genommene Persönlichkeit anstellen und sich über sie äußern[124]). Sowohl diese Bestimmungen als auch die des RJWG. gehen zu weit, denn es gibt glücklicherweise noch weite Bevölkerungskreise, die ohne das JA. auskommen können und wollen, abgesehen davon, daß sich die Lebensverhältnisse nicht fürsorgebedürftiger Menschen vielfach der Beurteilung durch das JA. entziehen. Sehr zweckmäßig erscheint daher der in den beiden abgeänderten ö. E. dieser Vorschrift hinzugefügte Satz: „soweit es sich um hilfsbedürftige Kinder handelt“[125]).

Weitere Unterschiede zwischen dem RJWG. und dem ö. E. bestehen in Bezug auf die Regelung der zweiten Form der Berufsvormundschaft, der Anstaltsvormundschaft. Das RJWG. behandelt diese in Verbindung mit der Vereinsvormundschaft, die der ö. E. bereits im Zusammenhang mit der Generalvormundschaft des JA. geregelt hat. Die Anstaltsvormundschaft erwähnt der ö. E. nur einmal[126]) unter Bezugnahme auf § 207 ABGB., der die gesetzlichen Vorschriften enthält. Nach diesen steht den Vorständen von Erziehungsanstalten, deren Statut staatlich genehmigt ist, die Ausübung der Befugnisse und Obliegenheiten eines Vormunds über diejenigen minderjährigen Zöglinge zu, die weder unbewegliches noch bedeutendes bewegliches Vermögen haben, ohne daß es einer besonderen Übertragung der Befugnisse und Obliegenheiten bedarf. Wird ein Zögling in die Anstalt aufgenommen, so tritt kraft Gesetzes die Vormundschaft der Anstalt ein. Vormund wird die Trägerin der Anstalt, also der Staat, das Land, die Gemeinde oder der Fürsorgeverein, die Bestellung eines Vormunds unterbleibt.

Nach dem RJWG können Vorstände von Anstalten, die unter der Verwaltung des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft stehen[127]), sowie Vorstände solcher privaten Anstalten und Vereine, die vom LJA. für

---

[123]) ZBlJR. XXIV, 4, S. 149. Außerdem liegt dann eine fahrlässige Pflichtverletzung vor im Hinblick auf die Vorschrift des § 1781 Nr. 4 BGB. bezw. § 191 ABGB., nach der ein nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlicher Bürger nicht zum Vormund bestellt werden soll.

[124]) § 24, I ö. E.

[125]) § 24 des 1. abgeänderten ö. E.
§ 18 des 2. abgeänderten ö. E.

[126]) In § 40, II ö. E.

[127]) Also beispielsweise Anstalten einer Provinz, einer Gemeinde oder der Kirche.

geeignet erklärt worden sind [128]), auf ihren Antrag zu Vormündern bestellt werden. Die Vormundschaft tritt niemals kraft Gesetzes, sondern stets nur kraft Bestellung ein. Die gesetzliche Anstaltsvormundschaft ist in das RJWG. nicht aufgenommen worden [129]), weil es dem d. Gesetzgeber mit Recht bedenklich erschien, einem Anstaltsvorstand, der die tatsächliche Personensorge über die Anstaltszöglinge ausübt und damit eine große Machtvollkommenheit besitzt, auch noch die Vertretung der Mündel zu übertragen, ohne daß dies vorher durch das Vormundschaftsgericht besonders gebilligt worden wäre, wie es bei der Anstaltsvormundschaft kraft Bestellung geschehen muß [130]). Die Bestellung des d. Anstaltsvorstands zum Vormund kann nur auf seinen Antrag erfolgen und auch nur dann, wenn kein geeigneter Einzelvormund vorhanden ist [131]). Als Vorstand der Anstalt ist die Persönlichkeit anzusehen, der die Leitung in erzieherischer Hinsicht obliegt. Nur sie ist mit den Verhältnissen des Mündels genügend vertraut, um die Befugnisse eines Vormunds sachgemäß ausüben zu können [132]). Der Vorstand ist nur in dieser Eigenschaft, nicht für seine Person Vormund; im Falle seiner Behinderung tritt daher sein bestimmungsgemäßer Vertreter an seine Stelle. Vorstand kann sowohl eine Einzelperson als auch ein Kollegium sein. In letzterem Falle führen die Vorstandsmitglieder die Vormundschaft gemeinschaftlich [133]). Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen entscheidet das Vormundschaftsgericht. Diesem steht in Ermessensfragen jedoch nur die Befugnis zu, sich der Auffassung des einen oder anderen Vormunds anzuschließen, nicht aber eine eigene Ansicht aufzustellen und die Vormünder anzuhalten, danach zu handeln [134]).

Bei der ö. Anstaltsvormundschaft unterbleibt nicht nur die Bestellung des Vormunds, sondern es findet auch keine Angelobung der Pflichten statt und wird keine Bestallung erteilt [135]), denn Vormund wird, anders als nach dem RJWG., nicht eine natürliche Person, sondern eine juristische. Der Vor-

---

[128]) Private Anstalten gelten nach Art. 6 EG RJWG. als geeignet, solange das LJA. nicht auf Grund vorliegender Tatsachen das Gegenteil feststellt. Da diese Bestimmung die Vereine nicht nennt, gilt sie für diese nicht. Vereine müssen daher dem LJA. ihre Eignung zur Führung einer Vereinsvormundschaft nachweisen.

[129]) Der durch § 48 RJWG. aufgehobene Art. 136 EG BGB. kannte auch eine mit der Unterbringung in einer Anstalt eintretende gesetzliche Vormundschaft des Vorstandes oder eines Beamten einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt.

[130]) Bäumer-Hartmann-Becker zu § 47, S. 155.

[131]) §§ 41, 47, II, 44 RJWG.

[132]) Bd. 7, 10 der Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

[133]) § 1797 BGB.

[134]) Motive IV, 1026.

[135]) § 207 ABGB.

steher der Anstalt oder die Anstaltsdirektion[136]) ist lediglich Erfüllungsgehilfe des Vormunds[137]).

Kommt ein unter Generalvormundschaft stehendes Kind in eine Anstalt, der die Vormundschaft über ihre Zöglinge zusteht, so erlischt mit dem Eintritt der Anstaltsvormundschaft für die Dauer des Anstaltsaufenthalts die Generalvormundschaft. Auch die unter Aufsicht der Anstalt in Außenpflege befindlichen Kinder bleiben unter Anstaltsvormundschaft. Hatte das Kind zur Zeit der Aufnahme in die Anstalt einen Einzelvormund, so erlischt grundsätzlich auch dessen Vormundschaft mit der Aufnahme des Mündels in die Anstalt[138]). Doch kann das Gericht den bisherigen Vormund in seinem Amte belassen. Liegt ein solcher Gerichtsbeschluß bereits zur Zeit der Aufnahme des Mündels in die Anstalt vor, dann hat die Aufnahme keinen Einfluß auf den Bestand der Einzelvormundschaft. Wird ein solcher Beschluß erst nach Eintritt des Mündels in die Anstalt gefaßt, dann hat er rückwirkende Kraft, wie aus dem Worte „Belassung" hervorgeht. Die bereits eingetretene Anstaltsvormundschaft wird also mit Rückwirkung auf den Eintrittstag aufgehoben[139]). Das Recht der Erziehung des Mündels steht aber auch in diesem Falle ausschließlich der Anstalt zu. Haben die Eltern ihr Kind freiwillig einer Anstalt anvertraut, die das Recht zur Vormundschaft hat, dann üben sie ihr Erziehungsrecht durch die Anstalt aus. Das gilt ebenso für die Mutter. Hat diese ein von ihr bevormundetes Kind freiwillig in eine Anstalt mit Vormundschaftsrecht gegeben, so geht allerdings ihre Vormundschaft unter, und es tritt Anstaltsvormundschaft ein. Sie kann das Kind aber jederzeit aus der Anstalt wieder herausnehmen und dadurch das Erlöschen der Anstaltsvormundschaft herbeiführen.

Zur Schaffung günstiger Lebensbedingungen für das Kind ist es von ausschlaggebender Bedeutung, daß schon bei seiner Geburt die Geldmittel dazu vorhanden sind. Das eheliche Kind wird in der Regel auch in ärmlichsten Verhältnissen aus verwandtschaftlicher Zuneigung liebevoll gepflegt und zunächst ohne erhebliche Opfer miternährt. Das uneheliche aber muß meistens gegen Entgelt zu Fremden in Pflege gegeben werden, die sich seiner annehmen, weil sie einen wenigstens kleinen Verdienst daraus ziehen wollen. Für diese

---

[136]) § 207 ABGB. spricht von dem „Vorsteher der Anstalt". Das Hofdekret vom 17. 8. 1822, Justizgesetzsammlung N. 1880, bezeichnet das ausführende Organ der Anstalt als „Anstaltsdirektion".

[137]) Erfüllungsgehilfen erledigen Aufgaben, zu deren Erfüllung der Vormund selbst verpflichtet wäre. Für ihr Verschulden haftet der Vormund daher wie für eigenes. §§ 1295, 1313 a ABGB.; SZ. VIII/68, S. 187, SZ. VIII/10, S. 22.

[138]) Auch die Vormundschaft der ehelichen Mutter.

[139]) In der Zwischenzeit hat die Anstalt in Vertretung des Vormunds gehandelt; ihre vormundschaftlichen Verfügungen bleiben daher in Kraft.

Kinder muß vom Tage ihrer Geburt an eine sofort auszahlbare Geldsumme zur Verfügung stehen. Dafür zu sorgen, ist eine der wichtigsten Aufgaben des JA. Es kann sich daher zur Wahrnehmung des künftigen Unterhaltsanspruchs des unehelichen Kindes zum Pfleger der Leibesfrucht bestellen lassen [140]. Abweichend von der Vorschrift des § 1912 BGB. ist dies nach dem RJWG. auch dann möglich, wenn noch keine Fürsorgebedürftigkeit der werdenden Mutter vorliegt [141], eine Bestimmung, die sich für den ö. E. erübrigt, weil nach dem ABGB. im Gegensatz zum BGB. zur Bestellung eines Pflegers Fürsorgebedürftigkeit nicht Voraussetzung ist. Schon vor der Geburt des Kindes kann von dem vermutlichen Vater der Unterhaltsbetrag für das Kind für die ersten drei Monate nach seiner Geburt verlangt werden [142].

Die uneheliche Mutter kann die durch die Geburt des Kindes entstehenden Kosten, sowie die Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung von dem Vater fordern, nach d. R. ohne Rücksicht auf den wirklichen Aufwand mindestens den in ihrer Lebensstellung gewöhnlichen Betrag [143], nach ö. R. nur die wirklichen Auslagen [144]. Steht dieser Anspruch auch der Mutter zu, so kommt er in seiner Wirkung doch dem Kinde zugute, weil durch den Schutz der Mutter auch das Kind geschützt wird. Der ö. E. bestimmt deshalb ausdrücklich, daß der Generalvormund diesen Anspruch der Mutter als ihr Bevollmächtigter geltend machen kann [145]. In der Regel werden in Österreich auch die Forderungen des Kindes und der Mutter zusammen eingeklagt, während in der d. Praxis meistens zwei getrennte Prozesse geführt werden.

Auf Antrag der Mutter kann das Gericht die Hinterlegung des üblichen Betrages der Entbindungskosten und des Unterhalts für Mutter und Kind anordnen [146], nach ö. R. jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die

---

140) § 1912 BGB.; §§ 22, 274 ABGB.

141) § 38 RJWG.

142) §§ 1710, 1716 BGB.; § 168 ABGB.

143) §§ 1715, I, 2, II, 1963 BGB. Der Anspruch verjährt in 4 Jahren, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf von 6 Wochen nach der Geburt des Kindes. § 1715, III BGB.

144) § 167 ABGB. Der Anspruch verjährt in 3 Jahren, beginnend mit der Geburt des Kindes. § 167, II ABGB.

145) § 24, II ö. E.

146) § 1716 BGB., § 168 ABGB., nach d. R. durch eine einstweilige Verfügung (§ 936 folg. ZPO.), nach ö. R. im Verfahren außer Streitsachen. Der Pfleger kann allerdings auch nach dem ö. R. eine einstweilige Verfügung zur Sicherung des künftigen Unterhaltsanspruchs des Kindes nach den Vorschriften der Exekutionsordnung (27. 5. 1896, RGBl. Nr. 79) erwirken. In der Regel wird aber die Sicherung durch die Mutter nach § 168 ABGB. besorgt.

Mutter dessen bedürftig ist[147]) und keinen unzüchtigen Lebenswandel führt[148]). Ein unzüchtiger Lebenswandel der Mutter liegt nach ö. Rechtsprechung vor, wenn sie außer mit dem Kindesvater noch mit einem anderen Manne geschlechtlich verkehrt hat[149]). Diese Verfehlung muß das Kind entgelten, indem der Anspruch auf Hinterlegung des Unterhaltsgeldes für die Zeit seiner größten Fürsorgebedürftigkeit von dem früheren Lebenswandel der Mutter abhängig gemacht wird. Nach dem ö. E. kann auch dieser Anspruch der Mutter mit ihrer Zustimmung von dem Generalvormund geltendgemacht werden[150]).

Nach der Geburt des unehelichen Kindes hat das JA. als Vormund den Unterhaltsanspruch geltendzumachen. Unterhaltspflichtig ist in erster Linie der Vater[151]). Dieser hat nach d. Recht seinem Kinde den der Lebensstellung der Mutter, nach ö. R. den seinem eigenen Vermögen und dem Vermögen der Mutter angemessenen Unterhalt zu gewähren. Der d. Gesetzgeber läßt das uneheliche Kind, da es mit seinem Vater nicht als verwandt gilt[152]), auch nicht an dessen Stande teilnehmen, sondern bestimmt als Maßstab für den Unterhalt allein die Lebensstellung der Mutter, ohne daß die Vermögensverhältnisse des Vaters überhaupt in Betracht gezogen werden[153]). Die Folge davon ist, daß das Kind einer nicht den besitzenden Klassen angehörenden Frau auch dann, wenn es der Verbindung mit einem sehr wohlhabenden Manne entstammt, in den dürftigsten Verhältnissen aufwachsen muß und damit in der Regel von dem Erwerb höherer Bildung ausgeschlossen ist. Der ö. Grundsatz, daß sich der Unterhaltsbetrag stets nach dem Vermögen des Unterhaltspflichtigen richtet[154]), ist für das uneheliche

---

[147]) Dieses dem BGB. fremde Erfordernis soll billige Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern ermöglichen.

[148]) Bei unzüchtigem Lebenswandel wegen der Unsicherheit der Vaterschaft kein Anspruch auf Hinterlegung.

[149]) Zentralblatt 42, S. 600.

[150]) § 24, II ö. E.

[151]) § 1708 BGB., § 166 ABGB.

[152]) § 1589, II BGB. Diesen Grundsatz enthält das ABGB. nicht, sondern verpflichtet den Vater sogar, sein Kind zu sich zu nehmen oder anderweit gut unterzubringen, wenn es bei der Mutter nicht gut versorgt ist. § 169, II ABGB. Wiederholt hat z. B. Pestalozzi auf die Unentbehrlichkeit des väterlichen Einflusses neben der mütterlichen Betreuung hingewiesen. Bei seinem Fehlen mangele „dem armen, verwaisten Geschöpf trotz aller Schulen, die ihm offen stehen, und trotz aller Brot- und Kleiderhilfe, die es erhält, das erste äußere Fundament seiner Bildung zur Menschlichkeit“. Pestalozzis Werke, hrsg. von Friedrich Mann, Langensalza 1906, Bd. III, S. 337.

[153]) Wegner S. 56/57.

[154]) Das uneheliche Kind hat Anspruch auf eine dem Vermögen seiner Eltern angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung, § 166 ABGB. Das eheliche kann mehr, nämlich den anständigen, d. h. standesgemäßen Unterhalt fordern, § 139 ABGB., GlU. n. F. XV/6101, S. 740 (22. 10. 12).

Kind meistens günstiger, da gewöhnlich der Vater wirtschaftlich leistungsfähiger ist als die Mutter. Das Kind hat dadurch regelmäßig nach den günstigeren Vermögensverhältnissen des Vaters Anspruch auf die Erreichung einer besseren Lebensstellung, als seine Mutter sie hat [155]). Nicht nur die Einkünfte aus dem Vermögen sind zur Unterhaltsleistung heranzuziehen, sondern auch der Vermögensstamm [156]). Ist der Vater allerdings vermögenslos und erwerbsunfähig, so wird dem unehelichen Kinde nach ö. R. kein Unterhalt zugesprochen [157]), während sein Anspruch nach d. R. auch unter diesen Umständen ohne Rücksicht auf seine Bedürftigkeit anerkannt wird [158]).

Ein Vorzug des d. R. vor dem ö. besteht darin, daß die Unterhaltsrente für das uneheliche Kind nach dem BGB. für drei Monate im voraus zu entrichten ist [159]) und auch für die Vergangenheit verlangt werden kann [160]), nach dem ABGB. dagegen nur für einen Monat im voraus [161]) und niemals für die Vergangenheit [162]). Verzögert sich also die Feststellung der Vaterschaft, so kann der Unterhaltsanspruch nach ö. R. nicht rückwirkend von der Geburt des Kindes an geltendgemacht werden. Die uneheliche Mutter, die Großeltern oder die Armenbehörde, die dem Kinde inzwischen Unterhalt gewährt haben, können zwar von dem in erster Linie unterhaltspflichtigen Vater Ersatz der für das Kind gemachten Aufwendungen verlangen [163]), das Kind selbst aber hat für die Vergangenheit keinen Anspruch.

Der Unterhaltsanspruch des Kindes erlischt nicht mit dem Tode des Vaters, geht nach d. R. aber gegen den Willen des Erben nicht über das Maß des Pflichtteils hinaus [164]). Nach dem Reichserbhofgesetz sind uneheliche Kin-

---

[155]) SZ. V/148, S. 388.

[156]) GlU. n. F. Nr. 5007 (23. 3. 10).

[157]) GlU. Nr. 14 267 (24. 5. 1892); GlU. n. F. Nr. 7598 (5. 10. 15).

[158]) Der uneheliche Vater kann seine Leistungsunfähigkeit erst im Zwangsvollstreckungsverfahren geltendmachen. § 850, IV ZPO., § 4 a des Lohnbeschlagnahmegesetzes, JW. 1930, I, 1019; JJugR. IV, 146; RGZ. 106, 372. Vgl. hierzu die Eingabe des Oberbürgermeisters der Stadt Berlin vom 13. 12. 33 an den Preuß. Minister des Innern, in der der sehr beachtenswerte Vorschlag gemacht wird, die ZPO. in der Weise zu ändern, daß ein Bruchteil des Einkommens des unehelichen Vaters ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Einnahmen jeweils gepfändet werden kann. Nachrichtendienst XV, 2/3, S. 58/59.

[159]) § 1710 BGB.

[160]) § 1711 BGB., anders für das eheliche Kind, weil dessen Anspruch von seiner Bedürftigkeit abhängig ist, §§ 1613, 1602 BGB.

[161]) § 1418, 2 ABGB.

[162]) Licht, Berufsvormundschaftliche Rechtsfürsorge, S. 82/83, führt dazu aus, daß der Grund für die ö. Regelung der sei, daß der Unterhaltsbeitrag nur für die Beschaffung des Lebensbedarfs des Kindes bestimmt sei, das Kind aber für die Vergangenheit keines Unterhalts mehr bedürfe.

[163]) § 1042 ABGB.

[164]) § 1712, II BGB.

der auch als Anerben berufen, und zwar uneheliche Kinder des Vaters, die für ehelich erklärt worden sind, nach den ehelichen derselben Ordnung, uneheliche Kinder der Mutter nach den ehelichen schlechthin. Wenn eheliche Söhne oder Sohnessöhne nicht vorhanden sind, kann der Vater mit Zustimmung des Anerbengerichts auch bestimmen, daß sein unehelicher Sohn Anerbe werde [165]). Nach ö. R. besteht kein Recht des Erben auf Abfindung des unehelichen Kindes mit einem Betrage in Höhe des Pflichtteils, sondern die Unterhaltspflicht geht in dem bisherigen Umfange wie eine andere Schuld auf den Erben über [166]). Daraus ergibt sich, daß die Unterhaltsforderung des unehelichen Kindes den Nachlaß ganz erschöpfen kann [167]).

Der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes endet nach d. R. grundsätzlich mit der Vollendung des 16. Lebensjahres, während ihm im ö. R. in der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes eine Grenze gesetzt ist [168]). Zur Selbsterhaltungsfähigkeit im rechtlichen Sinne gehört auch, daß der Mensch gelernt hat, sich in die Ordnung der menschlichen Gesellschaft einzufügen. Muß daher ein sonst schon erwerbsfähiges uneheliches Kind zum Zwecke seiner besseren Erziehung in eine Erziehungsanstalt gebracht werden, so hat sein Vater im Umfange seines Könnens die Kosten dieser Maßnahme zu tragen [169]). Denn die Verpflichtung des Vaters zur Erziehung erstreckt sich

---

[165]) §§ 21, V, 25, II des Reichserbhofgesetzes vom 29. 9. 33.

[166]) § 171 ABGB. Das uneheliche Kind wird dadurch zum Gläubiger der Erben seines Vaters. Vom Tode seines Vaters an ist also sein Unterhaltsanspruch rein vermögensrechtlicher, nicht mehr familienrechtlicher Art. Das hat für das uneheliche Kind den Vorteil, daß sein Anspruch auf Verpflegung und Versorgung dem aller Erben, auch dem der ehelichen Kinder vorgeht. Denn nur die Erbmasse, die nach Deckung seiner Forderungen in voller Höhe noch verbleibt, gelangt zur Verteilung an die Erben.

[167]) GlU. n. F. Nr. 5522.

[168]) GlU. n. F. Nr. 13 587 (29. 1. 1891), GlU. n. F. Nr. 10 155 (11. 9. 1884), GlU. n. F. Nr. 6872 (7. 3. 1878); GlU. XIV/5076 (14. 9. 10); SZ. V/148, S. 388. Nach dem tschechoslowakischen Entwurf zu einem bürgerlichen Gesetzbuche dauert die Unterhaltspflicht des Vaters bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. Wenn das Kind aber nach diesem Zeitpunkt noch nicht imstande ist, sich selbst zu ernähren, dauert die Unterhaltspflicht fort, und wenn sie bereits erloschen war, lebt sie wieder auf, — eine gute Verbindung von festem Alterstermin und Erlöschen mit Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit, die für unser zukünftiges Recht zu erwägen wäre.

[169]) §§ 166, 169, 141 ABGB.; SZ. V/258, S. 632 (13. 11. 23). Ebenso kann der eheliche Vater auf Grund der §§ 141, 139 ABGB. zur Tragung der Kosten für die Unterbringung seines Kindes in einer Erziehungsanstalt herangezogen werden, auch dann, wenn die Unterbringung gegen seinen Willen erfolgte und das Kind seinem Alter, sowie seiner geistigen und physischen Entwicklung nach als selbsterhaltungsfähig anzusehen ist. Entsch. vom 7. 10. 24, abgedruckt in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, Stück 6 ex 1925.

nicht nur darauf, daß das Kind einen Beruf erlernt, welcher geeignet ist, ihm seinen Lebensunterhalt zu verschaffen, sondern auch darauf, daß es lernt, sich seinen Unterhalt unter Beachtung der Bedingungen des menschlichen Zusammenlebens zu erwerben. Die Erziehung hat ein brauchbares Glied der Volksgemeinschaft aus dem Kinde zu machen. Die Erziehungsanstalt nimmt dem Vater diese ihm obliegende Erziehungspflicht ab, weshalb er für die Unterhaltskosten in der Anstalt aufzukommen hat [170]). Die bereits erloschene Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters lebt nach ö. R. wieder auf, wenn das Kind ohne Verschulden die Selbsterhaltungsfähigkeit verliert. Das ist nicht nur bei Eintreten körperlicher und geistiger Störungen des Kindes der Fall, sondern auch dann, wenn wirtschaftliche Verhältnisse das Kind außerstande setzen, einem Erwerbe nachzugehen. Die Arbeitslosenunterstützung des Kindes schließt die Unterhaltsverpflichtung des Vaters nicht aus, denn diese ist nur dazu bestimmt und geeignet, das zum Leben unbedingt nötige Einkommen zu gewähren [171]).

Ist das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen trotz seiner Erziehung nicht in der Lage, sich seinen Lebensunterhalt zu verschaffen, so hat der uneheliche Vater auch weiterhin dafür aufzukommen [172]), nach d. R. jedoch nur, wenn die durch das Leiden verursachte Hilfsbedürftigkeit bei Vollendung des 16. Lebensjahres besteht, nicht aber, wenn sie erst später eintritt. Ist letzteres der Fall, so ist der uneheliche Vater von jeder weiteren Leistungspflicht befreit und sein hilfsbedürftiges Kind fällt, wenn es nicht mütterliche Verwandte hat, die es unterstützen können, der öffentlichen Fürsorge anheim [173]). Diese unbillige Regelung müßte im Hinblick auf die Finanzlage der Bezirksfürsorgeverbände dahin abgeändert werden, daß der Vater auch bei später eintretender Hilfsbedürftigkeit den Unterhalt seines Kindes selbst zu bestreiten hat [174]). Ist das Kind schon bei Vollendung des 16. Lebensjahres hilfsbedürftig, so hat der Vater ihm den weiteren Unterhalt auch nur dem Stande der Mutter entsprechend im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu gewähren. Zu seinen Gunsten wird von nun an also auch seine Vermögenslage mit berücksichtigt [175]).

Nach ö. R. hat jedes uneheliche Kind Anspruch auf Gewährung einer

---

[170]) §§ 166, 1042 ABGB.

[171]) SZ. IX/129, S. 371 (9. 2. 27), SZ. IX/185 (26. 10. 27), SZ. X/133 (12. 4. 28); Zentralblatt 47, 2 (25. 9. 28); Notariatszeitung 1927, 55.

[172]) § 1708, II BGB.; § 166 ABGB.

[173]) Vgl. hierzu Cosack-Mitteis II, § 95, S. 258 folg., insbesondere S. 261.

[174]) Zumal die Allgemeinheit gerade an diesen kranken Kindern kein großes Interesse hat.

[175]) Seine Leistungsunfähigkeit wäre eine rechtshindernde Tatsache und daher von ihm zu beweisen.

Versorgung [176]). Versorgung ist „die Versetzung eines Menschen in einen fortdauernden Nahrungszustand" [177]). Dieser Zustand ist im allgemeinen dann erreicht, wenn das Kind sich durch die vorangegangene Erziehung die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche geeignet sind, ihm die Mittel für sein weiteres Fortkommen zu verschaffen. Dem ist in der Regel entsprochen, wenn es für ein Gewerbe ausgebildet ist oder ein Handwerk erlernt hat [178]). Wenn es sich aber trotz der Erziehung später seinen Lebensunterhalt nicht selbst verschaffen kann, so ist ihm eine besondere Versorgung zu gewähren. Auch der Versorgungsanspruch richtet sich wie der Unterhaltsanspruch nach dem Vermögen des Vaters. So wurde einer schon erwerbsfähigen fünfzehnjährigen unehelichen Tochter entsprechend dem Vermögen des Vaters aus dem Titel der Versorgung noch der zweijährige Besuch einer Haushaltungsschule zur Erreichung einer besseren Lebensstellung vom Gericht zugebilligt [179]).

Das RJWG. regelt noch eine Anzahl von Fragen [180]), die der ö. E. nur insoweit berührt, als er bestimmt, daß die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Erweiterung des Wirkungskreises der Berufsvormundschaften unberührt bleiben [181]). Von diesen Bestimmungen sind hier die hervorzuheben, die den JA. gewisse Befugnisse übertragen, welche ihnen gegenüber den Gerichten eine größere Selbständigkeit geben und die Gerichte entlasten [182]). So hat das d. JA. sowie das ö., das zur Führung der erweiterten Vormundschaft ermächtigt ist, das Recht erhalten, die Erklärung des Ehemanns der Mutter des unehelichen Kindes, daß er dem Kinde seinen Namen gebe, entgegenzunehmen, ebenso die erforderlichen Einwilligungserklärungen der Mutter und des Kindes zu der Namensänderung [183]).

Besondere Befugnisse sind dem JA. weiter eingeräumt zur Wahrnehmung des Unterhaltsanspruchs seines Mündels gegenüber dem Vater. Dieser Anspruch kann geltendgemacht werden, wenn der Vater das Kind freiwillig als das seinige anerkannt hat, oder wenn die Vaterschaft gerichtlich festgestellt worden ist.

Das freiwillige Anerkenntnis hat nach d. R. in einer öffentlichen Ur-

---

176) § 166 ABGB.

177) § 220 ABGB.

178) SZ. VI/192 (20. 5. 24).

179) SZ. V/148, S. 388.

180) § 43 RJWG.

181) § 27, 2 ö. E. Bundesgesetz vom 13. 7. 28, BGBl. Nr. 194, über die Erweiterung des Wirkungskreises der Berufsvormundschaften nebst VO. des Bundesministeriums für Justiz vom 23. 1. 29, BGBl. Nr. 54, über die Erweiterung des Wirkungskreises der Berufsvormundschaften.

182) DJZ. 1929, 56.

183) § 1706, II BGB.; § 165, II ABGB., § 2 Nr. 2 des Bundesgesetzes über die Erweiterung des Wirkungskreises der Berufsvormundschaften.

kunde zu erfolgen[184]), nach ö. R. kann es in dieser Form vorgenommen werden. Das Erfordernis ist erfüllt, wenn die Anerkennungserklärung vor einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten in der vorgeschriebenen Form abgegeben worden ist[185]). Ein zuständiger Beamter ist auch ein Mitglied oder ein dazu ermächtigter Beamter des JA., bezw. der mit dem Rechte der erweiterten Vormundschaft ausgestatteten Berufsvormundschaft[186]). Nach ö. R. gibt es außerdem eine feierliche Art der Anerkennung, indem der Vater mit Zustimmung der Mutter in Gegenwart eines Paten vor dem Seelsorger seine Einwilligung dazu erklären kann, daß sein Name als der des Vaters in das Tauf- oder Geburtsbuch eingetragen werde. Durch die in dieser Form erfolgte Anerkennung vor dem Seelsorger wird der volle Beweis[187]) für die Vaterschaft erbracht[188]).

Die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde wirkt weder nach d. noch nach ö. R. rechtsbegründend[189]), sie erleichtert nur dem Vormund die Führung des Beweises der Vaterschaft; wer seine Vaterschaft in dieser Form anerkannt hat, kann im Unterhaltsprozeß vor dem ordentlichen Gericht noch immer geltendmachen, daß eine Beiwohnung nicht stattgefunden habe, oder daß es offenbar unmöglich sei, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen habe. Da die Beurkundung der Anerkennungserklärung des Vaters daher nicht von großem praktischen Wert ist, hat die Landesgesetzgebung der meisten deutschen Länder von der Ermächtigung, den JÄ. auch die Aufnahme von Verpflichtungserklärungen des Vaters zur Zahlung einer Unterhaltsrente für das Kind zu übertragen, Gebrauch gemacht[190]) und die gerichtliche Zwangsvollstreckung auf Grund der von den JÄ. aufgenommenen Urkunden zugelassen[191]). Mit der Beur-

184) § 1718 BGB.

185) § 415 d. ZPO.; § 4 des Bundesgesetzes über die Erweiterung des Wirkungskreises der Berufsvormundschaften.

186) § 43, III RJWG. nach Ermächtigung durch das LJA., JJug. I/II, 66; § 3 des Bundesgesetzes über die Erweiterung des Wirkungskreises der Berufsvormundschaften. Licht, Die erweiterte Vormundschaft, S. 22.

187) Nach § 10 des IV. Hauptstücks des Josefinischen Gesetzbuchs genügte zum Beweise der Vaterschaft schon die kleinste Handlung, durch die ein Mann bei der Geburt des Kindes oder später zu erkennen gab, daß er es als das seine anerkenne.

188) § 164 ABGB.

189) Wegner S. 60. O. Entsch. vom 15. 9. 31, abgedruckt in der Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge XXIV, 2/3, S. 36.

190) Gesetz über die Ermächtigung von Mitgliedern oder Beamten der Jugendämter zur Aufnahme vollstreckbarer Verpflichtungserklärungen zum Unterhalt unehelicher Kinder vom 24. 12. 26.

191) Gemäß § 801 ZPO. § 40 des Danziger Jugendwohlfahrtsgesetzes erklärt die auf Grund einer Ermächtigung des Senats von Beamten und Mitgliedern des JA. aufgenommenen Urkunden für vollstreckbar. ZBlJR. XIX, 9, S. 265 folg. Die vom JA. aufgenommenen Urkunden waren früher nur innerhalb desjenigen Landes vollstreckbar, das eine Vollstreckung aus einer

kundung der Anerkennung der Vaterschaft wird nun die Aufnahme der vollstreckbaren Verpflichtungserklärung des Vaters zur Zahlung der Unterhaltsrente verbunden. Die Zwangsvollstreckung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens auf Betreiben des JA. ist aber unzulässig [192]).

Für Österreich ist die Vollstreckbarkeit der Urkunden durch § 3 des Bundesgesetzes über die Erweiterung des Wirkungskreises der Berufsvormundschaften vorgesehen. Dieser bestimmt, daß Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft und die Leistung des Unterhalts, die vor einer von einem Lande oder einer Gemeinde errichteten Berufsvormundschaft, der die erweiterte Vormundschaft übertragen wurde, abgegeben und beurkundet worden sind, die gleiche Wirkung haben, wie wenn sie vor Gericht abgegeben worden wären, und daß insbesondere Vereinbarungen über die Leistung des Unterhalts die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs haben [193]). Wenn die Erklärungen vor einer öffentlichen Berufsvormundschaft abgegeben worden sind, so sind sie also vollstreckbar. Hervorzuheben ist, daß das Recht zum Abschluß von Vereinbarungen über laufende Unterhaltszahlungen allen Berufsvormundschaften mit erweiterter Vormundschaft zusteht, auch denen, die von einem Fürsorgeverein errichtet worden sind. Wird aber eine Unterhaltsvereinbarung mit einer Berufsvormundschaft, die nicht von einer öffentlichen Körperschaft errichtet worden ist, von dem Unterhaltspflichtigen nicht eingehalten, so kann auf Grund seiner beurkundeten Erklärung nicht gegen ihn vollstreckt werden, sondern dann muß das Pflegschaftsgericht den zu zahlenden Unterhaltsbetrag erst festsetzen [194]). Wenn die Erklärung dagegen vor einer öffentlichen Berufsvormundschaft abgegeben worden ist, so hat sie die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs, ist also ein Vollstreckungstitel. Das hier sich ergebende Verhältnis ist insofern bemerkenswert, als dieselbe Stelle, die den Vergleich aufnimmt und beurkundet, im Vollstreckungsverfahren im Namen des Mündels als „betreibender Gläubiger", also als Partei auftritt. Die den öffentlichen Berufsvormundschaften eingeräumte Vertrauensstellung kommt hier besonders deutlich zum Ausdruck [195]).

Erkennt nun der als Vater Benannte das Kind nicht freiwillig als das seinige an, so muß das JA. als Vormund des unehelichen Kindes im Namen des Kindes gegen ihn auf Feststellung der Vaterschaft und Leistung des

solchen Urkunde durch Landesgesetz zuließ, in Württemberg z. B. nicht. JW. 1930, II, 2068[17], 1928, 125; JJugR. III, 69.

Gemäß Art. 4 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. 2. 34 haben diese Urkunden jetzt im ganzen Reiche dieselbe Wirkung.

[192]) Urteil des Landgerichts Mainz vom 21. 1. 29, Hess. Rspr. XXIX, Sp. 105.

[193]) § 1 Nr. 5 der Exekutionsordnung.

[194]) Licht, Die erweiterte Vormundschaft, S. 21.

[195]) Licht a. a. O. S. 34, 37.

Unterhalts an das Kind klagen[196]). Der zur erweiterten Vormundschaft ermächtigte Generalvormund ist befugt, seinem Mündel zu diesem Zwecke ein zur Erlangung des Armenrechts für den Prozeß erforderliches Armutszeugnis auszustellen[197]). Eine entsprechende Vorschrift für den d. Amtsvormund erübrigt sich, da es nach der d. Zivilprozeßordnung ausnahmsweise eines Armutszeugnisses zur Erlangung des Armenrechts nicht bedarf, wenn von einem unehelichen Kinde ein Anspruch auf Unterhalt gegen seinen Vater geltendgemacht werden soll[198]). Die klagebegründenden Tatsachen muß der Kläger im Bestreitungsfalle beweisen[199]). Da sowohl nach d. als auch nach ö. R. grundsätzlich als Vater des Kindes betrachtet wird, wer der Mutter in der Empfängniszeit[200]) beigewohnt hat, muß das JA. also in beiden Ländern für das Kind den Beweis für diese Beiwohnung erbringen. Gelingt ihm dieses, so wird der Beklagte nach ö. R. als Vater des Kindes zur Unterhaltsleistung verurteilt, nach d. R. aber nur dann, wenn er nicht seinerseits den Gegenbeweis führt, daß die Mutter in der Empfängniszeit noch mit einem anderen Manne verkehrt hat. Denn der d. Gesetzgeber hat den vernünftigen Grundsatz, daß derjenige, der der Mutter in der Empfängniszeit beigewohnt hat, als Vater des Kindes anzusehen ist, abgeschwächt durch den Nachsatz, „es sei denn, daß auch ein anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat" [201]). Da nun der Mann, der die Unterhaltsleistung verweigert und sich verklagen läßt, meistens behauptet, daß nicht nur er allein mit der Mutter verkehrt habe, so muß der Kläger nach d. R. in der Regel nicht nur die Tatsache der Beiwohnung, sondern die der ausschließlichen Beiwohnung des Beklagten in der Empfängniszeit behaupten. An dem Erfordernis der Ausschließlichkeit aber scheitert häufig der von dem JA. geführte Vaterschaftsprozeß. Denn wenn die Mutter in der Empfängniszeit noch mit einem anderen Manne verkehrt hat, braucht der Beklagte trotz seiner Beiwohnung in

---

[196]) Allg. Vfg. des Preuß. Justizministers vom 4. 6. 28 über die Prozeßvertretung der unter Amtsvormundschaft stehenden unehelichen Kinder in Unterhaltsprozessen, Justiz-Ministerial-Blatt 1928, Nr. 170, S. 292.

[197]) § 5 des Gesetzes über die Erweiterung des Wirkungskreises der Berufsvormundschaften.

[198]) § 118, II, letzter Satz d. ZPO. Diese Vorschrift ist 1924 aus § 28 der Entlastungsverordnung in die Zivilprozeßordnung übernommen worden. Bis dahin sah § 118, II d. ZPO. die gleiche Regelung vor, die das ö. R. in § 5 des Gesetzes über die Erweiterung des Wirkungskreises der Berufsvormundschaften getroffen hat.

[199]) Beweisen heißt, dem G e r i c h t die Überzeugung von der Wahrheit einer Tatsache verschaffen.

[200]) Als Empfängniszeit gilt nach d. R. die Zeit von dem 181. Tage bis zu dem 302. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, nach ö. R. der Zeitraum, von welchem bis zur Entbindung nicht weniger als 180 und nicht mehr als 300 Tage verstrichen sind. § 1717, I, 1 BGB.; § 163 ABGB.

[201]) § 1717, I, 1 BGB.

der Empfängniszeit dem Kinde keinen Unterhalt zu zahlen. Ist die Mutter mittellos, fällt das Kind der öffentlichen Fürsorge anheim. Durch die Zulassung der „Einrede des Beischlafs mit mehreren" wird also dem Manne jede Verantwortung für die Folgen seiner Handlung abgenommen und der Öffentlichkeit eine hohe Fürsorgelast aufgebürdet. Schon mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Fürsorgeverbände ist es wünschenswert, die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes im Prozeß dadurch günstiger zu gestalten, daß diese Einrede nicht gestattet wird. Wer einer Frau beiwohnt, hat damit zu rechnen, daß aus seiner Beiwohnung ein Kind hervorgeht und für die von ihm vorausgesehenen möglichen Folgen seiner Handlung dann auch einzustehen [202]). Das Gesetz darf ihm nicht die Möglichkeit geben, die Verantwortung für die Folgen unter Berufung auf die gleiche Handlung eines anderen auf die Allgemeinheit abzuwälzen.

Abgesehen davon, daß das ö. R. eine derartige Ausrede des Beklagten nicht zuläßt [203]) und sich mit dem Beweise der möglichen Vaterschaft begnügt, trägt auch seine Regelung der Frage, wie der Beweis erbracht wird, dem Volksempfinden besser Rechnung. Denn es stellt die Vermutung auf [204]), daß derjenige, der auch nur außergerichtlich zugegeben hat, der Mutter in der Empfängniszeit beigewohnt zu haben, das Kind auch gezeugt habe [205]). Das hat für den Prozeß eine für das Kind günstige Änderung der Beweislast zur Folge, indem nun nicht mehr das JA. die Beiwohnung in der Empfängniszeit zu beweisen braucht, sondern der Beklagte, der trotz außergerichtlichen Geständnisses vor Gericht die Beiwohnung leugnet, die Tatsachen, auf die er sein Bestreiten stützt, beweisen muß. Nach d. R. dagegen begründet das außergerichtliche Geständnis der Beiwohnung keine Vaterschaftsvermutung, hat also keine Umkehrung der Beweislast zur Folge. Es ist nur insofern auch von Wert, als es die richterliche Überzeugung von der Wahrheit der Klagebehauptung im Prozeß begründen kann [206]).

Aus der Tatsache der Beiwohnung in der Empfängniszeit wird auf die Vaterschaft des Betreffenden geschlossen, und auf die Vaterschaft gründet sich der Anspruch des Kindes auf Unterhalt. Ebenso wie nun durch das außergerichtliche Geständnis der Beiwohnung die Voraussetzung für die gesetzliche Vermutung der Vaterschaft dargetan ist, die eine Umkehrung der Beweislast zur Folge hat, begründet auch die außergerichtliche Erklärung eines Mannes, der Vater des unehelichen Kindes zu sein, die Umkehrung der Beweislast zu-

[202]) Wegner S. 67.

[203]) GlU. XII/5338, S. 135, GlU. XVII/7327, S. 75, GlU. XVII/7785, S. 623. Dazu DJZ. 1929, S. 461, 618 und 915.

[204]) § 163, letzter Fall ABGB.

[205]) Zentralblatt XXI, 118 (14. 9. 01); § 163, 2 ABGB.

[206]) Das außergerichtliche Geständnis ist nach d. R. kein Beweismittel, sondern ein Indiz, also Gegenstand des Beweises.

gunsten des Kindes[207]). Das Geständnis, der Mutter des Kindes in der Empfängniszeit beigewohnt zu haben, in Verbindung mit der Anerkennung der Verpflichtung zur Unterhaltsleistung kommt der Anerkennung der Vaterschaft gleich[208]).

Das Zugeständnis der Beiwohnung und die Anerkennung der Vaterschaft außerhalb des Prozesses begründen keinen Beweis für die Vaterschaft des Beklagten, sondern nur die Vermutung seiner Vaterschaft, die er im Vaterschaftsprozeß[209]) durch Führung des Gegenbeweises entkräften kann[210]). War die Erklärung beispielsweise durch Irrtum[211]) oder Zwang veranlaßt oder wahrheitswidrig zum Schein abgegeben[212]), so kann sie angefochten werden. Die begründete Anfechtung bewirkt, daß die Erklärung mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt ihrer Abgabe aufgehoben wird. Ferner kann der Beklagte, wenn er zugibt, der Mutter in der Empfängniszeit beigewohnt zu haben, sowohl nach ö. als auch nach d. R. im Prozeß noch geltendmachen, daß die Mutter den Umständen nach offenbar unmöglich das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen haben könne; beispielsweise weil sich aus dem Reifegrad des Kindes zur Zeit der Geburt ergebe, daß es unmöglich durch die zeitlich feststehende Beiwohnung schon erzeugt sein könne[213]), oder weil der Entwicklungsgrad des Kindes darauf schließen lasse, daß die Mutter schon vor der behaupteten Beiwohnung schwanger gewesen[214]) oder weil er selbst zeugungsunfähig sei[215]). Der Beweis kann unter Umständen auch durch das Blutprobeverfahren erbracht werden[216]). Der Blutprobebeweis ist aber nur zuzulassen, wenn der Beklagte nicht nur behauptet, die Mutter habe in der Empfängniszeit mit anderen als dem Beklagten geschlechtlich verkehrt, son-

---

[207]) GlU. Nr. 13 787 (22. 5. 1891).

[208]) GlU. Nr. 1767 (16. 9. 16). Die gerichtliche Anerkennung der Vaterschaft kommt in ihrer rechtlichen Wirkung einem gerichtlichen Erkenntnisse gleich. GlU. n. F. Nr. 3768 (8. 5. 07).

[209]) Nicht aber durch einfachen Widerruf außerhalb des Streitverfahrens, Zentralblatt 38, 172, S. 552; SZ. X/47, S. 107, SZ. X/323, S. 778.

[210]) SZ. II/80, S. 220, SZ. X/47 (22. 3. 28); Zentralblatt 29, 404; GlU. n. F. Nr. 4054 (20. 11. 06), GlU. n. F. Nr. 6236 (8. 1. 13) und zahlreiche andere Entscheidungen.

[211]) Zentralblatt 47, 161 (19. 3. 29); SZ. VI/306 (1. 10. 24); SZ. X/323, S. 778.

[212]) Die im außerstreitigen Verfahren erfolgte Anerkennung der Vaterschaft kann auch durch den Beweis der Nichtbeiwohnung in der Empfängniszeit entkräftet werden. Zentralblatt 29, 404 (26. 7. 11).

[213]) GlU. n. F. Nr. 2682 (28. 4. 04), GlU. n. F. Nr. 2920 (10. 1. 05), GlU. n. F. X/4032, S. 835 (18. 12. 07).

[214]) GlU. n. F. Nr. 4230 (12. 5. 08), GlU. n. F. XV/6177, S. 882, GlU. n. F. Nr. 6236 (8. 1. 13); SZ. II/80, S. 220; Zentralblatt 23, 358 (12. 12. 01).

[215]) GlU. n. F. X/4054, S. 877.

[216]) Durch Feststellung von Bluteigenschaften, die mit der Zeugung durch den betreffenden Mann unvereinbar sind.

dern wenn er auch unter Beweis stellt, mit welchen Männern und wann sie den angeblichen Verkehr gepflogen habe. Kann er darüber keine bestimmten Angaben machen, so mangelt es an der erforderlichen Bestimmtheit für den Beweis [217]). Für die Wahrheitsfindung ist das Blutprobeverfahren genau so wichtig wie eine Zeugenaussage [218]). Ebenso wie diese erzwungen werden kann, sollte es auch mit der Blutentnahme sein. Der ganz ungefährliche kleine Eingriff kann von entscheidender Bedeutung für die Bildung der richterlichen Überzeugung werden und steht in garkeinem Verhältnis zu den außerordentlich schweren Folgen eines unrichtigen Urteils für den Gegner. Von der Einführung des Blutprobezwanges wird eine Verringerung der verlorenen Vaterschaftsprozesse des JA. um etwa die Hälfte erwartet [219]).

Wird im ö. Vaterschaftsprozeß der Beweis des Mehrverkehrs in der Empfängniszeit erbracht, so gilt die Vermutung der Vaterschaft für jeden, der der Mutter in dieser Zeit beigewohnt hat. Sie alle sind mögliche Väter. Da aber nur einer der wirkliche Vater sein kann, so kann die Mutter nach freier Wahl jeden derselben belangen. Die von dem in Anspruch genommenen erhobene Einrede des Mehrverkehrs darf selbst dann nicht berücksichtigt werden, wenn ein anderer gestanden hat, der Vater des Kindes zu sein [220]). Wird der Beklagte durch rechtskräftiges Erkenntnis als Vater des Kindes erklärt, so entfällt der Anspruch gegen die übrigen endgültig. Erkennt er in einem gerichtlichen Vergleich seine Vaterschaft an, so kann, solange dieser Vergleich in Geltung steht, kein anderer als Vater belangt werden [221]). Nur wenn die Vaterschaftsklage ausnahmsweise auf Grund einer Beiwohnung außerhalb der Empfängniszeit erhoben wird, ist auch im ö. R. die Einrede des Mehrverkehrs zulässig. Auf Verlangen der Mutter ist der Generalvormund zur Erhebung der Vaterschaftsklage verpflichtet, auch wenn er sie für aussichtslos hält, da die Wahrnehmung der Interessen des Kindes nicht

---

[217]) § 373 d. ZPO.; Entsch. des ö. Obersten Gerichtshofes vom 24.11.32, abgedruckt in der Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge XXV, 1/2. Zentralblatt XXII, 282; Rundbriefe VI, 162; vgl. auch Wegner S. 68.

[218]) Gerichtliche Zwangsmaßnahmen zur Herbeiführung der Blutentnahme sind unzulässig. DJZ. 1930, 1202; Zentralblatt XXII, 177; Rundbriefe VI, 110.

[219]) Fritz Haas, Zwang zur Duldung der Blutprobe im Vaterschaftsprozeß, in ZBlJR. XXV, 6/7, S. 197. Nach ö. Rechtsprechung kann das Vormundschaftsgericht, abweichend von dem d. Recht, gegen den Willen des Vormunds die Genehmigung zur Blutentnahme erteilen. SZ. XI/265 (16. 12. 29).

[220]) GlU. Nr. 3443 (16. 6. 1869); GlU. n. F. X/3768, S. 276, GlU. n. F. XII/5338 (15. 4. 1874), GlU. n. F. XV/6019, S. 596 (20. 8. 12), GlU. n. F. XV/6026, S. 613 (27. 8. 12).

[221]) SZ. IV/137, S. 340 (6. 12. 22), GlU. XVIII/7605 (12. 10. 15).

allein Sache des Vormunds ist, sondern auch der Mutter eine Einflußnahme zugestanden wird [222]).

Nach d. R. kann, wenn mehrere mit der Mutter verkehrt haben, nur dann jeder von ihnen nach freier Wahl zur Unterhaltsleistung herangezogen werden, wenn in der Beiwohnung der Betreffenden zugleich eine unerlaubte Handlung gegenüber dem Kinde lag [223]). Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn zwei verabreden, daß sie beide mit einem Mädchen verkehren wollen, damit das Kind keinen unterhaltspflichtigen Vater erhält [224]). Wenn mehrere in dieser Weise durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht haben, müssen sämtliche Täter und Beteiligten für die Folgen einstehen [225]). Sie haften als Gesamtschuldner. Das bedeutet, daß sowohl jeder einzelne als auch alle zusammen auf Ersatz des vollen Schadens in Anspruch genommen werden können [226]). In dem erwähnten Falle besteht der dem Kinde zugefügte Schaden in dem Verlust des Unterhaltsanspruchs durch die jedem von beiden zustehende Einrede des Mehrverkehrs. Das JA. kann deshalb nach seinem Ermessen von jedem einzeln oder beiden zusammen die Zahlung einer Unterhaltsrente verlangen [227]). Der der Mutter auf Grund der unerlaubten Handlung zustehende Anspruch ist zudem weiterreichend als der ihr sonst zustehende, auch nach ö. R., da er jeglichen ihr entstandenen Schaden, also auch den entgangenen Gewinn und ein Schmerzensgeld umfaßt [228]).

Das ö. R. wahrt im Vaterschaftsprozeß in erster Linie die Belange des Kindes und nimmt die mögliche Unrichtigkeit der Vaterschaftsfeststellung im einzelnen Falle in Kauf. Falls der in Anspruch Genommene nicht der Vater ist, ist dieser Standpunkt allerdings eine Härte; diese trifft ihn aber nicht unverschuldet, da er durch seine Beiwohnung die Ungewißheit mit her-

---

222) SZ. VI/159, S. 355 (23. 4. 24).

223) Seufferts Archiv 70, 143. Der Grund der Verpflichtung, unehelichen Kindern den Unterhalt zu gewähren, ist sonst das verwandtschaftliche Verhältnis, also ein familienrechtliches, kein deliktisches. Auf Grund einer unerlaubten Handlung werden weitergehende Verbindlichkeiten begründet als auf Grund der Verwandtschaft.

224) Beispiel aus dem Aufsatz von Marie Schulte Langforth, in ZBlJR. XXV, 6/7, S. 189 folg.

225) §§ 826, 830 BGB.; §§ 1301, 1328 ABGB.

226) Im Verhältnis zueinander sind die Gesamtschuldner zu gleichen Anteilen in der Art verpflichtet, daß der bei einem Gesamtschuldner entstehende Ausfall von den übrigen zu gleichen Teilen zu tragen ist. § 426 BGB.

227) §§ 840, I, 421, III, 249, 251, 1708 folg. BGB.; §§ 1293 folg., 1301 folg., 1325 folg. ABGB.

228) §§ 249, 251 BGB.; § 1325 folg. ABGB. Außerdem bleiben alle Schuldner bis zur Bezahlung der ganzen Schuld verpflichtet, § 426, I, 2 BGB., § 1302 ABGB. Es ist in diesem Falle also nicht so wie im ö. Vaterschaftsprozeß, daß mit der Verurteilung des einen der Anspruch gegen die anderen entfällt.

beigeführt und die Möglichkeit zu dem Vorgehen gegen ihn geschaffen hat. Der Standpunkt ist jedenfalls sozialer, als wenn das schuldlose Kind leer ausgeht. Nach d. R. genügt nicht die Feststellung eines möglichen Vaters, sondern es kommt auf die Ermittlung des wahren Vaters an. Damit werden die Belange des Mannes, der der Mutter beigewohnt hat, über die des Kindes gestellt, indem der Mann nur dann zur Unterhaltsleistung herangezogen wird, wenn das Kind wirklich nur von ihm, nicht möglicherweise von einem anderen abstammen kann. In unverständlichem Widerspruch zu diesem Grundsatz der Abstammung steht dann aber der andere, daß das Kind mit seinem Vater als nicht verwandt gilt [229]).

Gegen die ö. Regelung ist geltend gemacht worden, daß sie ein Anreiz zu Erpressungen der schwangeren Mutter gegen die verschiedenen Männer, die ihr beigewohnt haben, werden kann. Denn durch die Nennung des einen und Verschweigung des anderen kann sie bewirken, daß die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung dem auferlegt wird, der ihr aus praktischen Gründen erwünscht ist. Falls sie nur mit einem Manne verkehrt hat, der voraussichtlich nicht zahlungsfähig sein wird, könne sie auch darauf ausgehen, schnell noch einen zahlungskräftigen zum Beischlaf zu veranlassen, um diesen, obgleich er bestimmt nicht der Vater ist, nachher belangen zu können [230]). Eine solche unsittliche Folge vermeidet das d. R. aber keineswegs, nur daß hier der Vater ein Interesse an dem Mehrverkehr der Mutter während der Schwangerschaft hat und noch schnell einen Verführer für die Mutter sucht. Vom Standpunkt des Kindes ist jedenfalls die ö. Regelung vorzuziehen, die auch dem Volksempfinden und den praktischen Bedürfnissen entspricht [231]). Da erfahrungsgemäß sehr viele vaterlose Uneheliche der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen, würde die Abschaffung der Mehrverkehrseinrede des BGB. eine beträchtliche Senkung der Fürsorgelasten zur Folge haben.

Obgleich der d. Gesetzgeber bei unehelichen Kindern so großen Wert auf die Erforschung der Wahrheit legt, gibt er dem Ehemann die Möglichkeit, die wahre Abstammung eines von seiner Frau während der Ehe geborenen unehelichen Kindes zu verschleiern [232]) und stellt zu diesem Zwecke wiederum die Belange des Kindes zurück [233]). Die Unehelichkeit eines solchen Kindes

[229]) § 1589, II BGB.

[230]) So vor allem Eduard Ritter von Lißt, Die Pflichten des außerehelichen Konkumbenten, Wien-Leipzig 1907.

[231]) DJZ. 1929, S. 461, 618 und 915; Mitteis, Familienrecht, S. 52, Anm. 1; Karl Wolff, Grundriß des österreichischen bürgerlichen Rechts, Wien 1923, S. 275. Eine gesamtschuldnerische Haftung der mehreren Beischläfer oder eine Haftung nach Bruchteilen ist vom Standpunkt des Kindes aus bedenklich, weil der frühere Lebenswandel der Mutter dem Kinde „mehrerer Väter“ lebenslang einen Makel aufdrückt.

[232]) § 1591 BGB.

[233]) In manchen Fällen wird es natürlich auch für das Kind von Vorteil sein, als eheliches Kind seiner Mutter und ihres Ehemannes zu gelten.

kann zu Lebzeiten des Ehemannes nur von ihm geltend gemacht werden durch Erhebung der Ehelichkeitsanfechtungsklage [234]). Er kann das Kind auch, sogar gegen den Willen der Mutter, als das seinige anerkennen, selbst wenn bei allen Beteiligten feststeht, daß es nicht von ihm, sondern von einem anderen Manne stammt. Damit gilt es für alle Zeit als sein eheliches Kind. Obgleich er vielleicht niemals väterliches Wohlwollen für dieses fremde Kind empfinden wird, steht ihm die elterliche Gewalt über dasselbe zu. Falls er von dieser nicht im Interesse des Kindes Gebrauch macht, würde es für das Kind besser sein, wenn es von dem Ehemann entfernt würde [235]). In solchem Falle wäre es wünschenswert, wenn seine Mutter oder ein für das Kind zu bestellender Pfleger seine Ehelichkeit anfechten könnte. Durch die Anfechtung würde es unehelich werden und seine Mutter, der damit das Personensorgerecht zufiele, könnte es in einer Pflegefamilie unterbringen, wo es liebevoll versorgt wird. Auch unter anderen Umständen kann es für das Kind von Vorteil sein, wenn seine wirkliche Abstammung festgestellt wird, damit es in Zukunft nicht als das Kind des Ehemanns der Mutter, sondern das seines, wenn auch unehelichen Erzeugers gilt; namentlich wenn ein im Ehebruch erzeugtes Kind durch eine spätere Heirat der Mutter mit dem Erzeuger als deren eheliches Kind anerkannt werden kann [236]). Diese Erwägungen sollten dazu führen, im Interesse des Kindes auch der Mutter und einem zu diesem Zwecke dem Kinde zu bestellenden Pfleger ein Anfechtungsrecht einzuräumen [237]).

Im Vaterschaftsprozeß hat der zur erweiterten Vormundschaft ermächtigte ö. Generalvormund insofern weiterreichende Befugnisse als der d. Amtsvormund, als er zum Abschluß eines gerichtlichen Vergleichs über die Höhe

---

[234]) Sehr ähnlich im ö. R. Professor Gschnitzer schreibt dazu in dem Zentralblatt für die Juristische Praxis 1928, S. 88, 95 folg., daß das ausschließliche Anfechtungsrecht dem Privatinteresse des Ehemannes eingeräumt werde, teils damit er, selbst auf Kosten des Kindes und der Wahrheit, die verletzte Ehre der Öffentlichkeit nicht preisgeben müsse, und teils aus der alten Anschauung heraus, daß die Kinder seiner Frau selbstverständlich ihm gehörten. Beide Gründe könnten heute nicht mehr gebilligt werden.

[235]) Der Fall ist garnicht selten, daß ein Ehemann das nicht von ihm stammende Kind in Kenntnis dieser Tatsache lieblos behandelt, ohne daß jedoch ein Grund gegeben wäre, ihm das Sorgerecht zu entziehen.

[236]) Vgl. Pyrkosch, Zur Reform des Rechts der unehelichen Kinder, in Deutsches Recht IV, 7, S. 161. Für den Fall, daß der uneheliche Vater die Mutter des Kindes geheiratet hat, sollte auch ihm ein Anfechtungsrecht zugebilligt werden.

[237]) Die Ausschließlichkeit des väterlichen Anfechtungsrechts ist im ö. R. bereits abgeschwächt, indem z. B. dann, wenn der Vater vor Ablauf von drei Monaten nach der Geburt des Kindes gestorben ist, ohne die Ehelichkeit angefochten oder das Anfechtungsrecht verloren zu haben, das Kind mit Zustimmung der Mutter, sowie die Erben des Vaters die Ehelichkeit anfechten können. Dieses Recht ist aber an sehr enge Schranken gebunden. § 159 ABGB.

wiederkehrender Leistungen des Vaters nicht der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts bedarf[238]). Vor dem Abschluß eines Abfindungsvergleichs aber muß auch der Generalvormund die Zustimmung des Gerichts einholen[239]), weil der Abfindungsvergleich grundsätzlich unanfechtbar ist und daher wegen der damit verbundenen großen Verantwortung den JA. nicht zur selbständigen Erledigung überlassen werden konnte. Unter besonderen Umständen, so im Falle einer wesentlichen Verbesserung der Vermögenslage des unehelichen Vaters, können nach ö. Rechtsprechung aber trotz des Abfindungsvergleichs noch Ansprüche gegen den Vater geltendgemacht werden[240]). Denn der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes ist nach ö. R. ein familienrechtlicher[241]), der nicht vollständig erlöschen kann, weil der notdürftige Unterhalt unverzichtbar ist. Ein Abfindungsvergleich hinderte das JA. also beispielsweise nicht, den Vater von amtswegen erneut zur Leistung eines infolge der Geldentwertung notwendig gewordenen Unterhaltsbeitrages heranzuziehen[242]). Denn die Abfindungssumme soll dem berechtigten Kinde die Geldmittel für seinen Lebensunterhalt zur Verfügung stellen. Wenn die Verhältnisse sich aber so geändert haben, daß dieser Zweck nicht mehr erreicht wird, so lebt der familienrechtliche Unterhaltsanspruch des Kindes kraft Gesetzes wieder auf[243]). Wenn von anderer Seite, etwa durch die Armenpflege, der Unterhalt des Kindes bestritten werden mußte, so kann von dem unehelichen Vater Ersatz des Aufwandes von dem Zeitpunkt an verlangt werden, in dem der Abfindungsvertrag unzulänglich geworden ist[244]). Der Versorgungsanspruch kann ungeachtet des über die Verpflegung und Erziehung des Kindes geschlossenen Vergleichs ohne weiteres erhoben werden[245]). Desgleichen kann trotz früher geschlossenen Vergleichs der Anspruch auf Ersatz der Krankheits- und Begräbniskosten gestellt werden[246]).

Nach d. R. ist der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes als ein reines Forderungsrecht gestaltet. Wird diese Forderung durch eine Kapital-

---

[238]) §§ 1714, 1822, Nr. 12 BGB., § 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Erweiterung des Wirkungskreises der Berufsvormundschaften. Die zur erweiterten Vormundschaft ermächtigten Berufsvormundschaften bedürfen auch zur Erhebung der Vaterschaftsklage nicht wie jeder andere ö. Vormund einer vormundschaftsgerichtlichen Prozeßermächtigung, die sonst nur entfällt, wenn das Prozeßgericht zugleich Vormundschaftsgericht ist. GlU. Nr. 12 183 (9. 5. 1888); SZ. II/17, S. 57.

[239]) § 233, vorletzter Satz ABGB.

[240]) GlU. n. F. X/3945, S. 653.

[241]) Vgl. § 169, II ABGB.

[242]) Zentralblatt 40, 179, S. 391 (4. 4. 22); Licht, Berufsvormundschaftliche Rechtsfürsorge, S. 88.

[243]) SZ. VI/53, S. 122.

[244]) Aus Geschäftsführung ohne Auftrag nach § 1042 ABGB.

[245]) GlU. n. F. Nr. 3071 (24. 5. 05).

[246]) GlU. n. F. Nr. 5881 (23. 4. 12).

zahlung völlig abgelöst, so erlischt dadurch das Verpflichtungsverhältnis allerdings endgültig [247]); ein späterer Rückgriff auf den früheren Schuldner erscheint rechtlich unmöglich [248]). Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, ist aber anzunehmen, daß ein Abfindungsvergleich sich nach d. R. nur auf den regelmäßigen Unterhaltsanspruch des Kindes, der den Unterhalt bis zum 16. Lebensjahre umfaßt, bezieht. Ist das Kind bei Vollendung des 16. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht imstande, sich zu erhalten, so ist sein Vater trotz des Abfindungsvergleichs von neuem zur Unterhaltsleistung heranzuziehen.

Die einem unehelichen Kinde durch rechtskräftiges Urteil oder in einem gerichtlichen Vergleich zuerkannte Unterhaltsrente kann bei nachträglicher grundlegender Änderung der Verhältnisse nach d. R. durch eine Unterhaltsabänderungsklage [249]), nach ö. R. im Verfahren außer Streitsachen neu geregelt werden [250]). Auch Verträge über die Leistung einer Unterhaltsrente unterliegen nach beiden Rechtsordnungen der Abänderung [251]). Denn da der Zweck des Rentenvertrages ist, dem Kinde die Mittel für seinen Lebensunterhalt zu verschaffen [252]), so muß, wenn dieser Zweck mit der festgesetzten Rente auch nicht annähernd mehr erreicht wird, der Betrag den veränderten Verhältnissen angepaßt werden, da jeder Unterhaltsvertrag nur unter der stillschweigenden Voraussetzung des Bestehenbleibens der zur Zeit des Vertragsabschlusses maßgebenden Verhältnisse geschlossen wird [253]). Wegen unvorhersehbarer, durch Sinken des Geldwertes eingetretener wesentlicher Veränderung der Verhältnisse kann also sowohl nach d. als auch nach ö. R. zur Erreichung des Vertragszwecks eine laufende Zahlungsverpflichtung neu festgesetzt werden.

Hinsichtlich der Haftung der die Vormundschaft führenden Stelle für einen dem Mündel zugefügten Schaden ergeben sich folgende Unterschiede. Das d. JA. ist ein Organ der Gemeinde. Wenn ein Beamter [254]) des JA.

---

[247]) RGZ. 106, 396.

[248]) Wegner S. 56.

[249]) § 323, I, IV ZPO. Ebenso der Unterhaltsbetrag einer vollstreckbaren Urkunde, § 323, IV ZPO.

[250]) GZ. III/10, S. 21.

[251]) Z. B. infolge Währungsverfalls. Die rechtliche Grundlage der Aufwertung bilden die §§ 157, 242 BGB., § 914 ABGB. Marianne Beth, Das Recht der Frau, S. 38.

[252]) Nicht auf Zahlung geht die Verpflichtung des Vaters, sondern auf den Unterhalt des Kindes, Wegner S. 57.

[253]) RGZ. 106, 235.

[254]) Beamter ist nach der Rechtsprechung des RG. auch der auf Privatdienstvertrag Angestellte, wenn er nicht nur vorübergehend mit obrigkeitlichen Befugnissen betraut ist. Die Aufgaben des Amtsvormunds sind obrigkeitliche Befugnisse. Sie gehen nicht nur in tatsächlicher, sondern auch in rechtlicher Beziehung weit über die eines Einzelvormunds hinaus, insbesondere in

vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, so hat die Gemeinde anstelle des Beamten dem Geschädigten den Schaden zu ersetzen, denn die Verantwortlichkeit für eine Amtspflichtverletzung trifft grundsätzlich die Körperschaft, in deren Dienst der Beamte steht[255]). Für die Generalvormundschaft ist in dem ö. E. bestimmt, daß die die Generalvormundschaft führende Stelle für das Verschulden der von ihr mit der Durchführung der vormundschaftlichen Obliegenheiten betrauten Personen haftet[256]). Diese Stelle wird in der Regel ein öffentliches JA. sein, dann haftet die Gebietskörperschaft; sie kann aber auch ein Verein sein[257]), dann haftet dessen Vorstand.

Sowohl nach d. als auch nach ö. R. haftet der Vormund für die im Verkehr erforderliche Sorgfalt[258]), nach beiden Rechtsordnungen jedoch beschränkt auf die Haftung für eigenes Verschulden. Von dem allgemeinen Grundsatz des Schadenersatzrechts, daß man für ein Verschulden seines Erfüllungsgehilfen einzustehen hat wie für eigenes, ist diese Ausnahme für den Vormund getroffen worden, weil man befürchtete, daß sich sonst die Abneigung, das verantwortungsvolle Amt zu übernehmen, noch steigern könnte. Soweit der Vormund Erfüllungsgehilfen annehmen darf, haftet er für einen von diesen verursachten Schaden nur insoweit, als er auch auf ein Verschulden des Vormunds zurückzuführen ist oder der Vormund nicht auf Ersatz des von den Erfüllungsgehilfen verursachten Schadens gedrungen hat[259]). Nur in diesem Rahmen ist auch der Berufsvormund für den Schaden verantwortlich, den Personen verursachen, deren er sich zur Besorgung seiner Aufgaben bedient[260]). Wie jeder andere Vormund untersteht auch das JA.

---

den Bestimmungen der §§ 32, 33, 43 RJWG., welche dem Amtsvormund eine Reihe von Befreiungen gewähren und gewisse Bestimmungen von der Anwendung ausschließen. Der Amtsvormund erwirbt daher wegen dauernder Ausübung obrigkeitlicher Tätigkeit stets Beamteneigenschaft. JJugR. I/II, S. 77/78; Rundbriefe V, 60, VIII, 235; ZBlJR. XXI, 230.

[255]) § 1 des Gesetzes vom 22. 5. 10 über die Haftung des Reichs für seine Beamten, §§ 1, 4 des preuß. Gesetzes vom 1. 8. 09 über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt.

[256]) § 21, III, 3 ö E.

[257]) Vorarlberg und Tirol.

[258]) § 1833 BGB., § 33, I RJWG., §§ 264, 228 ABGB. Danach haftet der Berufsvormund auch für jede Nachlässigkeit bei der Feststellung des unehelichen Vaters und seiner Heranziehung zur Unterhaltsleistung, so beispielsweise für die Folgen der verschuldeten Versäumung eines gerichtlichen Verhandlungstermins. In gleicher Weise haften Personen, denen die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften nach § 11 RJWG. übertragen ist.

[259]) Erfüllungsgehilfen haften dem Mündel gegebenenfalls aus einem selbständigen Rechtsgrund.

[260]) § 33, I, 1 RJWG., § 4 der VO. vom 24. 6. 16, RGBl. Nr. 195.

als Berufsvormund der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts, außerdem aber als Behörde der Aufsicht der höheren Verwaltungsstelle. Gegen Verfügungen eines Berufsvormunds besteht daher ein doppelter Beschwerdeweg, nämlich sowohl an das Vormundschaftsgericht [261]), als auch an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde.

Trifft auch den Vormundschaftsrichter neben dem Vormund ein Verschulden wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht [262]), so haften beide, und zwar nach d. R. als Gesamtschuldner mit der Besonderheit, daß den Vormundschaftsrichter keine Ausgleichungspflicht trifft [263]), und daß von vornherein der Staat an seiner Stelle dem Geschädigten haftet. Der Staat kann dann seinerseits von dem schuldigen Beamten den Ersatz des Schadens verlangen [264]). Nach ö. R. haftet der Staat für den durch das Verschulden seiner richterlichen Beamten verursachten Schaden nach den Vorschriften des Syndikatsgesetzes neben dem Beamten „als Bürge und Zahler" [265]).

Hinsichtlich der Stellung der im Deutschen Reiche lebenden Österreicher und der Deutschen in Österreich ergeben sich aus der in beiden Ländern verschiedenen gesetzlichen Regelung der Fürsorge für Mutter und Kind einige bemerkenswerte Folgen. Nach d. R. wird die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde und seine Verpflichtung, der Mutter die Kosten der Schwangerschaft, der Entbindung und des Unterhalts zu ersetzen, nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört [266]), jedoch können einem Kinde ausländischer Staatsangehörigkeit nicht weitergehende Ansprüche zuerkannt werden, als nach d. Gesetzen begründet sind [267]). Ein als Vater belangter Österreicher kann daher vor einem d. Gericht die Einrede des Mehrverkehrs gegen den Klageanspruch sowohl eines d. als auch eines ö. Kindes geltendmachen, obgleich das ö. R. sie nicht anerkennt. Denn eine Unterhaltspflicht, die auch dann eintritt, wenn mehrere der Mutter innerhalb der Empfängniszeit

---

261) § 1837, I BGB., § 33, I, 1 RJWG.; JJugR. V, 32; Rundbriefe VIII, 33.

262) §§ 1837, 1848, 839 BGB., RGZ. 80, 256.

263) § 841 BGB.

264) §§ 1, 2 des Gesetzes vom 22. 5. 10 über die Haftung des Reiches für seine Beamten, §§ 1, 4 des preuß. Beamtenhaftpflichtgesetzes vom 1. 8. 09.

265) § 1 des Syndikatsgesetzes vom 12. 7. 1872, RGBl. Nr. 112, Art. 23 B-VG., Art. 14 BV. § 19 des Verfassungsübergangsgesetzes vom 1. 10. 20 in der Fassung des BGBl. 1925, Nr. 368. § 12, II des Übergangsgesetzes vom 7. 12. 29, BGBl. Nr. 393.

266) Art. 21 EG BGB.

267) Art. 21, letzter Satz EG BGB. Grundsätzlich gilt also das Personalstatut, das Heimatrecht der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes, aber das Recht des Gerichtsstandes bestimmt die Höchstgrenze des Unterhaltsanspruchs. L. von Bahr, Internationales Privatrecht, Hannover 1889, I, S. 557.

beigewohnt haben, ist eine weitergehende als die nach d. R. begründete und daher nicht zulässig. Ist jedoch zum Nachteil eines ö. Bundesbürgers ein anderes als ö. R. angewendet worden, so wird das Urteil nach den Bestimmungen des Staatsvertrages über Rechtsschutz und Rechtshilfe zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich in Österreich nicht anerkannt [268]). Infolgedessen konnte in einem Falle die Klage eines ö. Kindes gegen einen Österreicher, die in Bayern auf Grund der Einrede des Mehrverkehrs rechtskräftig abgewiesen worden war, vor einem ö. Bezirksgericht neu erhoben werden, wo sie dann zum Erfolge führte [269]).

Vor einem ö. Gericht wird in einem Vaterschaftsprozeß ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit ö. R. angewendet [270]). Denn § 33 ABGB. bestimmt, daß den Fremden gleiche bürgerliche Rechte und Pflichten wie den Staatsbürgern zukommen, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers gefordert wird. Die in dem letzten Satz vorgesehene Ausnahme scheidet mangels einer besonderen Bestimmung aus. In Österreich hat demnach jedes, auch das ausländische uneheliche Kind einen Anspruch auf Feststellung der Vaterschaft gemäß § 163 ABGB., und § 166 ABGB. regelt den auch für ausländische Kinder aus diesem familienrechtlichen Verhältnis entspringenden vermögensrechtlichen Anspruch. Da beide Ansprüche dem Fremden in gleichem Umfange zustehen wie dem Inländer, ist die Einrede des Mehrverkehrs, auch wenn die Beteiligten Ausländer sind, unzulässig [271]). Das ö. Urteil, das infolgedessen eine weitergehende Verurteilung ausspricht, als sie im Deutschen Reiche möglich gewesen wäre, kann auch im Deutschen Reiche vollstreckt werden [272]).

Zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche ist bereits 1928 ein Vormundschaftsabkommen getroffen worden [273]), nach dem ö. Kinder im Deut-

---

[268]) Art. 25, III Nr. 1, Art. 34 bis 36 des Staatsvertrages über Rechtsschutz und Rechtshilfe zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich vom 21. 6. 23, RGBl. 1924, II, 55; BGBl. Nr. 138 von 1924.

[269]) SZ. XII/18, S. 65 (17. 1. 30).

[270]) JBl. 59, 451; SZ. VI/66, S. 152 (19. 2. 24); GlU. Nr. 9102 (26. 9. 1882); GlU. n. F. Nr. 2505 (2. 12. 03), Nr. 2650 (14. 1. 13), Nr. 7040 (23. 9. 14). Entgegengesetzte Entscheidung: SZ. III/56, S. 123 (18. 5. 21); GlU. n. F. Nr. 7335.

[271]) Auch im übrigen wird der Unterhaltsanspruch nach ö. R. beurteilt, richtet sich also nicht nach dem Stande der Mutter, sondern nach dem Vermögen des Vaters usw. GlU. n. F. Nr. 1978 (3. 7. 02).

[272]) Das ist daraus zu schließen, daß in § 328 Nr. 3 d. ZPO. der Art. 21 EG BGB. nicht angeführt ist. Gustav Walker, Internationales Privatrecht, IV. Aufl., Wien 1926, S. 737.

[273]) Vormundschaftsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich vom 5. 2. 27, RGBl. 1927, II, 511; RGBl. Nr. 269. Dieses Abkommen ist gegenwärtig in Geltung.

schen Reiche und d. Kinder in Österreich von dem Aufenthaltsstaate nach dessen Recht bevormundet werden [274]). Nur der Eintritt und die Beendigung der Vormundschaft richten sich nach dem Rechte des Heimatstaates [275]). Stirbt ein ö. Staatsangehöriger im Deutschen Reiche unter Hinterlassung minderjähriger ehelicher Kinder, so ist für diese, auch wenn die Mutter noch lebt, ein Vormund zu bestellen [276]). Eine Ausnahme von der Anwendung des Rechts des Aufenthaltsstaates ist nur für die Vorschriften vorgesehen, nach denen eine Vormundschaft ohne Anordnung des Vormundschaftsgerichts eintritt. Diese sollen für Angehörige des anderen Staates nur insoweit gelten, als der Aufenthaltsstaat dies bestimmt. Da das Deutsche Reich keine Bestimmungen darüber getroffen hat, kommt ein im Deutschen Reiche geborenes uneheliches Kind ö. Staatsangehörigkeit demnach nach geltendem Recht nicht unter gesetzliche Amtsvormundschaft [277]). Das JA. kann aber gemäß § 41 RJWG. zu seinem Vormund bestellt werden. Auf Grund des Vormundschaftsabkommens erfolgt nur die Führung der Vormundschaft nach dem Rechte des Aufenthaltsstaates. Alle anderen Fragen, beispielsweise die, ob ein Minderjähriger zur Eingehung einer Ehe der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts bedarf, sind nach dem Rechte des Heimatstaates zu beurteilen. Daher ist, wenn die Vormundschaft über einen d. Minderjährigen von einem ö. Gerichte geführt wird, die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ausreichend [278]), ohne daß es einer Zustimmung des Vormundschaftsgerichts bedürfte. Dagegen ist vor der Eheschließung eines nicht unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Österreichers im Deutschen Reiche die Zustimmung des d. Vormundschaftsgerichts einzuholen [279]).

---

[274]) Der staatliche Zusammenschluß zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich ist durch Art. 88 des Vertrages von St. Germain von der Zustimmung des Völkerbundes abhängig gemacht und damit auf ungewisse Zeit verschoben worden. Die Freundschaft zwischen beiden Ländern könnte aber durch weitere Gegenseitigkeitsvereinbarungen, wie sie auf dem Gebiete des Pflegekinderschutzes und des Vormundschaftswesens schon getroffen worden sind, mehr und mehr befestigt werden.

[275]) Krautmann-Krecht-Hackl, Zwischenstaatlicher Rechtsverkehr, Wien 1929, S. 239; ZBlJR. XIX, 193.

[276]) RdErl. des Ministers für Volkswohlfahrt vom 5. 4. 28, VMBl. 1928, 426.

[277]) Erlaß des Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 5. 4. 28 über die Vormundschaft über uneheliche Kinder ausländischer Staatsangehöriger, Justiz-Ministerial-Blatt für die preuß. Gesetzgebung und Rechtspflege, Berlin 1928, S. 284; ZBlJR. XX, S. 107.

[278]) § 1304, I BGB.

[279]) § 49 ABGB.

9.

Unterhaltsgewährung an hilfsbedürftige Minderjährige.

Die Notlage, die das JA. zum Eingreifen für den Jugendlichen veranlaßt, wird in zahlreichen Fällen darin bestehen, daß der Jugendliche arm oder, wie der d. Gesetzgeber es ausdrückt, „hilfsbedürftig" ist. Die öffentliche Fürsorge muß ihm dann Unterhalt oder wenigstens einen Unterhaltszuschuß gewähren.

Die Regelung der Unterhaltsgewährung an hilfsbedürftige Minderjährige war im § 3 Nr. 3 RJWG. als Aufgabe des JA. bezeichnet und im V. Abschnitt ausführlich behandelt worden. Dieser Abschnitt ist aber durch die Verordnung über das Inkrafttreten des RJWG.[1]) aufgehoben und der ganze Fürsorgezweig in die Verordnung über die Fürsorgepflicht einbezogen worden[2]). Diese Verordnung regelt das d. Armenrecht nach neuzeitlichen Grundsätzen und bestimmt als Träger der Fürsorge Bezirks- und Landesfürsorgeverbände[3]). Wird ein Minderjähriger hilfsbedürftig, so muß das JA. den Bezirksfürsorgeverband, in dessen Bereich der Minderjährige sich aufhält, veranlassen, Hilfsmaßnahmen für ihn zu ergreifen. Hilfsbedürftig ist eine Person, wenn es ihr an bereiten Mitteln zur Bestreitung ihres unentbehrlichen Unterhalts fehlt[4]).

In den zu der Fürsorgepflichtverordnung erlassenen Reichsgrundsätzen über Voraussetzungen, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge[5]) ist bestimmt, daß für die Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger der notwendige Lebensbedarf, der Erziehung und Erwerbsbefähigung mit umfaßt, zu gewähren ist[6]). Das Maß der öffentlichen Leistungen beschränkt sich auf den n o t w e n d i g e n Lebensunterhalt, also diejenigen Leistungen, die eine Familie, die in den einfachsten Verhältnissen von ihrer Hände Arbeit lebt, ihren Angehörigen zu bieten vermag. Nur in diesen Grenzen gehören auch Erziehung und Erwerbsbefähigung zu den Aufgaben der öffentlichen Für-

---

[1]) Vom 14. 2. 24.

[2]) § 1 e der VO. über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 24 (Reichsfürsorgepflichtverordnung = RFV.), auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. 12. 23 zum Vollzuge der 3. Steuernotverordnung vom 14. 2. 24 erlassen.

[3]) § 1 RFV.

[4]) JW. 1929, 2397. Bartsch, Fürsorge- und Wohnungspolitik, in Lehrbuch der Volkswirtschaftspolitik, S. 672: „Hilfsbedürftigkeit ist Unfähigkeit, sich selbst zu helfen".

[5]) Vom 17. 3. 24, § 6 RFV.

[6]) §§ 1, 6 d RFV.

sorge, wenn auch andererseits auf die Bedürfnisse des einzelnen Minderjährigen Rücksicht zu nehmen ist [7]).

Der ö. E. behandelt die Armenfürsorge für Minderjährige bis zum 18. Lebensjahre in seinem V. Abschnitt. Träger der Armenpflege sind nach ö. R. die Heimatgemeinden [8]). Ist der Hilfsbedürftige aber noch nicht 18 Jahre alt, so ist nach dem ö. E. die Gewährung der Armenunterstützung eine Angelegenheit der Jugendwohlfahrtspflege [9]), die demnach über die Art und das Maß der Unterhaltsgewährung entscheidet [10]). Die Jugendarmenpflege umfaßt außer dem notwendigen Unterhalt auch die zur Erwerbsbefähigung notwendige Erziehung.

Während also die Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger nach dem ö. E. eine Angelegenheit der JA. ist, ist sie nach d. R. Sache der Fürsorgebehörden, also der Wohlfahrtsämter, denen die Fürsorge für alle Gruppen Hilfsbedürftiger obliegt. Das JA. kann mit dem Wohlfahrtsamt organisatorisch verbunden werden [11]). Mit Genehmigung der obersten Landesbehörde kann auch die Ausübung der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige dem JA. übertragen werden. Jedenfalls ist aber dieser vor allem zu den Aufgaben eines JA. gehörende Fürsorgezweig grundsätzlich aus dem JA. herausgenommen und damit der ursprüngliche Sinn des JA., die Vereinigung aller Zweige der Jugendfürsorge in einer einheitlichen Behörde, zerstört worden [12]). Diese Abtrennung hat sich in der Praxis nicht bewährt. Da die erziehlichen Belange des Minderjährigen in den meisten Fällen von dem JA. als Erziehungsbehörde mit anderen Augen gesehen und weitschauender beurteilt und geschützt werden als von dem Bezirksfürsorgeverband, müßte das JA. wenigstens bei den Minderjährigen, die von ihm bereits in anderer Form betreut werden, an der öffentlichen Unterstützung bestimmend teilnehmen, und es müßte für ein gutes Zusammenarbeiten beider Behörden gesorgt sein. Das Richtigste wäre, daß das JA. für die Durchführung der als notwendig erkannten Fürsorgemaßnahmen die Mittel selbst erhielte.

---

[7]) §§ 3, 10, 11 der Reichsgrundsätze; Begründung des Entwurfs zu § 50, S. 68. Der „Aufstieg der Begabten“ gehört also nicht zu den Aufgaben der Fürsorge. ZfH. 1932, 71.

[8]) § 22 folg. des Gesetzes vom 3. 12. 1863 betr. die Regelung der Heimatverhältnisse (HeimG.), RGBl. für das Kaiserthum Österreich Nr. 105.

[9]) § 29, I ö. E.

[10]) §§ 28, I, 29, I ö. E. Die Kosten hat aber die Heimatgemeinde zu tragen.

[11]) § 10 RJWG.

[12]) In Preußen steht die Fürsorgeerziehung wiederum anderen Behörden, den Fürsorgeerziehungsbehörden, zu, sodaß von der mit dem RJWG. beabsichtigten einheitlichen Betreuung der Minderjährigen durch das JA. unter erziehlichen Gesichtspunkten keine Rede mehr sein kann. Klumker, Der Erziehungsgedanke im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, S. 4, 7.

Ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger von dem Bezirksfürsorgeverband auf das JA. übertragen worden[13]), so können sich aus der Verschiedenartigkeit der Aufgaben, die von dem JA. erledigt werden sollen, Schwierigkeiten ergeben, vor allem für den Amtsvormund, wenn dieser einerseits die Belange seines Mündels wahrnehmen, andererseits den Weisungen seiner Behörde folgen soll. Ist beispielsweise eine von ihm beantragte Unterstützung seines Mündels abgelehnt worden, so kann er im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren sein Mündel nicht mehr vertreten. Denn als Beamter ist er an die Auffassung seiner Behörde gebunden und kann infolgedessen gegen deren ablehnenden Bescheid nicht vorgehen, wie er es als Vormund im Interesse seines Mündels tun müßte. Da somit in seiner Person ein Interessengegensatz des Fürsorgeverpflichteten und des Fürsorgesuchenden entstanden ist, ist er an der Vertretung seines Mündels gehindert. Dem Mündel muß also zur Wahrnehmung seines Unterstützungsanspruchs ein Pfleger gemäß § 1909 BGB. bestellt werden.

Grundverschieden ist nun nach dem d. R. und dem ö. E. die Tragung der Kosten für Leistungen an hilfsbedürftige Minderjährige geregelt. Nach d. R. sind durch die Dritte Steuernotverordnung[14]) als Kostenträger besondere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände geschaffen worden. Wer Landes- und wer Bezirksfürsorgeverband ist, sagt die Fürsorgepflichtverordnung nicht; sie schreibt lediglich vor, daß die in § 1 RFV. näher bezeichneten öffentlich-rechtlichen Fürsorgeaufgaben von den Landesfürsorgeverbänden und den Bezirksfürsorgeverbänden als Trägern der öffentlichen Fürsorge zu erfüllen sind[15]), und daß das Land Bestimmungen zu treffen hat, wer Landesfürsorgeverband und wer Bezirksfürsorgeverband ist, sowie welche Fürsorgeaufgaben die Landesfürsorgeverbände und welche die Bezirksfürsorgeverbände zu erfüllen haben[16]). Preußen hat in § 1 der preußischen Ausführungsverordnung zu Bezirksfürsorgeverbänden die Stadt- und Landkreise (Amtsbezirke in Hohenzollern), die Stadtgemeinde Berlin und die Landgemeinde Helgoland, zu Landesfürsorgeverbänden die Provinzialverbände[17]) bestimmt. Die Bezirksfürsorgeverbände Wiesbaden und Kassel, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande und die Stadtgemeinde Berlin bilden je einen eigenen Landesfürsorgeverband.

---

[13]) Oder handelt es sich um ein JA. einer zu dem Bezirksfürsorgeverband gehörenden Stadt.

[14]) Vom 14. 2. 24.

[15]) § 1, I RFV.

[16]) § 2, I RFV.

[17]) In Preußen sind durch das Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Oberpräsidenten vom 15. 12. 33 alle kollegialen Körperschaften der Provinz aufgelöst und ihre Befugnisse auf den Oberpräsidenten übergegangen. Dieser ist also jetzt verantwortliches Organ des Landesfürsorgeverbandes (und zugleich Fürsorgeerziehungsbehörde).

Die RFV. unterscheidet zwischen dem vorläufig und dem endgültig zur Fürsorge verpflichteten Bezirksfürsorgeverband. Zur vorläufigen Fürsorge verpflichtet ist der Bezirksfürsorgeverband, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Zur Fürsorge endgültig verpflichtet ist dagegen der Fürsorgeverband, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der gewöhnliche Aufenthaltsort eines Menschen ist der Ort, an dem er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat [18]). Ist ein solcher nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so ist derjenige Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, dem der vorläufig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband angehört [19]). Tritt der Bezirksfürsorgeverband des vorübergehenden Aufenthaltsorts für den Minderjährigen ein, so kann er von dem Bezirksfürsorgeverband des gewöhnlichen Aufenthaltsorts Ersatz der ihm entstandenen Kosten verlangen [20]).

Von diesen Bestimmungen ist durch das Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes [21]) eine wichtige Ausnahme gemacht worden. Nach diesem Gesetz kann der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung [22]) für Bezirke mit hoher Arbeitslosigkeit anordnen, daß Personen, die in diesen Bezirken am Tage des Inkrafttretens seiner Anordnung keinen Wohnort haben, dort als Arbeiter oder Angestellte nur mit seiner vorherigen Zustimmung eingestellt werden dürfen [23]), und daß Personen, die zu dem gleichen Zeitpunkt oder in den vorhergehenden drei Jahren in der Landwirtschaft tätig waren, in anderen als landwirtschaftlichen Betrieben oder Berufen für andere als landwirtschaftliche Arbeiten nur mit seiner vorherigen Zustimmung eingestellt werden dürfen [24]). Verläßt ein Hilfsbedürftiger [25]) die Gemeinde, für die er die hiernach erforderliche Zustimmung zur Einstellung als Arbeiter oder Angestellter nicht hat (Sperrgemeinde), so endigt die endgültige Fürsorgepflicht, die dem Bezirksfürsorgeverband der Sperrgemeinde oder dem Landesfürsorgeverband, dem dieser angehört, durch den Zuzug des Hilfsbedürftigen entstanden ist; muß dieser nach

---

[18]) § 1, I RFV.

[19]) §§ 7, II, zweiter Halbsatz, 15 RFV.

[20]) § 7, II, erster Halbsatz RFV. Die endgültige Fürsorgepflicht für deutsche Reichsangehörige aus dem Auslande ist mit Rücksicht auf die Schaffung einer einheitlichen deutschen Reichsangehörigkeit (Fortfall der Länderzugehörigkeit) durch die VO. vom 13. 3. 34 über die Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Auslande neu geregelt.

[21]) Vom 15. 5. 34, sowie in derselben Richtung schon vorher durch die VO. zur Vierten Änderung der Fürsorgepflichtverordnung vom 3. 10. 31.

[22]) Oder nach Übertragung durch denselben der Vorsitzende eines Landesarbeitsamts oder Arbeitsamts, § 5 des Gesetzes.

[23]) § 1 des Gesetzes.

[24]) § 2 des Gesetzes.

[25]) Nicht nur vorübergehend.

dem Verlassen der Sperrgemeinde von der öffentlichen Fürsorge weiter unterstützt werden, so ist es bei der Ermittlung des für diese Unterstützung endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes so anzusehen, als sei die Hilfsbedürftigkeit erneut eingetreten [26]).

Die zahlreichen für die Tätigkeit des JA. und des Bezirksfürsorgeverbandes maßgebenden örtlichen Beziehungen erschweren die richtige Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen sehr. Ist beispielsweise das hilfsbedürftige Kind ein Amtsmündel, das in Fürsorgeerziehung kommen und bis dahin vorübergehend in Pflege gegeben werden soll, dann ist zur Vormundschaftsführung das JA. des Geburtsorts zuständig [27]), für die Erteilung und den Widerruf der Erlaubnis, das Kind in Pflege zu nehmen, sowie für die Pflegeaufsicht das JA., in dessen Bezirk die Pflegemutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat [28]), für die Anträge auf Anordnung der Fürsorgeerziehung [29]) und auf Gewährung einer Unterstützung das JA. des gewöhnlichen [30]) oder des vorübergehenden [31]) Aufenthaltsorts, für die Gewährung der Unterstützung der Bezirksfürsorgeverband des vorläufigen Aufenthaltsorts [32]), der von dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband [33]) oder dem Landesfürsorgeverband [34]) den Ersatz seiner Kosten verlangen kann, während das JA. des gewöhnlichen Aufenthaltsorts dem des vorübergehenden Aufenthaltsorts die Kosten nicht zu ersetzen braucht.

In einigen Sonderfällen ist das Rückgriffsrecht des vorläufig verpflichteten Bezirksfürsorgeverbandes gegen den endgültig zur Fürsorge verpflichteten abweichend geregelt. So wird, wenn ein uneheliches Kind innerhalb der ersten sechs Monate nach der Geburt hilfsbedürftig wird, der endgültig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband ausnahmsweise bestimmt durch den letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort der Mutter im zehnten Monat vor der Geburt des Kindes, durch den sogenannten Zehnmonatsverband [35]).

Durch den Eintritt oder die Einlieferung in eine Anstalt kann kein gewöhnlicher Aufenthalt im fürsorgerechtlichen Sinne begründet werden [36]),

[26]) § 8, I des Gesetzes.
[27]) § 35 RJWG.
[28]) § 23 RJWG.
[29]) § 65, I, 2 RJWG.
[30]) § 7, I, 1 RJWG.
[31]) § 7, I, 2 RJWG.
[32]) § 7, I RFV.
[33]) § 7, II, erster Halbsatz RFV.
[34]) § 7, II, zweiter Halbsatz RFV.
[35]) § 8 RFV.; JW. 1929, S. 2397².
[36]) Ein in einer Anstalt geborenes Kind, dessen Mutter zum Zwecke der Entbindung von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort in die Anstalt überführt worden ist, erwirbt am Anstaltsort nicht den gewöhnlichen Aufenthalt. Es ist daher nach §§ 9, I, 7, II RFV. landeshilfsbedürftig. ZfH. 1932, 495; JJugR. V, 79.

ebensowenig durch Unterbringung eines Kindes in Pflege [37]). Vielmehr bleibt in diesen beiden Fällen der Herkunftsverband für die endgültige Kostentragung zuständig [38]). Die in Fürsorgeerziehung oder in freiwilliger Erziehungsfürsorge stehenden, in Dienststellen untergebrachten Minderjährigen können aber an dem Arbeitsorte ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründen [39]).

Schließlich gilt noch eine Sonderbestimmung für den Fall, daß der Arbeits- oder Dienstort des Minderjährigen von seinem Wohnort verschieden ist. Dann ist nämlich bei einer auf Erkrankung beruhenden Hilfsbedürftigkeit der Bezirksfürsorgeverband des Arbeits- oder Dienstorts endgültig verpflichtet [40]).

Ganz anders ist dieses Rückgriffsrecht zwecks Erstattung der Kosten für vorläufige Hilfsmaßnahmen nach dem ö. E. geregelt. Auch nach dem ö. E. ist für die Ergreifung vorläufiger Maßnahmen für hilfsbedürftige Minderjährige zunächst das JA. zuständig, in dessen Bezirk der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt, im ö. E. „ständiger Aufenthalt" genannt, hat [41]), in Ermangelung eines solchen das JA. des letzten Aufenthaltsorts. Das ö. JA. muß nun aber in jedem Falle, wenn es als vorläufig unterstützungspflichtige Behörde eingetreten ist, zur Deckung seiner Kosten auf die Heimatgemeinde zurückgreifen, vorausgesetzt, daß nicht „eigene Vermögensschaften" des Minderjährigen oder privatrechtlich Verpflichteter mit Erfolg herangezogen werden können [42]). Dieses Rückgriffsrecht gegen die Heimatgemeinde hängt mit der Regelung der ö. Armenversorgung zusammen. Der Entwurf eines den neuzeitlichen Verhältnissen angepaßten „Armenfürsorge-Grundsatzgesetzes" lag zwar schon 1928 dem Nationalrate vor, ist aber bis jetzt nicht Gesetz geworden [43]). Es gelten für die Regelung des Armenwesens daher noch die §§ 22 bis 31 des Heimatgesetzes von 1863 [44]).

---

[37]) Ein Kind ist von Geburt an ein Pflegekind ohne gewöhnlichen Aufenthalt und daher landeshilfsbedürftig, wenn die in einer auswärtigen Dienststelle befindliche Mutter sich zwecks Entbindung zu den Eltern begibt in der Absicht, das Kind bei den Eltern zu belassen und selbst so bald wie möglich wieder in die Dienststelle zurückzukehren, und sie alsdann tatsächlich nach der Entbindung wieder in die Dienststelle zurückkehrt. JJugR. V, 78.

[38]) § 9, I, III RFV.

[39]) JJugR. V, 73.

[40]) § 11 RFV.

[41]) § 29, III ö. E.

[42]) §§ 3, 28, III, 29, II, III bis 31 ö. E.

[43]) Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge XXI, 5/6.

[44]) Herrnritt § 50, S. 153; Adamovich S. 534. Da das Armenwesen unter Art. 12, I, Nr. 2 B-VG. fiel, und da andererseits die Bestimmungen des IV. Abschnitts des HeimG. die Verpflichtung der Gemeinden zur Armenversorgung in vollem Umfange geregelt haben, sind diese Bestimmungen gemäß

Nach diesem Heimatgesetz hat jeder Österreicher in seiner Heimatgemeinde einen Anspruch auf unbeschränkten Aufenthalt [45]) und auf Unterstützung im Falle der Verarmung. Jeder muß in einer Gemeinde heimatberechtigt sein. Die Personen einer Gemeinde zerfallen je nach dem Grad ihrer Verbundenheit mit der Gemeinde in Gemeindeangehörige, Gemeindegenossen und Auswärtige. Nur durch Gemeindeangehörigkeit wird das Heimatrecht begründet [46]).

Es ist daher von Interesse festzustellen, welche Personen heimatberechtigt sind. Das Heimatrecht wird erworben [47]) durch Abstammung von einer gemeindeangehörigen Person [48]), durch Eheschließung mit einem Gemeindeangehörigen, durch Eintritt in ein öffentliches Dienstverhältnis, durch Zuweisung [49]) und durch Aufnahme in den Heimatverband. Die Aufnahme ist entweder eine freiwillige, auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung, oder eine durch Gesetz gebotene, die sogenannte Ersitzung des Heimatrechts. Nach der Heimatrechtsnovelle von 1896 kann nämlich einem Staatsbürger die Aufnahme von der Aufenthaltsgemeinde nicht versagt werden,

---

§ 3, II, 1 des Übergangsgesetzes vom 30. 9. 28 als bundesgesetzliche Bestimmungen außer Kraft getreten. Die Landesgesetzgebung ist seitdem berechtigt, die Materie bis zum Erlaß eines Grundsatzgesetzes des Bundes frei zu regeln. In einzelnen Ländern sind die Vorschriften des IV. Abschnitts des HeimG. im Sinne des § 3, II ÜbgGes. mit dem 1. 10. 28 als nunmehr landesgesetzliche Vorschriften erneut in Kraft gesetzt worden. Vgl. die Gesetze: Bu. LGBl. Nr. 64 von 1928, ObÖ. LGBl. Nr. 62 von 1928, Tir. LGBl. Nr. 44 von 1928, Wien LGBl. Nr. 32 von 1928: In den anderen Ländern gelten die auf dem IV. Abschnitt des HeimG. beruhenden Landesarmengesetze, von dessen Grundsätzen nur die Gesetze von NÖ. und Stei. abweichen. Adamovich-Froehlich S. 212.

[45]) Aus seiner Heimatgemeinde kann keiner durch polizeiliche oder gerichtliche Anordnung „abgeschafft" werden. Die Abschaffung verfolgt den Zweck, eine Person aus einem bestimmten Orte oder Gebiete für immer oder für bestimmte Zeit zwangsweise zu entfernen; die Abschiebung bezweckt die zwangsweise Beförderung einer Person in ein bestimmtes Gebiet, und zwar sind ö. Bundesbürger stets in ihre Heimatgemeinde, Ausländer stets über die Grenze des Bundesgebiets abzuschieben. § 1 des Schubgesetzes vom 27. 7. 1871, RGBl. Nr. 88. Adamovich S. 379.

[46]) §§ 1, 22, II HeimG.

[47]) § 5 folg. HeimG.; Herrnritt § 32, S. 96; Adamovich S. 542.

[48]) Eine Ausnahme ergibt sich aus § 3, II der Vollzugsanweisung über die Optionen, StGBl. Nr. 397 von 1920, nach der grundsätzlich das uneheliche Kind, auch wenn es noch nicht das Alter von 18 Jahren hatte, der für Österreich optierenden Mutter nicht folgen konnte, sondern als selbständige Person im Wege der Option anzusehen war. Wenn nun für den Bereich der Option jede Rückwirkung auf das (eheliche oder) uneheliche Kind aufgehoben war, ist es folgerichtig, auch für den Bereich des Heimatrechts eine Rückwirkung von der Mutter auf das uneheliche Kind auszuschließen, wenn letztere die ö. Staatsbürgerschaft durch Option erlangt hat. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs, abgedruckt in Adamovich-Coreth-Neidl, Österreichisches Verwaltungsblatt, Wien V, Nr. 41, S. 17.

[49]) Heimatloser Bundesbürger.

wenn er sich nach erlangter Eigenberechtigung [50]) zehn der Erwerbung vorausgehende Jahre hindurch freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat und der öffentlichen Armenversorgung nicht anheimgefallen ist. Seit 1928 werden von den Gemeinden amtliche Verzeichnisse der in ihnen heimatberechtigten Bundesbürger, die „Heimatrollen" geführt [51]). Das Heimatrecht erlischt insbesondere durch Verlust der Bundesbürgerschaft [52]) und durch Erwerb des Heimatrechts in einer anderen Gemeinde [53]).

Nur die Gemeindeangehörigen haben einen Anspruch auf Armenversorgung durch die Gemeinde [54]). Gewährt eine Gemeinde an „auswärtige Arme" im Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nötige Unterstützung, so steht ihr als „Aufenthaltsgemeinde" ein Rückgriffsrecht gegen die Heimatgemeinde zu [55]). Für uneheliche Kinder hat die Gemeinde die Kosten zu tragen, in der ihre Mutter zur Zeit der Entbindung heimatberechtigt war [56]). Während also nach d. R. bei Erstattungsansprüchen für Unterstützungen an hilfsbedürftige Minderjährige auf den Bezirksfürsorgeverband des gewöhnlichen Aufenthaltsorts oder des Zehnmonatsverbandes zurückgegriffen werden muß, die oftmals schon schwer zu ermitteln sind, ist nach dem ö. E. stets bis auf die Heimatgemeinde zurückzugehen.

Das ö. JA. hat für die Heimatgemeinde die für minderjährige Arme notwendigen Leistungen vorschußweise zu erbringen [57]). Zuständig ist das JA., in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige seinen ständigen Aufenthalt oder in Ermangelung eines solchen seinen letzten Aufenthalt hat. Über die Art, Höhe und Dauer der Unterhaltsleistungen an einen Jugendlichen entscheidet also das JA., während die Kosten von der Heimatgemeinde zu tragen sind. Verwaltungskosten des JA. haben die Länder zu tragen [58]).

Solange das JA. den Unterhalt gewährt, ist die Heimatgemeinde nicht zum „Heimruf" berechtigt [59]). Das freie Ermessen der Armenbehörde, die Art der Pflege eines armen Kindes zu bestimmen, erfährt auch insofern eine Beschränkung, als sie die Notwendigkeit einer vom Gericht angeordneten Erziehungsmaßnahme nicht überprüfen, insbesondere die Tragung der Kosten für eine vom Gericht beschlossene Anstaltserziehung nicht ablehnen darf mit

---

[50]) Mit dem 21. Lebensjahr.

[51]) Art. V des Gesetzes vom 20. 12. 28, BGBl. Nr. 355 und VO. des Bundeskanzlers vom 4. 7. 29, BGBl. Nr. 218.

[52]) § 15 HeimG.

[53]) § 17, I HeimG.

[54]) § 29, II ö. E.; Herrnritt S. 88.

[55]) § 28 HeimG.

[56]) Nr. 12 535 A (15. 1. 20) der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs, zusammengestellt von Ad. Frhr. von Budwinski.

[57]) § 22 HeimG.

[58]) § 3, II, 2 ö. E.

[59]) § 30, II ö. E.

der Begründung, daß nach ihrer Ansicht Anstaltserziehung nicht notwendig sei [60]).

Sowohl nach dem RJWG. als auch nach dem ö. E. hat jede Unterstützung nur den Charakter eines Vorschusses und ist grundsätzlich von dem Unterstützten oder dessen unterhaltspflichtigen Angehörigen zurückzuzahlen [61]). In erster Linie ist stets der Unterhaltspflichtige zur Erfüllung seiner Verpflichtung heranzuziehen. Dazu ist bemerkenswert, daß das Reichserbhofgesetz eine Erweiterung der Unterhaltspflicht über die des BGB. hinaus gebracht hat, indem die Abkömmlinge des Erblassers, soweit sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind, Unterhalts- und Versorgungsansprüche gegen den Anerben haben [62]). Sie sind bis zu ihrer Volljährigkeit auf dem Hofe angemessen zu unterhalten und zu erziehen und sollen für einen dem Stande des Hofes entsprechenden Beruf ausgebildet und bei ihrer Verselbständigung, weibliche Abkömmlinge auch bei ihrer Verheiratung, ausgestattet werden, soweit die Mittel des Hofes dies gestatten. Geraten sie später unverschuldet in Not, so können sie jederzeit gegen Leistung angemessener Arbeitshilfe auf dem Hofe Zuflucht suchen (Heimatzuflucht).

Um die öffentliche Fürsorge zu entlasten, muß angesichts des bei vielen Unterhaltspflichtigen zutage tretenden Mangels jeglichen Verantwortungs- und Pflichtgefühls selbst mit Strafen versucht werden, sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu bewegen. Nach d. R. kann im Falle der Verletzung der Unterhaltspflicht auf Geld- oder Freiheitsstrafe erkannt werden, wenn der Unterhaltspflichtige sich dem Müßiggang hingibt, bis er zahlungsunfähig ist [63]), oder wenn er sein Kind fremder Hilfe anheimfallen läßt, obgleich er durch die zuständige Behörde zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht aufgefordert wurde [64]). Als fremde Hilfe ist jede Hilfe zu erachten, die dem Unterhaltsbedürftigen nicht von dem an erster Stelle Unterhaltspflichtigen gewährt wird [65]). Zuständige Behörden sind diejenigen, denen die Armenfürsorge für die Minderjährigen obliegt, also die Fürsorgebehörden [66]).

---

[60]) VGH. Slg. Nr. 14 805 A (4. 10. 27), VGH. Slg. Nr. 15 328 A (21. 9. 28); SZ. X/141 (30. 5. 28). Das Gericht darf auch seine Fürsorgemaßnahmen nicht lediglich unter finanziellen Gesichtspunkten ohne Berücksichtigung der erziehlichen Belange treffen. JJugR. V, 42.

[61]) §§ 21, 25, I RFV.; §§ 28, II, 31 ö. E. Auch Verpflegung im Findelhaus, GlU. Nr. 2951. Herrnritt S. 153/54.

[62]) § 30 des Reichserbhofgesetzes vom 29. 9. 33.

[63]) § 361 Nr. 5 StGB.

[64]) § 361 Nr. 10 StGB.; JJugR. I/II, S. 197. Die im September 1933 veröffentlichten Vorschläge zu einem nationalsozialistischen Strafrecht schaffen im III. Abschn., III. Kap., 3. Titel einen besonderen Sammeltatbestand in der Verletzung der Muntschaft, der Erzieheruntreue, unter die Unterhaltsvernachlässigung, Kindesaussetzung, Kindesmißhandlung usw. fallen.

[65]) JJugR. V, 70; JW. 1932, 1397; Rundbriefe VIII, 50.

[66]) JJugR. III, 145.

Das JA. ist für die Aufforderung nur zuständig, wenn ihm die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige übertragen worden ist. Außerdem ist erforderlich, daß es erkennbar in seiner Funktion als Fürsorgebehörde die Aufforderung erläßt, da es als JA. keine zuständige Behörde ist [67]). Zur Unterhaltsgewährung ist auch der uneheliche Vater verpflichtet, der unentgeltlich im Betriebe seiner Eltern oder seiner Frau arbeitet [68]). Wird er in einem Betriebe nur ungenügend entlohnt, so ist er verpflichtet, sich eine andere einträglichere Arbeit zu suchen, um sich die Mittel zur ganzen oder wenigstens teilweisen Bestreitung des Unterhalts seines unehelichen Kindes zu verschaffen [69]). Läßt er sich unter Ausschluß jeden Barlohns oder gegen ungenügenden Lohn beschäftigen, um den Gläubigerzugriff abzuschneiden, so liegt darin ein Verstoß gegen die guten Sitten [70]), der ihn schadenersatzpflichtig macht. Wenn der Arbeitgeber trotz Kenntnis dieses Sachverhalts dem unehelichen Vater die Möglichkeit verschafft, sich auf diese Weise der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs zu entziehen, so verstößt auch er gegen die guten Sitten und ist dem Kinde dann neben dem unehelichen Vater für den entstandenen Schaden verantwortlich [71]). Der Unterhaltspflichtige kann in allen diesen Fällen in ein Arbeitshaus gebracht werden [72]).

Nach ö. R. ist durch das Gesetz über den Schutz des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs [73]) die Beitreibung gesetzlicher Unterhaltsforderungen erleichtert worden. Nach § 1 Abs. I dieses Gesetzes wird die grobe Verletzung der Unterhaltspflicht, durch die das Kind der Not oder der Verwahrlosung ausgesetzt wird, mit strengem Arrest bestraft. Der tatsächliche Eintritt der Notlage oder der Verwahrlosung des Kindes ist kein Tatbestandserfordernis, es genügt vielmehr, wenn der Unterhaltspflichtige das Kind durch Nichtzahlung in die Gefahr der Notlage oder Verwahrlosung bringt [74]). Die Unterstützungspflicht der Heimatgemeinde schließt die Bestrafung nicht aus. Denn das Unterhaltschutzgesetz soll gerade gegen den verantwortungslosen

---

[67]) RdErl. des Preuß. Ministers f. Volkswohlfahrt III, F Nr. 1814/29; KG. in Goltdammers Archiv 55, 236.

[68]) JW. 1932, 2747 Nr. 1; JJugR. I/II, 191, JJugR. IV, 79, JJugR. V, 13 und 83.

[69]) JJugR. III, 143.

[70]) § 826 BGB.

[71]) §§ 826, 830 BGB.; JW. 1932, 3466; JJugR. IV, 6, JJugR. V, 5.

[72]) Der uneheliche Vater jedoch nur, wenn er sich in einer öffentlichen Urkunde zur Unterhaltszahlung verpflichtet hat oder rechtskräftig dazu verurteilt worden ist. § 20 RFV., §§ 362, 42 a Nr. 3, 42 d d. StGB. In Preußen entscheidet über die Unterbringung nach § 20 RFV. auf Grund des Gesetzes über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates vom 15. 12. 33 der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident. Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege IX, 10, S. 448.

[73]) Bundesgesetz vom 4. 2. 25, BGBl. Nr. 69, über den Schutz des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs.

[74]) SSt. VI/113, S. 244; SSt. X/34, S. 73.

Mißbrauch der öffentlichen Fürsorge Schutz gewähren. Die Bestimmung des § 1 Abs. I des Unterhaltsschutzgesetzes entspricht dem § 361 Nr. 10 d. StGB., nur verlangt § 361 Nr. 10 d. StGB. vorsätzliches Handeln, während nach § 1 Abs. I des Unterhaltsschutzgesetzes Fahrlässigkeit genügt[75]). Der Tatbestand des § 1 Abs. II des Unterhaltsschutzgesetzes hat Ähnlichkeit mit § 361 Nr. 5 d. StGB. Voraussetzung ist bei beiden, daß der Beschuldigte nicht in der Lage ist, seiner Unterhaltspflicht zu genügen. Dagegen liegt ein Unterschied in den beiden Bestimmungen darin, daß nach dem Unterhaltsschutzgesetz der Verpflichtete, der durch Müßiggang in eine Lage kommt, in der er nicht mehr zahlungsfähig ist, erst dann bestraft werden kann, wenn er es nun absichtlich unterläßt, einem Erwerbe nachzugehen[76]), wogegen § 361 Nr. 5 d. StGB. bereits Müßiggang als solchen mit Strafe bedroht[77]). Die rechtswidrige Absicht braucht dabei nicht auf die Herbeiführung des durch die Vorschrift zu verhütenden Erfolges gerichtet zu sein, es genügt vielmehr, daß der Betreffende die unter Strafe gestellte Wirkung seines Handelns vor Augen sieht und sich trotzdem von seinem Tun nicht abhalten läßt[78]). Die Bedeutung dieser Strafbestimmungen liegt vor allem in ihrer vorbeugenden Wirkung; denn vom Standpunkt des Kindes aus ist die Verurteilung des Unterhaltspflichtigen zu einer Freiheitsstrafe nicht wünschenswert, vielmehr ist nur zu erstreben, daß er sich unter dem Einfluß der drohenden Strafe bestimmt sieht, seiner Unterhaltspflicht regelmäßig nachzukommen.

Wer in der Absicht, die Feststellung des Unterhaltspflichtigen oder die Hereinbringung des Unterhalts zu verhindern, einen zur gesetzlichen Unterhaltsleistung Verpflichteten der Notwendigkeit überhebt, einem Erwerbe nachzugehen, der ihn in den Stand setzen würde, seiner Unterhaltspflicht zu genügen, haftet dem Berechtigten als Bürge und Zahler für die während der Dauer dieser Hilfeleistung fällig werdenden Beträge[79]). Es kann also die Bezahlung des Unterhaltsbeitrages für die betreffende Zeit von ihm gefordert werden, ehe auch nur der ohnehin aussichtslose Versuch gemacht wurde, von dem Unterhaltspflichtigen etwas zu erlangen. Da es sich nicht um eine eigentliche Unterhaltsleistung, sondern um eine Ersatzleistung handelt, kann auch für die Vergangenheit ein entsprechender Betrag verlangt werden[80]).

---

75) SSt. IX/30 (2. 3. 29). Eine gerichtliche Festsetzung der Höhe der bereits anerkannten Unterhaltspflicht ist nicht Voraussetzung der Strafbarkeit.

76) Vgl. § 21 preuß. AG RJW.

77) Arlt-Pichler-Drechsler, Das Unterhaltsschutzgesetz, Graz 1933, S. 330/40.

78) SZ. VIII/310, S. 800; Klang S. 856.

79) § 2 UntSchG.

80) Licht, Berufsvormundschaftliche Rechtsfürsorge, S. 168.

§ 3 des **Unterhaltsschutzgesetzes** sucht einer zum Zwecke der Vereitelung der Unterhaltsleistung herbeigeführten Mittellosigkeit des Schuldners entgegenzuwirken, indem nach dieser Bestimmung im Falle der böswillig unentgeltlichen Arbeitsleistung des Schuldners andere in der Weise für den Ausfall haftbar gemacht werden, wie es in der d. Rechtsprechung mit Hilfe des § 826 BGB. geschieht [81]). Wenn nämlich der erwerbsfähige Unterhaltsschuldner im Haushalte oder im selbständigen Betriebe seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder seines Ehegatten [82]) regelmäßig Dienste leistet und dafür angeblich kein Entgelt bezieht, so gilt dem unterhaltsberechtigten Kinde gegenüber dennoch ein der ortsüblichen Entlohnung entsprechendes Entgelt als vereinbart [83]). Diese Bestimmung schafft zwar keinen selbstständigen Anspruch gegenüber den Familienangehörigen des Unterhaltsschuldners, sondern setzt eine Pfändung und Überweisung des von dem Gesetze fingierten Lohnanspruchs voraus [84]). Daß hier aber bereits kraft Gesetzes das ortsübliche Entgelt als vereinbart gilt, ist ein Vorzug gegenüber dem d. R. [85]). Das ö. JA. kann also ohne weiteres einen dem geforderten Teil des ortsüblichen Lohns entsprechenden Betrag für das Kind pfänden [86]). Auch Schwiegereltern des Unterhaltspflichtigen haften nach dieser Bestimmung [87]).

Ist der Unterhalt für das Kind von dem Unterhaltspflichtigen nicht zu erlangen, so ist dem Kinde zunächst öffentliche Unterstützung zu gewähren und dann Ersatz des verauslagten Betrages von dem Unterhaltspflichtigen zu fordern [88]). Nach d. R. kann der die Unterstützung gewährende Fürsorgeverband zum Ersatz seiner Aufwendungen Rechtsansprüche, die der Unter-

---

[81]) Zentralblatt 46, 229 (4. 5. 28). Der uneheliche Vater hat alle Kräfte anzuspannen, um seiner Unterhaltspflicht dem Kinde gegenüber nachzukommen, wobei die naturgemäße Grenze nur bildet, daß ihm ein genügendes Einkommen bleibt, um sich erwerbs- und arbeitsfähig zu erhalten.

[82]) Auch der Lebensgefährtin, SZ. IX/181 (5. 10. 27).

[83]) Die Unterhaltspflicht des Erben des unehelichen Vaters ist keine unmittelbar aus dem Gesetz folgende ursprüngliche, sondern eine abgeleitete, da der Erbe erst auf Grund der Annahme der Erbschaft unterhaltspflichtig wird. § 3 UntSchG. ist daher auf ihn nicht anwendbar. SSt. VIII/129, S. 260.

[84]) SZ. X/281, S. 683 (26. 7. 28); JBl. 58, 79.

[85]) Noch zweckmäßiger wäre es, wenn sich diese Vorschrift nicht nur auf Dienstleistungen gegenüber Angehörigen, sondern ganz allgemein auf Dienstleistungen erstrecken würde. Nach d. R. muß man auch einem Angehörigen erst beweisen, daß er in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise dem Kinde Schaden zugefügt hat, § 826 BGB.

[86]) § 3 UntSchG.; SZ. VII/155 (29. 4. 23). Das nach § 3 UntSchG. als vereinbart geltende Entgelt kann von dem Unterhaltsberechtigten aber nur insoweit in Anspruch genommen werden, als es nicht durch Befriedigung anderer gesetzlicher Unterhaltsansprüche erschöpft ist. SZ. XII/52.

[87]) SZ. VIII/308, S. 930 (30. 12. 30); Richterzeitung 24, 44.

[88]) §§ 21 folg. RFV.; Nr. 11 455 A (19. 6. 16), Nr. 8918 A (2. 5. 12) der Erkenntnisse des ö. Verwaltungsgerichtshofs, zusammengestellt von Ad. Frhr. von **Budwinski**.

stützte für die Zeit der Unterstützung gegen einen anderen auf Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs hat, durch eine schriftliche, unverzüglich erfolgende Anzeige an den anderen von der Gewährung der Unterstützung auf sich überleiten [89]). Der Unterhaltspflichtige ist ausdrücklich auf den durch die Anzeige bewirkten Forderungsübergang hinzuweisen [90]). Bei Unterlassung oder Verspätung der Anzeige entfällt der Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes. Dieses Erfordernis der unverzüglichen schriftlichen Mitteilung an den Unterhaltspflichtigen wirkt sich unter Umständen sehr zu ungunsten der öffentlichen Fürsorge aus [91]), da der Fürsorgeverband in jedem Fürsorgefalle alle nur irgendwie in Betracht kommenden Unterhaltspflichtigen sofort ermitteln und von der Gewährung der Fürsorge benachrichtigen muß, ohne vorher prüfen zu können, ob die ermittelten Verwandten in der Unterstützungszeit auch wirklich leistungsfähig und daher unterhaltspflichtig sind [92]). Dadurch entsteht eine erhebliche Verwaltungsarbeit, deren Kosten durch ihren Nutzen kaum aufgewogen werden. In Fachkreisen hat man daher vielfach gegen das Erfordernis der unverzüglichen schriftlichen Mitteilung Stellung genommen [93]).

Der auf den Fürsorgeverband übergeleitete Unterhaltsanspruch des Fürsorgeempfängers kann im ordentlichen Rechtswege oder im Verwaltungswege geltendgemacht werden [94]). Für den letzteren Fall ist ein besonderes Verwaltungsbeschlußverfahren zur Verfügung gestellt worden [95]), in dem die Ersatzpflicht des nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen auf Antrag des vorläufig oder endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes festgesetzt werden kann [96]). Auch zur Erfüllung seiner laufenden Unterhaltspflicht gegen-

89) § 21 a, I RFV.

90) Versäumt der Fürsorgeverband das, so können ihm nach der Bestimmung des § 94 ZPO. in einem nachfolgenden Rechtsstreit über den übergeleiteten Anspruch die Prozeßkosten auferlegt werden, wenn der Unterhaltspflichtige durch die Unterlassung des Nachweises des Forderungsübergangs veranlaßt worden ist, den Anspruch zu bestreiten.

91) Walter Kraegeloh, Handbuch des fürsorgerechtlichen Erstattungsrechts, Staßfurt 1933, S. 113.

92) Nach § 1603, I BGB. Der uneheliche Vater ist unabhängig von seiner Leistungsfähigkeit und der Bedürftigkeit des Kindes stets unterhaltspflichtig.

93) Kraegeloh a. a. O.

94) Der Ersatzanspruch steht nicht unter dem Schutze des § 361 d. StGB. JJugR. I/II, 188.

95) § 23 RFV.

96) Durch Beschluß des Kreis- oder Stadtausschusses. In Preußen sind diese Beschlußbehörden durch § 1 des Gesetzes über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates vom 15. 12. 1933 beseitigt worden. Gemäß § 9, I dieses Gesetzes ist an ihre Stelle der Landrat bezw. der Oberbürgermeister oder Bürgermeister getreten. Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege IX, 10, S. 447.

über dem Unterstützten kann der Unterhaltspflichtige unter Vorbehalt des ordentlichen Rechtswegs im Verwaltungsbeschlußverfahren angehalten werden [97]). Verneinen die ordentlichen Gerichte in einem nachfolgenden Rechtsstreit aber die Unterhaltspflicht, so ist der in Anspruch Genommene von dem Fürsorgeverbande zu entschädigen. Der Vater eines unehelichen Kindes kann im Beschlußverfahren nur herangezogen werden, wenn er seine Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat, oder wenn seine Unterhaltspflicht in einem vollstreckbaren Titel festgestellt worden ist. Der Grund für diese Beschränkung liegt darin, daß die zur Entscheidung im Verwaltungswege zuständige Behörde mit den ihr zur Verfügung stehenden Beweismitteln nicht immer imstande ist, die schwierige und folgenschwere Feststellung der Vaterschaft zu treffen. Nach § 9 des Gesetzes zur Regelung des Arbeitseinsatzes [98]) kann im Verwaltungsbeschlußverfahren auch der Ersatzanspruch des Bezirksfürsorgeverbandes gegen einen Arbeitgeber festgesetzt werden, der entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes vorsätzlich oder fahrlässig eine Person in der Sperrgemeinde beschäftigt hat und daher die Kosten ihrer Rückführung an ihren Wohnort vor dem Zuzug in die Sperrgemeinde im Falle der Hilfsbedürftigkeit tragen muß [99]).

Auch nach ö. R kann der Unterhaltspflichtige im Verwaltungswege zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht angehalten werden, und für die Geltendmachung des Ersatzanspruchs gegen ihn ist ebenfalls das Verwaltungsverfahren oder der ordentliche Rechtsweg einzuschlagen [100]).

Der wichtigste Unterschied zwischen dem RJWG. und dem ö. E. auf diesem Gebiete besteht in der Regelung der Kostenerstattung [101]) zwischen dem Fürsorgeträger und dem endgültigen Kostenträger. Österreich steht in dieser Frage noch auf einem ähnlichen Standpunkt wie das Deutsche Reich vor der den neuzeitlichen Verhältnissen Rechnung tragenden Umgestaltung seines Armenrechts. Im Deutschen Reiche galt seit dem Jahre 1870 für das Gebiet des Norddeutschen Bundes und Hessens südlich des Mains das Unterstützungswohnsitzgesetz [102]). Dieses sah als Fürsorgeträger Land- und Ortsarmenverbände vor. Die örtliche Zuständigkeit des endgültig verpflich-

---

97) § 23 RFV., § 30, I bis III der preuß. Ausführungsverordnung zur RFV.

98) Vom 15. 4. 34.

99) §§ 8, II, 9 des Gesetzes über die Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15. 5. 34. Nachrichtendienst XV, 5, S. 123. Vgl. auch § 59 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 34.

100) SZ. III/118, S. 280, SZ. I/7, S. 24.

101) Im Gegensatz zu den Ersatzansprüchen, die sich gegen die nach dem Privatrecht verpflichteten Personen richten, werden die Ansprüche der Fürsorgeverbände untereinander Erstattungsansprüche genannt.

102) Pfeiffer, Fürsorgerechtsangleichung, in „Jugendfürsorge" XVII, 4, S. 140.

teten Armenverbandes wurde durch den Unterstützungswohnsitz bestimmt. Dieser wurde außer durch Abstammung und Verheiratung durch ununterbrochenen Aufenthalt in der Gemeinde, ursprünglich in der Dauer von drei, später von zwei Jahren, seit 1908 in einem Jahre erworben. Allmählich wurde dieses Gesetz im ganze Reiche eingeführt und verdrängte auch in den süddeutschen Staaten das Heimatrecht. Zuletzt gab Bayern am 1. 1. 1916 das Heimatrecht auf in der Erkenntnis, daß das Heimatprinzip, das für eine seßhafte Bevölkerung berechnet war, in unsere Zeit der Verkehrswirtschaft und Freizügigkeit nicht mehr passe. Auch die Bestimmungen des Unterstützungswohnsitzgesetzes erwiesen sich aber mit der Zeit als zu schwerfällig. Im Jahre 1924 wurde das Armenrecht daher durch die Fürsorgepflichtverordnung auf neue Grundlagen gestellt[103]). An die Stelle der Land- und Ortsarmenverbände traten Landes- und Bezirksfürsorgeverbände und an die Stelle des Unterstützungswohnsitzprinzips der Grundsatz des gewöhnlichen Aufenthalts.

In Österreich sind seit der Revolution von 1848 die Gemeinden die unmittelbaren Träger der Armenfürsorge geworden und sind es auch nach dem Reichsgemeindegesetz von 1862 und dem Heimatgesetz von 1863, die gegenwärtig noch gelten, der Hauptsache nach geblieben[104]). Auch das Heimatrecht erfuhr im Laufe der Zeit Wandlungen, und zwar ging die Entwicklung in entgegengesetzter Richtung wie im Deutschen Reiche. Die Neuerwerbung des Heimatrechts wurde nämlich fortgesetzt erschwert und erfolgt noch heute grundsätzlich erst nach zehnjährigem Aufenthalt.

Das Prinzip der Heimatzuständigkeit des Unterstützten hemmt die Fürsorgetätigkeit ungemein[105]). Als die Niederlassung an einem Orte noch von der Bewilligung der Gemeinde abhing und die Zulassung zu städtischen Ämtern und Würden, aber auch die Steuerpflicht auf Gemeindebürger beschränkt war, war der Grundsatz der Heimatzuständigkeit berechtigt. Die Heimatgemeinde war wirkliche Heimat, der Ort des Jugendlebens und der Erziehung, der Wohnsitz der Eltern und Bekannten. Das von der Abstammung ausgehende Heimatprinzip entspricht den Bedürfnissen einer seßhaften Bevölkerung, bei der Beweglichkeit der heutigen Bevölkerung dagegen ist nur das Aufenthaltsprinzip angemessen. Fast überall in Österreich ist die Hälfte bis zwei Drittel der Bevölkerung an einem anderen als dem Wohnorte heimatberechtigt. Die Verweisung an den Heimatort, unter Umständen dessen Ermittlung, ist zeitraubend und kostspielig; zudem werden die Verwaltungsbehörden durch die Erstattungsstreitigkeiten mit Schreibarbeit und Prozessen überlastet. Die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts ist meist viel

[103]) Nur die §§ 37 bis 57, 58, II des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 6. 6. 1870 in der Fassung vom 30. 5. 1908 gelten noch weiter.

[104]) Daneben sind die Länder Träger der Fürsorge.

[105]) Pfeiffer a. a. O.

einfacher. Allerdings gibt es auch im Deutschen Reiche trotz des Aufenthaltsprinzips Erstattungsstreitigkeiten zwischen dem vorläufig und dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband. Diese kommen aber nicht so häufig vor wie die zwischen der fürsorgegewährenden Aufenthaltsgemeinde und der fürsorgepflichtigen Heimatgemeinde in Österreich.

Daß die Großstadt zum Träger der Armenpflege geeignet ist, unterliegt keinem Zweifel. Wohl aber ist es fraglich bei den armen Gemeinden, welche oft nicht einmal 400 Einwohner zählen. Durch einen einzigen kostspieligen Armenpflegefall können sie zu außerordentlichen Umlageerhöhungen gezwungen oder wirtschaftlich ruiniert werden. Natürlich setzt eine solche Heimatgemeinde dem Versuche, sie zu Zahlungen für eine ihr meist ganz fremde Person zu veranlassen, hartnäckigen Widerstand entgegen.

Zur Beseitigung dieses unerfreulichen Zustandes ist der Vorschlag gemacht worden, die Kosten für die Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger nicht, wie der ö. E. es noch vorsieht, den Heimatgemeinden aufzuerlegen, sondern von den JA. tragen zu lassen und ihnen die Mittel dafür zuzuweisen [106]). Wenn das nicht möglich ist, so sollen an die Stelle der leistungsunfähigen Gemeinden leistungsfähige Träger durch Bildung von Armenfürsorgebezirken treten. Die Frage ist also die, ob bei einem Neuaufbau des Armenrechts die Heimatgemeinde Fürsorgeträgerin bleiben soll, oder ob sich der Gedanke von Armenfürsorgebezirken und das Prinzip des gewöhnlichen Aufenthalts durchsetzen.

Die Begründung des ö. Regierungsentwurfs zu einem neuen Armengesetz gibt zu, daß die Armenlast für kleinere Gemeinden unerträglich sei. Auch sie hält es für angezeigt, die Last auf eine größere und tragfähigere Körperschaft zu verteilen, beläßt aber trotzdem die Armenpflege bei der Gemeinde und ermächtigt nur die Landesgesetzgebung, die Vereinigung von mehreren Gemeinden auszusprechen. Statt dessen wird von Fachkreisen gefordert, daß die Landesgesetzgebung die Gemeinden mit Ausnahme leistungsfähiger Stadtgemeinden zu Armenfürsorgeverbänden vereinigt, die die nötige Tragfähigkeit für ihre Aufgabe haben. Der Entwurf hält auch noch an dem Heimatrechte fest. Demgegenüber wird aber verlangt, daß allmählich von dem Grundsatz des Heimatrechts zum Aufenthaltsprinzip übergegangen wird.

In Niederösterreich ist praktisch das Aufenthaltsprinzip bereits durchgeführt worden [107]), da die Armenbehörden dort, wenigstens für die offene Fürsorge, Gegenseitigkeit üben, also auf Ersatz der Kosten für die in einem anderen Bezirke Niederösterreichs Heimatberechtigten gegenseitig verzich-

---

[106]) Bartsch, in Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge XXI, 5/6, S. 96.

[107]) Schon seit 1893.

ten [108]). Ein ähnliches Abkommen besteht zwischen Niederösterreich und Wien. Steiermark hat schon seit 1896 ein Armengesetz, nach dem die Lasten der Armenpflege auf Gemeinden, Bezirke und Land verteilt werden. Diese Länder weisen den Weg zur Lösung des Problems. Es wäre nun naheliegend, die Lasten der Armenfürsorge nach dem Muster des bewährten niederösterreichischen Landesarmengesetzes Fürsorgebezirken zu übertragen, aber dann würde man allgemein die Bezirke mit einem Umlagerecht zur Beschaffung der erforderlichen Mittel ausstatten müssen, wodurch ein neuer umlageberechtigter Faktor geschaffen werden würde, was in der jetzigen Zeit undurchführbar erscheint.

Ob das Aufenthaltsprinzip wirklich das Richtige ist, wird neuerdings im Deutschen Reiche auch wieder bezweifelt [109]). Es mehren sich die Stimmen, die in dem Grundsatz des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des d. R. eine der Ursachen für den Zuzug nach den Städten mit guten Fürsorgeeinrichtungen sehen, und die wegen der Belastung dieser Gemeinden mit Unterstützungsempfängern eine Rückkehr zum Unterstützungswohnsitzprinzip befürworten [110]). Seit langem führten die meisten Großstädte und viele Industriegemeinden darüber Klage, daß mittellose Personen in großer Zahl zuzogen, alsbald die öffentliche Fürsorge in Anspruch nahmen und damit die schon infolge der Arbeitslosigkeit der ansässigen Bevölkerung außerordentlich hohen Wohlfahrtslasten vergrößerten. Eine Reihe von Großstädten hat sich dadurch geholfen [111]), daß sie den planlosen Zuzug als offenbar unwirtschaftlich betrachtete und daraus [112]) die Befugnis ableitete, zuziehende Hilfsbedürftige nach besonders niedrigen Richtsätzen zu unterstützen [113]). Durch eine Ver-

---

[108]) Auf Grund des niederösterreichischen Armengesetzes vom 13. 10. 1893, LGBl. Nr. 53, sind dort Armenbezirke errichtet worden, deren Sprengel sich in der Regel mit den Gerichtssprengeln decken. „Sie tragen seit dem Gesetz vom 28. 3. 23, LGBl. Nr. 75, den Namen Fürsorgebezirke, was den geänderten Anschauungen über Wesen und Umfang der Armenpflege entspricht. Das erstangeführte Gesetz hat ihnen das Recht zur Einhebung von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern eingeräumt, an dessen Stelle auf Grund des zweiten Gesetzes das Recht zur Einhebung von Realsteuerzuschlägen getreten ist. Außerdem sind sie an dem Ertrag der Lohn-(Fürsorge-)Abgabe des Landes beteiligt, deren zwecksteuerartiges Wesen damit besonders betont wird". Richard Pfaundler S. 22.

[109]) Eva Kraft, Der Zuzug nach Halle und seine Begründung, S. 36 folg.

[110]) Der Deutsche Gemeindetag (Gesetz vom 15. 12. 33) hat sich aber gegen die Wiedereinführung des Unterstützungswohnsitzes ausgesprochen. Nachrichtendienst XV, 1, S. 17.

[111]) F. Memelsdorff, Angleichung des österreichischen und deutschen Fürsorgerechts, „Jugendfürsorge" XVII, 4, S. 134.

[112]) Gemäß § 13 der Reichsgrundsätze.

[113]) Nachdem für Berlin die Unterstützungssätze für die nach dem 1. 9. 33 zuziehenden Hilfsbedürftigen bereits gekürzt worden waren, um den Zuzug zu beschränken, ist diese Verfügung für die nach dem 1. 10. 33 zuziehenden weiter verschärft worden. Von ihnen war zudem an ein bis zwei Tagen der Woche je drei Stunden Pflichtarbeit im städtischen Obdach zu verlangen.

ordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzungen, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge [114]) können jetzt Gemeinden, deren Haushalt durch Wohlfahrtsausgaben in außerordentlichem Umfange belastet ist, zu Notstandsgemeinden erklärt werden [115]). Für die in Notstandsgemeinden Zuziehenden kann die Fürsorge unter strengster Prüfung der Voraussetzungen auf das zur Fristung des Lebens Unerläßliche oder unter Ablehnung offener Fürsorge auf Anstaltspflege beschränkt werden, und zwar ohne Prüfung, ob der Zuzug im Einzelfalle planlos war oder nicht. Für die Zukunft wird auch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses [116]) eine Entlastung der öffentlichen Fürsorge herbeiführen. Da die durch das Gesetz zu erwartende Senkung der Wohlfahrtslasten in erster Linie den Fürsorgeverbänden zugute kommen wird, haben diese, soweit die Betroffenen hilfsbedürftig sind, die Kosten für die Durchführung der in dem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zu tragen.

Im Falle der Hilfsbedürftigkeit werden Österreicher im Deutschen Reiche [117]) und Reichsdeutsche in Österreich fast den Inländern gleichgestellt. Zwar besteht darüber kein Gegenseitigkeitsvertrag. Es wurden aber Richtlinien über die durch den Aufenthaltsstaat zu gewährende Unterstützung zwischen den beiderseitigen Regierungen vereinbart. Nach diesen soll das Verlangen nach Kostenersatz und Heimschaffung bei nur vorübergehender Hilfsbedürftigkeit unterbleiben; eine solche liegt vor, wenn die Dauer der laufenden Fürsorge nicht länger als drei Monate beträgt. Die Richtlinien bestimmen auch, daß der Aufenthaltsstaat die Fürsorge für Frauen, einschließlich ihrer Kinder bis zum 16. Lebensjahre, selbst nach Auflösung der Ehe zu leisten hat, wenn sie durch die Eheschließung die Staatsbürgerschaft des Aufenthaltsstaates erworben haben. Immerhin bleibt die Möglichkeit der Ausweisung [118]) wegen dauernder Hilfsbedürftigkeit, wenn auch nur im äußersten Fall dazu geschritten werden soll.

---

[114]) Vom 10. 2. 34.

[115]) Berlin ist daraufhin zur Notstandsgemeinde erklärt worden.

[116]) Vom 14. 7. 33 nebst VO. vom 7. 12. 33, 29. 5. 34 und 8. 6. 34 zur Ausführung des Gesetzes.

[117]) § 13 RFV., § 34 der Reichsgrundsätze.

[118]) Art. I, 1, 5, II, III, 2, VII des Abkommens über die Regelung des Schubverkehrs zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich vom 7. 12. 32, RGBl. II, 16. Vgl. hierzu den Entwurf eines Übereinkommens über die fürsorgerechtliche Gleichstellung von In- und Ausländern, in dem mit dem bisherigen Grundsatz, daß der Heimatstaat zur Tragung der Fürsorgekosten seiner Angehörigen heranzuziehen sei, gebrochen wird. Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge XXVI, 3/4, S. 29.

10.

Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung.

Wird einem Kind in der Familie nicht die erforderliche Pflege und Erziehung zuteil, so kann nach dem RJWG., sowie nach dem ö. E. die private Erziehung durch gerichtliche Anordnung teilweise oder ganz in eine öffentliche übergeleitet werden. Die teilweise Beteiligung des Staates an der Erziehung des Minderjährigen erfolgt nach dem RJWG. durch Ausübung der Schutzaufsicht, nach dem ö. E. durch Stellung unter Erziehungsaufsicht, die vollständige Ersetzung der privaten Erziehung durch eine öffentliche nach dem RJWG., sowie nach dem ö. E. durch die Fürsorgeerziehung.

Die Schutzaufsicht des RJWG. besteht in dem Schutze und der Überwachung erziehungsbedürftiger Minderjähriger, sowie in der Unterstützung und Beaufsichtigung der Erziehungsberechtigten durch die öffentliche Jugendhilfe [1]). Die Erziehungsaufsicht des ö. E. verfolgt den Zweck, Unmündigen und Jugendlichen, denen es an der nötigen Erziehung fehlt, die Fürsorge und Obhut zuteil werden zu lassen, deren sie um ihrer künftigen Wohlfahrt willen bedürfen, und sie namentlich davor zu behüten, daß sie sich gegen die Rechtsordnung vergehen [2]). Sie wird nur angewandt, wenn der Minderjährige nach seinem Alter, seinem Charakter und den Verhältnissen, unter denen er lebt, eines solchen Schutzes bedarf und die Voraussetzungen für die Stellung unter Schutzaufsicht nicht vorliegen [3]). Schutzaufsicht ist nach ö. R. die nach dem ö. Jugendgerichtsgesetz [4]) oder dem Gesetz über die bedingte Verurteilung [5]) vom Strafrichter oder von der Strafvollzugsbehörde für die Dauer einer dem Minderjährigen bewilligten Probezeit angeordnete Beaufsichtigung desselben. Hierzu sei erwähnt, daß auch das d. Jugendgerichtsgesetz die Anordnung einer Schutzaufsicht bei Aussetzung der Strafvollstreckung für eine Probezeit vorsieht [6]), die sogenannte heilende Schutzaufsicht im Gegensatz zu der vorbeugenden des RJWG. [7]).

---

[1]) Friedeberg-Polligkeit S. 433.

[2]) Die praktischen Aufgaben der Schutz- und der Erziehungsaufsicht kommen auf das gleiche hinaus.

[3]) § 3 der VO. des Bundesministers für Justiz, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und für Unterricht vom 12. 12 28, BGBl. Nr. 339, zur Durchführung des JGG.

[4]) §§ 13, II, 41, V ö. JGG.

[5]) §§ 2, II, 13, II des Gesetzes über die bedingte Verurteilung vom 23. 7. 20, StGBl. Nr. 373, ferner § 2 des Bundesgesetzes vom 10. 6. 32 über die Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern, BGBl. Nr. 167.

[6]) § 12, II d. JGG.

[7]) §§ 56 folg. RJWG. sowie §§ 7, 5 d. JGG. Für beide Arten gelten die Durchführungsvorschriften der §§ 58 bis 60 RJWG., § 12, II, 3 d. JGG.

Das RJWG. und der ö. E. regeln in ihren letzten Abschnitten die Schutz- bezw. Erziehungsaufsicht und die Fürsorgeerziehung. Das RJWG. überschreibt diesen Teil „Die Schutzaufsicht und die Fürsorgeerziehung“, der ö. E. „Fürsorgeerziehung“. Das RJWG. betrachtet die Schutzaufsicht, die die Erziehung der Eltern ergänzen, und die Fürsorgeerziehung, die diese ersetzen soll, als zwei besondere, getrennt voneinander zu behandelnde Fürsorgemaßnahmen. Der ö. E. dagegen sieht in der Erziehungsaufsicht nur eine Art, eine milde Form der Fürsorgeerziehung und regelt daher die Erziehungsaufsicht und die Fürsorgeerziehung im Zusammenhang unter der Bezeichnung „Fürsorgeerziehung“ [8]).

Fürsorgeerziehung ist eine unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten durchgeführte Erziehung eines Minderjährigen zur Verhütung drohender oder Beseitigung bereits eingetretener Verwahrlosung. Fürsorgeerziehung sowie Schutz- und Erziehungsaufsicht werden durch gerichtlichen Beschluß angeordnet. Sie haben keinen Strafcharakter, sondern sind reine Fürsorgemaßnahmen zum Wohle des Minderjährigen, selbst wenn sie von dem Strafrichter ausgesprochen werden. Während Schutz- und Erziehungsaufsicht vorwiegend nur der Verhütung der Verwahrlosung dienen sollen, hat Fürsorgeerziehung entweder vorbeugenden oder heilenden Charakter. Für den Staat ist die Fürsorgeerziehung als ein Kampfmittel gegen die Verwahrlosung, die in vielen Fällen eine Vorstufe des Verbrechens ist, von besonderer Bedeutung. Ihre Notwendigkeit läßt sich aus den statistischen Zahlen erkennen. So befanden sich beispielsweise 1932 im Deutschen Reiche 79 852 Minderjährige in Fürsorgeerziehung, und zwar 45 098 männliche und 34 754 weibliche [9]).

Nach d. R. kann eine öffentliche Erziehung, das heißt eine Erziehung unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten, von dem Strafrichter oder von dem Vormundschaftsrichter angeordnet werden; von dem Strafrichter nach den §§ 5 bis 7 des Jugendgerichtsgesetzes für einen Minderjährigen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren, wenn er eine strafbare Handlung begangen hat und das Gericht Erziehungsmaßnahmen für erforderlich und ausreichend hält; durch den Vormundschaftsrichter, wenn die Voraussetzungen des § 63 RJWG. vorliegen. Nur die auf Grund dieser beiden Gesetze erfolgende Anordnung nennt der Gesetzgeber „Fürsorgeerziehung“.

Der Sprachgebrauch nennt „Fürsorgeerziehung“ ferner die durch den Vormundschaftsrichter erfolgende Anordnung einer Ersatzerziehung auf Grund der §§ 1666 oder 1838 BGB. Danach ist Voraussetzung der Anordnung eine Gefährdung des körperlichen oder geistigen Wohls des Kindes entweder durch Mißbrauch des elterlichen Sorgerechts oder durch Vernach-

---

[8]) §§ 56, 62 RJWG.; § 32 ö. E.

[9]) Statistik des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages vom 31. 3. 32.

lässigung des Kindes oder durch sittenwidriges Verhalten eines erziehungsberechtigten Elternteils, also stets durch Verschulden des Erziehungsberechtigten. Die Unterbringung auf Grund dieser Bestimmungen des BGB. ist im Rechtssinne keine Fürsorgeerziehung, da die Anordnung bis zum 21. Lebensjahre möglich ist und Fürsorgeerziehung nur bis zum 18. Lebensjahre [10]) und unter der Voraussetzung der Aussicht auf Erfolg angeordnet werden kann [11]). Man sollte diese auf Grund der §§ 1666, 1838 BGB. erfolgende anderweitige Unterbringung eines Minderjährigen darum nicht „Fürsorgeerziehung", sondern „Ersatzerziehung" nennen [12]).

Ebenso ist die Übernahme in öffentliche Erziehung mit dem Einverständnis des Erziehungsberechtigten ohne gerichtliche Mitwirkung durch Anordnung der Verwaltungsbehörde keine Fürsorgeerziehung im Rechtssinne. Diese sogenannte „freiwillige Fürsorgeerziehung" ist ihrem Wesen nach lediglich ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem Gewalthaber und dem Träger der Jugendwohlfahrtspflege, der nach den §§ 1631 oder 1800 BGB. zulässig ist. Sie wird richtiger „freiwillige Erziehungshilfe" [13]) genannt [14]).

Sowohl in der Aufstellung der Voraussetzungen für die Anordnung und Beendigung der Fürsorgeerziehung, als auch hinsichtlich ihrer Durchführung bestehen Unterschiede zwischen dem RJWG. und dem ö. E.

In dem RJWG. ist als ein Grundrecht jedem deutschen Kinde sein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit vom Staate verbürgt [15]) und damit sein Erziehungsanspruch öffentlich-

---

[10]) Nur ausnahmsweise bis zum 19. Lebensjahr.

[11]) § 63, II RJWG.

[12]) Wenn allerdings die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 BGB. vorliegen und zur Verhütung der Verwahrlosung eines noch nicht 18 jährigen Minderjährigen seine anderweite Unterbringung erforderlich ist, die nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts besondere Aufwendungen erfordert und ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann, so ist der Minderjährige gemäß § 69, I RJWG. durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts der Fürsorgeerziehung zu überweisen.

[13]) Der andere gebräuchliche Ausdruck „Erziehungsfürsorge" wird mit „Fürsorgeerziehung" zu leicht verwechselt.

[14]) 1929 ist ein Beschluß des Landtags über die Einführung der freiwilligen Erziehungshilfe in Preußen ergangen. Die Kosten werden vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die Unterhaltspflichtigen durch Mittel gedeckt, die den Fürsorgeverbänden für Jugendwohlfahrtszwecke zur Verfügung stehen, während die Fürsorgeerziehungskosten von der Fürsorgeerziehungsbehörde, und zwar zum Teil vom Reich, zum Teil von den Ländern getragen werden.

[15]) Wenn auch sonst in der Vergangenheit das Recht des einzelnen zu sehr betont worden war, ist das doch hinsichtlich der Hilfslosesten, der Kinder, nicht der Fall gewesen. Die Kinder sind das kostbarste und darum mit den größten Rechten auszustattende Gut eines Volkes. In welchem Elend aber wuchs deutsche Jugend in den licht- und luftlosen Hinterhöfen der Mietskasernen heran! Viel zu früh wurde sie mit Pflichten belastet. So berichtet

rechtlich geschützt worden. Schon das in dem BGB. niedergelegte Recht des Kindes auf Erziehung gegen seine Eltern ist nicht ausschließlich privatrechtlicher Natur [16]). In dem bei verschuldeter Gefährdung des Kindes eintretenden vormundschaftsgerichtlichen Schutz offenbart sich bereits der Charakter der elterlichen Gewalt als einer unter öffentlicher Aufsicht stehenden Schutzgewalt. Aber die Rechtskonstruktion des Verhältnisses zwischen Staat und Familie nach bürgerlichem Recht beruht auf der Annahme, daß die Eltern ihrer Person und ihren Verhältnissen nach in der Lage sind, ihr Kind zu erziehen, sodaß der Staat nur einzugreifen braucht, wenn die Eltern ihre Erziehungsrechte und -pflichten schuldhaft verletzen oder die Verwahrlosung des Kindes einen Grad erreicht hat, der die Interessen der Allgemeinheit gefährden könnte [17]). Der Fortschritt, den das RJWG. in der Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Familie gebracht hat, liegt nun darin, daß der Staat sich für verpflichtet erklärt, überall da ergänzend und helfend einzutreten, wo das Recht des Kindes auf Erziehung durch die eigene Familie nicht erfüllt wird, auch wenn kein Verschulden des Erziehungsberechtigten vorliegt [18]).

In dem § 63 bestimmt das RJWG. die Voraussetzungen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung [19]). Fürsorgeerziehung bis zum 18. Lebensjahre ist erstens bei Verschulden [20]) des Erziehungsberechtigten als vorbeugende Maßnahme zur Verhütung geistiger oder sittlicher Verwahrlosung und zweitens ohne Verschulden des Erziehungsberechtigten als heilende Maßnahme zur Beseitigung einer wegen Unzulänglichkeit der Erziehung bereits eingetretenen Verwahrlosung anzuordnen, wenn Aussicht auf einen Erziehungserfolg besteht. Bei einem Alter über 18, aber unter 19 Jahren ist sie

---

Otto Wehn, Die Bekämpfung schädlicher Erwerbsarbeit von Kindern, Langensalza 1925, S. 18 folg., daß 1920 in einem kleinen sächsischen Kreise 3 159 Schulkinder gewerblich tätig waren, von denen 553, darunter 10 im Alter von 6 bis 7 Jahren, täglich trotz des Schulbesuchs über 7 Stunden arbeiten mußten. Adolf Vieth, Die Kindererwerbsarbeit in Halle, Soziale Praxis XXXII, Sp. 136 folg., Sp. 163 folg. berichtet, daß 37,3% der erwerbstätigen Kinder noch nicht 10 Jahre alt waren und bis zu 60 Stunden in der Woche arbeiteten. Als Arbeitszeit wurde u. a. $^1/_2$ 2 Uhr nachts und vier Uhr morgens angegeben.

[16]) Die folgenden Ausführungen lehnen sich an einen Aufsatz von Prof. Polligkeit im ZBlJR. XX, 8, S. 203 an.

[17]) §§ 1666, 1667 BGB.

[18]) Polligkeit a. a. O. S. 204. Nach dem BGB. hat das Vormundschaftsgericht den Vater nur auf seinen Antrag und nur in der Anwendung von Zuchtmitteln zu unterstützen, § 1631, II, 2 BGB.

[19]) Vgl. hierzu die VO. über Jugendwohlfahrt vom 4. 11. 32, RGBl. I, S. 522, und die VO. über Fürsorgeerziehung vom 28. 11. 32, RGBl. I, S. 531.

[20]) Wenn der Erziehungsberechtigte das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht. §§ 1666, § 1838 BGB.

nur zulässig, wenn außerdem die Fürsorgeerziehungsbehörde der Anordnung zugestimmt hat. Das Vormundschaftsgericht muß in dem Verfahren auf Anordnung der Fürsorgeerziehung das JA. hören[21]). Außerdem soll es, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, vor der Beschlußfassung den Minderjährigen, seine Eltern und seinen gesetzlichen Vertreter hören[22]). Ist der Minderjährige ein Mündel des antragstellenden JA., so ist dieses wegen Interessengegensatzes an der Vertretung seines Mündels gesetzlich verhindert. Wenn dem Minderjährigen nicht ein Einzelvormund bestellt wird, muß zwecks Anhörung des gesetzlichen Vertreters für das Fürsorgeerziehungsverfahren ein Pfleger bestellt werden[23]). Dagegen ist eingewendet worden, daß ein Amtsvormund nicht wie der Einzelvormund nur die Belange seines Mündels, sondern stets auch das Allgemeininteresse im Auge habe und daher von einem Interessengegensatz keine Rede sein könne. Es ist deshalb vorgeschlagen worden, in solchen Fällen von der Bestellung eines Pflegers abzusehen und zu diesem Zwecke das RJWG. in der Weise zu ändern, daß bei dem Antrag auf Fürsorgeerziehung, den ein JA. stellt, das die Vormundschaft über den betreffenden Minderjährigen führt, die Anhörung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich sei[24]).

Bietet die Fürsorgeerziehung keine Aussicht auf Erfolg, so darf sie nicht angeordnet werden[25]). In jedem Falle muß also festgestellt werden, ob der Minderjährige überhaupt erziehungsfähig ist, und wenn das bejaht ist, ob Aussicht besteht, daß er durch Anwendung der Fürsorgeerziehung bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres zu einem brauchbaren Gliede der Volksgemeinschaft gemacht werden kann[26]). Zur Prüfung der Erfolgsaussicht kann die vorläufige Fürsorgeerziehung eingeleitet werden, die sonst nur bei Gefahr im Verzuge beschlossen werden darf[27]). Auch in dem Verfahren betreffend die vorläufige Fürsorgeerziehung ist dem Minderjährigen ein Pfleger zu bestellen, wenn das JA. Amtsvormund und Antragsteller zugleich ist[28]).

Die vorbeugende Überweisung eines Minderjährigen in Fürsorgeerzie-

---

[21]) § 65, I, 2, II RJWG. Der ohne Anhörung des JA. erlassene Beschluß ist zwar nicht nichtig. Der Mangel begründet aber seine Anfechtbarkeit.

[22]) § 65, II RJWG.

[23]) Beschl. des KG. vom 27. 1. 33; JJugR. III, 87; ZBlJR. XXIII, 3, S. 116.

[24]) Arbeiterwohlfahrt VII, 176; JJugR. V, 40. Der Vorschlag ist sehr bedenklich, da ein Amtsmündel dann im Fürsorgeerziehungsverfahren schlechter gestellt sein würde als ein anderes Mündel.

[25]) § 63, II RJWG.; JJugR. III, 84; ZBlJR. XXII, 248.

[26]) JJugR. III, 73, 84.

[27]) § 67, 2 RJWG.

[28]) JJugR. IV, 43; ZBlJR. XXIII, 118.

hung ist nach dem RJWG. nur zulässig, wenn öffentliche Mittel für seine anderweitige Unterbringung in Anspruch genommen werden müssen und diese Unterbringung Aufwendungen erfordert, die über die Grenzen der allgemeinen Fürsorgepflicht[29]) hinausgehen, also nicht bei körperlicher, sondern nur bei geistiger oder sittlicher Gefährdung. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen können auch schon Säuglinge und Kleinkinder der Fürsorgeerziehung überwiesen werden[30]), für die früher[31]) lediglich der Fürsorgeverband eintrat[32]). Gegen diese Regelung hat der Deutsche Erziehungsbeirat für verwaiste Jugend beachtliche Bedenken geltendgemacht, insbesondere in der Richtung, daß nunmehr gut beanlagte Kinder im zartesten Alter lediglich wegen schlechter häuslicher Verhältnisse in Fürsorgeerziehung und damit unter Umständen in ständige Berührung mit einer großen Zahl schwererziehbarer Elemente gebracht werden könnten[33]). Da Verwahrlosung bekanntlich ansteckt, wird man die lediglich durch schlechte häusliche Verhältnisse von Verwahrlosung bedrohten Kinder von jeder Berührung mit den infolge innerer Entwicklungshemmungen gefährdeten und verwahrlosten Kindern fernhalten müssen. Für die nur durch ihre Umgebung gefährdeten Jugendlichen ist die Unterbringung in einem Arbeitslager, wo sie Gelegenheit haben, ihre gesunden Körper- und Geisteskräfte zu entfalten, der beste Schutz gegen Verwahrlosung. Bei den anderen ist dieser Weg aber nur ausnahmsweise gangbar. Denn in einem Arbeitslager kann auf den einzelnen nicht so nachhaltig eingewirkt werden, wie es zur Behebung von erzieherischen Schwierigkeiten und Fehlentwicklungen erforderlich ist. Besteht jedoch die Möglichkeit, einen verwahrlosten Minderjährigen in einem geschlossenen Arbeitslager unterzubringen, so kann unter Umständen die Aussetzung des Fürsorgeerziehungsverfahrens gerechtfertigt sein, um den Erfolg dieser Unterbringung abzuwarten.

---

[29]) Der Anspruch des unterstützungsbedürftigen Kindes auf Erziehung ist in der Regel als Teil des notwendigen Unterhalts von dem Fürsorgeverband zu erfüllen. Über dessen Leistung hinaus gewähren aber die §§ 63 folg. RJWG. für geistig oder sittlich gefährdete, sowie für verwahrloste Minderjährige einen verstärkten Erziehungsschutz, indem sie ihre Betreuung durch besondere Fürsorgeerziehungsbehörden vorsehen. Seit dem preuß. Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Oberpräsidenten vom 15. 12. 33 ist in Preußen der Oberpräsident zugleich Organ des Landesfürsorgeverbandes und Fürsorgeerziehungsbehörde im Sinne des preuß. AG RJWG.

[30]) Seit der VO. über Jugendwohlfahrt vom 4. 11. 32.

[31]) Von 1915 bis 1924.

[32]) Seit dem Inkrafttreten der VO. über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 24. Träger der Fürsorge ist seitdem der Fürsorgeverband.

[33]) In „Waisenhilfe" 52, 1 wird mit Recht darauf hingewiesen, daß durch diese Änderung keine Kostenersparnis, sondern nur eine Kostenverschiebung eintritt. Bisher zahlte der Bezirksfürsorgeverband für diese Kinder, von jetzt ab trägt die Fürsorgeerziehungsbehörde, in Preußen die Provinz, die Kosten, die dann vom Staate zum Teil erstattet werden.

Denn die Anordnung der Fürsorgeerziehung ist dann nicht mehr „erforderlich", wenn der damit angestrebte Erfolg auf andere Weise erreicht wird[34]).

Wann Verwahrlosung anzunehmen ist, sagt das Gesetz nicht. Nach einer Entscheidung des Kammergerichts ist unter Verwahrlosung im Sinne des § 63 RJWG. jedes durch den Mangel der erforderlichen Fürsorge herbeigeführte Herabsinken des körperlichen, geistigen oder sittlichen Zustandes unter den Normalzustand zu verstehen, das sich durch die erziehlichen Einflüsse, die bisher auf den Minderjährigen ausgeübt worden sind, nicht mehr beseitigen läßt[35]). Zur Feststellung dieses Zustandes genügen nicht allgemeine Werturteile, sondern es müssen ganz bestimmte Tatsachen dargetan werden[36]). Schlechte Kleidung und körperlicher Schmutz allein stellen noch keine Verwahrlosung dar, zu deren Beseitigung die Fürsorgeerziehung erforderlich ist. Sie können durch Wäsche und Umkleidung behoben werden. Erst wenn durch körperliche Vernachlässigung das Befinden des Minderjährigen dauernd hinter dem normalen körperlichen Zustand zurücksteht, den er nach seinem Alter und seiner Veranlagung bei sachgemäßer Pflege erreicht haben könnte, wenn also beispielsweise Unterernährung oder Rachitis eingetreten ist oder einzutreten droht, kann von einer körperlichen Verwahrlosung die Rede sein, die nur im Wege der Fürsorgeerziehung behoben werden kann[37]). Zur Beseitigung körperlicher Verwahrlosung ist die Anordnung der Fürsorgeerziehung möglich, zu ihrer Verhütung aber nicht, weil dafür die Unterbringung des Minderjährigen in eine ordentliche Pflegestelle durch den Bezirksfürsorgeverband genügen würde[38]). In einer neueren Entscheidung weist das Kammergericht aber darauf hin, daß eine Vernachlässigung des Äußeren, der Körperpflege und des gesamten Haushalts sehr wohl die Gefahr einer sittlichen Verwahrlosung zur Folge haben könne[39]). Da die Erziehungsmöglichkeit und das Erziehungsbedürfnis und damit zugleich die Möglichkeit einer unzulänglichen Erziehung bereits mit der Vollendung der Geburt beginnen, könne auch bei ganz kleinen Kindern schon die Gefahr einer sittlichen und geistigen Verwahrlosung bestehen, wenn sie in einer Umgebung aufwachsen, in der es an jeder Sauberkeit fehlt. Unter solchen Umständen

---

[34]) Beschl. des KG. vom 24. 2. 33; ZBlJR. XXV, 3, S. 103.

[35]) KG. in JW. 1931, 1492[2]; ZfH. 1931, 278; JJugR. III, 82, IV, 41, V, 39; ZBlJR. XXI, 366.

Beschl. des KG. vom 28. 11. 24, 3. 4. 25, 18. 5. 28, sowie Beschl. des RG. vom 6. 4. 29, zusammengestellt in einer Sammelmappe des Deutschen Jugendarchivs; Evang. Jugendhilfe VII, 27; JW. 1929, 2349. Ebenso nach ö. R., vgl. Klang S. 952.

[36]) JJugR. III, 82.

[37]) ZBlJR. XXIII, 183; JJugR. I/II, 97.

[38]) § 63, I, 1, Satz 2 RJWG.

[39]) Beschl. des KG. vom 26. 5. 33, 1 a X, 613/33.

könne die Fürsorgeerziehung also wegen drohender sittlicher Verwahrlosung beschlossen werden [40]).

Im ö. R. gibt es bis jetzt die besondere Einrichtung der Fürsorgeerziehung noch nicht. Die Bestimmungen des § 178 ABGB. lassen aber den Kinderschutz- und Fürsorgeorganisationen einen großen Spielraum zur Entfaltung ihrer Tätigkeit, auch an Kindern, die unter väterlicher Gewalt stehen. Nach § 178 kann das Pflegschaftsgericht die den Umständen angemessenen Verfügungen treffen, wenn der Vater seine väterliche oder elterliche Gewalt mißbraucht, die damit verbundenen Pflichten nicht erfüllt [41]) oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig gemacht hat. Insbesondere kann das Gericht anordnen, daß der Vater hinsichtlich der Sorge für die Person des Kindes unter die Aufsicht des Gerichts gestellt und den für den Vormund geltenden Beschränkungen unterworfen wird [42]). Vernachlässigt der Vater die Verpflegung und Erziehung des Kindes gänzlich, so kann ihm nach § 177 ABGB. die väterliche Gewalt aberkannt werden [43]). Diese Vorschriften gelten entsprechend für den Vormund und die eheliche und uneheliche Mutter [44]), sowie für den unehelichen Vater, soweit diesem Personensorgerechte zustehen. Unter Anwendung dieser Bestimmungen können nach ö. R. von dem Pflegschaftsgericht alle Maßnahmen ergriffen werden, die nach d. R. als Maßnahmen der Fürsorgeerziehung oder der anderweitigen Unterbringung gemäß § 1666 BGB. in Betracht kommen. Die Eltern können auch das Vormundschaftsgericht um Unterstützung in der Erziehung ihres Kindes angehen, entsprechend der freiwilligen Erziehungshilfe der d. Fürsorgepraxis seine Unterbringung in einer Anstalt der Jugendfürsorge selbst veranlassen oder die Anordnung einer Schutzaufsicht als Vorbeugungsmaßnahme herbeiführen [45]).

Hat eine Anstalt oder ein Verein für Kinderschutz oder Kinderpflege die Erziehung und Pflege eines verwahrlosten, verlassenen oder mißhandelten Kindes übernommen, oder eines Kindes, dem die Eltern die notwendige Aufsicht und Erziehung nicht gewähren, so kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag der Anstalt oder des Vereins nach Untersuchung des Falls und An-

---

[40]) Beschl. des KG. vom 21. 4. 33, 1 a X, 423/33 und vom 19. 5. 33, 1 a X, 526/33.

[41]) Nichterfüllung des Unterhaltsanspruchs ist beispielsweise eine Verletzung einer dem Kinde gegenüber bestehenden Verpflichtung, sie kann daher als Vernachlässigung elterlicher Pflichten die Folgen der §§ 178 und 177 ABGB. nach sich ziehen Klang S. 855.

[42]) Die Beschränkung der väterlichen Gewalt kann auch in der vollständigen Aberkennung derselben auf bestimmte Zeit bestehen. GlU. XIII/5268.

[43]) Im Falle eines Mißbrauchs der väterlichen Gewalt ist das nur zulässig, wenn eine mit Strafe bedrohte Mißhandlung und die in den §§ 414, 415 ö. StGB. bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

[44]) Zentralblatt 31, 33 (10. 7. 22); Klang S. 950/51.

[45]) Klang S. 866.

hörung der Eltern aussprechen, daß das Kind vor Beendigung seiner Erziehung nur mit Zustimmung des Gerichts von dort fortgeholt werden darf [46]). Eine solche Bestimmung kennt das d. R. leider nicht. Wenn Eltern ihr Kind, das in einem Heim oder unter der Aufsicht einer Fürsorgeorganisation in einer vertrauenswürdigen Pflegefamilie bestens versorgt ist, wieder zu sich nehmen wollen, weil es, nachdem es herangewachsen ist, ihnen schon nützlich sein könnte, so muß das Kind nach d. R. dem sorgeberechtigten Elternteil herausgegeben werden [47]), falls es nicht noch gelingt, bei dem Vormundschaftsgericht den Beschluß zu erwirken, daß ihm hinsichtlich der Aufenthaltsbestimmung das Sorgerecht entzogen wird [48]). Will die unehelicher Mutter ohne triftigen Grund ihr Kind aus einer langjährigen guten Pflegestelle fortnehmen, so wird das nach d. R. regelmäßig als ein Mißbrauch des Sorgerechts angesehen [49]).

Zur Zeit der Schaffung des ö. E. [50]) konnte das ö. Pflegschaftsgericht bei bereits eingetretener Verwahrlosung auch ohne ein Verschulden des Erziehungsberechtigten die Abgabe eines Minderjährigen in eine Besserungsanstalt verfügen, wenn der gesetzliche Vertreter dies beantragt hatte [51]). Diese Bestimmung blieb hinter der in dem ö. E. gegebenen Möglichkeit der Überweisung in Fürsorgeerziehung in doppelter Hinsicht zurück. Erstens kam sie nur bei schon eingetretener, nicht aber bei erst drohender Verwahrlosung in Betracht, außerdem war die Zulässigkeit der Überweisung abhängig gemacht worden von einem Antrage des gesetzlichen Vertreters [52]). Also gerade dort, wo das Eingreifen der öffentlichen Gewalt im Interesse des Minderjährigen am notwendigsten gewesen wäre, versagte diese Bestimmung. Denn in den schwierigsten Fällen, wenn nämlich die Eltern, wenn auch ohne ihr Verschulden, für den sittlichen Zustand ihres Kindes kein Verständnis hatten und die drohende Gefahr nicht begriffen, stellten sie natürlich auch keinen Antrag auf Einleitung von Fürsorgemaßnahmen. Hier bedeutete die in dem ö. E. vorgesehene Regelung einen bemerkenswerten Fortschritt, indem nach den dort getroffenen Bestimmungen ganz allgemein ohne Berück-

---

46) § 178 a ABGB.

47) §§ 1627, 1631, I, 1684, 1686 BGB.

48) § 1666 BGB.

49) JJugR. V, 12; ZBlJR. XXIV, 33; Rundbriefe VIII, 15.

50) Bis zum Erlaß des Gesetzes vom 10. 6. 32, BGBl. Nr. 167, über die Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern.

51) §§ 2, 8 des Gesetzes vom 24. 5. 1885, RGBl. Nr. 89, durch das strafrechtliche Bestimmungen über die Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen wurden (Vagabundengesetz). § 16, II des Gesetzes vom 24. 5. 1885, RGBl. Nr. 90, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. Dazu Erl. des Justizministeriums vom 31. 10. 03, JMVBl. 1903, S. 256.

52) § 16, II BessAnstGes.

sichtigung der Ursache auch zur Verhütung drohender Verwahrlosung die Fürsorgeerziehung durch das Pflegschaftsgericht eingeleitet werden kann.

Auch nach dem Vagabundengesetz und dem Gesetz über die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten konnten noch nicht 18 Jahre alte Personen auf Grund eines Erkenntnisses des Strafrichters oder einer Verfügung der Sicherheitsbehörde in eine Besserungsanstalt gebracht werden [53]). Diese Bestimmungen sind aber 1932 durch das Gesetz über die Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern [54]) abgeändert und die Besserungsanstalten in Erziehungsanstalten umgewandelt worden [55]). Jugendliche, die eine in den aufgehobenen Bestimmungen genannte Übertretung begangen haben, werden jetzt in eine Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige eingewiesen [56]). Ein über 18 Jahre alter Minderjähriger wird in solchem Falle in einem Arbeitshause untergebracht, wenn die Unterbringung erforderlich ist, um ihn an einen rechtschaffenen und arbeitsamen Lebenswandel zu gewöhnen [57]).

Der ö. Strafrichter hat auf Grund des § 2 ö. JGG. unabhängig davon, ob der Jugendliche bestraft wird oder nicht, die Möglichkeit, die den Umständen angemessenen vormundschaftsbehördlichen Verfügungen zu treffen [58]). Als solche kommen unter anderem in Betracht die Stellung unter Erziehungsaufsicht, die Unterbringung in einer vertrauenswürdigen Pflegefamilie, einem Jugendheim oder einer Landes-, Gemeinde- oder Privatanstalt oder die Überweisung in eine Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige. Letztere Maßnahme ist aber nur mit der Einschränkung zulässig, daß der Minderjährige eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat [59]). Um die Entscheidung der Gerichte von der Kostenfrage unabhängig zu machen, ist ihnen

---

[53]) Bei Arbeitsscheu, Landstreicherei, Bettel, Verleitung Unmündiger zum Bettel, gewerblicher Unzucht.

[54]) § 20, III des Gesetzes vom 10. 6. 32, BGBl. Nr. 167, über die Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern. Hierzu: Durchführungsverordnung vom 14. 6. 33, BGBl. Nr. 232, und Erl. vom 31. 3. 34 betr. die Unterbrechung der Unterbringung im Arbeitshaus, abgedruckt im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung 1934, Stück 6, Nr. 13, S. 11.

[55]) So heißt z. B. die frühere Besserungsanstalt Eggenburg jetzt „Erziehungsanstalt der Stadt Wien".

[56]) § 19, I des Gesetzes.

[57]) §§ 11, 19, II des Gesetzes.

[58]) Die Verfügungen, die das Gericht treffen kann, werden von dem ö. JGG. nicht abschließend aufgezählt. Von besonderer Wichtigkeit ist die Beschränkung oder Entziehung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt auf Grund der §§,169, II, 177, 178, 178 a, 217, 218, 254 ABGB.

[59]) Die Kosten gerichtlicher Verfügungen sind Erziehungskosten und müssen aus den Mitteln bestritten werden, aus denen der Unterhalt des Kindes zu leisten ist. Hierzu sind in erster Linie die Einkünfte des Kindes, dann die Zahlungen der zur Unterhaltsgewährung Verpflichteten, endlich die Armenpflege heranzuziehen, Slg. XV, 415 A (13. 11. 28), Slg. XIV, 941 A (4. 12. 27).

ein besonderer Kredit für Jugendfürsorgezwecke zur Verfügung gestellt worden.

Das ö. R. strebt danach, die vormundschafts- und strafrichterliche Tätigkeit für Personen unter 18 Jahren tunlichst in einer Hand zu vereinigen [60]) und sie besonders vorgebildeten Richtern zu übertragen, die für diesen Zweig der richterlichen Tätigkeit Neigung und Begabung haben. So ist für den Sprengel des Landesgerichts für Zivilrechtssachen in Wien ein Jugendgerichtshof errichtet worden, der für alle Personen zuständig ist, die zur Zeit der Einleitung eines Strafverfahrens gegen sie noch nicht 18 Jahre alt sind, in Vormundschaftssachen jedoch nur dann, wenn es diesen Personen an der nötigen Erziehung fehlt [61]), unter diesen Umständen aber auch, wenn der Erziehungsnotstand auf andere Weise als durch Begehung einer strafbaren Handlung zutage getreten ist. Die den Bezirksgerichten zustehende Vormundschafts- und Strafgerichtsbarkeit kann bei einem in dem Gebiete liegenden Bezirksgericht vereinigt werden.

Diesen Jugendgerichten kann auch die Gerichtsbarkeit in Jugendschutzsachen übertragen werden [62]), was auf einigen Gebieten geschehen ist. Jugendschutzsachen sind Strafsachen gegen Erwachsene, durch die ein noch nicht 18 Jahre alter Minderjähriger gefährdet oder verletzt worden ist. Die Regelung beruht auf dem Gedanken, daß über die Straftat von einem Gericht geurteilt werden soll, zu dessen Aufgabe es nicht nur gehört, den Täter

---

[60]) Und zwar bei den Jugendgerichten. Diese können entweder als Abteilungen den ordentlichen Gerichten eingegliedert oder als selbständige Sondergerichte neben die ordentlichen Strafgerichte gestellt werden. Selbständige Sondergerichte sind in Österreich der Jugendgerichtshof in Wien (§ 15 ö. JGG.) und die besonderen Jugendbezirksgerichte, soweit sie nach dem § 16, I ö. JGG. errichtet worden sind. Ludwig Altmann, Das Jugendgerichtsgesetz, Wien 1929, S. 77.

Bei den deutschen Gerichten sucht man dasselbe Ziel im Wege einer entsprechenden Geschäftsverteilung zu erreichen.

[61]) § 15, I, 1 a ö. JGG. Es fehlt dem Minderjährigen an der nötigen Erziehung, wenn ihm aus irgendwelchem Grunde die Gefahr körperlicher, geistiger oder sittlicher Verwahrlosung droht, oder wenn die mangelhafte Erziehung andere schwere Gefahren für seine Entwicklung herbeiführt. Klang S. 982.

[62]) Sie werden auch „uneigentliche" Jugendsachen genannt. Vgl. Suchanek, Das Jugendgerichtsgesetz, Wien 1929, S. 67: Verschaffen eines Rauschgiftes, Unzucht zwischen Verwandten und Verschwägerten, Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen, Unzucht einer dienenden weiblichen Person mit einem minderjährigen, im Hause lebenden Sohn oder Anverwandten, Entehrung einer Zusage der Ehe, Kuppelei, gröbliche oder öffentliches Ärgernis verursachende Verletzungen der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit, grobe Verletzung der gesetzlichen Unterhaltspflicht, Verwendung von Unmündigen zum Betteln, Verführung jugendlicher Personen bei Betreibung des unzüchtigen Gewerbes, Verabreichung geistiger Getränke an Jugendliche, Vereitelung einer Erziehungsmaßnahme.

der Bestrafung zuzuführen, sondern auch, dem Verletzten den erforderlichen Schutz angedeihen zu lassen, solange dieser nicht fähig ist, sich selbst genügend zu schützen [63]). Dieses Gebiet der Erwachsenenstrafrechtspflege verlangt ein besonders ausgeprägtes Einfühlungsvermögen des Richters in die kindliche Vorstellungswelt und das Gefühlsleben der Knaben und Mädchen in den verschiedenen Altersstufen; ihre sachgemäße Vernehmung als Zeugen im Gerichtssaal setzt eine große Erfahrung und Begabung im Umgang mit Kindern voraus, um einerseits die objektive Wahrheit zu erforschen und andererseits jede weitere unnötige Schädigung des Kindes zu vermeiden. Nicht selten wird der Strafrichter bei der Vernehmung auch die Gefährdung oder Verwahrlosung eines jugendlichen Zeugen erkennen. Wenn er nun zugleich Vormundschaftsrichter ist, so hat er die Möglichkeit, sofort die erforderlichen Schutzmaßregeln für den Minderjährigen einzuleiten.

In Jugendsachen dürfen nach ö. R. nur Richter tätig werden, die sich durch pädagogisches Verständnis auszeichnen. Sie sollen vorher in Vormundschaftssachen tätig gewesen sein und womöglich in Psychologie, Psychiatrie oder Pädagogik wissenschaftlichen Unterricht genossen haben [64]). Weitere vom pädagogischen und jugendfürsorgerischen Standpunkt aus vorbildliche Anordnungen [65]) trifft das ö. Jugendgerichtsgesetz noch für die Zusammensetzung des Jugendschöffengerichts, indem es bestimmt, daß diesem eine im Lehrberuf tätige oder tätig gewesene Person angehören muß und eine in der Jugendfürsorge tätige oder tätig gewesene Person angehören soll. Dem besonderen Verständnis der Frau für das Seelenleben des Mädchens trägt die Vorschrift Rechnung, daß dem Schöffengericht eine Frau angehören soll, wenn ein Mädchen angeklagt ist [66]).

Wenngleich auf diese Weise schon durch die Auswahl der Richter nach Möglichkeit dafür gesorgt ist, daß die Jugendgerichte auch nach pädagogischen und jugendfürsorgerischen Grundsätzen vorgehen, ist außerdem noch be-

[63]) Ferdinand Kadecka, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz, Wien 1929, S. 115.

[64]) § 27 ö. JGG. Ähnliche Erwägungen führten zu der Bestimmung, bei den Staatsanwaltschaften die Bearbeitung der Jugendsachen tunlichst in einer Hand zu vereinigen. § 28 ö. JGG. Das d. JGG. enthält keine entsprechenden Vorschriften.

[65]) Vgl. hierzu Heinrich Webler, Wider das Jugendgericht, Berlin 1929, S. 3: „Die Einsicht, daß es nötig ist, Jugendliche in erster Linie unter psychologischen und pädagogischen Gesichtspunkten zu beurteilen, dringt im Strafrecht, dem in seiner Funktion als letztem Bollwerk gesellschaftlicher Ordnung eine natürliche Tendenz zum Konservativismus innewohnt, nur langsam vor".

[66]) § 22 ö. JGJ. Über den Wert geeigneter Schöffen vgl. Carl Freiherr von Bülow, Die Reform der Strafrechtspflege, Berlin 1893, S. 49/50: „Sie (die Schöffen) dagegen belehrten mich oft über lokale Verhältnisse, Anschauungen, Gewohnheiten, sprachliche Eigentümlichkeiten, sowie solche Umstände und Verhältnisse, welche für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Zeugen ins Gewicht fallen konnten".

stimmt, daß vor jeder Anordnung, Abänderung oder Aufhebung von Erziehungsmaßregeln das JA. zu hören ist[67]) oder die Stelle der Jugendgerichtshilfe[68]), in deren Tätigkeitsgebiet der Minderjährige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Wenn das Gericht die Unterbringung in einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige nicht für erforderlich hält und das JA. oder die Jugendgerichtshilfe sich bereit erklärt, die Fürsorge und die Aufsicht über den Minderjährigen zu übernehmen, so kann das Gericht sich darauf beschränken, die den Umständen angemessenen familienrechtlichen Verfügungen zu treffen und die weiteren Vorkehrungen dem JA. oder der Jugendgerichtshilfe überlassen. Das JA. kann den Minderjährigen dann nach seinem Ermessen in einer Erziehungsanstalt oder in einer Familie unterbringen oder ihn unter Erziehungsaufsicht stellen.

In dem ö. E. werden nun die Voraussetzungen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung bestimmt und die Art ihrer Durchführung geregelt, mit Ausnahme der Erziehung Minderjähriger unter 18 Jahren, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen haben. Ihre Behandlung ist der ausschließlichen bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten[69]), weil auf diesem Gebiete dem Bunde allein die Gesetzgebung und Vollziehung zusteht[70]). Während das RJWG. die Voraussetzungen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung bis ins einzelne festgelegt hat, sind die entsprechenden Vorschriften des ö. E. dehnbare. Nach § 33 ö. E. kommt Fürsorgeerziehung insbesondere in Betracht für Kinder, die infolge ihrer Veranlagung oder schlechten Umgangs eine Gefahr für die Gesellschaft oder die Gesellschaftsordnung bilden, die einer erziehlichen Einwirkung der Eltern oder der sonst zu ihrer Erziehung berufenen Personen entbehren, oder die trotz elterlicher Obsorge wegen der gegebenen persönlichen oder Lebensverhältnisse ohne Verschulden oder infolge Verschuldens der Eltern verwahrlost oder von Verwahrlosung bedroht sind. Die Anordnung ist nur bis zum 18., nicht aber, wie nach dem RJWG., ausnahmsweise auch bis zum 19. Lebensjahre möglich[71]).

[67]) § 2, II ö. JGG. Wird das JA. (die Jugendgerichtshilfe) nicht gehört, so steht ihm gegen die Entscheidung der Beschwerdeweg nach § 9 AußStrG. offen.

[68]) Die Wiener Jugendgerichtshilfe ist ein Zweckverband von ungefähr 40 privaten Jugendfürsorgevereinen, der eine besondere Geschäftsstelle beim Wiener Jugendgerichtshof hat und durch seinen Arbeitsausschuß die Verbindung mit den Fürsorgestellen pflegt.

[69]) § 45 ö. E.

[70]) Art. 10 Nr. 6 B-VG., Art. 34 Nr. 6 BV.

[71]) Der d. Strafgesetzentwurf sieht Strafmilderungen für „Halberwachsene“, das sind Minderjährige zwischen 18 und 21 Jahren, vor und die Möglichkeit, auch bei ihnen noch neben der Strafe Erziehungsmaßnahmen und ausnahmsweise statt der Strafe die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt anzuordnen. Bei einigen Gerichten werden die einer strafbaren Handlung beschuldigten Halberwachsenen durch eine entsprechende Geschäftsverteilung dem Richter, der zugleich Jugendrichter ist, zugewiesen. Die besonderen

Wie in dem RJWG. sind also die Fälle, in denen Fürsorgeerziehung in Frage kommt, aufgezählt, aber durch die Fassung des Gesetzestextes, nach der Fürsorgeerziehung nur „insbesondere" in den angeführten Fällen anzuordnen ist, sind dem Richter für die Anordnung keine festen Schranken gesetzt. Die Aufzählung hat also nur die Bedeutung von Richtlinien. Diese bloß beispielsweise Anführung der in Betracht kommenden Ursachen der Gefährdung und Verwahrlosung Minderjähriger ermöglicht dem Richter eine leichtere Anwendung des Gesetzes auf die verschiedenen im Leben vorkommenden Verwahrlosungsfälle als die erschöpfende Aufzählung der Voraussetzungen nach dem RJWG. So ist es ohne weiteres möglich, auch ein körperlich gefährdetes, noch nicht verwahrlostes Kind in Fürsorgeerziehung zu bringen, obgleich dieser Fall im Gesetz nicht erwähnt ist. Es fehlt allerdings in dem ö. E. jede Grenzziehung für das Ermessen des Richters. Vor allem kommt nicht zum Ausdruck, daß die Fürsorgeerziehung, die das äußerste Mittel sein soll, nur dann anzuordnen ist, wenn sie zur Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung erforderlich ist. Wenn ein solcher Zusatz angefügt würde, so wäre der Fassung des ö. E. der Vorzug zu geben vor der des RJWG. Die Bestimmungen des ö. E. entsprechen dem auch sonst im ö. R. zum Ausdruck gekommenen Grundsatz, dem richterlichen Ermessen einen weiten Spielraum zu lassen [72]. Von Fachkreisen der Jugendfürsorge wird gefordert, daß die Richter, denen so weitgehende Vollmachten eingeräumt werden, sich auch durch eigene Anschauung gründliche Kenntnisse der vielgestaltigen Formen und Einrichtungen der Jugendfürsorge erworben haben [73].

Die Frage, wer die angeordnete Fürsorgeerziehung durchzuführen hat, beantworten das RJWG. und der ö. E. verschieden. Nach dem RJWG. liegt die Durchführung einer besonderen Fürsorgeerziehungsbehörde ob, die nach Möglichkeit mit dem LJA. zu vereinigen ist [74]. Das JA. ist auf ein Mitwirkungsrecht beschränkt [75]. In Preußen sind die Provinzen Fürsorge-

---

für das Strafverfahren gegen Jugendliche bestimmten Verfahrensvorschriften finden dann aber keine Anwendung. ZBlJR. XX, 106/07; Justiz-Ministerial-Blatt für die preuß. Gesetzgebung und Rechtspflege, Berlin 1928, S. 284.

[72]) Auch das ö. JGG. und das ABGB. gewähren dem Richter diese große Bewegungsfreiheit, § 2, I ö. JGG., § 178 ABGB. Deshalb fordert der ö. Gesetzgeber auch, daß die Jugendrichter jugendkundlich geschult sind.

[73]) Klang S. 953/54. Auch für die d. Rechtspflege ist diese Forderung wiederholt aufgestellt worden. ZBlJR. XXV, 6/7, S. 208; Webler, Wider das Jugendgericht, S. 3.

[74]) § 70, I RJWG. In Bayern ist das LJA. Fürsorgeerziehungsbehörde, § 30 des bayr. Jugendamtsgesetzes.

[75]) §§ 66, II, 72, IV, 73, I RJWG.

erziehungsbehörden [76]). Sie tragen auch zunächst die Kosten, deren Ersatz sie von dem Minderjährigen und von den zu seinem Unterhalte Verpflichteten verlangen können [77]).

Die Führung der Schutzaufsicht liegt nicht der Fürsorgeerziehungsbehörde, sondern dem JA. kraft Übertragung durch das Vormundschaftsgericht ob [78]). Sie kann gemäß § 60 RJWG. nach Anhörung des JA. auch einer Vereinigung für Jugendhilfe oder einer einzelnen Person übertragen werden [79]). § 60 macht damit die privaten Vereinigungen für Jugendhilfe sowie Einzelpersonen in Schutzaufsichtssachen zu Organen der öffentlichen Jugendhilfe [80]). Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben diese das Recht auf Zutritt zu den Räumen und zu der Arbeitsstätte des Minderjährigen, sowie auf Auskunftserteilung durch die Eltern, den gesetzlichen Vertreter und die Personen, denen der Minderjährige zur Verpflegung und Erziehung übergeben ist [81]).

Nach dem ö. E. ist die Durchführung der Fürsorgeerziehung Aufgabe des Gerichts, das sie angeordnet hat. Das Gericht kann sich aber darauf beschränken, „die den Umständen angemessenen familienrechtlichen Verfügun-

---

[76]) § 18 preuß. AG RJWG. Die Fürsorgeerziehungsbehörde wurde früher vertreten durch den Landeshauptmann, die Landesräte oder die diesen entsprechenden Beamten, JFG. 3, 113. Durch das Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Oberpräsidenten vom 15. 12. 33 gingen ihre Befugnisse auf den Oberpräsidenten über, der nunmehr Fürsorgeerziehungsbehörde im Sinne des § 18 preuß. AG RJWG. ist.

[77]) § 75 RJWG. Die Fürsorgeerziehungsbehörde ist demnach der 3. öffentliche Kostenträger (1. die Gemeinde für Kosten des JA., 2. der Fürsorgeverband für Zahlung von Unterstützung), der nach d. R. für Leistungen an Minderjährige in Frage kommt. Früher ersetzte der Staat den Fürsorgeerziehungsbehörden $^2/_3$ ihrer Kosten, und zwar zuletzt 28 000 RM, bis der Zuschuß durch die Notverordnung vom 23. 12. 31 auf die feste Summe von 15 000 RM begrenzt wurde. Der Staat ist also der 4. öffentliche Kostenträger. Durch das preuß. Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Oberpräsidenten tritt wieder eine Vereinheitlichung ein, da der Oberpräsident zugleich Organ der Fürsorgeerziehungsbehörde und des Landesfürsorgeverbandes ist.

[78]) § 60, I RJWG. Die Schutzaufsicht kann dem JA. gemäß Art. 1 Nr. 7 der VO. über das Inkrafttreten des RJWG. nur mit seinem Einverständnis übertragen werden. Unter Umständen kann ein unter Schutzaufsicht des JA. stehendes, in Pflege befindliches Amtsmündel in fünffacher Weise von demselben JA. beaufsichtigt werden. Als Amtsmündel untersteht es der Aufsicht des JA. als Vormund und Gemeindewaisenrat, als Pflegekind der Pflegeaufsicht des JA., als unter Schutzaufsicht stehendes Kind dem JA. als Schutzaufsichtsorgan, als Unterstützungsempfänger möglicherweise dem JA. als Organ des unterstützenden Bezirksfürsorgeverbandes.

[79]) § 60, I, 1 RJWG.

[80]) Wegner S. 114. 1928 standen im Deutschen Reich 59 032 Jugendliche unter Schutzaufsicht. Wirtschaft und Statistik 1929, 19.

[81]) § 10 ö. E.

gen zu treffen und die weiteren Vorkehrungen dem JA. zu überlassen"[82]). Tut es das, so hat das ö. JA. nicht nur ein Mitwirkungsrecht wie das d. JA., sondern es liegt ihm dann die Ausführung der Fürsorgeerziehung ob. Das gleiche gilt für die Erziehungsaufsicht. Auch bei Gefahr im Verzuge hat das ö. JA. eine größere Selbstständigkeit, indem es selbst die zur Sicherung des Erfolges zweckdienlichen Maßnahmen treffen kann[83]), während das d. JA. stets erst einen Gerichtsbeschluß auf Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung erwirken muß[84]), ein Unterschied, der von erheblicher praktischer Bedeutung ist.

Das dem Sorgeberechtigten nach dem BGB. zustehende Recht der Aufenthaltsbestimmung ist durch das RJWG. nicht eingeschränkt worden; daher dürfen grundsätzlich ohne Zustimmung des Sorgeberechtigten keine Aufenthaltsveränderungen des Minderjährigen vorgenommen werden[85]). Jedoch gilt die Fürsorgeerziehungsbehörde bei Rechtsgeschäften des Minderjährigen, die die Eingehung, Änderung oder Aufhebung eines Dienst- oder Lehrvertrages oder die Geltendmachung der sich aus einem solchen Vertrage ergebenden Ansprüche betreffen, als seine gesetzliche Vertreterin. Das Gesetz hebt hervor, daß die Fürsorgeerziehungsbehörde auf Grund dieser Vorschrift insbesondere auch befugt ist, den Arbeitsverdienst des Minderjährigen zu verwalten und für ihn zu verwenden[86]). Eine solche Bestimmung erübrigt sich für den ö. E., weil der ö. Anstaltsleiter gesetzlicher Vormund des Minderjährigen ist. Nach einer ausdrücklichen Vorschrift des ö. E. kann der Leiter einer ö. Erziehungsanstalt den Fürsorgezögling, solange dieser unter der Vormundschaft und Aufsicht der Anstalt steht, ohne Zustimmung des Vaters oder der Mutter unter gleichzeitiger Verständigung des Pflegschaftsgerichts und des JA. aus der Anstalt in eine Familie oder aus einer solchen in eine andere bringen oder in die Anstalt zurückberufen[87]).

Die dem Anstaltsleiter nach dem ö. E. eingeräumte Bewegungsfreiheit erleichtert ihm die Unterbringung des Minderjährigen in einer für seine Erziehung geeigneten Umgebung. Ohne irgendeinen inneren Zusammenhang kommen die Zöglinge einer Anstalt auf richterliche Anordnung dorthin. Zum Teil sind es normale Kinder, die lediglich durch die schlechten Einflüsse ihrer bisherigen Umgebung gefährdet sind, zum Teil sind es schlecht beanlagte, die einer eingehenden, besonders gearteten erzieherischen Beeinflussung bedürfen, damit sie trotz ihrer Anlagen in richtige Bahnen gelenkt werden. Diese schwer erziehbaren, oft schon stark verwahrlosten Kinder sind wiederum in

[82]) § 35, II ö. E.
[83]) § 35, III ö. E.
[84]) § 67 RJWG.
[85]) RdErl. des Ministers für Volkswohlfahrt vom 5. 5. 31.
[86]) § 70, III RJWG.
[87]) § 40 ö. E.

sehr verschiedenem Grade Erziehungseinflüssen zugänglich. Die einen sind nur geistig beschränkt und deshalb schwer lenkbar, andere aber haben geistige Defekte, von den leichten, zunächst kaum erkennbaren Formen der Psychopathie beginnend bis zu den ausgesprochenen Verbrechernaturen. Daß diese verschiedenen Elemente gleichzeitig in einer Anstalt zu ihrem Recht kommen könnten, erscheint ausgeschlossen. Überwiegen die heilpädagogischen Gesichtspunkte, dann werden die gesunden Kräfte des normalen Kindes nicht genügend Entfaltungsmöglichkeit haben, und im umgekehrten Falle kommen die Kinder, die mit besonderen Hemmungen zu kämpfen haben, nicht zu ihrem Recht. Der ö. E. ordnet daher an, daß die Anstalten sich den verschiedenen Arten und Graden der Verwahrlosung anzupassen haben, sich also spezialisieren und zu diesem Zwecke gegebenenfalls für bestimmte Gruppen Gefährdeter und Verwahrloster umwandeln müssen [88]). Nach dem ö. E. ist die Fürsorgeerziehung in einer Anstalt nach heilpädagogischen Grundsätzen durchzuführen [89]). Für gesunde, lediglich durch die Einflüsse ihrer bisherigen Umgebung gefährdete Kinder ist dort also kein Raum, für sie muß vielmehr eine passende Pflegestelle beschafft werden, was möglicherweise nicht gleich bei dem ersten Versuch gelingt. Dann dient es nur zum Besten des Kindes, wenn es, ohne daß die Genehmigung des Vaters erst eingeholt zu werden braucht, sofort in eine andere geeignetere Pflegestelle gebracht oder in die Anstalt zurückgeholt werden kann [90]).

Die Fürsorgeerziehung endigt nach dem RJWG. mit dem 19., nach dem ö. E. mit dem 20. Lebensjahr [91]). Nach dem RJWG. kann sie von dem Vormundschaftsgericht auf Antrag der Fürsorgeerziehungsbehörde bis zum 21. Lebensjahre verlängert werden, wenn besondere, die Verlängerung rechtfertigende Verhältnisse vorliegen und die Fortführung zur Erreichung des Zweckes der Fürsorgeerziehung erforderlich ist [92]). Weder brauchen die Eltern des Minderjährigen vorher darüber gehört zu werden, noch haben sie ein Beschwerderecht gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts. Gegen den die Fortführung der Fürsorgeerziehung ablehnenden Gerichtsbeschluß steht dagegen der Fürsorgeerziehungsbehörde die sofortige Beschwerde zu [93]). Nach einjähriger Durchführung der Fürsorgeerziehung kann die Fürsorge-

---

[88]) § 39, III ö. E.

[89]) § 39, I ö. E. Die entsprechende Vorschrift des RJWG., § 70, II, ist aufgehoben worden. Art. I Nr. 8 der VO. vom 14. 2. 24.

[90]) Sehr wertvolle Dienste leisten die Beobachtungsheime, in denen die Kinder vorübergehend untergebracht werden können, um ihre Eigenart, die bisweilen anfangs nicht sogleich in die Erscheinung tritt, kennen zu lernen. Wegner S. 158 folg.

[91]) § 72, I RJWG.; § 42, I, 1 ö. E. Nach dem RJWG. fällt damit das Entlassungsalter mit dem äußersten Überweisungsalter zusammen.

[92]) § 72 a, I RJWG.

[93]) § 72 a, II, III RJWG.

erziehungsbehörde einen schwererziehbaren Minderjährigen nach Anhörung des JA. und mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts aus der Fürsorgeerziehung entlassen, frühestens aber, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat. Stellt sich im Laufe der Fürsorgeerziehung heraus, daß ein Minderjähriger an erheblichen geistigen oder seelischen Regelwidrigkeiten leidet, so ist auch die Vollendung des 18. Lebensjahres und die einjährige Durchführung der Fürsorgeerziehung vor seiner Entlassung nicht erforderlich [94]).

Diese Möglichkeiten, bildungsfähige Jugendliche länger zu behalten und schwererziehbare oder unerziehbare früher abzuschieben [95]), gibt der ö. E. nicht. Er enthält vor allem noch die eine vorzeitige Entlassung des Fürsorgezöglings praktisch hindernde Vorschrift, daß die Fürsorgeerziehung, wenn ihr Zweck noch nicht erreicht ist, nur aufgehoben werden darf, wenn er in anderer Weise sichergestellt ist [96]). Die entsprechende Bestimmung des RJWG. ist durch die Verordnung über Jugendwohlfahrt aufgehoben worden. Hier ist eine Lücke in der d. Gesetzgebung entstanden. Denn seitdem gibt es im Deutschen Reiche trotz des im § 1 dem RJWG. vorangestellten Leitsatzes eine Gruppe von Minderjährigen, die von einer geregelten Fürsorge des Staates ausgeschlossen ist. Für die von der Fürsorgeerziehung abgewiesenen oder vorzeitig aus ihr entlassenen Minderjährigen unter 14 Jahren gibt es überhaupt keine gesetzliche Möglichkeit der Bewahrung. Erst wenn ein solcher Minderjähriger 14 Jahre alt geworden ist und sich strafbar gemacht hat, ist seine zwangsweise Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt möglich [97]). Ist er nach Vollendung des 18. Jahres mindestens wegen Bettelns, Landstreichens oder sonstigen unter Strafe gestellten gemeinschädlichen Verhaltens zu einer Haftstrafe verurteilt worden, so kann er auch in ein Arbeitshaus eingewiesen werden [98]). Dann kann ihm aber, nachdem er solange seinem Schicksal überlassen war, nur in seltenen Fällen noch wirksam geholfen werden. Endgültig kann die Volksgemeinschaft vor einem solchen Minderjährigen nicht eher geschützt werden, als bis sie wiederholt und nachhaltig von ihm geschädigt worden ist, sodaß er als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher in

---

[94]) § 73 RJWG.

[95]) Aus Ersparnisgründen mußte schon vor der Schaffung dieser Möglichkeit durch die VO. über Jugendwohlfahrt vom 4. 11. 32 die Zahl der Fürsorgezöglinge im Deutschen Reiche verringert werden. Am 31. 3. 32 befanden sich 77 846 Minderjährige in Fürsorgeerziehung, davon in Preußen 46 481. Die Zahl ist um 22 118, das ist um etwa ein Viertel geringer als Ende März 1928.

[96]) § 42, I, 2 ö. E.

[97]) § 3 d. JGG., sowie § 9, V d. JGG. in der Fassung des Art. 3 des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung nebst Ausführungsverordnung vom 24. 11. 33, sowie VO. über den Vollzug von Freiheitsstrafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsstrafen verbunden sind, vom 14. 5. 34.

[98]) § 42 d d. StGB.

Sicherungsverwahrung genommen wird[99]). Auf das Ganze gesehen bedeutet die vorzeitige Entlassung aus der Fürsorgeerziehung keine Entlastung, sondern lediglich eine Verlagerung der Kosten von dem einen Kostenträger auf den anderen und eine Schädigung der gesamten Volksgemeinschaft. Der Staat wird schließlich mit keineswegs geringeren, jedoch völlig unproduktiven Kosten für die Unterbringung des zum Schädling der Gesellschaft gewordenen Menschen oder mit Strafvollzugskosten belastet.

Österreich hat zur Erziehung Minderjähriger unter 18 Jahren, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen haben, besondere Erziehungsanstalten[100]), die Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige geschaffen, deren Errichtung eine der wichtigsten Neuerungen des ö. Jugendgerichtsgesetzes war[101]). Sie sind gegründet worden, weil eine Reihe schwer lenkbarer Kinder in den bestehenden Landes-, Gemeinde- und Privatanstalten keine Aufnahme fanden oder nach vergeblichen Versuchen, sie einer Anstalt einzuordnen, wieder entlassen wurden. Diesen überall ausgestoßenen Kindern sollte ein Heim bereitet werden, wo sie, wie die amtliche Begründung zu dem ö. Jugendgerichtsgesetz sagt[102]), solange mit unverdrossener Liebe und nimmermüder Geduld behandelt werden sollten, bis sie der menschlichen Gesellschaft wiedergewonnen seien. Gegenwärtig gibt es zwei Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige, eine für Knaben[103]) und eine für Mädchen[104]). Sie sind Einrichtungen der Strafjustiz, aber keine Straf-, sondern Erziehungsanstalten[105]). Nur Strafen von nicht längerer als einmonatiger Dauer können auch dort verbüßt werden[106]). Die Zöglinge werden auf unbestimmte Zeit eingewiesen[107]) und solange dort behalten, wie es zu ihrer Erziehung erfor-

---

[99]) §§ 42 e, 20 a StGB.

[100]) § 45 ö. V., weil auf diesem Gebiete dem Bund die ausschließliche Gesetzgebung sowie die Vollziehung zusteht.

[101]) § 3 ö. JGG. Vgl. Karl Lißbauer, Bundesgesetz über die Behandlung junger Rechtsbrecher, in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 52, S. 265 folg.

[102]) S. 15 der amtlichen Begründung des Entwurfs zu dem ö. JGG.

[103]) In Kaiser-Ebersdorf, Wien XI.

[104]) In Hirtenberg an der Triesting. Diese Bundesanstalten unterstehen dem Bundesminister für Justiz. Die Kosten trägt der Bund vorbehaltlich des Rückersatzes durch die zum Unterhalt des Minderjährigen Verpflichteten.

[105]) §§ 3 folg. ö. JGG.

[106]) Erl. vom 3. 1. 31 über die Verbüßung von Freiheitsstrafen bis zu einem Monat in den Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige.

[107]) §§ 4, III, 13, III ö. JGG.; SSt. X/35, S. 75. Vgl. die VO. vom 21. 12. 33, BGBl. Nr. 569, über die Schaffung eines Dienstzweiges „Erzieher in den Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige" und die Änderung von Amtstiteln, und den Erl. vom 27. 12. 33, der Bestimmungen über die Fachprüfung der Erzieher in den Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige trifft, abgedruckt im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung 1934, Stück 1, S. 1.

derlich ist, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, dem Zeitpunkt, in dem auch die Fürsorgeerziehung nach dem ö. E. endet. Nach $1^1/_2$ jährigem Aufenthalt in der Anstalt kann der Anstaltsleiter den Zögling in einer vertrauenswürdigen Familie erziehen lassen, ihn in eine andere Erziehungsanstalt abgeben oder in einem Beruf oder Gewerbe unterbringen. Drei Jahre nach der Aufnahme kann er ihn entlassen. Bis zur Erreichung des 20. Lebensjahres bleibt der Minderjährige aber auch nach der Entlassung noch unter der Aufsicht des Anstaltsleiters [108]).

Auf ausländische Minderjährige findet weder das RJWG. noch der ö. E. Anwendung [109]). Das RJWG. begründet in seinem ersten Satz nur einen Anspruch des deutschen Kindes auf Erziehung und der ö. E. nur eine Fürsorgepflicht gegenüber jedem Bundesbürger. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmungen ergibt sich aber nur, daß den Angehörigen eines fremden Staates ein Recht auf öffentliche Jugendhilfe nicht zusteht. Das hindert den Staat jedoch nicht, sie auch Ausländerkindern zuteil werden zu lassen [110]). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können also auch ö. Minderjährige im Deutschen Reiche und d. Minderjährige in Österreich in Fürsorgeerziehung gebracht werden [111]).

11.

Schluß.

Trotz seiner Mängel bleibt das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz ein Markstein in der Entwicklung der öffentlichen Jugendhilfe. Viele Jugendämter haben sich erfolgreich bemüht, dem Sinn und Zweck dieses Gesetzes gerecht zu werden. Es ist aber nicht zu verkennen, daß sich infolge der ausgedehnten Fürsorgetätigkeit des Staates im Volke das Verantwortungsgefühl und der Trieb zur Selbsthilfe vermindert haben. Der Wille, sein Schicksal selbst

---

108) § 7, I bis III ö. JGG.

109) § 1, IV ö. E.

110) Beschl. des RG. vom 22. 5. 33; ZBlJR. XXV, 9, S. 261; RG. 117, 376. Die Kosten für die Unterbringung eines ausländischen Kindes in Fürsorgeerziehung im Deutschen Reiche sind Polizeikosten, da die Unterbringung im öffentlichen Interesse zum Schutze der d. Jugend vor den verderblichen Einflüssen ausländischer Minderjähriger erfolge, BAH. 81, 104; JJugR. V, 42.

111) Zwischen beiden Staaten sollte vereinbart werden, daß ganz allgemein Kinder ö. Bundesbürger im Deutschen Reiche und Kinder d. Reichsangehöriger in Österreich wie Inländer zu behandeln sind. Im Pflegekinder- und Vormundschaftswesen ist das schon geschehen, für die Fürsorgeerziehung und die Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder, sowie für zahlreiche andere Gebiete jedoch noch nicht.

zu meistern und die Hilfsbereitschaft des einzelnen gegenüber der Not anderer drohen zu erlahmen, weil man sich daran gewöhnt hat, für jede Notlage zunächst den Staat verantwortlich zu machen und von ihm Abhilfe erwartet. Demgegenüber erfordert aber das Wohl der Allgemeinheit, daß die Kräfte der Selbsthilfe und Hilfsbereitschaft im Volke gestärkt werden. Es muß wieder allgemein Volksbewußtsein werden, daß der einzelne nicht möglichst viele Vorteile für sich vom Staate zu fordern, sondern möglichst viel für den Staat und damit für seine Volksgenossen zu leisten hat. Eine Änderung der Gesetzgebung, die sich in besonderem Maße an das Pflichtbewußtsein und das Verantwortungsgefühl der Staatsbürger wendet, könnte viel dazu beitragen, uns diesem Ziele näher zu bringen. Der Staat muß bei seiner Gesetzgebung die im Volke vorhandenen gesunden Auffassungen stützen, und wo sich die Volksauffassungen auf Abwegen befinden, sie in richtige Bahnen leiten. In diesem Sinne müßte das deutsche Jugendrecht verbessert werden, und dazu können uns der österreichische Entwurf zu einem Jugendwohlfahrtsgesetz und das geltende österreichische Recht vielfältig Anregung geben.

Schrifttum.

Adamovich-Froehlich, Die österreichischen Verfassungsgesetze des Bundes, Wien 1931.

Adamovich, Ludwig, Grundriß des österreichischen Staatsrechts, Wien 1927.

Baath, P. A., Verordnung über die Fürsorgepflicht, Berlin 1926.

Bartsch, Robert, Fürsorge und Wohnungspolitik, in Lehrbuch der Volkswirtschaftspolitik, Wien 1931.

Bäumer-Hartmann-Becker, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, Berlin 1923.

Behrend, Franz, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, Berlin/München 1925.

Beth, Marianne, Das Recht der Frau, Wien 1931.

Breunlich, Franz, Das österreichische Jugendwohlfahrtsgesetz, in Lehrlingsschutz, Jugend- und Berufsfürsorge VI, 1, S. 5, VI, 3, S. 5—11.

Coulon, Carl, Systematische Darstellung der oberstgerichtlichen Entscheidungen zum österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, Wien 1931.

Ehrhardt, Justus, Gefahren in der Jugendfürsorge, in Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Berlin 1932, S. 522.

Friedeberg-Polligkeit, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, Berlin 1930.

Herrnritt, Rudolf, Österreichisches Verwaltungsrecht, Tübingen 1925.

Kernstock, Otto, Handbuch der Gemeindeverwaltung in Niederösterreich, Wien 1931.

Klang, Heinrich, Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, Wien 1933.

Klumker, Christian Jasper, Der Erziehungsgedanke im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, Frankfurt a. M. 1927.

— Artikel 120 bis 122 in Nipperdey: „Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung", II. Band, Berlin/Mannheim 1930.

— Kinderfürsorge und Erziehung, in Archiv für angewandte Soziologie III, 3, Berlin 1931.

Krasnopolski, Horaz, Österreichisches Familienrecht, Wien 1911.

Licht, Karl, Berufsvormundschaftliche Rechtsfürsorge, Wien 1927.

— Die erweiterte Vormundschaft, Wien 1929.

Mataja, Viktor, Bevölkerungspolitik, in Lehrbuch der Volkswirtschaftspolitik, Wien 1931.

Mitteis, Heinrich, Familienrecht, Berlin 1923.

Pfaundler, Richard, Der Finanzausgleich in Österreich, Wien 1931.

Polligkeit, Wilhelm, Die programmatische Bedeutung von § 1 RJWG., in der Festgabe für Dr. Chr. J. Klumker, Berlin 1929.

— Der Entwurf eines österreichischen Jugendwohlfahrtsgesetzes, in Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt XX, 8, S. 203.

2. Preisaufgabe der Sächsischen Landeswohlfahrtsstiftung, Vorbeugende Fürsorge als Sparmaßnahme, Leipzig/Berlin 1929.

Scheu, Gustav, Das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, Leipzig 1916.

Suchanek, Viktor, Das Gesetz über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern und die Ziehkinderordnung, Wien 1920.

— Jugendfürsorge in Österreich, Wien 1924.

— Entwurf des österreichischen Jugendwohlfahrtsgesetzes, Soziale Praxis 1929, XXXVIII, 14, S. 337.

Storck, Gottlob Fr., Wirrwarr im Pflegekinderwesen, in Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt XX, 5, S. 126.

Webler, Heinrich, Jahrbuch des Jugendrechts, Bde. I — V Berlin 1928—30.

Wegner, Arthur, Jugendrecht, Berlin/Leipzig 1929.

Wessel, Helene, Lebenshaltung aus Fürsorge und aus Erwerbstätigkeit, Eberswalde-Berlin 1931.

Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen.

Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten.

Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Sammelmappen des Deutschen Jugendarchivs, Berlin.

Sammlung von zivilrechtlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes Wien. Bde I—XX von Glaser, Unger und Walther; Bde. XXI—XXV von Unger, Walther und Pfaff; Bd. XXVI folg. von Pfaff, Schey, Krupsky, Schrutka und Stephan.

Blätter für öffentliche Fürsorge, München.

Deutsche Einheit, Mitteilungen der österreichisch-deutschen Arbeitsgemeinschaft in Wien.

Deutsche Juristen-Zeitung, Berlin.

Deutsches Recht, Berlin, Zentral-Organ des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen.

Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Berlin.

Die Jugendfürsorge in Niederösterreich, Wien.

Evangelische Jugendhilfe, Berlin.

Freie Wohlfahrtspflege, Berlin.

Jugendfürsorge in Oberösterreich, Linz.

Juristische Wochenschrift, Leipzig.

Lehrlingsschutz, Jugend- und Berufsfürsorge, Wien.

Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt a. M.

(Österreichisches) Zentralblatt für die juristische Praxis; begr. von Geller, hrsg. von Handl-Petschek-Weinberger, Wien.

Rundbriefe des Archivs Deutscher Berufsvormünder, Frankfurt a. M.
Soziale Praxis, Zentralblatt für Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege, Jena.
Waisenhilfe, Magdeburg.
Zeitschrift für das Heimatwesen, Staßfurt.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin.
Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge, Wien.
Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Berlin.

Abkürzungen.

ABGB.	Österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch.
AG.	Ausführungsgesetz.
Art.	Artikel.
BAH.	Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen, hrsg. von P. A. Baath.
BGB.	Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
BGBl.	Bundesgesetzblatt.
BV.	Verfassung des Bundesstaates Österreich vom 24. 4. 1934.
B-VG.	Bundes-Verfassungsgesetz für die Republik Österreich vom 1. 10. 1920.
d.	deutsch.
DJZ.	Deutsche Juristen-Zeitung.
EG.	Einführungsgesetz.
GlU. (n. F.)	Sammlung von zivilrechtlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes, hrsg. von Glaser, Unger und Walther, Wien (neue Folge).
HeimG.	Gesetz vom 3. 12. 1863 betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse.
JA.	Jugendamt.
JBl.	Juristische Blätter, Wien.
JGG.	Jugendgerichtsgesetz.
JJugR.	Jahrbuch des Jugendrechts.
JW.	Juristische Wochenschrift.
KG.	Kammergericht.
LJA.	Landesjugendamt.
Nachrichtendienst	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.
ö.	österreichisch.
ö. E.	österreichischer Entwurf zu einem Jugendwohlfahrtsgesetz.
R.	Recht.
RdErl.	Runderlaß.
Reichsgrundsätze	(Reichs)Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß öffentlicher Fürsorgeleistungen v. 27. 3. 1924.
RFV.	(Reichs)Verordnung über die Fürsorgepflicht.
RG.	Reichsgericht.
RGBl.	Reichsgesetzblatt.

RGSt.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RGZ.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RJWG.	Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt.
Rundbriefe	Rundbriefe des Archivs Deutscher Berufsvormünder.
RV.	Die Verfassung des Deutschen Reichs v. 11. 8. 1919.
SSt.	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten.
SZ.	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen.
VO.	Verordnung.
ZBlJR.	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt.
Zentralblatt	(österreichisches) Zentralblatt für die juristische Praxis.
ZfH.	Zeitschrift für das Heimatwesen.
ZPO.	Zivilprozeßordnung.

Lebenslauf.

Am 3. Mai 1893 wurde ich in Marburg a./L. als Tochter des damaligen Hauptmanns, jetzigen Generalmajor a. D. von Bülow und seiner Ehefrau Käthe geb. Schmidt geboren.

Dem Lebensweg meiner Eltern folgend, besuchte ich die Schulen in Detmold, Danzig, Rostock und Berlin und anschließend die wirtschaftliche Frauenschule Löbichau.

Danach erwarb ich eine Berufsausbildung als Jugendleiterin und Fürsorgerin und war mehrere Jahre als Kreisfürsorgerin tätig.

1928 legte ich nachträglich in Greifswald die Reifeprüfung ab und studierte dann in Jena, Halle und Berlin Rechtswissenschaft. Im April 1932 bestand ich am Oberlandesgericht Jena die erste juristische Staatsprüfung und bin seitdem im juristischen Vorbereitungsdienst im Bezirk des Kammergerichts tätig.